

Sechste Abtheilung.

G e s c h i c h t e

der

Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie

vom Jahre 1274. bis zu ihrem im Jahre 1583. erfolgten Aussterben.



Zweyter Theil.

2

Erste Beschreibung

des Reichs

der

Grafen von Spenberg, Schenkens zu

dem Reichs



3

Erster Teil

Sechste Abtheilung.

Geschichte

der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie.

Erstes Hauptstück.

Geschichte Graf Bertholds V. (VIII.) Stifters des gräflichen Hauses Henneberg - Schleusingen.

I.

Das gräfliche Haus Henneberg - Schleusingen entstand, bekanntermaßen, durch die brüderliche Erbsonderung vom Jahr 1274, wo Graf Heinrichs III. (VIII.) hinterlassene drei Söhne, Berthold, Hermann und Heinrich die Grafschaft Henneberg unter sich vertheilten und drei besondere Linien stifteten, deren jede auf dem Schauplatz der Historie ihre eigene Rolle spielte. Die Schicksale der in den Jahren 1379 und 1549 verblüthen Gartenberger und Aschacher Linien, habe ich bereits in den vorhergehenden Abtheilungen, soweit meine Quellen reichten, zweckmäßig ausgeführt a): Die Geschichte des Henneberg - Schleusinger Stammes mußte ich mir aber, wegen ihres sehr reichhaltigen Urkundenstoffs, zur besondern Bearbeitung vorbehalten. So unbeträchtlich der erste Anfang dieses Hauses war, so schnell erhob sich dennoch dasselbe in der ersten Hälfte des 14den Jahrhunderts, durch den weiten Umfang seiner Lande und durch das Ansehen seiner ersten Regenten, zu einem Glanze, dessen sich wenig gräfliche Familien dieses Zeitraums rühmen können. Allein die Grundsätze, welche damalen noch überall, in Ansehung

a) S. den 1sten Th. dies. Gesch. S. 271. u. 320. f. f.

der weiblichen Erbfolge, herrschten, und manche Länderzersplitterung veranlaßten, waren der fortdauernden Größe dieser Grafschaft sehr ungünstig, und das Beispiel Graf Heinrichs VIII. (XII.) welcher, in Ermangelung männlicher Erben, die ganze Pflege Coburg auf seine Töchter zu bringen suchte, liefert einen auffallenden Beweis, wie wenig man damalen um die unzertrennte Erhaltung seiner Lande besorgt war. Da sein Bruder, Johann I. von der Erbfolge in jener neu erworbenen Herrschaft ganz ausgeschlossen wurde, und sich nur allein mit dem Besiz der alten Grafschaft begnügen mußte; so verschwand auf einmal die Macht dieses gräflichen Hauses, und man sieht daher dasselbe schon in der zwoten Hälfte des 14den Jahrhunderts in seinem ursprünglichen Zustand wieder herabsinken. Je weiter man, von der Zeit an, in der Geschichte der Henneberg-Schleusinger Linie vorrückt, desto häufiger werden Pfandschaften und Länderveräußerungen, wodurch die Grafen ihre Einkünfte schwächten und sich in Schulden vertieften. Die Ursachen ihres allmählichen Verfalls lassen sich freilich nicht mit Gewißheit bestimmen; doch mag die an ihren Höfen von Zeit zu Zeit eingeschlichene Liebe zur Pracht, die reichen Ausstattungen der Töchter, die starken Witthumsgehalte der gräflichen Gemahlinnen, und mit unter auch die unwirtschaftliche Haushaltung mancher Regenten, das Meiste hierzu beigetragen haben. Nichts desto weniger liefern die Urkunden dieses Hauses eine Menge merkwürdiger Begebenheiten, welche den Freunden der vaterländischen Geschichte wohl nicht ganz gleichgültig bleiben dürften. Ich werde also in der nachfolgenden Geschichte die Handlungen und Schicksale der regierenden Grafen, aus ächten urkundlichen Quellen, zwar mit möglichster Genauigkeit vortragen; Wenn aber demohingeachtet manche Nachrichten nicht zu meiner Kenntniß gekommen oder auch sonst einige Fehler mit untergelaufen wären; So hoffe ich von der Billigkeit meiner Leser, besonders derjenigen, welche wissen, mit wie vielen Schwierigkeiten die Bearbeitung eines noch ungebauten Feldes der Geschichte verknüpft ist, um so viel mehr Nachsicht zu erhalten, da kaum der Geschichtschreiber eines weit größern Hauses im Stande ist, alle vorhandene Hülfsmittel benutzen zu können.

2. Graf Heinrich III. (VIII.) von Henneberg hinterließ, bei seinem im Jahre 1262 erfolgten Absterben, drei Söhne, Bertholden V. (VIII.) Hermannen II. (III.) und Heinrichen IV. (IX.) unter welchem sich zwar der Erstere kurz zuvor dem geistlichen Stande gewidmet hatte und damalen in dem Dominikanerkloster zu Erfurt die Würde eines Evangeliers bekleidete ^{b)}: allein, der frühzeitige Tod seines Vaters

und

b) Spangenberg, Henneberg. Chron. S. 299.

und die Minderjährigkeit seiner zwei jüngern Brüder waren für ihm ein starker Beweggrund, den Chorrock zu verlassen und die vormundschaftliche Regierung zu übernehmen. Die erste Urkunde die wir von ihm haben, ist zwar nicht wichtig und enthält nur blos eine Befreiung von dem Lehensneru einiger Güter, welche Leopold von Kühndorf, ein Hennebergischer Vasall, dem Kloster Kora zueignete; doch beweiset sie, daß Berthold, der hierzu 1264. seine Einwilligung gab *c*), die Landesangelegenheiten damals noch alleine besorget habe. Im folgenden Jahre findet man ihn als Bundesgenossen Bischof Trings zu Würzburg, welcher bei der Entpörung der dortigen Unterthanen sich um seinen Beistand beworben hatte. Nach dem Zeugnisse des zwischen beiden Theilen errichteten Hilfsvertrags machte sich der Bischof verbindlich, dem Grafen, wann er ihm mit 30. gerüsteten Pferden (cum triginta dextrariis phaleratis) gegen die widerspänstigen Bürger zu Hülfe ziehen würde, 240. Mark Silbers zu bezahlen, und ihm davor die Güter zu Stockheim, Queienfeld, Wölfershausen und Saale unterpfändlich einzuräumen *d*). Berthold vermählte sich bald darauf (1268.) mit Sophien, einer Tochter Graf Günthers VIII. von Schwarzburg, und setzte ihr 150. Mark Silbers jährlicher Einkünfte zum Wittum aus. Zur Sicherheit verschrieb er derselben, mit Bewilligung seiner beiden Brüder, Hermanns und Heinrichs, die Burg und Stadt Schleusingen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wann selbige einem von ihnen in der künftigen Theilung zufallen würde, seine Gemahlin auf das Schloß Osterburg versichert werden sollte *e*).

3. Unterdessen hatten Bertholds zwei jüngere Brüder das gehörige Alter erreicht, und weil eine gemeinschaftliche Regierung, velleicht wegen der Verschiedenheit ihrer Charaktere, unbequem schien, so entschloßen sie sich das Land zu theilen. Graf Berthold, als ältester, bekam das Stammhaus Henneberg nebst den Schlössern und Aemtern Schleusingen, Sulza, Massfeld, Wasungen, Sand, Kalltenordheim, Berungen, die halbe Stadt Themar, die Hälfte von der Cent

A 3

34

c) Weilage Num. I. S. 3.

d) dipl. d. d. Karlestad an. dni M°.CC°.LXV. VI. Non Jul. ap. Schoettg, et Kreyf. Diplomat. T. II. p. 591. die in der Urkunde unter den Namen von equis dextrariis phaleratis vorkommende geharnischte Pferde, werden um deswillen dextrarii genannt, weil sie von den

Waffenträgern an der rechten Hand (dextra) geführt wurden. du Fresne Glossar. voc. dextrarii Nach dem Zeugnisse des Chron. Colmariens. ap. Urkil S. R. G. T. II. p. 57. wären diese reißigen Pferde mit einem aus eisernen Ringen zusammen gesetzten Decke bekleidet.

e) Weilage Num. II. S. 3.

zu Benshausen und das halbe Gericht Kaltenfondheim, welches alles in spätern Urkunden, als Zubehör dieser abgetheilten Grafschaft, vorkommt. Er wählte das Schloß Schleusingen zu seinem Ansitze und wurde von der Zeit an der Stifter der Henneberg = Schleusinger Linie, die ihre Besitzungen in der Folge ansehnlich erweiterte, und überhaupt ihrem Hause, auf mehr als einer Seite, ungemein viel Glanz verschafte. Sein Regierungsantritt fiel gerade in jene glückliche Periode, wo die innere Ruhe und der Wohlstand unsers deutschen Vaterlands unter Kaiser Rudolphen vom neuen wieder auflebte, und dem Unwesen des Fausrechts entgegen gearbeitet wurde. Der Eifer des Monarchen verbreitete sich auch auf die hiesige Gegend, welche von der Raubsucht des niedern Adels manches Ungemach auszustehen hatte. Um diesem landverderblichen Uebel die Quelle zu verstopfen, beschloß man die Zerstörung einiger Bergschlößer, welche der öffentlichen Sicherheit am gefährlichsten wären. Dieß Schicksal traf unter andern auch das Schloß Huthsberg, dessen sich Graf Berthold, nach einer zweimonatlichen Belagerung, bemächtigte und 24. Räuber gefangen nahm f).

4. In diesem Zeitpunkte öffentlicher Verwirrung suchten insbesondere die geistlichen Stifter sich mächtige Vasallen zu erwerben und ihnen die Vertheidigung ihrer Schlößer, gegen einem gewissen Sold, anzuvertrauen. Zu dem Ende nahm Erzbischof Werner zu Mainz Graf Bertholden von Henneberg (1278.) zum Burgmann auf dem Schloße Mühlberg an, und versprach ihm davor 200. Marck Silbers zu bezahlen g). Auch der Abt Heinrich zu Hersfeld belehnte ihn mit dem Schloße Fran-

f) Nathan. Caroli Ann. über die Spängeb. Chron. in Heims Henneb. Chron. Th. 3. S. 262. Das Schloß Huthsberg lag im S. meiningischen Amte Massfeld auf einem ohnweit Hermannsfeld befindlichen Berge, allwo kaum noch einige Rudera davon zu sehen sind.

g) Ioannis Rer. Mogunt. Vol. I. p. 533. Das vermalen verwüstete Schloß Mühlberg lag in dem erfurthischen Gebieth, ohnweit dem heütigen Dorf Mühlberg. Mit diesem Burglehen, waren ohne Zweifel verschiede-

ne Gefälle verbunden, welche die Grafen von Henneberg in der Stadt Erfurth zu erheben hatten. Denn, nach dem Zeugnisse einer Urkunde vom Jahr 1311. verkaufte Graf Berthold VII. (X.) dem Erzbischof Peter zu Mainz 14. Marck Einkünfte zu Erfurth, die ihm, als Burgmann auf Mühlberg, zuständig waren, um 140. Marck Silbers, und machte dagegen dem Erzstifte sein eigenes Dorf Wiedersbach, im Amte Schleusingen, in recompensam feudi, lehnbar. (dipl. in Guden, Cod. dipl. T. III. p. 68.) Sein Sohn Heinrich VIII. (XII.) wurde zwar noch

Fränckenberg, welches eine adeliche Familie dieses Namens zu Lehn getragen, demmalen aber dem Stifte wieder resigniret hatte *h*). Durch diesen Lehnsauftrag gelangte der Graf zum Besiz eines in seinem Landesbezirke gelegenen Schloßes und stand von nun an mit der Abtei Hersfeld in Lebensverbindung, welche in der Folge mit dem Vogteirechte über die Klöster Herrn- und Frauenbreitungen (1301. und 1337.) noch mehr erweitert wurde. Im übrigen weiß ich von Bertholden weiter nichts erhebliches zu sagen, als daß er sich zweimalen unter dem Gefolge Kaiser Rudolfs befunden *i*) und im Jahre 1278. einer Zusammenkunft etlicher deutschen Fürsten zu Erfurth beigewohnt habe, wobei man hauptsächlich die Herstellung der allgemeinen Ruhe zur Absicht hatte *k*). Außer dem legte er wiederholte Beweise seiner frommen Gesinnungen gegen die Geistlichkeit am Tage, indem er nicht nur für seine Person dem Kloster Nora verschiedene Güther in den umliegenden Ortschaften Die marsheim, Belrieth, Dillstadt, Wichtshausen und Marisfeld zuerlegte, sondern auch die von seinen Vasallen der dortigen Kirche gemachten Schenkungen bestätigte und die darunter befindlichen Lehngüter in Eigenthum verwandelte *l*). Der Kirche zu Troststadt überließ er die Vogtei über das Dorf Siegriz *m*) und zum Vortheil des Klosters Frauenroda entsagte er allen seinen Ansprüchen an denjenigen Güthern, welche Graf Otto von Bodenlaube, Hennebergischen Geschlechts, demselben zugeeignet hatte *n*). Im Jahre 1282. trat Berthold in französische Kriegsdienste und starb den 15den Febr. 1284. zu Montpellier *o*). Seine Gemahlin, Sophia, eine Tochter Graf Günthers VIII. von Schwarzburg, war ihm schon im Jahre 1279. in die Ewigkeit voran gegangen und hatte ihm folgende Kinder hinterlassen:

1. Bert

noch im Jahre 1342. von Erzstifte Mainz mit dem Schloße Mühsberg, als einem Burgguth, beliehen; (Schumachers Nachr. zur S. Gesch. 4. St. S. 47.) aber seit dem findet sich von diesem Passivlehn, keine weitere Nachricht, und man weiß nicht wie dasselbe von Henneberg abgekommen ist.

h) dipl. d. d. Hersfeldiae XVI. Kal. Aug. a. 1278. in Hrn. Professor Arndts Archiv der S. Gesch. Th. 2. S. 283.

i) Dies beweisen zweien kaisers. Urk. von den J. 1276. und 1279. in welchen Graf Berthold von Henneb. unter den Zeugen

vorkommt. Die eine d. d. Basiliae 1276. findet sich in Hergott geneal. dipl. dom. Austr. T. III. p. 461. und die zwöte d. d. Roterman. 1279. stehet in Ludewig S. R. Bamb. T. I. p. 448.

k) Iovius Chron. Schwarzb. p. 191.

l) S. die Beil. Num. I. III. u. IV. S. 3. u. 5. wie auch die Urk. in Gruner. Opusc. Vol. II. p. 233. d. d. Theymar an. 1275.

m) dipl. d. d. Hennenberch 1273. in Gruner. l. c. p. 230.

n) Beil. Num. V. S. 6.

o) Spangensb. Henneb. Chron. S. 303.

1. Berthold VI. (IX.) Er widmete sich dem geistlichen Stande und erschie-
net in verschiedenen Urkunden als Prior des Johanniterordens zu Böhmen und Poh-
len, in welcher Eigenschaft er an verschiedenen Hausangelegenheiten Antheil nahm,
und als Schiedsrichter, einige Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Bertholden VII.
(X.) und Graf Heinrichen von Henneberg Ascha beilegte *p*). Nach der Erzählung der
hennebergischen Geschichtschreiber sollen ihm die beiden Ordenshäuser Schleusingen
und Kühndorf (1291.) ihren Ursprung zu verdanken haben: *q*) Aber bis jetzt sind
die Stiftungsbriefe noch nicht zu entdecken gewesen, um daraus einige nähere Um-
stände von ihrer Entstehung anführen zu können. In Ansehung der Kommende zu
Kühndorf ist es überhaupt noch zweifelhaft, daß solche im Jahre 1291. gegründet
worden, indem Graf Berthold VI. (IX.) die dortige Burg und die darzu gehörigen
Güter zuerst im Jahre 1315. um 400. Marc Silber von seinem genannten Bru-
der käuflich an sich brachte, und selbige ohne Zweifel damalen zur Anlegung eines
Ordenshauses bestimmte *r*). Mit desto größerer Zuverlässigkeit kann man die Stif-
tung der Kommende zu Schleusingen in das Jahr 1291. setzen, weil von dieser Zeit
an in verschiedenen Urkunden derselben Erwähnung geschieht *s*). Berthold beklei-
dete (1318.) alda selbst die Stelle eines Kommenthurs und erwarb dem Ordens-
hause 100. Marc Silber, welche sein Bruder demselben zuwendete und ihm statt
des Zinses mit 25. Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die Martinsbeede zu Mü-
nerstadt anwies *t*). Er starb den 21. den Aug. 1330. und lieget in der Johanniter-
Kirche zu Würzburg begraben.

2. Berthold VII. (X.) von dem ich im nächsten Hauptstücke umständlicher
reden werde, folgte seinem Vater in der Regierung und ward der fernere Stamm-
vater dieser gräflichen Linie.

3. Heinrich VII. ein bisher noch unbekannter Sohn Graf Bertholds V. (VIII.)
wurde ebenfalls geistlich und erscheint in den Jahren 1315. und 1316. als Kom-
men-

p) S. die Urkunden von den Jahren 1322.
und 1329. in dem ersten Th. dieser Gesch.
S. 459. 460. u. 465. wie auch die Weil.
Num. XXI. S. 27. In einer andern Urf.
vom Jahre 1318. kommt Gr. Berthold auch
als Kommenthur zu Nürnberg vor. Synold
von Schüz Corp. hist. Brandenb. Abth. 4.
P. 191.

q) Spangenberg l. c. S. 304.

r) Beilage Num. XXVII. S. 23.

s) Im Jahr 1299. verkaufte Conradus de
Belreyt einem Herrn von Atrensteyen Com-
mendatori ceterisque fratribus domus in Sch-
lungen hospitalis St. Iohannis -- eine Wiese
bei Schleusingen um 16. Pf. Heller. dipl. Mspr.

t) Beilage Num. XXXIII. S. 62.

menthur des deutschen Ritterordens zu Münnersstadt, ^{u)} aber von seinen übrigen Schicksalen findet sich keine weitere Nachricht.

4. Jutta wurde die Gemahlin des Marggraf Diezmans zu Meisen, der schon den 27. Dec. 1307. an einigen, meuchelmörderischer Weise, empfangenen Wunden seinen Geist aufgeben mußte. ^{x)} Im folgenden Jahre trat sie mit Marggraf Otten mit dem Pfeil zu Brandenburg in die zwote Ehe: ^{y)} Allein, durch dessen gleich darauf erfolgten Tod, wurde sie zum zweitenmal in den Wittwenstand versetzt, daher sie auch den Entschluß faßte, ihre übrige Lebenstage bei ihrer geistlichen Schwester, Elisabeth, im Kloster Jlm zu beschließen. Kurz vor ihrem Ende vermachte sie den dortigen Nonnen 1000. Mark Silber nebst vielen Kostbarkeiten ^{z)} und starb wahrscheinlich im Jahre 1317. wenigstens wird sie von ihrem Bruder, Graf Berthold VII. (X.) in der von ihm ausgestellten Bestätigungsurkunde ihres Testaments, als eine Verstorbene, angeführt. ^{a)}

5. Elia

^{u)} S. die Beilagen Num. XXI. u. XXIX. S. 17. u. 27. worinnen Graf Heinrich ausdrücklich ein Bruder Graf Bertholds VII. (X.) genennet wird.

^{x)} Annal. vet. Cell. ap. Mencken S. R. G. T. II. p. 409. Wilckii Ticeman. p. 53. Tylich. Chron. Misnense in Schannat. vindem. lit. Coll. II. p. 84. Müllers Staatskabinet VII. Erdf. p. 345. allwo zugleich aus einer Urkunde des Klosters Odisleben erwiesen worden, daß Marggraf Diezmann mit dieser Jutta einen Sohn erzeugt habe, der aber vor seinem Vater mit Tode abgegangen sey.

^{y)} Lenz in Beckmanno Suppl. p. 101. ist zwar der Meinung, daß diese Gräfin Jutta mit dem Marggraf Otto dem langen zu Brandenburg vermählt gewesen; Allein diese Angabe ist unrichtig, und mag wahrscheinlich aus einer Verwechslung der genannten Gräfin, mit der Tochter Graf Hermanns I. (II.) zu Henneberg, die auch Jutta hieß, entstanden seyn. Letztere war ohnfreitig die Gemahlin des genannten Marggrafen, welcher durch diese

Zweyter Theil.

Heirath zum Besitz der Pflanz Koburg gelangte, aber schon im J. 1298. verstarb. (Garcaeus ex Martyrologio Havelberg. p. 100.) Es leidet also wohl keinen Zweifel, daß es Otto mit dem Pfeile gewesen, welcher sich mit der Jutta, einer Tochter Graf Bertholds V. vermählt gehabt habe, weil der dritte in eben diesem Zeitraum lebende Marggraf Otto der Kleine von Brandenburg, ebenfalls schon 1303. gestorben war. (Garcaeus l. c.) Da übrigens diese Jutta in einer von ihrem Bruder, dem Graf Berthold VII. (X.) ausgestellten Urkunde vom Jahre 1317. (in Wilckii vita Tizemanni Nr. CLXXXII. p. 220.) ausdrücklich eine Marggräfin von Brandenburg genennet wird, so ist es abermalen ein Irrthum, wenn Spangenberg a. a. D. S. 306. behauptet, daß diese Heirath nicht vollzogen worden, und Otto als Bräutigam gestorben sey.

^{z)} Iovius Chron. Schwarzburg. ap. Schötigen et Kreyf. T. I. p. 320.

^{a)} S. die Urk. in Wilckii vita Tizemanni p. 220. num. CLXXXII.

B

5. Elisabeth, eine den Hennebergischen Geschichtschreibern unbekanntes Tochter Graf Bertholds, erwählte den geistlichen Stand, und erscheint in den Jahren 1321. und 1329. als Nonne im Kloster Jm. b) In eben diesem Zeitraume lebte auch

6. eine Sophia von Henneberg, die Gemahlin Graf Friedrichs von Hohenlohe, welche im Jahre 1313. ihren Hof zu Marckbergel, im Fürstenthume Bayreuth, dem Kloster Ahausen verkaufte, c) und der Zeitrechnung nach, dürfte man ihr wohl hier eine Stelle in der Hennebergischen Genealogie anweisen können. Hingegen ist es ganz ungegründet, wenn man die an Ludewigen von Franckenstein vermählt gewesene Adelheit, für eine Tochter Graf Bertholds V. (VIII.) ausgehen will, d) weil sich aus einer Urkunde vom Jahre 1308. sehr leicht erweisen läßt, daß diese Adelheit eine geborne Gräfin von Willnau gewesen sey. e)

Zuletzt muß ich noch erinnern, daß zwar in zweien Urkunden von den Jahren 1315. und 1318. ein Graf Günther von Henneberg vorkommt, den man, der Zeit nach, für einem Sohn, Bertholds V. (VIII.) halten könnte, wenn nicht andere Umstände ein starkes Mißtrauen gegen die richtige Lesart des Namens Henneberg erweckten. In einem von Friederichen von Wigleben 1315. ausgestellten Lehnsrevers macht sich derselbe verbindlich, Graf Bertholden VIII. (X.) das Schloß Elgersburg wieder jedermann, jedoch mit Ausnahme Graf Günthers von Henneberg zu öffnen, f) und nach einer andern Urkunde vom J. 1318. besand sich ein Graf dieses Namens im pfandschaftlichen Besiß der Brandenburgischen Städte Havelberg,

b) Iovius l. c. p. 189. Thur. Sacra p. 584.

c) dipl. d. d. Winshaim. 1313. in Hrn. Rath Spiesens archivischen Nebenarbeiten Th. I. S. 156.

d) Spangenberg S. 307.

e) Schannat, in Buchon. Vet. p. 409. hat eine Urkunde vom Jahre 1308. mitgetheilet, nach welcher Abt Heinrich zu Fulda von Ludewigen von Franckenstein und seiner Gemalin Adelheit ein Guth zu Salzungen nebst dem Schlosse Lengsfeld um 200. Pfund fuldaischer Pfennige abkaufet und ihn ausdrücklich seinen Schwager (sororium) nennet. Da nun gedachter Abt ein geborner Graf von Willnau war, (Breviar. Fuld. ap. Paulini Synt.

R. G. p. 433. Brower. antiq. Fuld. p. 317.) so kann man wohl mit Gewisheit annehmen, daß diese Adelheit seine Schwester und aus dem gräflichen Hause Willnau entsprossen gewesen, welches dadurch, daß sie in ihrem Siegel das Willnauische Wappen, nemlich zweien übereinander stehende Löwen, geführet hat, ganz außer Zweifel gesetzt wird. Gud. Cod. dipl. T. I. p. 685.

f) Beilage Num. XXII. S. 18. Diese Urk. habe ich aus einem Copialbuch des 15ten Jahrb. genommen, solche aber mit dem Original nicht vergleichen können, um die Richtigkeit des Namens Günthers von Henneberg, zu untersuchen.

weiberg, Sandowe, Kyritz u. a. m. welche Marggraf Woldamer damals von ihm ablöste. g) Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Kopist der beiden Urkunden den Namen Kefernberg für Henneberg gelesen habe, und diese Vermuthung wird, so viel den Wiglebischen Lehnrevers betrifft, dadurch bestätigt, weil eine andere Urkunde von dem nehmlichen Jahre einen Graf Günther von Kefernburg namhaft macht, gegen den der von Wigleben dem Graf Berthold von Henneberg nicht beholfen seyn sollte. h) Eben diese Namensverwechslung mag ohne Zweifel auch in dem angeführten Brandenburgischen Einlösungsbrief untergelaufen seyn, und man kann mit gutem Grunde annehmen, daß unter dem benannten Pfandinhaber eben der Graf Günther von Kefernburg zu verstehen sey, welcher damals mit dem Marggraf Woldomarn, wegen der Stadt Lichau, in mancherlei Verbindung stand. i) Unter diesen Umständen getraue ich mir um so weniger einen Graf Günther von Henneberg in der Geschlechtsreihe dieses gräflichen Hauses aufzuführen, da sein Daseyn durch keine zuverlässige Urkunde zu erweisen ist.

Zweites Hauptstück.

Geschichte Bertholds VII. (X.) des ersten gefürsteten Grafens zu Henneberg.

5.

Das Leben Graf Bertholds VII. (X.) zu Henneberg, eines der aufgeklärtesten Herrn seiner Zeit, macht in der Geschichte dieses gräflichen Hauses eine sehr merkwürdige Periode aus. Eine Menge wichtiger Begebenheiten und Handlungen sowohl in als außer seinem Landesbezirk beschäftigten viele Jahre hindurch seinen umfassenden Geist, und eine jede derselben zeuget von seinen vortreflichen Eigenschaften, die ihn, als einen klugen Weltmann, der Achtung vier deutscher Monarchen sehr vorzüglich empfohlen haben. Der kleine Zirkel seiner Lande scheint Bertholden

g) S. die Urk. d. d. Spandove 1318. in Wüschings Beschreibung seiner Reise nach Kyritz S. 293.

h) Beilage Num. XXVIII. S. 25.

i) Man sehe Gerckens vermischte Abh. Th. III. S. 216. wo von Gr. Günthern von Kefernburg verschiedene urkundliche Nachrichten vom J. 1308 bis 1319, zu finden sind.

holden zwar zu einem ganz unbedeutenden Fürsten herabzuwürdigen; Aber eben diese Einschränkung ist es, die ihn vor vielen seiner mächtigern Zeitgenossen um so vortheilhafter auszeichnet, da er sich nicht durch äußere Macht, sondern durch Stärke seines Genies und durch persönliche Vorzüge zu einem Ansehen empor schwang, worinne ihn keiner seiner Nachkommen übertroffen hat. Mitten in einem Zeitalter, wo Deutschland durch häufige Unruhen zerrüttet wurde und wo Streit und Fehden den innern Wohlstand einzelner Provinzen so oft unterbrachen, stellet ihn die Geschichte als einen Fürsten auf, der durch Staatskunst und Entschlossenheit seine Grafschaft nicht nur gegen äußere Gewalt zu schützen, sondern auch dieselbe durch Ankauf beträchtlicher Länderstücke sehr ansehnlich zu vergrößern wuste.

Berthold betrat um das Jahr 1271. die Laufbahn seines Lebens, ^{k)} und kam nach dem Tode seines Vaters (1284.) zum alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Anteils, dessen Bestandtheile vorhin (S. 5.) angegeben worden. In jenen geharnischten Zeiten, wo das Faustrecht in seiner vollen Stärke herrschte, fand der Graf zum öftern Gelegenheit die Waffen zu ergreifen, um seine Lande gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen. Von der Art war die Fehde, in welche er und sein Vetter, Heinrich IV. (IX.) zu Hartenberg, schon im Jahr 1285. mit Graf Günthern zu Kefernburg verwickelt wurde, und wovon ich bereits an einem andern Ort zu reden Gelegenheit gehabt habe. ^{l)} Günther gerieth in Hennebergische Gefangenschaft und bekannte sich nachher (1288) gegen beide Grafen, vermuthlich in Absicht auf ihre Entschädigung, zu einer Schuld von 400. Marck Silbers, wovon er ihnen sein Schloß Elgersburg mit dem Beding verpfändete, daß solches, wenn er diese Summe binnen zwei Jahren nicht abtragen würde, dem Hause Henneberg erblich überlassen seyn sollte. ^{m)} Da die versprochene Zahlung nicht erfolgte, so blieben gedachte Grafen im Besitz dieses Schloßes, von welchem Heinrich zu Hartenberg seinen Antheil bald nachher an Friederichen von Bisleben versetzte und zuletzt (1297.) das Einlösnngsrecht Graf Bertholden abtrat. ⁿ⁾ Auf diese Weise gelangte letzterer zu einer beträchtlichen Besitzung in Thüringen, die sein Sohn

Heinrich

^{k)} Joach. Zehner in Etenstich. Henneb. p. 4. stellet Bertholds Geburtsjahr durch folgenden Chronodistichon vor.

nasClivf hac fvB Mensē potens ber-
toLtvS in avras qui praestans patriae glo-
ria stirpis erat.

^{l)} s. den 1ten Theil dies. Gesch. S. 272.

^{m)} Beilage Num. VI. S. 6.

ⁿ⁾ s. die Urk. vom J. 1297. in Brückners Gothaischem Kirchen- und Schulenstaat Th. 3. St. 8. S. 91.

Heinrich VIII. (XII.) in spätern Zeiten, (1343.) durch den Ankauf des ohnweit davon gelegenen Amtes Ilmenau, noch mehr vergrößerte, und von der Zeit an einen Theil der Grafschaft Henneberg ausmachte. Dem Ansehen nach löste Berthold gedachtes Schloß nicht ab, sondern er verleihe es (1310.) mit Vorbehalt des Veffnungsrechts, dem von Wisleben als Pfandinhabern, und erwarb sich dadurch in dieser Gegend einen ansehnlichen Vasallen, der ihm gegen männiglich, beizufehen versprach. o) In dem nehmlichen Jahre erhielten nicht nur ihre beiderseitigen Verbindlichkeiten, durch einen schiedsrichterlichen Vertrag, eine genauere Bestimmung, sondern man vereinigte sich auch zugleich über die Art und Weise, wie die Ablösung der Elgersburg, die Friedrichen von Wisleben um 100. Marck Silber verseyet war, künfftig geschehen solle. p) Diese Pfandschaft wurde in der Folge noch dahin erweitert, daß Berthold den genannten Ritter (1323.) mit den halben Theil der Gold- und Silber-Bergwerke betriehe, welche sich in der Nähe dieses Schloßes aufstun würden. q) Ein Beweis, daß der Bergbau in der dasigen Gegend weit früher, als man bisher vorgegeben, seinen Anfang genommen habe und schon damalen auf dergleichen edle Metalle gearbeitet worden.

6. Mittlerweile war Berthold auf eine andere Art für seinem Vortheil wachsam, indem er die beiden Vogteien zu Alten- und Königs-Breitungen an sich brachte. Daß die Vögte der Kirchen und Klöster ansehnliche Einkünfte von den geistlichen Güthern zu genießen hatten, ist uns aus der Verfassung des mittlern Zeitalters bekannt, r) und man darf daher dergleichen Rechte um so weniger für geringschäßig halten, da selbige in spätern Zeiten, bei der Secularisirung der geistlichen Stifter, in Landeshoheit übergiengen und deren Güther dem vormaligen Schutzherrn, als Eigenthum, zufielen. Ueber das Dorf Altenbreitungen, welches dem dabei gelegenen Kloster Königsbreitungen zugehörte, waren die Herrn von Frankenberg, ein altes adeliches Geschlecht, Schutzvögte, und trugen dieses Amt von den Landgrafen in Thüringen zu lehen. s) Als aber diese Familie mit Heinrichen von Frankenberg aus-

W 3

starb,

o) Beilage Num. XXII. S. 18.

p) Beilage Num. XXVIII. S. 25.

q) Beilage Num. XXXIV. S. 63. bei der Aufschrift dieser Urk. ist aus einem Schreibfehler, statt 1323. die Jahrzahl 1320. gesetzt worden.

r) Mathia de nobilit. Cap. 30. p. 57.

s) Dies erhellet aus einer Urk. vom Jahre 1249. worinne Heinrich von Frankenberg das Jus advocatitium in allodio sito in Altenbreitungen ecclesie Breitingensi spectanti - der Kirche zu Königsbreitungen verkauft. Kuchenbeker, annal. Hassf. Coll. XII. p. 344.

starb, verleihe Landgraf Albrecht das Vogteirecht zu Altenbreitungen (1294). Graf Bertholden, mit welchem er, wie die Urkunde ausdrückt, ohnehin in naher Verwandtschaft stand. 1) Eben diese Herrn besaßen auch zugleich über das damalige Kloster Königsbreitungen die Advocatie, welche das Stift Hersfeld, in dessen Sprengel das Kloster gelegen war, zu vergeben hatte. Der dortige Abt Berthold übertrug solche, nach Verlöschung des Frankenbergischen Geschlechts, samt den dazu gehörigen 60. Mark Silbers jährlicher Gefälle, im Jahr 1301. ebenfalls dem Graf Berthold, wogegen sich derselbe verbindlich machte, das Stift Hersfeld wider männiglich, den Kaiser, den Abt zu Fulda, den Bischof zu Würzburg und den Landgraf zu Hessen ausgenommen, treulich zu beschützen. 2) Nach einem langen Zeitraum erwarb sich Berthold ein gleiches Recht über das in eben dieser Gegend gelegene Kloster Herrenbreitungen, worüber den Herrn von Salza, einer in Thüringen angesehenen Familie, die Kastenvogtei zugehörte. Auch diese brachte der Graf, durch einen im Jahr 1337. mit Heinrich von Salza geschlossenen Kauf, an sein Haus 3) und empfing bald darauf vom Abt Ludwig zu Hersfeld die Lehen, wobei jedoch letzterer sich die geistliche Gewalt ausdrücklich vorbehielt. 4) Auf den Erwerb dieses dreifachen Vogteirechts, welches Berthold auf seine Nachkommen vererbte, gründete sich in der Folge der Hennebergische Besitz der zwei ansehnlichen Ämter Herrn- und Frauen-Breitungen, welche, nach der Einziehung der dasigen Klöster, ihre gegenwärtige Verfassung erhalten haben.

Auser-

1) In der hierüber ausgefertigten Urk. ap. Schoettg. et Kreyfig. diplom. T. III. p. 554. nennet Landgraf Albrecht zu Thüringen Graf Bertholden seinen Sororium. Diese Verwandtschaftsbenennung, die in mittlern Zeiten nicht immer einerlei Bedeutung hatte, dürfte hier wohl eben so viel heißen, als amittae ne-

pos; indem Graf Bertholds Großvater, Heinrich III. (VIII.) eine Tochter Marggraf Dietrichs, von welchem gedachter Albrecht ebenfalls abstammte, zur Gemahlin hatte. (S. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 71.) Zur Uebersicht dieser Familienverbindung dienet nachstehende Geschlechtstafel:

Marggraf Dietrich zu Meissen 1220.

Heinrich der erlauchte

Sophia, Graf Heinrichs III. (VIII.) zu Henneberg Gemahlin.

Albrecht der unartige

Berthold V. (VIII.)

2) dipl. ap. Schoettg. et Kreyfig. l. c. T. III. p. 554. wie auch in Heims Henneb. Chron. T. II. S. 383. und in Kuchenbecker. annal. Hasl. Coll. XII. p. 350.

Berthold VII. (X.)

3) dipl. in Kuchenbecker. l. c. Coll. XII. p. 371.

4) Ebendas. p. 372.

Außerdem suchten auch die benachbarten Stifter Würzburg, Fulda und Bamberg, Graf Bertholden durch Verleihung verschiedener Güter und Einkünfte an ihr Interesse zu binden und an ihm einen mächtigen Vasallen zu erwerben, auf dessen Beistand sie, im Fall der Noth, sichere Rechnung machen könnten. In dieser Absicht trug ihm Bischof Mangold zu Würzburg, für eine Schuld von 400. Marck Silbers das, durch Albrecht von Jochsberg Tode, dem Stifte heimgefallene Gericht Fridelshausen zu lehen auf, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, das Stifte gegen alle feindliche Ueberfälle zu vertheidigen. z) Eben so nahm ihn Abt Heinrich zu Fulda im Jahre 1303. zum Burgmann auf dem Schloß Rockenstuhl an, und versprach ihm davor 150. Pfund Fuldaische Heller jährlicher Einkünfte. a) Auch Bischof Wulfing zu Bamberg verschrieb ihm (1308.) einen Jahrsgehalt von 20. Pfund Bamberger Pfennige, oder 60. Pfund Heller, zu einem Burgguth, mit dem Beding, daß der Graf im Nothfall die Vertheidigung des dasigen Stiffts übernehmen möchte. b) In Ansehung dieser Güther wurde zwar Berthold Vasall von verschiedenen geistlichen Stiftern; allein, nach dem Urtheil des damaligen Zeitalters, gereichte ihm dieses zu keiner Erniedrigung; Vielmehr hielt man es für Ehre und Vortheil mit der Geistlichkeit in eine so enge Verbindung zu kommen, und dadurch der Gemeinschaft ihrer guten Werke theilhaftig zu werden.

7. Während diesen verschiedenen Verhandlungen ereigneten sich im Hennebergischen einige kriegerische Ausbrüche, die Bertholden auf den Kampfplatz führten. Im Jahr 1299. fielen die Ritter von Masenhäusen, ein im Stifte Bamberg angezessenes Geschlecht, in seine Grafschaft ein, und übten, besonders in dem Dorf Roda, viele Feindseligkeiten aus. Berthold verfolgte sie bis in das Bamberger Gebieth, verheerte einige Dörfer und ließ ihnen jene Unthat nachdrücklich empfinden. c) Von größerer Wichtigkeit war die Fehde, in welche er wenig Jahre darauf mit dem Brandenburgischen Statthalter der Pflege Koburg, Graf Waltern von Barby, ohne daß man weiß, warum? verwickelt wurde. Beide Partheien zogen (1304.) gegen einander zu Felde, und Berthold war so glücklich, seinen Gegner am Tage Simonis und Judä bei Gauerstadt in die Flucht zu schlagen und, nebst andern

z) Beilage Num. VII. S. 7.

a) dipl. in Schannats Fuldaischen Lehnhof p. 224. num. LXVII. und in Königs Corp. Iur. Feudal. German. T. I. pag. 18:1.

b) Beilage Num. X. S. 9. verglichen mit

Hoffm. annal. Bamberg. ap. de Ludewig. S. R. Bamberg. T. I. p. 186

c) Goldmeiers Origg. Bamb. ap. de Ludewig I. c. T. I. p. 1002.

andern Rittern, auch den Dynasten von Schlüsselberg gefangen zu nehmen. Diesen Verlust suchte Walther bald nachher durch einen Einfall in die Grafschaft Henneberg zu rächen. Schleusingen wurde von ihm, wiewohl vergebens, belagert, die umliegende Dorfschaften gebrandschatet, und ein großer Theil der Hennebergischen Lande durchstreifet. Berthold rückte hierauf mit seinem Heer in die Pflege Koburg ein und vergalt gleiches mit gleichem. Auf seinem Rückzug kam es bei Wiedersbach zum zweiten Treffen, in welchem er aber der überlegenen Macht seines Gegners weichen mußte. Nichts destoweniger setzte er den Krieg mit eben so viel Muth als Glücke noch einige Zeit fort, und nöthigte endlich Graf Waltern, zu friedlichen Unterhandlungen die Hände zu bieten. *d)* Unter welchen Bedingungen sich beide Theile verglichen haben, sagt uns die Geschichte nicht; Aber wahrscheinlich ist es, daß Berthold bei dieser Gelegenheit sein Augenmerk auf den Erwerb des ihm so nahe gelegenen Schloßes Maienberg gerichtet habe, welches ehedessen die Dynasten von Grundlach als Reichslehn besaßen, solches aber 1303. an Waltern von Barby um 2000. Goldgülden verkauft hatten. *e)* Da letzterer dasselbe schon im J. 1305. wieder an Graf Bertholden käuflich abtrat, *f)* so dürfte wohl die Vermuthung eintreten, daß sich diese acquisition auf jenen Vertrag mit gegründet habe. In der Folge machte zwar Gottfried von Bruneck, ich weiß nicht mit welchem Rechte, an gedachtes Schloß Anspruch; Kaiser Ludwig entschied aber im Jahre 1325. die Sache zu Bertholdes Vortheil, *g)* und seitdem blieb das Haus Henneberg im beständigen Besitze, des Amtes Maienberg, bis endlich dasselbe im J. 1542. wie die Folge der Geschichte zeigen wird, dem Stifte Würzburg, gegen Schloß und Amt Meinungen und eine Zugabe von 170000. Gulden, überlassen wurde. *h)*

8. Bisher haben sich die Handlungen unsers Grafen bloß auf den engen Bezirk seiner Lande eingeschränket; Aber nun siehet man ihn auch an wichtigen Reichsgeschäften Theil nehmen, die ihn, unter der Regierung vier deutscher Kaiser, deren jeder ihm Zeichen seiner Gnade gab, zu einem der größten Staats-Männer seiner Zeit

d) Chron. Henneberg. in Reinhard's Beitr. zur Histor. Franckens. Th. 1. S. 115. Spangenberg S. 114. Glasers Henneberg. Chron. S. 109.

e) Weilage Num. VIII. S. 8. verglichen mit Hoffman. annal. Bamberg. ap. Ludewig. l. c. p. 184.

f) Hofmann l. c. p. 185.

g) Weilage Num. L. S. 74.

h) Weilage Num. CCXLVIII. S. 364. Friesens Würzb. Chronik ap. Ludewig. S. R. Würzburg. S. 928.

Zeit bildeten. Damit ich nicht nöthig habe, die zusammengefettete Reihe seiner auswärtigen Verrichtungen, durch Bemerkung der inzwischen besorgten Landesangelegenheiten, so oft zu unterbrechen, so will ich jene lieber im Zusammenhang erzählen und sodann seine übrige Regentengeschichte noch besonders nachholen.

Unter der Regierung Kaiser Albrechts eröffnete sich für Bertholden die erste Gelegenheit, sich als Kriegs- und Staatsmann der Welt bekannt zu machen. Er leistete dem Kaiser im J. 1304. gegen König Wenzeln IV. zu Böhmen wichtige Dienste, half ihm einen beträchtlichen Distrikt von dem Egerischen Kreis erobern und wurde, in dem nachher (1305.) errichteten Frieden, von beiden Kriegführenden Theilen sogar zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten erwählt. i) Die Sache erledigte sich aber von selbst, als mit dem Tode Wenzels V. der Mannstamm der Könige von Böhmen (1306.) ausstarb, und Albrecht dieses Reich als ein eröffnetes Lehn, im Besitz nehmen wollte, um dasselbe seinem ältesten Sohn Rudolf zuzuwenden. Damalen befand sich Graf Berthold mit einer großen Anzahl reisiger Mannen unter dem Gefolge des Kaisers, und wußte sich demselben bei diesem Zuge so vortheilhaft zu empfehlen, daß er ihm (1307.) aus Erkenntlichkeit für seine Dienste, zum Stadthalter über Schweinfurth ernannte. k) In dem nehmlichen Jahre machte Albrecht einen Versuch, die Marggrafschaft Meissen in seine Gewalt zu bringen und dasjenige auszuführen, was sein Vorfahrer, König Adolph, angefangen hatte. l) Er nahm seinen Zug durch das Hennebergische Gebiete, und hielt sich einige Tage in Wasungen auf, wo ihm Graf Berthold alle die Ehrerbietung erzeigte, die ein Reichsstand dem deutschen Oberhaupt schuldig ist. m) Von hier begleitete er den Kaiser nach Eisenach, und wirkte

i) dipl. d. d. apud. Nurenberg XV. Kal. Septembr. ind. III. an. MCCCIV. in Hanthaler Factor. Campililienf. T. II. p. 87.

k) Chron. Henneb. in Reinhard l. c. p. 116. Spangenberg. S. 319.

l) Histor. Landgr. Thuring. ad an. 1297. ap. Eccard. histor. geneal. Sax. Super. p. 453. Bekanntlich hatte Marggraf Albrecht zu Thüringen, aus Haß gegen seine Söhne, Friederichen und Lizemannen, die ihnen zugehörige Marggrafschaft Meissen dem römischen König Adolph von Nassau verkauft, welcher aber den

Zweyter Theil.

Schein annahm, als ob er dieselbe nicht für sich behalten, sondern sie dem deutschen Reich einverleiben wollte. (Annal. Vet. Cellenf. p. 408.) Er konnte aber diese Lande nicht in seine Gewalt bringen, weswegen sein Thronfolger, Kaiser Albrecht, unter dem Vorwande, daß solche dem Reiche acquirirer worden, im J. 1307. zwar vom Neuen, jedoch ohne glücklichen Erfolg, wider beide Landgrafen zu Felde zog.

m) Spangenberg S. 329. Glaser l. c. S. 115.

C

te daselbst für die Stadt Wasungen das bekannte Privilegium aus, wodurch ihr der Monarch eben die Rechte und Freiheiten ertheilte, welche die Reichsstadt Schweinfurt einige Jahre zuvor erhalten hatte. ⁿ⁾ Durch diese Formel erhielt Wasungen die vorher noch nicht gehabte Verfassung eines eigenen Cent- und Landgerichts, welches von nun an die Befugniß hatte, in den umliegenden Hennebergischen Ortschaften den Blutbann auszuüben und andere zur hohen Gerichtsbarkeit gehörige Fälle zu entscheiden. Denn eben diese Gerechtsame waren es, die der Kaiser (1303.) der Stadt Schweinfurt ertheilte und selbige zugleich von dem Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg erimiret hatte: ^{o)} Es folget also vom selbst, daß Wasungen durch jenen Gnadenbrief die nehmlichen Vorzüge erhalten habe. Zu eben der Zeit da sich Albrecht zu Eisenach befand, erhielt er die Nachricht von der Entpöhrung der drei Waldstädte Uri, Schweiß und Unterwalden, welche zur Behauptung ihrer Freiheit sich mit einander verbunden und gegen seine Vögte einige Gewaltthätigkeiten verübet hatten. Er mußte also sein Vorhaben auf Thüringen aufgeben, und statt dessen einen Zug in jene Gegend vornehmen, wo er aber das Unglück hatte, von seinem eigenen Neven, dem Herzog Johann zu Oesterreich, zwischen Baaden und Rheinselden am 1. May. 1308. ermordet zu werden.

9. Graf Berthold war bei den deutschen Reichsfürsten schon damalen als ein Herr von großen Einsichten bekannt; denn die Geschichte erzehlet, daß die beiden Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg, bald nach Albrechts Tode, ihm die Gesandtschaft zur neuen Kaiserwahl aufgetragen haben. Ein Geschäft, welches damalen um soviel mehr einen klugen Mann erforderte, da sich ungewöhnlich viele Fürsten auf die deutsche Krone Rechnung machten, ^{p)} und also sehr leicht eine zwiespaltige Kaiserwahl hätte entstehen können, wenn man dabei nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen wäre. Zu dem Ende verband sich Berthold, im Namen der gedachten zwei Kurhäuser, auf dem zu Boppard gehaltenen Fürstentage am 22ten Octobr. 1308. mit Pfalzgraf Rudolphen und Herzog Ludewigen zu Oberbayern eidlich, daß sie denjenigen für einen römischen Kaiser anerkennen wollten, welcher unter folgenden Herrn, nehmlich den jetzt genannten Pfalzgrafen, den beiden Marggrafen Woldemar und Otten zu Brandenburg, Graf Albrechten zu Anhalt und Herzog Friederichen zu Oesterreich, die meisten Stimmen erhalten würden; daserne aber die Herzoge Stephan und Otto von Niederbayern oder
Graf

ⁿ⁾ Beilage Num. IX. S. 9.

^{o)} S. Friesens Würzb. Chron. S. 602.

^{p)} Schmidts Gesch. der Deutschen Th. III. S. 444.

Graf Eberhardt zu Würtemberg erwählt wurden, wollten sie keinen von selbigen weder anerkennen, noch sich mit ihm verbinden. 7) Diese Abrede blieb jedoch ohne Wirkung, weil auf dem nachherigen Wahltag zu Rense, Graf Heinrich zu Lurenburg am 27ten Nov. einstimmig zum Kaiser erwählt und bald darauf zu Francfurt gekrönt wurde. 8) Daß Berthold dieser feierlichen Handlung mit beigewohnt habe, beweisen zween bald nach der Krönung ausgefertigte kaiserliche Urkunden, worinne er als Zeuge mit aufgeführt ist. 9)

Im folgenden Jahre begleitete Berthold den neuen Kaiser auf seine Reichs- und Hofstätt zu Nürnberg und Speier, 1) auf welchen derselbe den geist- und weltlichen Fürsten ihre Lehn ertheilte. Damalen erhielt der Graf für seine Person im Jahr 1309. nicht nur eine erneuerte Belehnung über die Silberbergwerke und Salinen in seiner Herrschaft, 2) sondern auch die Bestätigung derjenigen Rechte und Freiheiten, die Kaiser Albrecht der Stadt Wasungen im vorherigen Jahre ertheilt hatte. 3) Heinrichs Vertrauen auf ihm war überhaupt so groß, daß er ihm bald darauf eines der wichtigsten Staatsgeschäfte übertrug, welches die Vereinigung der Krone Böhmen mit dem Hause Lurenburg zur Absicht hatte. Nach dem Tode des Böhmischn Königs Rudolph, glaubte zwar Herzog Heinrich zu Kärnthen auf dieses Königreich, als nächster Erbe, Anspruch zu machen und nahm solches eigenmächtig in Besitz. Er wurde aber dessen auf dem Reichstag zu Speier aus dem Grunde für verlustig erklärt, weil er darüber die kaiserliche Belehnung zu suchen versäumt hatte. 4) Die Böhmen waren auch selbst mit ihm sehr unzufrieden,

C 2

und

7) s. die Urf. in Gerckens Fragm. March. T. I. p. 46. wie auch in Dllenschlagers Geschichte des 14ten Jahrh. im Urf. Buch n. VIII. S. 15.

8) Dllenschlager am a. D. S. 24.

9) die eine stehet in Oefele Script. Rer. Boicar. T. II. p. 126. de dato Francfurt. IV. Kal. Decembr. 1308. und betrifft die kaiserl. Bestätigung der Privilegien für die Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig am Rhein. An dem nemlichen Tag bezeuget Gr. Berthold den zwischen K. Heinrich VII. und Bischof Johann zu Straßburg, wegen Mollisheim und Mühlhausen, geschlossenen Tauschcontract. dipl. in Wenker. Coll. Iur. publ. p. 35. Bei diesen

zween Urkunden ist besonders merkwürdig, daß Heinrich sich dabei nicht des königl. Siegels bedienet, sondern sein Familienpetschaft angehänget hat, indem es am Ende derselben heisset: - et Sigilli nostri Comitatus de Lucelburg robore communiri fecimus.

1) Im J. 1309. unterschreibet Gr. Berthold den vom K. Heinrich dem Kloster Walkenried ertheilten Freiheitsbrief, de dato Spire XII. Kal. Sept. 1309. in Leukfeld. antiq. Walkenrid. P. I. p. 872.

2) Beilage Num. XI. S. 10.

3) s. Urf. d. d. in Hallis X. Kalend. Aug. 1309. in Buderer observ. et opuscul. p. 98.

4) Goldast Reichsajz. T. II. p. 29.

und beschloßen die erledigte Krone dem jungen Graf Johann von Luxemburg, einem Sohn Kaiser Heinrichs VII. mit dem Beding anzutragen, daß er die Prinzessin Elisabeth, eine Tochter des verstorbenen König Wenzels IV, heyrathen möchte. *a)* Diesen Antrag nahm der Kaiser mit Vergnügen an, und sandte sogleich (1309.) Graf Bertholden zu Henneberg nach Böhmen ab, um die Gesinnungen der dortigen Magnaten etwas genauer zu erforschen, und wo möglich die Böhmishe Prinzessin mit nach Speier zu bringen. Berthold sandte zwar von Seiten Herzog Heinrichs zu Kärnthen einigen Widerstand, und gerieth sogar auf wenige Tage in dessen Gefangenschaft: Doch wußte er die Böhmen mit so gutem Erfolg auf seine Seite zu lenken, daß sie keinen Augenblick Anstand nahmen, ihm die Prinzessin Elisabeth mit der Versicherung zu übergeben, ihren künftigen Gemahl, den Graf Johann von Luxemburg, für ihren König zu erkennen. *a)* Nach einem so erwünschten Ausgang dieses wichtigen Geschäftes kehrte nun Berthold mit der jungen Prinzessin nach Speier zurück, wo selbst ihre Vermählung mit dem neuen König in Gegenwart vieler Reichsstände, mit allen Feierlichkeiten der Pracht vollzogen wurde. Demohngeachtet war die Besitznehmung dieses Königreichs, welches Heinrich von Kärnthen standhaft zu behaupten suchte, noch immer mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Kaiser schickte also seinen Prinzen, in Begleitung des Erzbischof Peters von Maynz und Graf Bertholds von Henneberg, mit einer starken Bedeckung nach Böhmen, *b)* und gab ihnen Vollmacht mit den dasigen Landständen in nochmalige Unterhandlungen zu treten, und diese für ihn so interessante Angelegenheit nunmehr ganz zur Endschaft zu bringen. *c)* Da König Johann noch minderjährig war und kaum das 15de Jahr erreicht hatte, übergab ihnen Kaiser Heinrich zugleich die vormundschaftliche Regierung in Böhmen, und empfahl dem Grafen noch besonders die Unterrichtung seines Prinzen in den nöthigen Staatswissenschaften. *d)*

Um

a) Anonymi Chron. Bohem. ap. Mencken. S. R. G. T. III. p. 1749.

b) Anonymi Leobiens. Chron. L. IV. ap. Pezii Script. Rer. Austriacar. T. I. p. 897. Marr. Poloni Chron. ap. Eccard. Corp. Hist. med. aevi T. II. pag. 1436. Würdtwein. nova subsl. Dipl. T. III. p. 213.

b) Anonymi Chron. Bohem. ap. Mencken

I. c. T. III. p. 1749. Chron. Bohem. in Ludewig. Reliq. Mscript. T. XI. p. 350.

c) Beilage Num. XIV. S. 12.

d) Chron. Marr. Poloni ap. Eccard I. c. p. 1437. — Profus Moguntinus — Iohannem Regis filium tunc annorum XIV. in throno regio collacans, auctoritate imperiali instituit et confirmavit, et eidem Comitem (Bertholdum) de Henneberg informotorem et educatorem relinquit.

Um eben diese Zeit leistete Berthold auch dem Hause Meissen einen ungemein wichtigen Dienst. Bekanntlich hatte Landgraf Albrecht der unartige zu Thüringen, die Marggrafschaft Meissen, aus Haß gegen seine Söhne, Friedrich und Tietzemann, an den römischen König Adolph von Masau verkauft, nach dessen Tode (†. 1298.) seine Thronfolger, Albrecht I. und Heinrich VII. wiederholte Versuche wagten, jene von ihren Reichsvorfahren geerbte Ansprüche auf Thüringen zu realisiren. Berthold war von deren Unrechtmäßigkeit zu sehr überzeugt, als daß er nicht hätte bemühet seyn sollen, beide Monarchen zu günstigeren Gesinnungen gegen die Marggrafen zu bewegen. Schon im Jahr 1298. nahm er sich dieser Sache mit allem Ernste an und versprach sogar dem Erzbischof Gerhard zu Mainz 1000. Marck Silbers zu bezahlen, wenn er Kaiser Albrechten von seinen Anforderungen auf Thüringen abbringen würde. e) Damalen blieben zwar seine rühmliche Bemühungen fruchtlos; aber auf Heinrich VII. machten sie einen so guten Eindruck, daß derselbe seinen Thüringischen Ansprüchen ganz entsagte, und Graf Bertholden ogleich Vollmacht ertheilte, Marggraf Friederichen die Landgrafschaft Thüringen und das Marggrafthum Meissen zu übergeben, und ihn damit zu beleihen. f)

10. Graf Berthold hatte sich bisher um Deutschland und besonders um das kaiserliche Haus sehr verdient gemacht, und es wäre Undank gewesen, wenn man ihn nicht auf eine auszeichnende Art hätte belohnen wollen. Anfänglich bekannte sich Kaiser Heinrich gegen ihm zu einer Schuld von 2000. Marck Silbers, womit er seine geleisteten Dienste und den dabei gehaltenen Kostenaufwand zu vergütthen glaubte. Wegen der Bezahlung dieser beträchtlichen Geldsumme, wurde dem Grafen die Reichs-Stadt Schweinfurt (1310.) zum Unterpfind eingeraümet, g) und bald nachher bekam er die Erlaubniß, alda zur Sicherheit der Bürger, auf Kosten

C 3

des

e) dipl. in Gußen. Cod. dipl. T. I. p. 913.

f) s. die Urk. d. d. Pragae XIV. Kal. Januar. 1310. in Tenzel. vita Frider. admors. ap. Mencken I. c. T. II. p. 956. und in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 204. der deshalb zwischen König Heinrich und Marggr. Friederichen getroffene Vergleich wurde zu gleicher Zeit vom König Johann zu Böhmen bestätigt. d. Ludewig Reliq. Mss. T. IX. p. 676.

g) Der kaiserliche Verpfändungsbrief ist

zwar nicht vorhanden; indessen erhellet die Wahrheit dieses Factums aus einer andern Urkunde vom J. 1310. worinne Marggraf Heinrich zu Brandenburg, in die vom Kaiser beschehene Verschreibung der Stadt Schweinfurth, seine Einwilligung ertheilet. Beilage Num. XII. S. 11. Man sehe auch die Urk. vom J. 1330. welche dieser Pfandschaft ausdrücklich erwähnt. Beilage Num. LXX. S. 93.

des Reichs, eine Festung anzulegen. *h)* Von der Zeit an blieb Schweinfurt viele Jahre hindurch eine Besizung der Grafen von Henneberg bis in das Jahr 1354. wo sie Graf Eberhard zu Würtemberg, ein Schwiegersohn Heinrichs VIII. (XII.) nebst andern von dessen Verlassenschaft erhaltenen Ländern, dem Stifte Würzburg käuflich überließ. So reichlich auch Bertholds Dienste durch obige Schuldschreibung über 2000. Mark Silbers bezahlt seyn mochten, so fand dennoch der Monarch eine Belohnung dieser Art noch zu schwach. Um also seiner Dankbarkeit einen größern Werth zu geben und zugleich die deutlichste Probe von seiner Achtung gegen den Grafen öffentlich an den Tag zu legen, faßte Heinrich den rühmlichen Entschluß, Bertholden zu einem Fürsten des Reichs zu erheben, und ihm alle und jede mit dieser Würde verknüpfte Vorzüge zu verleihen. *i)* Diese für die Hennebergische Geschichte so merkwürdige Standeserhebung geschah den 25. Jul. 1310. auf dem Reichstag zu Frankfurt in Gegenwart der vornehmsten deutschen Reichsfürsten, deren jeder hierzu seine Einwilligung erteilte. *h)* Der Graf und seine Nachfolger bekamen zwar dadurch das Recht, den öffentlichen Berathschlagungen und den Reichsgerichten mit beizuwohnen, aber ihre Lande blieben derwegen immer eine Graffschaft, und man würde sehr irren, wann man ihr den Titel eines Fürstenthums beilegen wollte.

Heinrich VII. trat bald darauf seinen Römerzug an, nachdem er zuvor seinem Sohne, dem jungen König Johann zu Böhmen, die Stelle eines Reichsverwesers übertragen hatte. In dieser Eigenschaft bestätigte letzterer (1311.) dem Graf Berthold die wegen des Landgerichts zu Wasungen erlangte Privilegia, *l)* befreiete seine Untertanen von fremden Gerichten *m)* und bestellte ihn nachher (1313.) zum obersten Hauptmann, oder, nach der jezigen Art zu reden, zum General Gouverneur über die beiden Königrei-

h) Beilage Num. XIII. S. 12.
i) Dieser Fürstenbrief d. d. ap. Franckenfurt VIII. Kal. Aug. in M. CCCX. stehet in Meibom. S. R. Germ. T. III. p. 200. in Königs R. Arch. P. Sp. Cont. II. p. 179. in Spangenberg a. a. Orte. S. 320. u. a. m.
k) Nach dem Zeugnisse der Originalurkunden stellten die Kurfürsten Peter zu Mainz, Heinrich zu Köln, Baldwin zu Trier, Pfalzgraf Rudolph bei Rhein und Marggraf

Woldemar zu Brandenburg ihre Willebriefe zu Gr. Bertholds Standeserhebung aus, d. d. Frankf. 1310 VIII. Kal. Aug. König Johann zu Böhmen war damalen noch minorenn und gab seine Einwilligung im folgenden Jahre, besage einer Urk. d. d. in Brunne XI. Kal. Junij. M. CCCXI.

l) Beilage Num. XV. S. 13.
m) Höns Cob. Hist. B. II. S. 41.

nigreiche Böhmen und Pohlen. n) Vergebens entschuldigte sich Berthold, diese wichtige Stelle anzunehmen, und das Anhalten des jungen Königs, der eben damals auf einen Reichstag nach Nürnberg abgehen wollte, war so dringend und mit so vielen Versprechungen begleitet, daß ihm der Graf nicht länger widerstehen konnte. Zu seiner Sicherheit mußte sich aber Johann verbindlich machen, ihn nicht allein gegen alle Ungnade des Kaisers, daferne er sich solche bei diesem Gouvernement zuziehen würde, zu vertreten, sondern ihn auch zu Weinachten desselbigen Jahres seiner Dienste wieder zu entlassen. Diese Reichsverwaltung machte zugleich der König den Böhmischem Landständen noch besonders bekannt, und wies sie insgeamt zum Gehorsam gegen Graf Bertholden an. o) Wenn es wahr ist, was ihn einige Böhmisches Geschichtschreiber beschuldigen, daß er bei diesem wichtigen Posten mehr für seinen als des Königreichs Vortheil gesorget habe, so mag Berthold hierinne vielleicht dem einladenden Beispiel seines Vorgängers, des Erzbischof Waldevins zu Trier, gefolget seyn, welcher bei seinem Abzug aus Böhmen, allwo er im Jahr 1309. die Reichsverwaltung geführt hatte, einen ganzen Wagen mit Gold und Silber mit wegführte. p) Man dürfte es also unserm Grafen eben nicht zu sehr verargen, daß er eine so günstige Gelegenheit zum Wohlstand seines Hauses benutzet habe, und in der That befand sich auch seine Schatzkammer eben damalen in so trefflichen Umständen, daß er vermögend genug war, den Brandenburgischen Alodialerben die neue Herrschaft oder die sogenannte Pflege Coburg um 19475 $\frac{1}{2}$ Mark Silber abzukaufen. q) Eine Summe die man, ihrer Betrachtlichkeit wegen und nach dem Verhältniß des damalen noch geringen Ertrags der Lande, nicht bloß für ersparte Revenüen seiner Grafschaft halten dürfte.

II. Noch während diesem Gouvernement starb Kaiser Heinrich VII. (den 24. Aug. 1313.) in Italien, an einer vergifteten Hostie. Berthold verlor zwar an ihm eine große Stütze, doch gewann er noch mehr bei dessen Nachfolger, Ludwig IV. unter dessen Regierung unser Graf eine merkwürdige Rolle spielte, welche ihn als einen der größten Staatsmänner seiner Zeit aufstellt. Bald nach Heinrichs Tode, entstand, wie geschichtskundig, in den Personen des Herzogs Ludwigs von Baiern und Herzog Friedrichs zu Oesterreich, eine zweispaltige Kaiserwahl, die Deutschland eine geraume Zeit in Unruhe setzte. Beide Thronkompetenten standen mit Graf Berth-

n) Beilage Num. XVI. S. 23.

o) Beilage Num. XVII. S. 14.

p) Gesta Trevis, ap. Martene et Durand.

T. II. p. 392. und ap. Reuber S. R. G. p. 967.

q) s. den 1ten Th. dies. Gesch. S. 141.

Bertholden in Familienverbindung, *) und da sie ohnehin von dessen guten Eigenschaften sehr günstige Vorurtheile hatte, so suchte ein jeder ihn an sein Interesse zu binden. Anfangs hatte Friederich von Oesterreich einen großen Anhang, und man schreibt Bertholden gleichfalls gute Gesinnungen gegen ihn zu; †) wenigstens erzehlet ein damaliger Geschichtschreiber, daß der Herzog gleich nach Heinrichs Tode die Grafen von

*) Der Beweis dieser Angabe beruhet theils auf Urkunden, theils auf der unten beigelegten Tabelle. König Friedrich bezeichnet seine Verwandtschaft mit Graf Bertholden in dem ihm 1320. erteilten Lehnbrief, mit dem Ausdruck: *Nos Friedericus - ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod ob nexum affinitatis et mere fidei constantiam quibus - Berchtoldus Comes de Henneberg - nostre majestati familiariter est conjunctus* - (s. das dipl. in dem I. Theil dies. Gesch. S. 237.) und König Ludwig nennt ihn in zwei Ur-

kunden vom Jahre 1327. ausdrücklich seinen collateralem, (Beil. N. LX. und LXI. S. 82. Beide Verwandtschaften gründeten sich auf die Vermählung Graf Heinrichs VIII. (XII.) zu Henneberg, Bertholds Sohn, mit der Marggräfin Jutta zu Brandenburg, deren Mutter Anna, eine Schwester König Friederichs, und eine Seitenverwandtin Kaiser Ludewigs war.

Zur Erläuterung dieser Familienverbindung dienet nachstehendes Schema :

Rudolph Röm. König geb. den 1. May. 1218. † 15. Jul. 1291.
Gem. Anna Gr. Albrechts zu Hohenburg Tochter † 16. Febr. 1281.

Mechtild, verm. a. 1273.
mit Ludovico Severo, Herz.
in Oberbaiern † 23. Dec.
1304.

Albrecht I. Röm. Kaiser † 1. May 1308.
Gem. Elisabeth Herz. Meinrads in Kärnten Tochter †
28. Oct. 1313.

Ludwig, Röm. Kaiser
geb. a. 1284. † 11 Oct.
1347.

Friederich R. König † Anna † . . . Oct.
13. Jan. 1330. 1327. Gem. a)
Gem. Elisabeth Rdn. Hermanns des
Jacobs zu Aragonien langen, Marggr.
Tocht. † 12 Jul. 1330. zu Brandenburg
b) Heinrich VI. Graf zu Henneb.
Herz. zu Breslau.

Agnes, Marggraf Hermanns zu Jutta, Marggr. Heint. VIII. (XII)
Brandenburg älteste Tochter Hermanns zu gef. Graf zu Hen-
Gem. a) Woldemar Kurfürst zu Brandenburg neb. Gem. Die ge-
Brandenb. b) Otto Herzog zu jüngste Tochter. genüber stehende
Braunschweig-Lüneburg. Jutta.

†) Spangenh. S. 332.

von Henneberg mit einem ansehnlichen Heere an die Grenze von Oberbaiern abge-
 sendet habe, um seine Lande auf alle Fälle gehörig zu decken. *t)* Dem sey nun wie
 ihm wolle, so siehet man dennoch aus der Folge, daß Berthold die Ergreifung der
 gegenseitigen Partie der Politik gemäßer gefunden habe, zumalen sein bisheriger
 Gönner, König Johann zu Böhmen, mit dem Hause Oesterreich, wegen dessen auf
 dieses Königreich gemachten Ansprüchen, eben nicht in bestem Vernehmen stand und lieber
 einen jeden andern als einen Herzog aus dem österreichischen Hause zur kaiserlichen Wür-
 de befördert wissen wollte. *u)* Pfalzgraf Ludwig von Baiern bewarb sich inzwischen
 mit vielem Eifer um Bertholds Freundschaft, und gab demselben im Jahre 1314.
 schon die vorläufige Versicherung, nicht nur alle und jede, von den vorherigen Kai-
 sern ihm ertheilten Privilegia und Rechte zu bestätigen, sondern auch ihm ein Burg-
 lehen zu Mühlhausen mit 40. Mark Silbers jährlicher Einkünfte zu verleihen, und
 mit diesen Lehnen die Stadthalterschaft über Mühl- und Nordhausen zu vereinigen. *x)*
 Diesen für die Vergrößerungsbegierde unsers Grafen so schmeichelhaften Zu-
 sagen, fügte Ludwig noch diese hinzu, daß auf dem Fall, wenn er sich mit sei-
 nem Thronkompetenten, Herzog Friederichen, vergleichen würde, Graf Berthold
 in dem Vertrag mit eingeschlossen und ihm überdies alle Kosten und Schäden
 ersetzt werden sollten. *y)*

Bei so viel versprechenden Ausichten, nahm Berthold keinen Anstand, nach
 dem Beispiel mehrerer deutschen Reichsstände, sich für Ludwigs Partei zu erklären,
 und es leidet keinen Zweifel, daß er nicht nur auf dem Wahltage zu Franckfurth am
 26. Oct. 1314. mit zugegen gewesen sey, sondern auch der bald darauf (am 26.
 Novemb.) zu Aachen erfolgten Krönung des neu erwählten Königs mit beigewohnt
 habe. Letzterer legte schon im folgenden Jahre manche Proben seiner Gnade gegen
 Bertholden am Tage, indem er denselben, unter den vortheilhaftesten Versprechun-
 gen, zu seinem Geheimdenrath ernannte, und ihm seines königlichen Schutzes
 verfi-

t) Anonymi Leobienfis Chron. L. IV. ap.
 Pezii S. Rer. Austriac. T. I. p. 909. — Morte
 imperatoris (Heinrici) vndique diuulgata, Fri-
 dericus dux Austriae potentes et nobiles, Co-
 mites de Henneberg, de Pfannenberc cum exi-
 mio exercitu et cum nobilibus Bavariae inferio-
 ris ad superiores partes dirigit vt terras suas in-
 Zweyter Theil.

uiserent, ne novo disturbio quaterentur et si
 fieret per praedictos viros spectabiles tutaren-
 tur. —

u) Meuschlager Staatsgesch. des XIV.
 Jahrh. S. 77.

x) Weilage Num. XIX. und XX.

y) Weilage Num. XVIII.

versicherte. ²⁾ Zu gleicher Zeit ertheilte ihm Ludwig, mit Einwilligung der Kurfürsten, das damals noch seltene Privilegium de non evocando, nach welchem der Graf für den alleinigen Richter seiner Staaten erklärt wurde, dergestalt, daß die Hennebergischen Unterthanen nirgends anders, als vor seinen Gräflichen Gerichten belanget und alle von einem andern Richter ertheilte Erkenntnisse für nichtig und strafwürdig angesehen werden sollten: Nur in dem Fall, wann die Gerechtigkeit von den landesherrlichen Gerichten verzögert würde, sollte man befugt seyn, unmittelbar beim Kaiser oder dessen verordneten Hofgerichte Recht zu suchen. ^{a)} Ausser dem gab der König dem Grafen, zur Vergütung seines bisher gehaltenen Aufwandes, die Erlaubniß, in den Städten Coburg, Königshofen und Schmalkalden ein Ungeld anzulegen und diese Revenüen zu deren Befestigung anzuwenden. ^{b)} Damit auch Berthold, welcher vielleicht unter der Regierung der vorherigen Kaiser sich mancher Reichsdomäne angemaset haben mochte, gegen alle deshalbige Vorwürfe gesichert sey, entließ ihn der Monarch aller und jeden Ansprüche, welche, wegen seiner von Christen und Juden erhobenen Reichsgefälle, auf irgend eine Weise an ihm gemacht werden könnten. ^{c)}

12. Bei allen den Gnadenbezeugungen, wodurch Ludwig sich den Grafen zum Freunde zu machen suchte, brauchte letzterer dennoch die Vorsicht, sich nebenher auch der Gunst des Gegenkönigs, Friederichs von Oesterreich, zu versichern, und diese Politik schien ihm gewissermassen so viel nöthiger zu seyn, da Ludwigs Lage noch immer sehr zweideutig und dessen Krone nicht befestiget genug war, um ihm für alle bisher erlangte Rechte und Freiheiten gleichsam die Gewähr zu leisten. Wie wenig Mühe es Bertholden gekostet haben mag seine Absicht zu erreichen, sieht man daraus, daß Friederich noch im Jahre 1316. zur Ausöhnung mit ihm, selbst die Hände both und seine Schwester, die Herzogin Anna zu Breslau, bevollmächtigte, das gute Vernehmen zwischen ihm und dem Grafen wieder herzustellen. Dieser Vertrag kam am 27ten Jun. desselben Jahres zu Stande, und der König sicherte ihm nebst seiner Freundschaft, auch die Bestätigung der Reichslehne und aller Privilegien zu, die ihm von seinen Vorfahren ertheilte worden wären. ^{d)}

Auf

²⁾ Beilage Num. XXIV. S. 20.

^{a)} Die Urk. d. d. Monaci V^o Id. Julii 1315. steht in Bauman. voluntar. Consort. inter Frider. austriac. et Ludovic. Bavar. p. 107. wie auch in Schörrig. et Kreysig. dipl. T. II. p. 592.

^{b)} Beilage Num. XXV. S. 21.

^{c)} Beilage Num. XXVI. S. 22.

^{d)} Beilage Num. XXX. S. 28.

Auf diese Art war das Herz unsers Grafen gleichsam zwischen zween Monarchen, die mit so vieler Hestigkeit um die deutsche Krone stritten, getheilt, und man kann sich von selbst die Vorstellung machen, wie weislich er in dieser kritischen Lage seine Maasregeln genommen haben müsse, um ihre beiderseitige Gewogenheit gegen ihm im Gleichgewichte zu erhalten. Allem Ansehen nach bemühetete sich Berthold, diesen für Deutschlands Ruhe so gefährlichen Streit durch gütliche Unterhandlungen ein Ende zu machen, und es dürfte wohl nicht zu viel gewagt seyn; den, zwischen beiden Thronkompetenten im Jahre 1318 geschlossenen Waffenstillstand seiner Vermittelung mit zuzuschreiben. Bei dergleichen Tractaten hatte er die beste Gelegenheit sich dem Wohlwollen beider Monarchen zu empfehlen, und Friederich behäugte solches bald darauf durch einen merkwürdigen Gnadenbrief, welchen er im Jahr 1320. dem Grafen erteilte. e) Er bestätigte ihm darinne alle vorherigen kaiserlichen Privilegia, beliehe ihm mit dem hennebergischen Reichslehnen und entsagte für sich und im Namen seiner Brüder der Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otten von Oesterreich, allen und jeden Ansprüchen, die sie, ich weis nicht aus welchem Grunde auf die neue Herrschaft, oder Pflege Roßburg zu machen glaubten, welche der Graf im Jahr 1312. von den Marggrafen zu Brandenburg erkaufte hatte. *)

Graf Berthold wirkte diesen Gnadenbrief gerade in einem Zeitpunkt aus, wo König Ludwig sich in großen Gedränge befand, und durch manche Anfälle so kleinmüthig wurde, daß er fast willens war seinem Gegner das Reich freiwillig zu überlassen. Es scheint also, als ob unser Graf eben so, wie die meisten Fürsten zu thun pflegten, sich bald auf diese bald auf jene Seite gelenket habe, je nachdem es sein Staatsinteresse erforderte nur die eine oder die andere Partei die Oberhand hatte. Denn sobald Ludwigs Ausichten für die Krone eine vortheilhaftere Gestalt zu gewinnen anfangen und das bisherige Uebergewicht der Oesterreichischen Seite sich etwas neigte, trat Berthold nunmehr öffentlich auf die Seite des Erstern, unterstützte ihn wider seinem Gegner mit Truppen und wohnte sogar (1322.) dem berühmten Treffen bei Mühlborff mit bei, f) in welchem Friederich gefangen und auf das Schloß Traufnis in Verwahrung gebracht wurde. In dieser entscheidenden Schlacht zeichnete sich der Graf durch sein tapferes und kluges Verhalten so vortheilhaft aus, g) daß ihm der König

D 2

von

e) Die Urkunde stehet im 1sten Theil dies. Gesch. S. 237.

*) Ebendaf. S. 139.

f) Spangenberg S. 377. Baumann in voluntar. Imper. Confortio inter Friederic, austr.

et Ludov. Bavar. p. 15. Gewold. defens. Ludovici IV. p. 14.

g) Fugger im Oesterreichischen Ehrenspiegel S. 290.

von nun an sein ganzes Vertrauen schenkte, und in der Folge die wichtigsten Reichsgeschäfte durch seine Hände gehen ließ. Vor allen Dingen erfüllte nunmehr Ludwig dasjenige, was er dem Grafen schon im Jahr 1314. vorläufig zugesichert hatte. ^{h)} Zu dem Ende bestätigte er bald nach jenem Siege, auf der großen Reichsversammlung zu Nürnberg (1323.) alle die Rechte und Privilegia, die Berthold vom Kaiser Heinrich VII. in Ansehung der Gold- und Silberbergwerke und der Städte Schweinfurth und Wafungen erlangt hatte, erneuerte ihm seine Fürstenstandserhebung ⁱ⁾ und beliehe ihn mit dem Schloß Belrieth, welches vorher die Herrn von Nortenberg im Besiz gehabt, und dormalen resigniret hatten. ^{k)}

13. Auf dem nehmlichen Reichstag legte der Kaiser von seinem Vertrauen gegen Bertholden dadurch die deutlichste Probe am Tage, daß er ihn zum Statthalter der damalen erledigten Mark Brandenburg ernannte. Aus der Geschichte dieses Hauses ist zur Gnüge bekannt, daß Kurfürst Woldemar schon im Jahr 1319. ohne Erben mit Tode abgegangen war, und seines Vaters Bruderssohn, Marggraf Heinrich, das Jahr darauf die Reihe der Kurfürsten und Marggrafen von Brandenburg, Afcanischen Stammes, beschloßen hatte. Der König erklärte sofort diese Kur- und Fürstlichen Lande für vermannet und verliehe seibige im Frühjahr 1323. auf dem Reichstag zu Nürnberg seinem ältesten Prinzen, Ludwig, welcher damalen nur neun Jahr alt war. Der junge Kurfürst brauchte also um so viel mehr einen klugen Vormund, weil

^{h)} Weilage Num. XX. S. 16.

ⁱ⁾ Weilage Num. XXXVIII. S. 66.

^{k)} Weilage Num. XXXVII. S. 65. Spangenberg irret sehr, wenn er S. 338. vorgiebt, als ob die Herrn von Nortberg sich dieses Schloßes durch ihre Widersetzlichkeit gegen den Kaiser verlustig gemacht hätten. Denn in der Urkunde nennet sie der Monarch nicht nur Fideles nostros dilectos, sondern saget dabei ausdrücklich, daß sie das Castrum Billric resigniret hätten. Von dieser Familie, welche in der gülden Bullen Cap. XXVII. namentlich im Besiz des Reichsküchenmeister-Amtes vorkommet, erzehlet der Canzler Ludwig im 2ten Theil der Erläuterung der G. B. S. 575. daß sie ohnweit der Stadt Rotenburg an der Tauber in den allda gelegenen Schloßern Nortberg, Weinau und

Billric angesessen gewesen, welches letztere Lupold von Nortenberg, nach einer S. 776. beigebrachten Urkunde vom Jahr 1287. von Schenken von Limburg erkaufet hatte. Nach dieser Angabe müssen also diese Herren zween Schloßer gleichen Namens besessen haben, wovon das eine bei Rotenburg und das andere in dem Hennebergischen Amte Nassfeld gelegen war, welches letztere die von Nortenberg schon im Jahr 1317. von Graf Bertholden VII. (X.) zu Lehen trugen (Weil. Num. XXXII. S. 50.) Ohne Zweifel ist dieses auch das nehmliche Schloß Belrieth, welches gedachte Herr 1323. dem Grafen resignirten, und letzterer fand es, nach der damaligen Politik, für rätlich dasselbe nunmehr vom Kaiser und Reich zu Lehen zu empfangen.

weil schon andere Prätendenten sich dieser Lande angemasset hatten, und man daher bei deren Besitznehmung mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

Da Graf Berthold von Henneberg schon bei mehreren politischen Vorfällen die Eigenschaften eines einsichtsvollen Ministers verrathen hatte, so glaubte König Ludwig auch jetzt an ihm den Mann zu finden, unter dessen Aufsicht sein unmündiger Prinz die Brandenburgische Kurlande am glücklichsten würde behaupten können. In diesem Vertrauen ernannte ihn der Monarch am 28ten Aug. 1323. zu einem Pfleger oder Vormund über denselben, und übertrug ihm ein unbeschränktes Gouvernement in der Mark. *l)* Berthold nahm solche nunmehr im Namen seines Pflegbefohlenen im Besitz, und obgleich anfangs die Märkischen Stände deswegen viele Hindernisse im Weg legten, so wußte er dennoch die Meisten, durch Bestätigung ihrer Freiheiten und andere Gnadenbezeugungen, so weislich an das Interesse des jungen Kurfürsten zu binden, daß sie ihn ohne weitern Anstand in seiner Würde anerkannten und zum Besitz ließen. *m)* Nur noch wenige Stände hielten es mit den benachbarten Fürsten zu Sachsen, Mecklenburg und Stettin, welche auf die Mark Brandenburg Ansprüche machten und noch viele Unruhen veranlaßten. König Ludwig gab zwar dem Grafen 1323. volle Macht und Gewalt sich mit ihnen in gütliche Unterhandlungen einzulassen; *n)* Allein diese Herrn schienen hierzu um soviel weniger geneigt zu seyn, weil sie von Ludwigen, der noch überall seine Hände voll zu thun hatte, eben nicht viel Nachdruck zu befürchten glaubten, und überhaupt, bei der zweideutigen Lage, in welcher sich damalen seine Kaiserwürde befand, sich noch immer mit der Hofnung schmeichelten, die Mark Brandenburg über kurz oder lang noch in ihre Gewalt zu bekommen.

Diese Umstände erweckten bei dem König den staatsklugen Gedanken, seinen Prinzen, durch eine Familienverbindung mit einem benachbarten mächtigen Hause, eine neue Stütze zu verschaffen und ihn in dieser Absicht mit einer Prinzessin des Königs Christoph zu Dänemark zu vermählen. Graf Berthold übernahm die Ver-

D 3

sorgung

l) Beilage Num. XXXIX. S. 67. Diesen Auftrag erweiterte der König nachher (1324.) noch dahin, daß Graf Berthold sogar berechtigt seyn sollte, von den Brandenburgischen Güttern soviel zu veräußern oder zu verpfänden, als zum Nutzen des jungen Marggrafen

erforderlich seyn würde. Weil. Num. XLI. S. 68.

m) Buchholz Brandenburgische Gesch. Th. II. S. 373.

n) Beilage Num. XL. S. 68.

sorgung dieses Heirathsgeschäftes und brachte dasselbe in kurzer Zeit mit so gutem Erfolg zu Stande, daß schon 1323. durch seine Vermittelung, eine förmliche Eheverbindung abgeschlossen wurde. König Christoph machte sich darinne zu einer Aussteuer von 12000. Mark Silber verbindlich, welche nach der Vermählung zu verschiedenen Fristen ausgezahlt werden sollten. o) Das Weib blieb aber wegen der zarten Jugend beider verlobten Personen noch eine geraume Zeit ausgesetzt; und obgleich Christoph im folgenden Jahre dem Graf Berthold, als kaiserlichen Gesandten, die Versicherung gab, seine Prinzessin acht Tage nach Johannis-tag 1324. zur Vollziehung der Ehe nach Niseping zu bringen, p) so läßt sich doch aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß diese Zusage damals nicht in Erfüllung gegangen seyn mag. q)

Demohngeachtet wünschte König Ludwig von dieser Verbindung nunmehr diejenigen Vortheile einzuerndten, die er gleich Anfangs in seinem Plan eingewebet hatte. In dieser Absicht gab er dem Grafen 1324. Auftrag, nicht nur die versprochene Aussteuer in Empfang zu nehmen, r) sondern auch zugleich in den Dänischen Landen Truppen anzuwerben, s) um den Besitz der Mark Brandenburg mit desto besserem Nachdruck vertheidigen zu können. Allein die Finanzen des König Christophs mögen eben nicht in der Verfassung gewesen seyn um eine so ansehnliche Geldsumme aufzubringen, indem, einer urkundlichen Nachricht zu Folge, dem Marggrafen erstlich im Jahr 1337. die Länder in Esthland, statt jener 12000. Mark Silbers Mitgabe, von

o) dipl. in Gercken. Cod. dipl. Brand. T. I. p. 217 - 219. worinne Graf Berthold nebst noch einigen deutschen Fürsten, in Ansehung der 12000. M. Silbers, auf d. m. Fall Bürgerschaft leisten, daß, wenn der junge Marggraf ohne Erben absterben würde, diese Summe an dessen Gemahlin wieder zurückgezahlt werden sollte.

p) dipl. in Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 144. de dato Worchinburg prox. Ima Feria post O Invocavit 1324. König Christoph zu Dänemark stellet in dieser Urk. die Versicherung von sich, die, durch Graf Bertholds Vermittelung, verlobte Prinzessin Margaretha, in-

nerhalb 8 Tagen, persönlich nach Niseping zu begleiten und sie allda mit Marggr. Ludewigen vermählen zu lassen.

q) Dies kann man aus der Weil. Num. LVI. S. 78. schließen, in welcher König Ludwig dem Graf Berthold (1327.) eine anderweite Vollmacht ertheilet, für seinem Sohn, dem jungen Marggrafen, eine Braut zu werben, ohnfehlbar weil König Christoph sich nicht bequemen wollte, ihm mit dem versprochenen Heirathsgut an die Hand zu gehen.

r) Weilage Num. XLIV. S. 70.

s) Weilage Num. XLII. S. 69.

von Dänemark abgetreten wurden. 1) In dessen erhielten dennoch Ludewigs Angelegenheiten in der Mark, durch dieses Familienband, eine etwas vortheilhaftere Gestalt. Berthold, der nunmehr auf die kräftigste Unterstützung des Königs zu Dänemark sichere Rechnung machen konnte, ließ sich jezo mit mehrerm Muth angelegen seyn, den noch fortbauenden Strittigkeiten mit Fürst Heinrichen zu Meckelnburg, der damalen noch die Priegniz und Uckermark inne hatte, entweder in Güte oder mit dem Degen in der Faust ein Ende zu machen. Heinrich hielt es diesmal für rathsamer den Weg der Güte einzuschlagen und compromittirte mit Graf Bertholden, wegen seiner Anforderungen, auf dem Ausspruch des König Christophs, 2) welcher die Sache bald darauf zum Vorthelle des jungen Marggrafen entschied. Ueberhaupt siehet man Bertholden, seit dieser Periode, viele Jahre hindurch, in der Eigenschaft eines Brandenburgischen Statthalters und Vormundes des jungen Ludewigs, an den wichtigsten Angelegenheiten der Mark Antheil nehmen, und eben daher kommt er auch sehr oft in dasigen Urkunden unter den Zeugen vor. 3) Ohne sein Vorwissen durfte der Marggraf nichts unternehmen, auch nicht einmal der Geistlichkeit einige Güther schenken, und wenn dergleichen ohne Bewilligung der

1) dipl. d. d. Saxcopingen 1333. quarta feria ante fest. beator. Martyr. dyonisi et Socior. ej. in Gercken. l. c. T. I. p. 153.

2) s. die Urk. de dato 1324. des nebstten Britaags na Michael, in Gercken Cod. dipl. T. I. p. 214. und in dem diplomatar. Vet. March. T. II. p. 595. Fürst Heinrich nennet in selbiger Graf Bertholden ausdrücklich einen Vormund des Marggraf Ludewigs.

3) Im Jahr 1324. bezeuget Berthold zu Berlin die Bestätigung, die Marggraf Ludewig dem Kloster Chorin über einige Privilegia ertheilt, Gercken Cod. dipl. T. III. p. 466. — Auf gleiche Weise unterschreibt er in ebendemselben Jahre 2. Urk. zu Stendal, die Bestätigung der Städte Stendal und Rotebau betr. ibid. T. III. p. 317. und T. V. p. 337. und in einer dritten von diesem Jahre, worinne König Ludewig dem Marggraf Friederich zu Meissen, die Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau nebst dem Land zu Pleißen

vor 3000. Mark Silber verpfändet, siehet Berthold ebenfalls als Zeuge. Samml. zur S. Gesch. B. I. S. 26 — Ferner bezeuget er 1327. zween zwischen Marggr. Ludewigen zu Brandeb. und dem Graf zu Ruyppin errichtete Verträge, Gercken l. c. T. I. p. 165. und 172. — Eben so erscheinet er im J. 1328. als Vormund des Marggr. in einer Urk. worinne Letzterer die Lausitz an Herzog Rudolffen um 16000. Mark Silbers verkauft. ibid. T. II. p. 530. — unterschreibt 1333. einen zwischen dem Kaiser Ludewig und dem Graf Günther zu Lindau geschlossenen Vergleich, ibid. T. I. p. 163. — und endlich bezeuget er 1338. die Erbverbrüderung, welche die Herzoge Stephan, Ludewig, Wilhelm und Albrecht zu Bayern mit Marggraf Ludewigen ihrem ältesten Bruder aufrichteten. Ludewig Rel. MSS. T. X. p. 650. Anderer minderwichtigen von Bertholden in der Mark Brandenburg bezeugten Urkunden nicht zu gedenken.

der Vormundschaft geschehen war, so erklärte der Kaiser die ganze Handlung für ungültig. ^{y)}

14. Während daß Berthold sich mit der Staatsverwaltung in der Mark beschäftigte, war König Ludwig, wie geschichtskundig, mit dem Pabst Johann XXII. der sich über die zwiffige Kaiserwahl zum Richter aufwarf, in große Verdrießlichkeiten gerathen und von demselben sogar mit dem Bannfluch belegt worden. In diesen Umständen wurde Graf Berthold auf das Hoflager zu Frankfurth berufen, woselbst er als kaiserlicher Rath, wegen der Angriffe des römischen Hofes, eine förmliche Appellation an ein allgemeines Concilium verfertigen half. ^{z)} Damit die Staatsverwaltung in der Mark Brandenburg, in seiner Abwesenheit, nicht vernachlässiget werden möchte, gab ihm der König die Erlaubniß, solche einem andern zu übertragen. ^{a)} Wahrscheinlich überließ der Graf die dasige Statthaltertschaft seinem ältesten Sohn, Graf Heinrichen VIII. (XII.) von Henneberg, indem derselbe in einer Urkunde vom Jahre 1324. als Capitaneus in territorio Brandenburgensi vorkommt. ^{b)} In dem nehmlichen Jahre leistete Berthold dem Monarchen noch dadurch einen wichtigen Dienst, daß durch seine Vermittelung die beiden Herzoge Wenzel und Rudolf zu Sachsen, welche zeither eifrige Anhänger Friederichs von Oesterreich gewesen waren, sich endlich bewegen ließen, König Ludewigen für ein rechtmäßiges Oberhaupt zu erkennen und nicht nur ihre Lehne von ihm zu empfangen, sondern auch sich dabei demjenigen zufügen, was Berthold zu Henneberg und Burggraf Friedrich zu Nürnberg, als Schiedsrichter, deshalb aussprechen wür-

^{y)} Dies beweiset eine Urf. de dato Vlme 1330. den 4ten May. worinne König Ludewig dem Kloster Corin zwar dessen Güther bestäriget, jedoch aber diejenige ausdrücklich davon ausschlieset, welche sein Sohn Ludewig, ohne Vorwissen Marggraf Friederichs zu Meissen und Graf Bertholds zu Henneberg, als dessen Vormünder, demselben geschenkt hatte. dipl. in Gercken. Cod. dipl. T. II. p. 470.

^{z)} s. die Urkunde in Olenzlagers Staatsgesch. des 14ten Jahrhunderts S. 129. wo Graf Berthold zu Henneberg in der Zeugenunterschrift der Kaiserlichen Appellation den obersten Platz behauptet.

^{a)} Beilage Num. XLV. S. 70.

^{b)} Gerckens Fragm. March. P. II. p. 52. Neben Graf Bertholden erscheinen auch seit dem Jahre 1327. Marggraf Friederich zu Meissen und Graf Burckhard zu Mansfeld einigmal als Vormünder des Marggraf Ludewigs, Gercken Cod. dipl. Brand. T. II. p. 471. T. V. p. 338. Ohne Zweifel hatte ihnen Berthold, wegen seiner öftern Abwesenheit und weil er sich meistens beim Kaiser aufhielt, dieses Amt übertragen, worzu er in der Beilage Num. LX. S. 82. hinlänglich autorisirt war.

würden. c) Eine Hauptschwierigkeit bei diesem schiedsrichterlichen Erkenntnis mochten ohne Zweifel die brandenburgische Lande seyn, in welchen gedachter Rudolph, als ein Abkömmling ihres ersten Erwerbers, die Erbfolge präcendirte und damit beliehen seyn wollte. Die Sache verzog sich bis ins Jahr 1328. wo der Graf einen Vergleich zu Stande brachte, vermöge dessen der Herzog seinen bisher gemachten Ansprüchen, gegen die vom König ihm auf die Marggrafschaft Landesberg gegebene Anwartschaft, feierlich entsagte. d)

Mittlerweilen gieng noch eine andere ungleich wichtigere Staatsangelegenheit durch Bertholds Hände. König Ludewig errichtete nemlich im Jahre 1325. den 13den März, auf dem Schloß Traufnis, mit seinem Gegner, dem gefangenen König Friederich von Oesterreich, den in der Reichsgeschichte so merkwürdigen Vertrag, worinne letzterer seine Ansprüche auf die deutsche Krone gegen seine Freiheit vertauschte. Beide Herrn erwählten Graf Bertholden und den Oesterreichischen Landmarschall, Dietrich, Plichtorsern zu Mittelspersonen und überliessen ihnen die Verfassung jenes Vergleichs, in welchem endlich Friederich auf die kaiserliche Würde förmlichen Verzicht leistete. e) So bündig auch dieser von beiden Theilen beschworne Vertrag war, so machten dennoch die Intriquen des dem König Ludewig durchaus abgeneigten römischen Hofes selbigen durch eine päpstliche Bulle unwirksam und Ludewig sah sich nunmehr genöthiget, seinem vormaligen Gefangenen, dem Herzog Friederich, eine gänzliche Gemeinschaft der kaiserlichen Würde und der Reichsregierung einzuräumen. In der hierüber zu München gefertigten Urkunde f) steht Graf Berthold unter den Zeugen oben an, und man kann daraus um so gewisser schliessen, daß er, als Ludewigs vornehmster Staatsminister, an diesem neuen Vergleich mit Hand angeleget habe. Eben daher dürfte sich auch erklären lassen, warum Friederich seine jetzt erlangten Majestätsrechte gerade an gedachtem Grafen auszu-

c) s. die Urk. d. d. Lichtenberg. 1324. am Eynabend vor Elsebeth tag in Biblioth. Hist. Goettingensi T. I. p. 237. nr. 30.

d) dipl. in Horn von Landesberg S. 58. in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 207. und in Ludewig Reliq. T. X. p. 35.

e) dipl. in Herwart. Ludov. IV. Imperat. denksf. p. 328. in der lateinischen Uebersetzung zweyter Theil.

zung, wie auch in Denschlagers Staatsgeschichte des 14. Jahrh. n. 44. S. 129. in der deutschen Urschrift. Ausserdem findet man diese merkwürdige Urk. in Duellio de Frider. pulchr. austr. p. 50. in Königs R. Arch. P. 4p. 2 Abth. p. 2. in Goldasts R. Satzungen p. 147. u. a. m. eingedruckt.

f) in Denschlager am a. o. S. 137. nr. 59.

auszuüben anfieng, indem er demselben, in einer, wenig Tage nach jenen Gemeinschaftstractat, ausgestellten Urkunde g) nicht nur alle und jede von den vorigen Kaisern und insonderheit von König Ludewigen erlangte Freiheiten und Rechte bestätigte, sondern auch ihm 1000. Mark Silbers auf die Stadt Schweinfurt anwies, und den Genuß der Reichsgülte zu Lübeck ihm auf seine Lebenszeit verwilligte. h)

15. Die Regierungsgemeinschaft dieser zween Monarchen war jedoch von kurzer Dauer, indem Friederich, nach so vieler Mühe, nichts als den bloßen Ehrennamen eines römischen Königs davon brachte, und Ludewigen den Zepter allein überlassen mußte. Letzterer trat nunmehr (1327) seinen Zug nach Italien an, allwo er den ihm gehäßigen Pabst, Johann XXII. des päpstlichen Stuhls für unwürdig erklärte, und bald darauf mit der eisernen Krone des lombardischen Reichs gekrönt ward. Graf Berthold befand sich unter dem Gefolg des Königs und wurde von demselben, während seines Aufenthalts zu Trient, mit vielen Rechten und Freiheiten begnadiget. i) Insonderheit erhielt er von demselben die eventuelle Beilehung über das Land zu Rügen, mit der Versicherung, daß, im Fall er dazu nicht gelangen würde, der König ihm mit einem andern Fürstenthum, von eben dem Werth, sobald dergleichen dem Reich apert werden würde, belehnen und ihm noch überdies 20000. Mark Silbers bezahlen wollte. k) Eine sehr glänzende Aussicht für Bertholden, aber auch ein Demeiß, daß Ludewig, dem es bekannlich sehr an Geld fehlte, keine andere Quelle von kaiserlichen Gnadengaben wußte, als Versprechungen, die niemalen in Erfüllung kamen; wenigstens ist hier der Fall, wo es nur blos bei der Zusage sein Bewenden behielt, und ohnfehlbar blieb ihm der König auch die versprochene Geldsumme schuldig. Berthold mußte sich davor, in Ermangelung besserer Quellen, durch Privilegien schadlos halten, die ihm von Zeit zu Zeit in reicher Masse ertheilet wurden.

Ehe der König von Trient abreiste, verfahe er den Grafen mit verschiedenen Aufträgen, welche theils seine Ausöhnung mit dem Bischof Wolfram zu Würzburg,

g) Beilage Num. LIII. S. 76.

h) Die Reichsgülte zu Lübeck bestund in einer jährlichen Redenue von 600 Pfund Lübecker Pfennige, mit deren Erhebung K. Ludewig den Grafen, wegen seiner geleisteten Dienste das Jahr zuvor (1325.) begnadiget

hatte, und jeko nur von König Friederich bestätigt wurde. S. die Urk. d. d. Ratispone XII. Kal. May. 1325. in Meusels Geschichtsforscher Th. II. S. 27.

i) Beilage Num. LXI. S. 83.

k) Beilage Num. LVIII. S. 80.

burg, l) theils die Verwaltung der Mark Brandenburg, m) zum Gegenstand hatten. Was ihn aber am meisten interessirte, war die Erhebung derjenigen 12000. Mark Silber, die König Christoph zu Dänemark seiner an Marggraf Ludewigen zu Brandenburg verlobten Prinzessin zur Mitgabe versprochen hatte (S. 78). Die Vermählung selbst war damals zwar noch nicht vollzogen, und nach dem Inhalt der Eheveredung, konnte überhaupt Ludewig auf die Bezahlung der Aussteuer noch zur Zeit keinen Anspruch machen. Aber demohingeachtet gab er am 13den März 1327. Bertholden Befehl, diese Geldsumme, bei dem König in Empfang zu nehmen, n) und in einer andern, an dem nemlichen Tag ausgestellten Urkunde, machte er den Grafen zugleich vollmächtig, für seinem Sohn Ludewig eine Braut zu werben. o) Beide Aufträge, welche sich einander gewissermassen widersprechen, machen in der Heirathsgeschichte des Marggrafen einen seltsamen Contrast, dessen Entwicklung um so viel schwerer ist, da man in der Brandenburgischen Geschichte nicht die mindeste Spur findet, daß die im Jahre 1223. zwischen dem jungen Marggrafen und der Dänischen Prinzessin geschlossene Eheveredung (S. 130.) wieder rückgängig geworden sey. Vermuthlich war König Christoph, dessen Reich sich damals in großer Verwirrung befand, entweder nicht vermögend oder nicht willig genug die vormals versprochene Aussteuer voraus zu bezahlen; weil aber König Ludewig zu seinem vorhabenden Zug nach Italien, nothwendig Geld brauchte; so machte er vielleicht jeso den letzten Versuch, jene 12000. Mark Silber in seine Hände zu bekommen. Er gab daher, auf dem Fall, wenn seine Wünsche nicht erfüllt werden sollten, dem Grafen Vollmacht, sich irgendwo um einem andern vortheilhaften Ehestandshandel für dem jungen Marggrafen zu bewerben, von dessen Erfolg aber keine weitere Nachrichten zu entdecken sind. — Berthold reiste bald darauf in die, seiner Aufsicht empfohlene, Mark Brandenburg zurück, woselbst er dem König noch dadurch einen angenehmen Dienst erzeigte, daß er der dasigen Geistlichkeit sehr nachdrucksam anbefahl, die vom Pabst Johann XXII. wider denselben, unbefugter Weise, verhängte Bannserklärung weder anzunehmen noch weniger ihr zu gehorsamen. p)

E 2

Ludewig

l) Beilage Num. LV. S. 78.

m) Beilage Num. LX. S. 82.

n) Beilage Num. LVII. S. 79.

o) Beilage Num. LVI. S. 78.

p) dipl. d. d. Brandenburg 1327. die division. apostol. (15ten Jul.) in Gerckens Brandenb. Stifftshistor. p. 532.

Ludwig faßte nunmehr den ernstlichen Vorsatz nach Italien zu gehen, um durch die Krönung den Besitz seiner Kaiserwürde befestigen zu lassen. Zwar hatte er hierzu den Beistand des Reichs erfordert; allein viele Fürsten und besonders die Herzoge zu Sachsen, wollten diesen Römerzug, wegen der ermangelnden Einwilligung des Papstes, nicht für gültig erkennen, und hielten sich deswegen für unverbindlich, ihn mit ihren Schaaren nach Rom zu begleiten. Ludwig schickte also nach seinem zu Mayland gehaltenen Einzuge, Graf Bertholden den Befehl zu, die Sächsischen Fürsten und deren geist- und weltliche Stände, ingleichen die Reichsstädte, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar und Dortmund nachdrücklich anzuhalten, daß sie, wie es sonst das Herkommen erfordere, ihren Anteil Truppen dem Kaiser zu dem beschlossenen Römerzug annoch nachschicken oder ihr Contingent, nach Gutbefinden des Grafen, mit Geld bezahlen sollten. ^{q)} Mit Anfang des 1328sten Jahres den 17den Jenner wurde endlich Ludwigs Krönung zu Rom mit vielem Gepränge vollbracht, und wahrscheinlich mag auch Berthold dieser feierlichen Handlung mit beigewohnt haben, weiln ihm der Kaiser in einer, wenig Tage nach dem Krönungstag, im Lateran ausgestellten Urkunde die Vollmacht gab, den Herzog Rudolph zu Sachsen mit der Mark Landesberg, von des Reichs wegen, eventualiter zu beleihen. ^{r)} Der Graf erhielt auch für seine Person bald darauf (den 26ten März) die kaiserliche Bestätigung aller und jeder Rechte und Privilegien seines Hauses, welche Ludwigs Vorfahren demselben ertheilet hatten. ^{s)}

16. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Italien kehrte der Monarch nach Deutschland zurück, und suchte in Trient die Reichsstände, so viel möglich, zu versammeln. Auch hier befand sich Berthold unter der zahlreichen Versammlung der angesehensten Reichsfürsten, und empfing, zur Belohnung für die dem kaiserlichen Hause und dem Reiche geleisteten Dienste, nicht nur abermalen viele wichtige Gerechtigkeiten und Freiheiten, sondern auch die Belehnung über die in seiner Herrschaft befindlichen Reichslehne. In der hierüber zu Trient ausgefertigten Urkunde, ^{t)} die in der Hennebergischen Geschichte, wegen des daran hangenden goldenen Siegels, unter

^{q)} S. die Beilagen Num. LXII. LXIII. u. LXIV. S. 85-88.

^{r)} dipl. de dato Laterani XXVII. die mens. Ianuar. 1328. ap. Rudolphi Goth. diplom. T. V. p. 207.

^{s)} Beilage Num. LXVI. S. 89.

^{t)} sie stehet in Spangenberg's Henneb. Chron. S. 341. Hdns Coburg. Historie B. II. S. 57. Hr. G. R. Gruners Beschreib. des Fürstenthums Coburg S. 341.

unter dem Namen der goldenen Bulle, bekannt ist, bestätiget Kaiser Ludwig dem Grafen alle Rechte und Würden eines Reichsfürsten nebst dem Sig- und Stimmrecht auf den Reichstagen, — befreiete ihn und seine Unterthanen von fremden Gerichten, — beliehe ihn mit den Gold- Silber- und andern Erzgruben, ingleichen mit den Salzwerken in der Grafschaft Henneberg, und gab ihm die Befugniß 20. uneheliche Kinder zu legitimiren und 10. Notarien zu creiren. Insbesondere wurde auch Graf Bertholden die vollständige Lehensherrlichkeit über die in seiner Herrschaft befindlichen Reichsgüter zugestanden, und zwar mit der genauen Bestimmung, daß die von ihm und seinen Nachkommen damit beliehenen Vasallen nicht des Reichs- sondern unmittelbare Hennebergische Lehensleute seyn sollten. u) Nechst dem verleihe ihm der Monarch die Schlösser und Städte Koburg, Schaumburg, Königsberg, Herbistleben, Belrieth, die Vogtei über das Kloster Mönchroden und den Zehend zu Bachfeld x) und zulezt wurden auch die Privilegia der Hennebergischen Stadt Wasungen erneuert, welche mit dem Reichsort Schweinfurt gleiche Vorrechte genießen sollte.

Von Trient begleitete Berthold den Kaiser auf seinem Zug durch die Rheinische Städte nach Speier, allwo ihn letzterer (1330.) zum Reichsburgmann auf einem nahe bei Schweinfurt gelegenen Schlosse annahm, und ihm zugleich den halben Hain daselbst und die Reichsvogtei über das Dorf Forst verleihe. y) Beides hatten zwar die Ritter, Otto Fuchs und Johann Flieder, als eine Pfandschaft, im Besiß, sie mußten sich aber sofort gegen den Grafen verbindlich machen, ihm diese Reichsgüter, gegen Bezahlung des darauf hastenden Pfandschillings von 1180. Pfund Heller, einzuräumen. z) Eine ähnliche Reichswürde erlangte auch Berthold,

u) Die in dieser wichtigen Urkunde befindlichen Worte — et infeodati ab eisdem (sc. Comitibus de Henneb.) de hujusmodi feudis solum ipsorum immediati non nostri nec imperii sint vasalli — sind ein wichtiges Argument, für die Besitzer der Hennebergischen Lande, Schleusinger Linie, gegen die darinne angeführten von Adel, deren verschiedene auf eine Reichsunmittelbarkeit Anspruch machen, obgleich ihre Rittergüter in dem geschlossenen Bezirk dieser Grafschaft gelegen sind.

x) In der in voriger Note d) angeführten Urkunde wird dieser Ort irrig mit dem Namen Waguest bezeichnet, welcher nirgends zu finden ist. Nach einer richtigern und mit dem Original übereinstimmenden Lesart, muß es decimam ville Bachfeld heißen, welches Dorf ohnweit Schalkau gelegen ist.

y) Beilage Num LXVIII. S. 91.
z) dipl. orig. d. d. Ebern an. MCCC. XXX. l. in crastino bti Vicenti.

Gold, durch die Verwaltung des Schultheissenamtes der Reichsstadt Mühlhausen, welches ihm vom Kaiser im Jahr 1330. anvertrauet wurde. a) Ausserdem erhielt der Graf in den folgenden Jahren auf dem Reichstag zu Nürnberg wiederholte Gnadenbezeugungen. Er wünschte nemlich seine Städte Koburg und Königsberg in grössere Aufnahme zu bringen, und sie von dem Würzburgischen Gerichtszwang zu befreien, zu welchem Ende ihm der Kaiser für Erstere (1331.) eben die Rechte und Vorzüge verwilligte, womit vormals die Stadt Schweinfurt begnadiget worden war. b) Solchergestalt wurde die Gerichtsverbindung, in welcher Koburg mit dem Landgerichte zu Würzburg stand, ganz aufgehoben, und die Stadt erhielt nunmehr ihre eigenen Gerichte, die so, wie in Schweinfurt, auch den Mann über das Blut, in sich faßten. Ein gleiches Recht bekam auch nachher (1333) die Stadt Königsberg nebst der Erlaubniß, alle Donnerstage einen Wochenmarkt zu halten. c)

Auf eben diesem Reichstag sorgte der Kaiser für die Aufhülfe des Stifts Fulda, dessen ökonomischer Zustand, durch eine Menge bei vielen Juden erborgter Geldsummen, in grosse Zerrüttung gerathen war. Da die Gläubiger mit vielen Ungestim auf ihre Befriedigung drungen, so übertrug der Kaiser (1332.) dem Grafen die gütliche Beilegung dieser Debetsache, und befahl sogleich den Juden, sich hierzu um so mehr bereitwillig finden zu lassen, da sie ohnehin mit Haab und Gut dem Reiche zugehörten. d) Bei diesem Geschäfte war Verchold auch für seinem eigenen Vortheil wachsam. Damalen hatte er das Centgericht Kaltensondheim mit dem Stifte Fulda noch im gemeinschaftlichen Besiz, e) und ohnfehlbar waren damit alle die Unbequemlichkeiten verbunden, die einer jeden Gemeinschaft natürlich sind. Jetzt eröfnete sich nun für ihm eine sehr schickliche Gelegenheit, die Fuldaische Hälfte von gedachtem Gericht an sein Haus zu bringen, und in dieser Absicht schloß er dem Abte Heinrich, welcher, bei den verschuldeten Umständen des dasigen Stifts, Geld brauchte, 100. Mark Silber vor, wovon ihm letzterer im Jahre 1332. seinen Antheil an

Sond-

a) Grafshof. Origin. Mülhuf. p. 77.

b) dipl. im Hön am a. D. B. II. S. 63.

c) dipl. in Krausii antiq. Hist. Franc. P. III.

P. 15.

d) Beilage Num. LXXV. S. 104.

e) Dies beweiset unter andern eine Urkunde vom Jahre 1315. worinne Graf Verchold mit dem Abt Heinrich zu Fulda in Ansehung der Cent zu Sundheim eine gemein-

schaftliche Gerichtsordnung errichtet, wodurch alle dahin gehörige Fälle genau bestimmt wurden. Da dieser Vertrag zugleich einen Beleg für die ältere Gerichtsverfassung dieses Hennebergischen Amtes abgiebt, so glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, solchen in der Beil. Num. XXIII, S. 18. bekannt zu machen,

Sondheim abtrat. *f*) In der hierüber ausgestellten Urkunde, reservirte sich zwar der Abt den Wiederkauf; man findet aber keine Nachricht, daß gedachtes Stifte sich dieses Rechts bedienen habe, vielmehr läßt sich aus andern Umständen schließen, daß diese Pfandschaft in der Folge in einem Erbkaufe verwandelt worden, indem das Gericht Kaltenfondheim, welches einen beträchtlichen Dörferdistrikt begreift, seit jener Verhandlung beständig bei der Grafschaft Henneberg-Schleusingen geblieben ist.

Mit dem Ausgange des 1333ten Jahres erblicken wir Graf Bertholden abermal in dem Gefolg des Kaisers zu Würzburg, allwo letzterer die, nach Bischof Wolframs Tode, entstandenen Wahlstreitigkeiten zu entscheiden suchte. Während seines dortigen Aufenthaltes verleihe er dem Grafen die dem Reiche zuständige Collatur der Probstei Aachen, und zwar in der Masse, daß er oder seine Söhne solche, im Fall einer Vacanz, nach eigenem Gefallen zu besetzen berechtigt seyn sollte. *g*) Ob aber Berthold und seine Nachkommen sich dieses Rechts bedienen haben ist nicht bekannt. — Zuletzt wohnte derselbe noch dem Feldzug mit bei, welchen Kaiser Ludwig wider Herzog Heinrich von Baiern im Jahre 1336. vorzunehmen genöthiget war. *h*) Dies erhellet aus einer wenig Jahre nachher (1339.) ausgestellten Urkunde, worinne ihm Ludwig, für seinem in diesem Krieg gehabtten Schaden und Aufwand 2060. Pfund Heller zu zahlen versprach und ihm damit auf den Zoll zu Mainz anwies. *i*) Ueberhaupt hatte Berthold, während seines langen Aufenthaltes beim Kaiser und in der Mark Brandenburg, theils durch baaren Vorschuß, theils durch Bekreitung vieler Kriegs- und andern Kosten, von seinem eignen Vermögen beträchtliche Summen verwendet, und weil die kaiserliche Kammer zu deren Abtrag nicht vermögend war, so mußte sich der Graf einstweilen mit Schuldverschreibungen begnügen. So versprach Kaiser Ludwig im Jahre 1324. ihm für seinem in der

Mark

f) dipl. in Schannats Fuldaisch. Lehnhof p. 226. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß zu Sondheim schon in ältesten Zeiten ein gräflicher Dingstuhl gewesen sey; denn in einer Urkunde vom Jahre 819. heißt es ausdrücklich Facta haec traditio in conuentu publico in villa Sundheim coram comite et iudicibus suis — Schannat Tradit. Fuld. p. 131. Da nach der Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters zu einem jeden Zentgerichtsorte auch ein gewisser

Dörferdistrikt geschlagen war, so versteht es sich von selbst, daß Graf Berthold bei dem Ankauf des Fuldaischen Antheils an der Cent Sondheim nicht den bloßen Ort, sondern auch die darzu gehörigen Dörfschaften erworben habe, woraus nachher das heutige Amt Kaltenfondheim entstanden seyn mag.

g) Beilage Num. LXXX. S. 109.

h) Pelzels Gesch. Karls IV. S. 67.

i) Beilage Num. XCIV. S. 120.

Mark gehalten Schaden 2500. Pfund Heller zu bezahlen, die er entweder von dem Heirathsgut der an Marggraf Ludewigen verlobten Dänischen Prinzessin, oder von den Einkünften der Brandenburgischen Lande erheben sollte. *k)* Aus eben diesem Grunde bekannte sich der Monarch gegen Bertholden im Jahre 1326. zu einer Schuld von 12000. Pfund Heller, und verpfändete ihm davor den Zoll zu Chaub, von welchem er jährlich 1000. Pfund Heller so lange einnehmen sollte, bis die Hauptsumme getilget seyn werde. *l)* Diese Pfandschaft wurde im folgenden Jahre wieder mit 3000. Pfund Heller erhöht, die Ludewig dem Grafen, wegen dessen zu Trient gehaltenen Aufwandes, zu bezahlen versprach. *m)* Auf die Reichsstadt Schweinfurt, welche Kaiser Heinrich VII. schon im Jahr 1310. an Bertholden um 2000 Mark Silbers verpfändet hatte, assignirte ihm Kaiser Ludewig anjeko (1330) abermalen mit einer Summe von 3000 Mark, und der dasige Stadtrath mußte sich gegen den Grafen, als Pfandinhabern, ausdrücklich reversiren, ihn so lange für ihren Herrn zu erkennen, bis der ganze Pfandschilling der 5000 Mark abgetragen worden. *n)* Nach einer spätern Urkunde vom Jahre 1331. war ihm der Kaiser aufs neue 15000. Pfund Heller schuldig geworden, wovon er ihm die Stadt Neumark, mit Bewilligung seiner Brüder Rudolphs und Rupprechts, Herzogen zu Baiern, unterpfändlich eingefeset hatte. *o)* Ingleichen schloß Berthold dem Monarchen im Jahre 1338. wiederum 3278. Pfund Heller auf den Zoll zu Mainz vor, *p)* und zuletzt erhielt er (1339) von demselben noch eine ansehnliche Schuldverschreibung über 1000. Mark Silber. *q)* Im ganzen genommen war also Kaiser Ludewig dem Grafen nach und nach im Gewissen 37838. Pfund Heller und 4000. Mark Silbers schuldig geworden, und bei dem gewöhnlichen Geldmangel, der ihn seine ganze Regierung hindurch ängstigte, dürfte wohl manches von diesen Darlehen unbezahlt geblieben seyn.

Soweit reichen die Nachrichten und Urkunden von den vornehmsten Begebenheiten, welche unsern Grafen in der Eigenschaft eines kaiserlichen Raths beinahe sein ganzes Leben hindurch beschäftigt haben. Die vielen Privilegia und Gnadenbezeugungen, womit Berthold seit 1308. bis hieher von vier Kaisern gleichsam überhäufet worden, müssen gewiß ein sehr günstiges Vorurtheil sowohl von seinem Cha-

k) Beilage Num. XLVI. S. 71.

l) Beilagen Num. LIV. und LIX. S. 76. und 81.

m) Beilage Num. LXV. S. 89.

n) Beilage Num. LXX. S. 93.

o) Beilage Num. LXXII. S. 101.

p) Hönns Koburgische Hist. B. II. S. 66.

q) Beilage Num. XCV. S. 121.

Charakter als von seinen Einsichten erwecken, wodurch er sich der Gnade dieser Monarchen theilhaftig machte. Die nemliche Achtung wußte er sich auch bei andern deutschen Fürsten zu verschaffen, welche ihn immer glücklich um Rath fragten und ihre Angelegenheiten seiner Vermittelung anvertrauten. Die Stifter Fulda und Hersfeld ernannten ihn im Jahre 1318. zum Schiedsrichter ihrer beiderseitigen Ansprüche auf die Lehenchaften zu Salzungen und Waldenburg. Berthold entschied die Sache mit der Mine, d. i. nach seinem Gutdünken, dahin, daß Hersfeld dem Stifte Fulda diese Lehnstücke, gegen Bezahlung 200. Pfund Fuldaischer Pfennige abtreten, auch demselben die Gerichte zu Berka und Rotenberg überlassen sollten. r) Auf gleiche Art schlichtete er (1323.) die zwischen dem Bischof Wolsfram zu Würzburg und Abt Heinrich zu Fulda, wegen des Schlosses Wildeck und des Gerichts zu Dernbach entstandene Fehde, s) und im folgenden Jahre compromittirten die Herzoge Wenzel und Rudolph zu Sachsen, in Ansehung ihrer vom Kaiser Ludwig zu empfangenden Beleihung, auf seinen Ausspruch. t) Von dem Ansehen, in welchem Berthold bei Marggraf Ludewigen zu Brandenburg stande, zeugen verschiedene Verträge, die zwischen ihm und einigen benachbarten Fürsten, durch Bertholds Vermittelung, zu Stande kamen. u) Der Marggraf erzeigte sich auch nachher, gegen seine ihm geleisteten Dienste, dadurch dankbar, daß er, (1334.) mit Kaiser Ludewigs Bewilligung, dem Grafen eine jährliche Revenüe von 200. Pfund Brandenburgischer Pfennige aussetzte, und ihm damit auf den Zoll zu Frankfurt assignirte. x) Im Jahr 1330. erscheint Berthold abermalen als Schiedsrichter einiger zwischen dem Stifte Fulda und den Herrn von Frankenstein ausgebrochenen Irrungen, y) half ferner (1332) die Mißhelligkeiten beilegen, welche Landgraf Friederich zu Thüringen mit seiner Mutter, Elisabeth, wegen ihres Leibesgedinges erregt hatte, z) und zuletzt entschied er die zwischen dem Johanniterorden und Graf Günthern von Kevernburg über die Pfarrei zu Kirchheim entstandenen Irrungen zum Vortheil des Ordenshauses zu Schleusingen. a) Die Geschichte und

r) dipl. Mspt. de an. 1318.

s) s. die Urk. in Schannats Fuldaischen Lehnhof p. 363. n. 544. verglichen mit Friezens Würzb. Chron. S. 613.

t) dipl. in Scheid. Biblioth. hist. Goetting. p. 217.

u) s. oben S. 31, not. x)

Swepter Theil.

x) Beilagen Num. LXXXVI. und LXXXVII. S. 113. u. 114.

y) dipl. in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 200.

z) S. Tenzel, Suppl. hist. Goth. II. p. 99. Erphurd. antiquitat. variloq. ap. Mencken, T. II. p. 502.

a) Beilage Num. XCI. S. 117.

und Urkunden liefern aufer dem noch eine Menge Verhandlungen und Verträge, die unter Bertholds Vermittelung, im Auslande geschlichtet und mit seiner Zeugenunterschrift bestätigt worden; aber eine genaue Bemerkung derselben würde für unsere Geschichte ohne Nutzen seyn, und die bisher erzählten Thatsachen sind schon hinlängliche Beweise von dem Ansehen, welches sich der Graf unter seinen Zeitgenossen erworben hatte.

17. Eben die Größe des Geistes, mit welcher Berthold die wichtigste Staatsangelegenheiten zu besorgen wußte, leget sich auch bei der innern Verwaltung seiner Lande zu Tage. Hiervon zeugen unter andern die vielen und zum Theil beträchtlichen Erwerbungen, wodurch er nicht nur einzelne Aemter und Ortschaften, sondern auch ganze Länderstücke an sich brachte. Die wichtigste Acquisition ist ohne Zweifel die von der neuen Herrschaft oder der nachher sogenannten Pflege Koburg, deren Schicksale bereits oben *b*) umständlich erläutert worden. Schon im 13den Jahrhundert besaß Bertholds Urgroßvater, Graf Poppo VII. (XIII.) in der Gegend von Koburg verschiedene Güter, welche sein auf diesem Landesdistrikt (1245.) abgetheilter Sohn Hermann I. (II.) nicht nur sehr vermehrte, sondern auch bei Gelegenheit des Thüringischen Erbfolgestreites die Herrschaft Schmalkalden an sich brachte. Diese Hennebergische Nebenlinie starb aber im Jahr 1291. mit gedachten Hermanns einzigen Sohn, Poppen VIII. (XIV.) wieder aus, und die Koburg- und schmalkaldische Lande fielen damalen an seine noch lebende Schwester, Jutta, welche seit 1268. an Marggraf Oten dem Langen zu Brandenburg vermählet war. Die Wiedervereinigung dieses beträchtlichen Landes mit der Grafschaft Henneberg, schlesingischen Antheils, hatte nun für Graf Bertholden ungemein viel Reiz, und erweckte in ihm den staatsklugen Gedanken, seinen ältesten Sohn Heinrich VIII. (XII.) mit einer Prinzessin aus dem Hause Brandenburg zu vermählen, um dadurch jene ihm so nah gelegene Lande wieder auf seine Familie zu bringen. Dies war wenigstens der Plan, nach welchem Berthold seine Absicht am schicklichsten zu erreichen glaubte und am Ende auch glücklich ausführte. *c*) Marggraf Hermann zu Brandenburg, der 1308. von den Wenden erschlagen wurde, hatte nebst einem Sohn,

Namens

b) Im 1ten Th. dieser Gesch. S. 101. f. f.
c) Gündlings Oria II. p. 181. woselbst aus ungedruckten Nachrichten erzehlet wird, daß Graf Berthold selbst nach Obßitz zu dem

Marggrafen Woldemarn gereiset sey, und nicht nur die Heirath seines Sohnes mit der Jutta, sondern auch den Kauf der Koburgischen Lande zum Stand gebracht habe.

Namens Johann, drei Erbtöchter hinterlassen, unter welchen die Jutta zur Gemahlin des gedachten Heinrichs bestimmt wurde. Die Vermählung kam im Jahre 1312. wirklich zu Stande, und die junge Marggräfin brachte den ihr gebührenden vierten Theil von dieser Erbherrschaft ihrem Gemahl als Brautshaf zu. Allein mit diesem Antheil war Bertholden wenig gedienet, und ohnfehlbar hatte er beider Eheverbindung Bedingungen mit einfließen lassen, daß ihm die übrigen drei Theile an der Pflege Koburg von den brandenburgischen Allodialerben, gegen eine gewisse Summe käuflich überlassen werden möchten. Dies letztere ist aus verschiedenen Urkunden von den Jahren 1312. und 1316. *a)* so evident, daß der Ankauff des größten Theils dieser Herrschaft, wovor der Graf nach und nach 19475½ Mark Silbers bezahlte, *e)* nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist. Nach dem Zeugnisse des im Jahre 1311. darüber gefertigten Saalbuches, umfaßte sie die Aemter, Neustadt auf der Haide, Lauter, Roda, Heldburg, Hildburghausen, Schweinsfurt, Notenstein, Königsberg, Koburg, Neuhaus, Eisfeld, Sternberg, Königshofen, Wildberg, Münnerstadt, Steinach, Rißingen, und einen Theil der heutigen Herrschaft Schmalkalden. *f)*

Auf diese Art vermehrte also Berthold seine Grafschaft mit einem Lande, dessen Umfang sich der Größe eines nicht unbeträchtlichen Fürstenthums näherte, und folglich den politischen Verhältnissen seines Hauses ein großes Gewicht verschaffte. Doch hatte er noch manche Schwierigkeit zu überwinden, bis er sich eines ruhigen Besizes der neuen Herrschaft erfreuen konnte. Insonderheit erregte Marggraf Hermannus zu Brandenburg hinterlassene Wittwe, Anna, welche inzwischen (1310.) mit Herzog Heinrichen zu Breslau in die zwote Ehe getreten war, gegen die Veräußerung dieser Lande aus dem Grunde heftige Widersprüche, weil ihr selbige von ihrem verstorbenen Gemahl zum Wittthum ausgesetzt waren. *g)* König Ludewig versicherte deswegen dem Grafen seines Schutzes, und gab ihm, als seinem Geheimdenrath, die Erlaubniß, im Fall er mit der Herzogin in Krieg verwickelt werden sollte, in seine Grafschaft zurück zu kehren. *h)* Allein die Politik stößte der Herzogin etwas mildere Gesinnungen gegen Bertholden ein. Ihr Bruder, Herzog Friederich zu Oesterreich war eben damalen, neben Pfalzgraf Ludewigen zu Baiern, zum Kaiser erwäh-

§ 2

a) Man sehe diese Urkunden im 1ten Theile dieser Geschichte S. 177, Num. X. bis XVI. und Num. XX.

e) Ebendas. S. 141.

f) Ebendas. S. 144 - 146.

g) Ebendas. S. 137.

h) Beilage Num. XXIV. S. 20.

erwählet worden, und es schien demselben viel daran gelegen zu seyn, Bertholden, als einen angesehenen Reichsfürsten, an sein Interesse zu binden. Um diese Absicht zu erreichen, entsagte seine Schwester im Jahr 1316. nicht nur ihren Ansprüchen an der Pflege Koburg ⁱ⁾ sondern vermittelte auch zugleich zwischen König Friederich und Graf Bertholden einen Freundschaftsvertrag, wodurch aller bisheriger Widerwille unter ihnen aufgehoben wurde. ^{k)}

Außerdem legte auch Bischof Gottfried zu Würzburg, wegen Verleihung verschiedener zu der erkaufte Herrschaft gehörigen Schlösser, welche dem dasigen Stifte zu Lehen rührten, dem Grafen mancherlei Hindernisse im Wege. Schon im Jahre 1292. glaubte Bischof Mangolt, nach Graf Poppen VIII. (XIV.) von Henneberg unbeerbten Absterben, ein Recht zu haben, dessen verlassene Lehengüter, als eröffnet einzuziehen, und gerieth deswegen mit Marggraf Hermann zu Brandenburg, welcher Poppens Schwester zur Gemahlin hatte, und in deren Namen die Lehensfolge zu behaupten suchte, in eine Fehde. Doch wurde der Streit dahin verglichen, daß der Marggraf für die Schlösser Rißeck, Steinach, Rotenstein und Königshofen innerhalb 4. Jahren dem Bischof 4000. Mark Silber bezahlen, und letzterer sodann verbunden seyn sollte, selbige dem Hause Brandenburg zu Lehen zu reichen. ^{l)} Als nun Graf Berthold gedachte Länderstücke käuflich an sich gebracht hatte, wollte es Bischof Gottfried vom Neuen versuchen, ihm den Besitz derselben, durch die verweigerte Belehnung zu erschweren. ^{m)} Nach einer kurzen Fehde kam es endlich im Jahr 1319. zwischen beiden Theilen zum Vergleich, vermöge dessen sich Bischof Gottfried bequemen mußte, dem Grafen diejenigen Lehengüter, welche die Grafen Poppo VII. (XIII.) und dessen Sohn Hermann I. (II.) von Henneberg ingleichen Marggraf Hermann zu Brandenburg und Graf Conrad von Wildberg verlassen hatten, ohne weitern Anstand auf Söhne und Töchter zu verleihen, auch ihm die Ablösung des Schlosses Steinach um 1000. Mark Silbers zu gestatten. ⁿ⁾

18. Eben so merkwürdig, obgleich weniger wichtig, war der Ankauf eines grossen Theils der ehemaligen Herrschaft Frankenstein, welche der Graf in den Jahren 1325. und 1330. an sich brachte. An der äußersten Grenze der Grafschaft Henneberg gegen Westen lag, ohnweit Salzungen rechter Hand des Werraflusses, auf ei-

ner

ⁱ⁾ dipl. vom Jahre 1316. im 1ten Theil S. 282.

^{k)} Beilage Num. XXX. S. 28.

^{l)} Friesens Würzb. Chron. S. 594.

^{m)} Ebendas. S. 616.

ⁿ⁾ Beilage Num. CCLXXXV. S. 467.

ner ziemlichen Anhöhe, das Schloß Frankenstein, als ein Eigenthum des bekannten Dynastengeschlechts dieses Namens, dessen Schicksale von einem neuern Geschichtschreiber einigermaßen erläutert worden. o) Zu dieser Herrschaft gehörte ein beträchtlicher Landstrich der umliegenden Gegend, welcher die Schlösser und Aemter Salzungen, Altenstein, Creinberg, Waldenburg, Auersberg, das Gericht zu Dermbach, die Stadt Lonna und noch verschiedene theils in der Herrschaft Schmalkalden, theils im Fürstenthum Eisenach gelegene Dörfer und Güter in sich faßte, die aber meistens den beiden Stiftern Fulda und Hersfeld zu Lehen rührten. Der öconomische Zustand dieser sonst angesehenen Herrnfamilie mochte eben nicht die beste seyn, und da sie ohnehin keine Hofnung zur Nachkommenschaft hatten, wollten sie vielleicht ihre Besitzungen lieber noch bei ihren Lebzeiten veräußern, als solche nach ihrem Tode, den geistlichen Lehenherrn, als heimgefallene Lehne, in die Hände spielen.

Ludewig von Frankenstein machte im Jahre 1325. mit dieser Länderveräußerung den Anfang, und verkaufte Graf Bertholden die Wüstung Dambach, die Dörfer Ahenroda, Hoffbach, Seligenthal, Volkers und verschiedene einzelne Güter und Gefälle zu Niederschmalkalden, Barchfeld und Burgfische. p) In Ansehung der drei letztern Ortschaften hatte Heinrich von Frankenstein, als Ältester der Familie, den beiden Stiftern Fulda und Hersfeld schon vorläufig die Lehen resigniret und die dasigen Aebte ersuchet, solche dem Grafen zu verleihen. q) Wenig Jahre darauf (1330.) machten endlich die beiden Brüder, Ludewig und Synboth von Frankenstein, die Veräußerung ihrer Güter vollständig, und verkauften Graf Bertholden ihre übrigen Hersfeldischen Lehnstücke, die beinahe den größten Theil ihrer Herrschaft ausmachten, jedoch ohne Benennung der davor bezahlten Kauffumme. Wie beträchtlich der Zuwachs gewesen, den die Grafschaft Henneberg durch diese Acquisition erhalten, bezeuget die über diese merkwürdige Verhandlung gefertigte Urkunde, r) worinne nebst den Schlössern Waldenburg und Altenstein nicht nur eine

§ 3

Menge,

o) Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 144-207.

p) Beilage Num. LI. S. 74.

q) Beilagen Num. XLVII. und XLVIII. S. 71.

r) Der Frankensteinische Kaufbrief ist zwar schon in Heims Henneb. Chron. Th. II. S.

193. gedruckt, doch ist derselbe für die Hennebergische Geschichte und besonders zur Kenntniß des grossen Umfangs der Herrschaft Frankenstein zu merkwürdig, als daß ich hätte Bedenken tragen sollen, diese Urkunde nach einer zuverlässigern und vom Original genommenen archivistischen Abschrift in
ter

Menge, obgleich hie und da zerstreut gelegener Dörfer, Lehnschaften und Gefälle; sondern auch ein grosser Jagdbezirk namhaft gemacht werden, welche dem Grafen überlassen wurden. Letzterer empfing über diese Länderstücke im Jahr 1335. vom Abt Ludewigen zu Hersfeld zum erstenmal die Beleihung, ¹⁾ welche von nun an im Hause Henneberg-Schleusingen ohnunterbrochen fortgiengen.

19. Neben dem Erwerb der sogenannten Pflege Koburg und der Herrschaft Frankenstein, brachte Werthold auch noch mehrere einzelne Aemter und Dörfer durch Kauf und Pfandschaft an sich. Graf Günther zu Kefernburg verkaufte ihm und seinem Vetter, Graf Heinrichen von Henneberg-Hartenberg, im Jahre 1288. das Schloß Elgersburg, wovon letzterer seinen Antheil im Jahre 1297. an Wertholden abtrat. S. 12. — Bischof Mangold zu Würzburg überließ ihm (1297.) das Gericht Friedelshausen im Amte Sand um 400. Mark Silbers, in der Eigenschaft eines Burglehns auf Wiederkauf, ¹⁾ und in der Folge bekannten sich dessen Nachfolger im Stifte, Wolfram und Otto, in drei verschiedenen Urkunden von den Jahren 1330. 1333. und 1335. wiederum zu einer Schuld von 2000. Pfund Heller, womit sie ihn jedesmalen auf gedachtes Gericht anwiesen. ²⁾ Diese Pfandschaft, welche von Würzburg nie abgelöstet wurde, gieng endlich in einem erblichen Besitz

der Beilage Num. LXXI. S. 94. noch einmal mitzutheilen. Da die Geschichte mit der geographischen Kenntniß eines Landes in der genauesten Verbindung stehet, so schiene es mir sehr nothwendig zu seyn, die grosse Anzahl der im gedachten Kaufbrief vorkommenden und zum Theil verwüsteten Schlösser und Dörtschaften, in Ansehung ihrer Lage und heutigen Benennungen, so viel als möglich, in den beigefügten Anmerkungen zu erläutern. Schon in dieser Hinsicht dürfte man den wiederholten und verbesserten Abdruck dieser Urkunde eben nicht ganz überflüssig erklären.

¹⁾ Beilage Num. LXXXVIII. S. 115.

²⁾ Beilage Num. VII. S. 7. Von dem Gericht Friedelshausen gilt eben das, was ich oben S. 39. Note f) von der Cent Sandheim bemerkt habe. Damalen war dieser

Ort die gewöhnliche Gerichtsstätte in dortiger Gegend, und begriff wahrscheinlich die Dörtschaften, welche jezo zum Amte Sand gehören. Eben daher wird noch heut zu Tage jährlich das gewöhnliche Centgericht im Dorfe Friedelshausen gehalten, obgleich dasselbe dem gedachten Amte einverleibet ist. Nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes machte zwar das Stift Würzburg auf die Ablösung dieser Cent noch einige Ansprüche, Bischof Julius entsagte aber nachher, in dem mit dem Hause Sachsen, als hennebergischen Erbfolgern, 1586. am 19. Julii errichteten Hauptrecess, seinem deshalbigen Einlösungsrecht gänzlich, und gab die in Händen habende Relationsrevers zurück.

³⁾ S. die Beilagen Num. LXIX. LXXVIII. und XC, S. 92, 106, u. 116.

fiß über, und gehöret noch jezo der Grafschaft Henneberg zu. — Vom Walthern von Warby kaufte Graf Berthold 1305. das Schloß und Amt Maienberg um 2000. Goldgülden, x) und erweiterte dasselbe nachher durch den Erwerb einer dabei gelegenen Waldung und der Reichsvogtei zu Forst, welches beides ihm Kaiser Ludwig im Jahre 1330. um 60. Mark Silber in der Qualität eines Reichburglehns einräumte. y) Im Jahre 1320. erkaufte Berthold von dem Kloster Neuenberg bei Fulda die Dörfer Bettenhausen und Seba um 1300. Pfund Heller; z) er machte sie aber gleich darauf dem Stifte Fulda lehnbar a) und legte dadurch den Grund, zu der noch jezo in Ansehung dieser zwei Dörfer, zwischen dem Hause Sachsen und dem genannten Stifte, fortdauernden Lehnsverbindung. — Ferner brachte Berthold (1332) vom Kloster Wechterswinkel verschiedene Güter und Gefälle zu Winkles an sich, b) kaufte von Graf Poppen IX. (XV.) zu Henneberg-Hartenberg 1337. das Dorf Behrungen um 600. Pfund Heller, c) von Heinrichen von Salza die Vogtei Herrnbreitungen d) und endlich von Graf Heinrichen VI. (XI.) zu Henneberg-Utscha (1339.) den sogenannten Grafenzehnd an der Mainleithe zu Schweinsfurt um 1310. Pfund Heller, e) worüber ihm Bischof Heinrich zu Eichstädt im folgenden Jahre die Lehen erteilte. f)

Bei so vielen und zum Theil beträchtlichen Ausgaben, die Graf Berthold auf die Erweiterung seiner Lande verwendete, war demohngeachtet seine Kasse in dem vortreflichsten Zustande. Sehr oft diente sie dem Kaiser Ludwig zu einer ergiebigen Geldquelle, woraus derselbe in seinen bedrängten Umständen sehr ansehnliche Summen schöpfte. Den bekannnten Nachrichten zu Folge, hatte ihm der Graf nach und nach wenigstens 37838. Pfund Heller und 4000. Mark Silber vorgeschossen; (S. 40.) eine Summe, welche, nach dem damaligen Werth des Geldes, von großer Beträchtlichkeit ist. Auch den beiden Pfalzgrafen am Rhein, Rudolphen und Rupprechten, streckte Berthold im Jahre 1331. 10000. Pfund Heller vor. In der hier-

x) S. oben S. 16.

y) Beilage Num. LXVIII. S. 91.

z) f. die Urk. in Heims Beschr. der Schloß-
fer Disiburg und Huthsberg S. 183.

a) dipl. ebendaf. S. 291. wie auch Schan-
nats Fuldaischen Lehnhof p. 225 Num. 68 und
in Königs Corp. zur Feud. Germ. T. I. p. 1529.

b) Beilage Num. LXXXVI. S. 105.

c) f. den 1sten Theil S. 302. Num. XIX.

d) f. die Urkunde in Kuchenbecker. annal.
Hass. Coll. XII. p. 372.

e) f. die Urk. im 1sten Theil S. 467.

f) Beilage Num. XLVI, S. 122.

hierüber auf dem Reichstag zu Nürnberg am 24ten April ausgestellten Urkunde, verschrieben sie ihm drei grosse Turnos von ihrem Zoll zu Chaub, und zwar mit der Bestimmung, daß, wenn er an deren Erhebung behindert würde, Graf Gerlach von Nassau und dessen Sohn Adolph ihm die Schlösser Fürstenberg und Wachenheim so lange einräumen sollten, bis obige Summe bezahlt worden. g) An dem nemlichen Tag gaben beide Herrn Graf Bertholden und Burggraf Friederichen zu Nürnberg über schuldige 3000. Pfund Heller eine anderweite Versicherung, in welcher sie sich im unterbleibenden Zahlungsfall, zum Einlager verbindlich machten. h)

20. Die bisher erzählten Erwerbungen so vieler Länderstücke und die ansehnliche Geldvorschüsse, womit sich Graf Berthold selbst den Kaiser verbindlich zu machen mußte, liefern die deutlichsten Beweise von seiner Kameralklugheit und von der in jenen Zeiten noch seltenen Kenntniß, womit man heut zu Tage den grossen Werth von Land und Leuten, und überhaupt von liegenden Gütern zu beurtheilen pfleget. Aber auch außerdem war Berthold, in Erhaltung seiner Rechte und Besitzungen, überaus thätig. Er brachte die seinem Hause, in Ansehung der Burggrafschaft zu Würzburg, zuständige Gerechtsame wieder empor, welche ursprünglich die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit im würzburgischen Gebiete in sich faßte. i) Seit der im Jahre 1274. geschehenen hennebergischen Ländertheilung mag zwar dieses Amt, mit welchem ansehnliche Güter und Einkünfte verknüpft waren, unter den damaligen gestifteten drei hennebergischen Hauptlinien in Gemeinschaft geblieben seyn; Als aber Berthold und sein Vetter Heinrich VI. (XI.) zu Henneberg-Ascha im Jahre 1306. den Henneberg-Hartenbergischen Antheil an sich kauften, k) giengen nunmehr die burggräfliche Rechte zu zween gleichen Theilen an die schleusingische und aschachische Linien über. Allein Heinrich faßte wenig Jahre darauf (1310.) den sonderbaren Entschluß, seine Hälfte an diesem Burggrafthum dem Bischof Andreas zu Würzburg zu verkaufen, ohne sein Vorhaben dem Graf Berthold, als Mitbesitzern, gehörig bekannt zu machen. l) Von letzterm läßt sich nicht erwarten, daß er bei einem dem Hause Henneberg so nachtheiligen Unternehmen ganz gleichgültig geblieben sey; wenig-

g) Beilage Num. LXXIII. S. 102.

h) Beilage Num. LXXIV. S. 103.

i) Von der Burggräflichen Würde, welche den Grafen von Henneberg-Schleusingen zuständig gewesen, werde ich im 7ten Haupt-

stück der 7ten Abtheilung, nähere Umstände anführen.

k) s. den 1sten Th. dieser Gesch. S. 274. und 325.

l) Frieße am a. D. S. 608.

wenigstens bestätigt die Folge, daß er diese uralte Rechte mit allem Ernste zu erhalten suchte. Da es indessen der Würde seines fürstlichen Standes nicht mehr angemessen war, das Amt eines Burggrafen, so wie seine Vorfahren, in eigener Person zu verwalten; So hielt er es für anständiger, einen seiner Vasallen zum Unterburggrafen zu bestellen, und er übertrug daher die damit verbundenen Verrichtungen Siegfrieden von Stein, dessen drei Söhne Siegfried, Heinrich und Eberhard mit den Burggrafenamt und den darzu gehörigen Gütern im Jahre 1317. förmlich beliehen wurden. *m)*

21. Während Bertholds Regierung fehlte es auch nicht an Stoff zu Familienirungen. Sein Vetter, Graf Heinrich zu Henneberg-Alscha, machte um das Jahr 1320. auf verschiedene Lehnenschaften und Rechte zu Sülzfeld, Willberg, Königshofen und sogar auf die Stadt Schleusingen und die Schlösser Heldburg und Strauß Ansprüche, ohne daß man weiß, worauf solche gegründet gewesen. Dergleichen Zwistigkeiten schlugen in jenen Zeiten sehr leicht in eine Fehde aus, aber insgemein bahnte man sich dadurch den Weg zur Aufregallinstanz. Dies geschah auch in gegenwärtigem Fall; denn beide Herrn compromittirten auf den Ausspruch gewisser Schiedsrichter, welche in den Jahren 1320. und 1322. die streitigen Gegenstände zu Bertholds Vortheil entschieden. *n)* Wenig Jahre darauf (1325.) errichteten sie ein wechselseitiges Schußbündniß auf fünf Jahre, worinne sie einander wider jedermann, das Reich, den Abt zu Fulda, Burggraf Friederich zu Nürnberg und Graf Poppen IX. (XV.) zu Hartenberg ausgenommen, mit aller Macht beizustehen versprachen, wobei auch noch dieses festgesetzt wurde, daß Graf Heinrich von Alscha, wann er genöthiget sey etwas von seinen Güthern zu verkaufen, dem Graf Berthold hieran den Vorkauf gestatten sollte. *o)* Nach eben so friedlichen Grundfätzen legte auch nach der Zeit (1338.) Kaiser Ludwig eine, zwischen Bertholden und Graf Günthern zu Schwarzburg, entstandene Fehde bei, von deren Veranlassung man jedoch keine Nachricht findet. Beide Theile ernannten zur Erörterung ihrer Streitigkeiten nicht nur aus der Zahl ihrer Ritter 4. Schiedsrichter und aus dem hohen Adel 2. Obermänner, sondern bestellten auch zugleich einige Bürgen und Gewährsmänner, welche

m) Beilage Num. XXXI. S. 29. Der von den Herrn von Stein hierüber ausgestellte Lehnsrevers stehet in Schoettg. et Kreyfig. Diplomatar. T. II. p. 607.

Zweyter Theil.

n) s. die Urk. im 1sten Theil S. 458. f.

o) Beilage Num. XLIX. S. 72.

welche auf dem Fall, wenn sie dem Erkenntniß nicht nachkommen würden, zum Einlager verbunden seyn sollten. P)

Ueberhaupt schien Berthold, bei aller Tapferkeit, die er in auswärtigen Feldzügen an Tag legte, nicht so, wie die meisten seiner Zeitgenossen, in Befehdungen seine Grösse zu suchen und den Wohlstand seiner Lande der damaligen Eitelkeit des Kriegruhms aufzuopfern. Aber mit desto grössern Nachdruck musste er selbige gegen alle feindliche Angriffe zu schützen und seine Rechte zu vertheidigen. In dieser Absicht hatte er sich eine große Menge adelicher Vasallen und Ritter erworben, die auf sein Verlangen aufzogen und ihm eine bestimmte Anzahl reisiger Knechte zuführen mussten. Wie ansehnlich sein Lehenhof gewesen sey, beweiset ein altes Lehnverzeichnis vom Jahre 1317. worinne, neben den Grafen von Katzenellenbogen und Kineck, bei 130. meistens zum Schild geborne Edelleute nahmhast gemacht werden, Q)

P) Beilage Num. XCII. S. 118.
 Q) Beilage Num. XXXII. S. 30. Aus dies. Urk. kann man nicht nur den Zustand des hennebergischen Lehnhofs Schlenksinger Linie vom Jahre 1317. bis 1330. und die Beträchtlichkeit desselben, sondern auch die einer jeden Familie verliehene Güther und Gefälle genauer kennen lernen. Ich will die in diesen merkwürdigen Lehnregister vorkommende adeliche Vasallen, mit Uebergehung der bürgerlichen Lehnträger, zur allgemeinen Uebersicht in nachstehenden alphabetischen Register namentlich anmerken. Sie hießen: Abenberg, Auffsatz, Baldungshausen, Bardorf, Baumgarten, Bedheim, Bernhausen, Vibra, Vibrach, Wiltersleben, Brandesacker, Brende, Breitingen, Bruberg, Bundorf, Buzendorf, Buttler, Dornheim, Eigenfelder, Eberstein, Else, Elspe, Elchleben, Eishausen, Ertal, Erfa, Eichenhausen, Eselsdorf, Eshelbach, Exdorf, Flieger, Fortsche von Turnau, Fuchs, Fuchsstadt, Gauerstadt, Grumbach, Grimmelshausen, Grisenhausen, Haselbach, Hain, Haldeck, Heldrit, Heßberg, Herbelstadt, Herpfersleben, Heitingofeld,

Herzheide, Herlingsberg, Heydenheim, Hellgräse, Hirzberg, Hollebach, Hornsberg, Isserstätt, Kere, Kennoten, Kirch, Kotenau, Kirchheim, Königshofen, Koburg, Kraluck, Kühndorf, Kunnstadt, Laure, Lichtenstein, Leimbach, Linau, Lutter, Lyna, Massenhausen, Marburg, Masbach, Marschall, Memelsdorf, Merckershausen, Mernhausen, Milz, Mila, Münster, Nortenberg, Ostheim, Pfersdorf, Randesacker, Reizstadt, Reinsfeld, Reckenzell, Reckrod, Rosbach, Rugriet, Ruswurm, Salza, Sachs, Schauenberg, Schdnstet, Schwanefeld, Schencken, Schönborn, Schweinshausen, Schweinfurt, Schrimpf, Schmeheim, Schmalkalden, Sonneborn, Spangenberg, Sternberg, Steine, Strufe, Streifsdorf, Stern, Zanna, Zasta, Zetelbach, Zroschendorf, Truchseze von Hoheneck, Längen, Längersheim, Ummerstadt, Usleben, Varila, Vasalt, Wiselbach, Vogt von Salzburg, Waltershausen, Waldenfels, Wengheim, Wersberg, Weimar, Werbestet, Willbrechtroda, Wipfeld, Wirtsberg, Wolfstehl, Würzburg, Zeller und Züfraß.

Der

die, vermöge ihrer vom Graf Berthold zu Lehen tragenden Güter, seine Vasallen waren. Der größte Theil derselben hatte von ihm nur einzelne Grundstücke und Gefälle, gegen die gewöhnlichen Ritterdienste, zu Lehen erhalten, andere waren nur bloße Burgmänner, denen die Bertheidigung der gräflichen Schlösser, gegen Verwundung eines ihnen ausgesetzten Burgguths, oblag, und noch andere trugen ein bestimmtes Mannsgeld zu Lehen, welches ihnen der Graf mit der Bedingung auszahlte, daß sie davor von ihren eigenthümlichen Gütern so viel zu Lehen tragen sollten, als der Werth des empfangenen Capitals ausmachte. Die Hennebergische Lehns Herrlichkeit erstreckte sich sogar bis in die Landgrafschaft Thüringen, woselbst verschiedene angeessene Ritter ¹⁾ und selbst die Dynasten von Heldringen von Graf Berthold beträchtliche Güter zu Lehen getragen haben. ²⁾ Dieser Ueberfluß des niedern Adels war in jenen kriegerischen Zeitalters dem Staate im manchen Betracht vortheilhaft und gewissermassen erforderte es die Klugheit, die Anzahl der Vasallen, durch Verleihung einzelner Güter, zu mehren, weil man gewohnt war, hiernach die Stärke und das Ansehen eines Herrn zu beurtheilen. Insgemein machte die Verbindlichkeit, ihre Schlösser dem Grafen zu öffnen, eine der wichtigsten Bedingungen des Lehnsverbandes aus, weil dem Landesherrn das Defnungsrecht in den umliegenden

G 2

liegen-

Der größte Theil von den, in diesem Verzeichnisse angegebenen Familien ist schon längstens ausgestorben, und nur wenige haben ihr Geschlecht bis auf dem heutigen Tag fortgepflanzt. Ausserdem siehet man, daß, wie in andern deutschen Provinzen, also auch hier, die meisten adelichen Geschlechter, von Städten und Dörfern, die theils in theils ausserhalb der Grafschaft Henneberg gelegen waren, einen Namen führten, der in der Folge ihren Familien, ob sie gleich in diesen Dörtern nichts mehr im Besitz hatten, eigen bliebe. Vermuthlich zeigten sie dadurch den Ort ihres Ursprungs an, weil ihre Vorfahren daselbst zuerst angeessen und begütert gewesen. In dem angeführten Lehnsverzeichnisse werden sie zwar nicht alle Herrn und Ritter genannt, sondern nur meistens mit der Partikel von bezeichnet. Ich glaube

aber nicht, daß man ihnen deswegen die adeliche Herkunft absprechen darf; wenigstens kommen viele dieser Vasallen, z. B. die Herrn von Bibra, Stein, Herbelstadt, Miltz, Reurieth u. a. m. in spätern Urkunden des 14den und 15den Jahrhunderts ausdrücklich als milites vor.

¹⁾ Nach dem Zeugnisse der ausgestellten Lehnsreversen wurden im J. 1317, die damaligen angesehenen adelichen Familien von Salza, von Varila, von Fritstet, von Northausen, von Mila, und von Bittleiben, mit vielen Gütern zu Wallersleben, Sonneborn, Bräheim, Siboldsleben, Längen, Stutterheim, Altengottern, Wiselbach u. a. m. von Gr. Bertholden beliehen. dipl. Mspt. d. d. Slufungen 1313. in die beate agathe virg.

²⁾ Beilage LXXXI. S. 110.

liegenden Burgen oft mehr interessirte als der Kriegsdienst der Eigenthümer. Den nemlichen Vortheil mußte sich Berthold auch bei einigen ansehnlich seiner Grafschaft angehörenden Rittern zu verschaffen. Unter andern versprachen die Herrn von Längen, ihm das Schloß Neusenberg, welches sie im Jahre 1333. mit seiner Erlaubniß auf den ihn zuständigen Eichelberg erbauet hatten, gegen männiglich zu öffnen, jedoch mit der Einschränkung, daß, auf dem Fall, wenn er mit dem Stifte Würzburg Krieg führen würde, sie mit ihrem Hause stille sitzen, und damit keinem Theile beholfen seyn wollten. 1) Der Grund von dieser Ausnahme lag in der Lehnsvorbindung, worinne diese adeliche Familie mit gedachtem Stifte stand, 2) indem, nach den Grundsätzen des deutschen Lehnsrechts, ein Vasall an der Fehde seiner beiden Lehnsherrn keinen Antheil nehmen durfte.

22. Mitten unter so vielen Staatsangelegenheiten, die Graf Bertholden sowohl in- als außerhalb seiner Lande fast unaufhörlich beschäftigten, erblicket man ihn dennoch sehr oft als einen eifrigen Verehrer der Religion und als einen großen Wohlthäter der Geistlichkeit. Das Wilhelmmittlerkloster zu Wasungen, wovon uns die hennebergische Geschichtschreiber nicht die mindeste Nachricht zu geben wissen, hatte ohne Zweifel zu Ende des 13ten Jahrhunderts unserm Grafen seinen Ursprung zu verdanken. Ob zwar gleich die eigentliche Fundationsurkunde noch nicht zum Vorschein gekommen ist, so erhält dennoch die von ihm geschriebene Gründung desselben dadurch einen ziemlichen Grad von Gewißheit, weil Berthold schon im Jahre 1299. den Brüdern des heiligen Wilhelmsordens das Patronatsrecht über die Kirche zu Wasungen zueignet, 3) woraus man auf das Daseyn eines kurz zuvor gestifteten und mit dergleichen Ordenspersonen besetzten Klosters um so sicherer schließen kann, weil von dieser Zeit an die Urkunden desselben ihren Anfang nehmen. In der Folge gelangte es durch die milden Schenkungen der Grafen von Henneberg und verschiedener adelichen Familien zu einem beträchtlichen Vermögen, und erhielt sich bis in das 16de Jahrhundert, wo es zur Zeit der Reformation secularisirt und in ein Cammerguth verwandelt wurde.

Auf

1) Beilage. LXXIX. S. 108.

2) Friesens Würzb. Chron. S. 616. wo die Herrn von Längen 1333. dem Bischof Wolfram zu Würzburg, wegen des Schloß-

ses Neusenberg, einen gleichmäßigen Lehnss-revers ausstellten.

3) dipl. Mspt. d. d. an domini M^oCC^oXCIX^o vij idus decembr.

Auf gleicher Art gründete Berthold im Jahre 1319. zu seines Namens Gedächtniß und zum Heil seiner Seelen, das bekannte Collegialstift zu Schmalkalden und besetzte es mit zwölf Domherrn, welche unter der Aufsicht eines Dechanten standen. Zu dieser Absicht wählte er die vormalige St. Jacobskapelle, und verwandelte sie in eine Stifteskirche, die zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und des heiligen Eberhards und Egids erbauet wurde. Das Stift selbst erhielt von ihm ansehnliche Privilegia, wodurch unter andern die Domherrn und ihre Güther von aller Steuer, Bethe und andern Beschwerden wie auch von der Unterwürfigkeit der weltlichen Jurisdiction befreiet wurden. Zur Unterhaltung der geistlichen Herrn setzte der Graf für einen jedem derselben eine Präbende von 25. Pfund Heller aus, und begabte zuletzt das Stift mit vielen Ländereien und Gefällen zu Lengfeld, Fladungen, Ramsbach, Münnersstadt, Mellersstadt, Breitenau, Rodach, Sülzbach, Ummerstadt, Steinhau, Walbar, Bachfeld, Steinheit und andern mehr. *y)* Bischof Gottfried zu Würzburg, in dessen Sprengel dieses Stift gelegen war, erteilte demselben die nöthige Bestätigung, *z)* und gab, vermöge seiner Episkopalgerichtsamt über Henneberg, dem Grafen die Erlaubniß, die Pfründen des neuen Stiftes, nach eigenem Gefallen, zu verleihen. *a)* Außerdem legte Berthold, nach der gewöhnlichen Denkungsart seiner Zeit, gegen die Hennebergischen Klöster zu Wehra, Troststadt, Nora, Herrn- und Frauenbreitungen, Georgenzell u. a. m. wiederholte Beweise seiner frommen und milden Gesinnungen an Tage, und man könnte aus gedruckten und ungedruckten Urkunden ein langes Register von dergleichen Schenkungen, Vermächtnissen und Pfandschaften anfüllen, wenn man nicht besorgen müste, durch dergleichen micrologische Nachrichten, die ohnehin eigentlich zur Klostergeschichte gehören, den Leser zu ermüden und das Urkundenbuch über die Grenzen zu erweitern. In einem Zeitalter, wo die Religion mit so vielen Menschenfahrungen und Misbräuchen verwebet war, — wo die ewigen Strafen der Sünden, eben so gut wie die zeitlichen, von der Kirche und ihren Dienern mit baaren Gelde (*pro remedio animae et remissione peccatorum*) abgekauft werden konnten — wo es eine der vornehmsten Religionslehre war: „daß man den Himmel nicht anders als durch fromme Stiftungen, reichliches Almosen, und Beschenkung der Geistlichkeit erhalten könne“ — da wars wohl kein Wunder, wenn die Klöster, welche des Himmels Schlüssel in Händen hatte, dieses fromme Vorurtheil

G 3

sorg-

y) s. die Urk. in Kuchenbecker. anal. Hass, T. I. p. 137.

z) Frieße am a. D. S. 611.

a) dipl. Mspt. d. a. 1328.

sorgfältig benutzte, um sich auf Kosten des Landesherrn zu bereichern und dem unthätigen Leben der Mönche mehr Bequemlichkeit zu verschaffen.

23. Nach so vielen rühmlichen Thaten starb Graf Berthold den 15ten April 1340. zu Schmalkalden, *b)* allwo man, aus besonderer Verehrung seines vortreflichen Charakters, sein Herz in dem von ihm gegründetem Collegiatstifte aufbewahrte, den verbliebenen Körper aber in dem Kloster Beßra in die Gruft versenkte. Die Geschichtschreiber geben ihm den Beinamen des Weisen, und in der That dürfte wohl keiner der damaligen Fürsten auf diesen glänzenden Ehrentitel mit mehrerem Rechte Anspruch machen können, als eben dieser Graf Berthold VII. (X) von Henneberg, von welchem dieses Jahrhundert so viele Merkwürdigkeiten empfing, die seinen Namen unter den berühmtesten Fürsten Deutschlands des mittlern Zeitalters unvergesslich machen. Aus allen seinen Handlungen, deren vielleicht noch manche unter dem Staube der Vergessenheit vergraben liegen, leuchtet die Größe seines Geistes hervor, der mit bewundernswürdigen Einsichten alle Gelegenheiten meisterhaft zu benutzen wußte, um die engen Schranken seines Wirkungskreises zu erweitern. Seine Klugheit verschafte ihm ein ununterbrochenes Zutrauen der deutschen Kaiser, die Hochachtung vieler angesehenen Reichsfürsten und einen mächtigen Einfluß in das damalige Staatssystem, wobei er immer eine vorzügliche Rolle spielte, die sein Andenken in der Geschichte ehrwürdig macht. Unter der Regierung dieses weisen Fürsten erreichte das gräfliche Haus Henneberg, durch viele beträchtliche Acquisitionen, den höchsten Gipfel seines Ansehens, und es möchte wohl wenig fehlen, daß in jenem Zeitraum die Grafschaft Henneberg nicht einen der ansehnlichsten und mächtigsten Staaten Deutschlands ausgemacht habe.

Berthold ist zweimal vermählt gewesen; erstlich: mit Jutta Adelsheit, *c)* einer Tochter Landgraf Heinrichs zu Hessen, die ihm im J. 1284. angetrauet wurde. *d)* Sie starb im J. 1317. *e)* nachdem sie kurz zuvor dem Kloster Jlm nach der damaligen

b) Spangenh. S. 350. Schminck. Monim. Hass. T. II. p. 430. not. *u)*

c) So nennet sie ein Anniuersarium vom Jahre 1385. in der Beilage Num. CXL. S. 173.

d) Nobü Chron. Hass. ap. Senckenb. Select.

jur. et hist. T. V. p. 431. Kuchenbeck. annal. Hass. Coll. VIII. p. 386.

e) Dies erhellet aus einer Urkunde de dato Schleusingen 1317. non Kal. April, worinne Gr. Berthold, zum Seelenheil seiner verstorbenen Gemahlin Adelsheit, dem Kloster

ligen Sitte, 21 Mark Silbers, zu Begehung ihres Jahrgedächtnisses, vermacht hatte. *f*) Der Graf trat darauf mit Annen, einer Tochter Graf Konrads von Hohenloß, in die zwote Ehe, welche aber durch ihrem im Jahre 1323. erfolgten Tode abermals getrennet wurde. Von dieser hatte er keine Kinder; die erste hingegen hinterließ ihm vier Söhne und eine Tochter, als:

1) Heinrich VIII. (XII.) Seine Geschichte wird der Gegenstand des nächsten Hauptstücks seyn.

2. Johann I. gelangte, nach dem im Jahre 1347. ohne männliche Erben erfolgtem Ableben seines ältern Bruders, zum Besiß der väterlichen Lande, theilte aber mit seiner Schwägerin, der Gräfin Jutta zu Henneberg, die alte und neue Herrschaft *g*) und wurde der fernere Stammvater dieses gräflichen Hauses. Von ihm wird der Verfolg der Geschichte weiter reden.

3. Berthold XI. (XIII.) begab sich in dem Johanniterorden, bei welchem er 1338. die Stelle eines Meisters begleitete, **)* und die Ansprüche, welche das Ordenshaus auf die Pfarrei zu Kirchheim machte, gegen Graf Günthern zu Kefernburg glücklich durchsetzte. *h*) Daß er in den folgenden Jahren als Comthurherr zu Kühndorf vorkommt und in dieser Eigenschaft (1348.) dem Kloster Herrnbreitingen einige Güter zu Utendorf und Diemarsheim zugeeignet; *i*) auch nachher sich etnigemal auf den kaiserlichen Hoflagern zu Frankfurt und zu Brün befunden habe, *k*) ist alles, was man von ihm zu sagen weiß. Wenn es wahr wäre, daß er, nach Spangenberg's Zeugniß *l*) erst im Jahre 1411. gestorben sey; so müßte er ein seltenes Alter von etlichen 90 Jahren erreicht haben.

4. Ludewig I. (II.) ergrif den geistlichen Stand und wurde Kustos des Stiftes Bamberg und Pfarrer zu Schmalkalden. Beide Titel führte er in einer Ur-

fun-
fter Breitingen einige Güther zu Luckards-
hausen übergiebt. Kuchenbeck. annal. Hass.
Coll. XII. p. 356.

f) Iovius Chron. Schwarzb. P. 207.

g) S. den 1ten Th. dieser Gesch. S. 155.

**)* In einer Urk. vom Jahre 1341. nennt er
sich: Frater Bertholdus de Henneberg Prior hu-
milis per Alemanniam - domorum ordinis sancti

Ioannis hospitalis Ierosolimitani - ap. Wurd-
wein. subsid. dipl. T. II. p. 430

h) Beil. Num. XCI S. 117.

i) Dipl. de an. 1348. in Schöttg. et Kreyßig. di-
plomata. Tom. III. p. 521. Num VII.

k) S. Rudemann's Altmärkische Historie
p. 185. und 198. wie auch Lusat. Sper. dipl.
cont. p. 14. wo Graf Berthold unter dem Ge-
folge K. Karls IV. mit aufgeführt ist.

l) S. 352.

kunde vom J. 1336. worinne er der Bürgerschaft zu Schmalkalben die Erbauung eines Hospitals gestattete, dabei aber sich die geistlichen Gefälle darinne vorbehielt. *m*) Sein Vater setzte ihm 40 Mark Silbers zum Unterhalte aus, womit er ihn auf Einkünfte zu Mürnerstadt, Schleusingen und Jüchsen assignirte. *n*) Im Jahre 1347. erscheint Ludwig als Domherr zu Magdeburg und verglich sich mit seinem Bruder, Johann I. auf eine jährliche Appanage von 150 Pfund Heller, wogegen er auf alle weitere Erbansprüche an den hennebergischen Landen Verzicht leistete; jedoch aber auf dem Fall, wenn seine zwei ältern Brüder ohne Erben abgehen würden, sich die Erbfolge ausdrücklich vorbehielt. *o*) Die Zeit seines Absterbens ist unbekannt.

5. Elisabeth vermählte sich an Burggraf Johann II. zu Nürnberg, *p*) dessen Enkel, Friederich VI. zum Kurfürsten zu Brandenburg erhoben wurde. Von dieser Zeit an ist sie die Stammutter dieses königlicher Kurhauses. Sie starb den 22. May 1375. in einem hohen Alter, und lieget im Kloster Birkenfeld begraben. *q*)

Drittes

m) Dipl. in Kuchenbecker, l. c. Coll. I. p. 145.

n) Beilage Num. XCIII. S. 120.

o) Beilage Num. CV. S. 128.

p) Mensch Brandenb. Cederhann, S. 292. Von dieser Gräfin erzählt zwar Spangenberg, S. 314. daß sie bei ihrer Vermählung die Städte Hildburghausen, Eißfeld und Heldburg erhalten habe; allein diese Angabe ist offenbar unrichtig, indem diese drei Lemter noch im Jahre 1347. zur Pflege Coburg gehörten und damalen der verwittibten Gräfin Jutta, Heinrichs VIII. (XII.) Gemahlin, in dem mit ihrem Schwager, Johann I. errichteten Erbseuerungsvertrag, ausdrücklich mit

zugetheilet wurden. (s. den 1ten Th. S. 155.) Zuerst im J. 1353. kommen gedachte Städte an Burggraf Albrechten zu Nürnberg, welcher sie durch die Vermählung der Gräfin Sophie, einer hennebergischen Erbtochter, an sich brachte.

q) v. Schütz corp. hist. Brandenb. dipl. Abtheil. II. p. 71. Das Vorgeben, als ob diese Gräfin von ihrem Schwiegervater, Burggraf Friedrichen IV. 1352. mit Gift hingegerichtet worden, (s. die addit. ad Lambert. Schaffnaburg. ad a. 1352. ist ganz falsch, und schon vom Falckenst. in antiq. Nordg. P. III. p. 149. aus guten Gründen widerlegt worden.

Drittes Hauptstück.

Geschichte Graf Heinrichs VIII. (XII.) und seines Bruders Johann I. welcher, nach dem, ohne männliche Erben des Erstern, erfolgten Ableben, den hennebergischen Stamm fortpflanzt.

24.

Das warnende Beispiel der im Jahre 1274. geschehenen Vertheilung der hennebergischen Lande, hatte vermuthlich in diesem gräflichen Hause den Grundsatz hervor gebracht, daß man allemal dem erstgebohrnen Sohn, nach der alten fränkischen Urfitte, die alleinige Lehns- und Landesfolge gestattete, und hingegen die jüngern Söhne insgemein mit einem lebenslänglichen Genuß gewisser Einkünfte abzufinden pflegte. Dieses Majorat hatte Graf Berthold VII. (X.) schon im Jahre 1310. eingeführt; es schränkte sich aber blos auf einige Regierungsvorzüge ein, wodurch dem Ältesten der Familie nur die alleinige Verleihung und der alleinige Empfang der Lehne zugestanden wurde. *) Er brauchte daher, zu Verhütung einer künftigen Länderzerstückelung, noch die Vorsicht, seine jüngern weltlichen Söhne. Bertholden XI. (XIII.) und Johannsen I. dahin zu bewegen, daß sie im J. 1316, zum Vortheil ihres ältesten Bruders, Heinrichs VIII. (XII.) auf die hennebergische Lande Verzicht leisteten, und nur auf dem Fall, wenn letzterer ohne Erben versterben würde, sich die Succession vorbehielten. †) Auf diese Art wurde also das ausschließende Recht der Landesfolge dem Graf Heinrich vorläufig versichert, und nach Bertholds Tode kam derselbe (1340) nunmehr zum alleinigen Besitz der Grafschaft Henneberg. Seine Regierung, welche er als ein bejahrter Herr antrat, faßet nur einen kleinen Zeitraum von 7 Jahren in sich, und liefert außer demjenigen, was bereits oben ‡) von ihm erzählt worden, wenig Merkwürdiges. Schon im Jahre 1312. vermählte er sich mit der Marggräfin Jutta von Brandenburg, die ihm einen Theil der Pflege Koburg, als Heirathsguth, zubrachte, wodurch der meiste Grund zur damaligen Vergrößerung dieses gräflichen Hauses geleyet wurde. (S. 42.) Mit dieser

*) Dipl. in Hdms Cob. Hist. B. 2. S. 40.

†) Weilage Num. XXIX. S. 27.

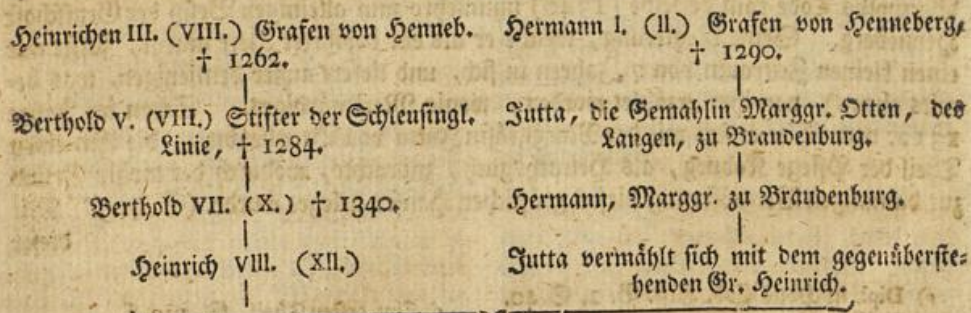
‡) Im ersten Theil, S. 149. f.

dieser Jutta stand Heinrich im 4ten Grade der Blutsverwandschaft, ^{u)} und nach der Sitte damaliger Zeiten, wo man die verbotenen Grade noch sehr weit triebe, mußte man in dergleichen Fällen die päpstliche Dispensation mit schwerem Gelde erkaufen. Es mochte zwar dem Grafen sehr überflüssig scheinen, zu einer ohnehin erlaubten Sache, vom römischen Hofe noch eine besondere Erlaubniß auszuwirken. Allein der Bannstrahl, der deswegen über ihn ergieng, nöthigte ihn bald, sich dem geistlichen Befehle zu unterwerfen, und auf vieles Bitten wurde ihm, ohnfehlbar gegen eine ansehnliche Geldsumme, die päpstliche Dispensation ertheilet, ^{x)} und die erkannte Erkommunikation wieder aufgehoben. ^{y)}

An den öffentlichen Angelegenheiten nahm Heinrich, bei Lebzeiten seines Vaters, einen beträchtlichen Antheil. Insonderheit ergriff er bei der zwistigen Königswahl zwischen den beiden Herzogen, Ludwigen von Baiern und Friedrichen von Oesterreich, die Parthie des Erstern, wohnte (1322) der entscheidenden Schlacht bei Mühlendorf mit bei, und fochte ritterlich für die Rechte König Ludewigs. ^(z) Im Jahre 1324 führte er, in Abwesenheit seines Vaters das Gouvernement über die Mark

^{u)} Die Familienverbindung Graf Heinrichs mit der Jutta erhellet aus folgender Stammtafel:

Gr. Poppo VII. (XIII.) von Henneberg † 1245. Mit seinen 2 Gemahlinnen zeugte er:



^{x)} Dipl. de ao. 1320, in Hbns. Cob. Hist. for. B. II, S. 45.

^{y)} Beilage Num. XXXV. S. 64.
^(z) Spangenburg, S. 355.

Mark Brandenburg, (a) und bald darauf (1325) leistete er dem Bischof Wolfram zu Würzburg wider dem Abt Heinrich zu Fulda wichtige Dienste; hatte aber das Unglück in dieser Fehde in Fulda'sche Gefangenschaft zu gerathen. b) Indessen vermittelte Kurfürst Matthias zu Mainz 1328 zwischen beiden Theilen einen Vergleich, und bewarb sich dabei um Graf Heinrichs Entlassung, welche aber eher nicht erfolgte, bis sein Oheim, Landgraf Otto zu Hessen und sein Vater Graf Berthold, sich gegen dem Abt reversirten hatten, daß diese Gefangenschaft niemalen gerächet werden sollte. c) Dieses feindliche Verhältniß verwandelte sich nachher (1329) zwischen beiden Theilen in eine Freundschaftsverbinding, indem Abt Heinrich zu Fulda den Grafen zum Burgmann auf dem Schlosse Saleck annahm und ihm dafür 50 Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die Stadt Hammelburg verschrieb. d) Mit besserm Glücke socht Heinrich im Jahre 1329 für sein eigen Interesse wider Günthern von Salza, als damaligen Inhaber des Thüringischen Schlosses Scharfenberg. Man weiß zwar nicht, was den Streit betroffen habe; soviel ist aber gewiß, daß gedachtes Schloß von dem Grafen erobert, und Günther genöthiget wurde, ihm dasselbe mit allem Zubehör gänzlich abzutreten. e)

H 2

Vater

a) Dies beweiset eine Urk. vom J. 1324. worinne Heinrich als Capitaneus Marchiae Brandenburg. aufgeföhret wird. S. Gercken Fragm. March. T. III. p. 52.

b) Schannat. hist. Fuld. p. 219. Diesen Vorgang erzählet Spangenberg S. 257. zwar vom Graf Heinrichen VI. (XI.) zu Henneberg. Alsha; ich habe aber schon im 1ten Th. dies. Gesch. S. 327. Not. g) aus urkundlichen Nachrichten erwiesen, daß der in jener Fehde gefangene Graf Heinrich von Henneberg zur Schleusinger Linie gehöre, und ein Sohn Bertholds VII. (X) gewesen sey.

c) Dipl. de ao 1327. in Schannat. Fuld. Lehnhof, p. 364.

d) Dipl. de ao 1329. in Schannat. l. c. p. 226. und in Lünigs Corp. jur. feud. T. I. p. 1829.

e) S. die Urkunde vom Jahre 1329. in Krausens Hildburgh. Landeshistor. Th. 3. S. 16. Das dormalen eingegangene Schloß Scharfenberg lag in Thüringen bei dem Kloster Weisenborn und gehörte den Herren von Salza, welche in dieser Gegend stark begütert waren. (S. die Histor. der Herren von Salza in den Samml. zur S. Gesch. Th. 7. S. 321.) Seit dessen Eroberung machte dasselbe ein Zubehör der Grafschaft Henneberg aus und fiel in der Theilung vom J. 1347. zur Hälfte an die Gräfin Jutta, Heinrichs Witwe, nach deren Tode es ihrer Tochter, der Burggräfin Sophia zu Nürnberg, neben der Herrschaft Schmalkalden, zugetheilet wurde. (s. den 1ten Th. S. 162.) Dieser Antheil an Scharfenberg kam durch den bekanten Kaufkontrakt vom J. 1360. an Hessen und Henneberg, und beide Häuser hatten von nun an dieses Schloß im gemein-

Vater Bertholden ausgestellten Urkunden, die seine Theilnehmung an den innern Hausangelegenheiten beweisen, und aus andern Umständen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß er schon, bei Lebzeiten seines gedachten Vaters, in denjenigen Landen, die ihm seine Gemahlin, die Marggräfin Jutta von Brandenburg, zugebracht hatte, die alleinige Regierung geführet habe. Ohne Zweifel geschah es in dieser Hinsicht, daß Heinrich im Jahre 1329 vom Abt Ludewig zu Hersfeld mit der Wildbahn auf dem Pleß für seine Person alleine beliehen wurde, f) weil dieses Lehnstück vermuthlich eins von denjenigen war, welche das Haus Brandenburg von der dasigen Abtei zu Lehen trug und im Jahre 1314. an Henneberg abtrat. g) Heinrichs frühzeitige Ansprüche auf die Regimentsführung mögen überhaupt etwas ins Uebertriebene gefallen seyn, und es gereicht ihm eben nicht zum Ruhme, daß sein Vater sich deswegen sogar bei dem Könige Friederich beschwerte und von demselben (1326) die Versicherung auswürkte, ihn gegen die Gewaltthätigkeiten seines Sohnes zu schützen, und durchaus nicht zuzugeben, wann letzterer ihn, bei lebendigem Leibe, von seiner Herrschaft verdrängen wollte. h)

25. Nach einem langen Zeitraum erreichte erst Graf Heinrich das Ziel seiner Wünsche durch den Tod seines Vaters, (1340.) und trat (1340.) die vollständige Regierung der Hennebergischen Lande an. Er war in der Schule eines klugen und ökonomischen Vaters gebildet worden und zeigte sich derselben durch eine weise Regierung und durch eine ansehnliche Acquisition würdig. Gleich anfangs (1342) nahm ihn der Erzbischof Heinrich zu Mainz zum Burgmann auf dem thüringischen Schlosse Mühlberg an, und bezahlte ihm dafür 250. Mark Silbers; jedoch unter der Bedingung, daß der Graf dagegen von den zu seinem Schlosse Scharfenberg gehörigen Gütern dem Erzstifte 25. Mark jährlicher Einkünfte lehnbar machen und solche

von

meinschaftlichen Besitz, und errichteten deshalb die gewöhnlichen Burgfrieden. Mit dem Anfange des 15den Jahrhunderts verschwindet Scharfenberg aus der Henneberg. Geschichte und kommt dagegen, ohne daß man weiß, wie? -- als eine Besizung der Landgrafen von Thüringen vor, von welchen es an verschiedene vom Adel verlichen

wurde. (S. Brückners Gothais. R. u. Schutlenstaat, Th. I. St. II. S. 174. f.)

f) Weilage num. LXVII. S. 90.

g) s. die Urk. in Gruneri Opusc. Vol. II. p. 100.

h) Dipl. in Bauman, voluntar. Imper. confort. &c. p. 105.

von selbigem als ein Burglehen empfangen mußte. *d)* Ungleich wichtiger ist der Erwerb des Schlosses und Amtes Ilmenau, welches Heinrich im Jahre 1343. von Graf Günthern zu Kefernburg um 2000 Mark Silber käuflich an sich brachte und dadurch seiner Herrschaft einen beträchtlichen Zuwachs verschafte. *h)* Dieses Schloß trugen zwar die Kefernburger von alten Zeiten her vom Hause Thüringen zu Lehen; der dasige Landgraf Friedrich, der Ernsthafte, entsagte aber, aus besunderer Freundschaft gegen Graf Heinrichen, seinem Lehnrechte, und stellte ihm hierüber einen förmlichen Verzichtsbrief aus. *i)* Wahrscheinlich gründete sich diese Gesälligkeit auf eine Familienverbindung, welche kurz zuvor durch die Verlobung der Gräfin Katharina, Heinrichs Tochter, mit dem jungen Landgrafen Friederich, dem Strengen, zu Stande gekommen war. *m)* Allein eben diese Verbindung veranlaßte bald darauf zwischen beiden Herren, in Ansehung des von dem Landgrafen geforderten Heirathsgutes, ein großes Mißverständniß, welches, wie ich bereits oben *n)* umständlich erzählt habe, zu einem öffentlichen Krieg ausschlug, zuletzt aber (1346.) durch Vergleich gütlich beigelegt wurde.

Unmittelbar nach diesen kriegerischen Ausstritten befand sich Heinrich auf dem Reichstage zu Nürnberg und empfing allda vom Kaiser Ludwig IV. die Beleihung über die neu erbaute Burg zu Schweinfurt, *o)* welche Graf Berthold VII. (X) schon im Jahre 1310. mit kaiserlicher Bewilligung angeleget und als ein Reichsburglehn empfangen hatte. *p)* Der Regel nach waren zwar die Töchter von der Erbfolge, besonders in dieser Art von Lehen, welche die Vertheidigung eines Schlosses zum Gegenstand hatte, ganz ausgeschlossen, und da bei Heinrichen nunmehr alle Hoffnung zur männlichen Nachkommenschaft verschwunden war, so würde ohnfehlbar diese Besitzung, nach seinem Tode, an seinem Bruder und Nachfolger, Graf Johannsen, über-

§ 3

ge

d) Dipl. d. d. Eltesil off den andirn Tag nach St. Petir- u. Paulstag 1342. in Schumachers Nachr. zur S. Gesch. 4te Sammlung, S. 47.

h) Beilagen Num. C. u. C. I. S. 124.

i) Beilage Num C II. S. 126.

m) In der jeso Note *h)* angeführten Urkunde vom Jahre 1343. nennet Landgraf Friederich von Thüringen den Graf Heinrich von Henneb, ausdrücklich seinen Schwes-

her, und man kann daher sicher schließen, daß dessen Tochter schon damalen an den Sohn des Landgr. wenigstens verlobt gewesen, obgleich alle sächsische Geschichtschreiber diese Heirathstraktaten in das Jahr 1344. setzen.

n) f. den iten Th. S. 149. f.

o) D. pl. d. d. Nürnberg am 8. Jakobstage 1346. in Gruneri opusc. Vol. I. p. 277.

p) Beilage Num. XIII. S. 12.

gegangen seyn. Allein Heinrich wußte es jeso dahin zu bringen, daß ihm das Schloß zu Schweinsfurt, in Rücksicht seiner, dem Reiche geleisteten Dienste, auf Söhne und Töchter verliehen, und solchergestalt dem letztern die Erbfolge darinne gesichert wurde. Ohne Zweifel hatten die beträchtlichen Geldsummen, die Heinrich von dem Kaiser zu fordern hatte, in dessen gegenwärtige Willfährigkeit einen starken Einfluß. Denn, gleich nach dieser Belehnung (den 26. July, 1346.) bekannte sich Ludwig gegen den Grafen nicht nur zu einer Schuld von 1000. Pfund Heller, *q*) sondern er stellte auch wenig Wochen darauf (den 22. August) ein weit größeres Schuldbekennniß von sich, worinne er Heinrichen für seine Dienste und dabei gehabtten Schaden 5000. Mark Silbers und 4800. Pfund Heller zu zahlen versprach und ihm dafür die Hälfte der zwei Städte und Schlösser, Gemünde und Rotensfels, mit allen ihren Zugehörungen, zum Unterpfand einsetzte. *r*)

26. Von Heinrichs übrigen Regierungsgeschäften weiß ich weiter nichts Merkwürdiges anzuführen, als daß er im Jahre 1346. das im heutigen Fürstenthum Koburg gelegene Dorf Waldsachsen an Ditterichen von Koburg, gegen dessen Gut zu Neuses, vertauschet habe; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Einwohner des genannten Dorfs dem hennebergischen Landgerichte unterworfen bleiben sollten. *s*) Desto zahlreicher sind die Urkunden, welche seine frommen Gesinnungen gegen die Geistlichkeit betreffen. Er übergab dem Kloster Sonnenfeld die Zehenden zu Dienbach und Oberwasungen, *t*) — stiftete (1333) in der Johannis Kapelle zu Kloster Weßra einen Altar zur Küsterei — schenkte (1336) den dortigen Mönchen den Fischzehend zu Gumbertshausen — bestätigte eben diesem Kloster (1339.) den Besitz des Weinzehenden zu Schweinsfurt, — und zuletzt (1347.) vermachte er demselben 27 Malter Korn zu Pfersdorf und einige Gefälle zu Jüchsen, zum Seelenheil seiner Vorfahren, *u*) Er starb den 10ten September 1347. zu Schleusingen, ohne männliche Erben, und wurde in das Kloster Weßra begraben. *x*) Ein alter Geschichte

q) Dipl. de dato Nürnberg am Mittwoch nach St. Jakobstag 1346. in Gruner. l. c. p. 278.

r) Weilage Num. CCLXXXVI. S. 469.

s) Weilage Num. CIII. S. 127.

t) Dipl. in Schöttg. et Kreyl. T. III. p. 688.

u) Dipl. Mspt. von den Jahren 1333. 1336. 1339. und die Weil. Num. CIV. S. 128.

x) Cranz Metropol. L. IX. C. 18. Spangenberg S. 372. und Glaser S. 137. setzen den Sterbetag einstimmig auf den 10den Sept. 1347. und man kann diese Angabe um deswillen

schichtschreiber leget ihm den Beinamen eines reichen und mächtigen Herrns bei, y) und in der That bezeugen auch zwei Urkunden vom Jahre 1346. daß seine Kammerkasse in sehr guten Umständen gewesen sey, weil ihm der Kaiser Ludwig alleine 5000. Mark Silbers und 5800. Pfund Heller schuldig war. Ueberhaupt hatte die Grafschaft Henneberg, bei Heinrichs Lebzeiten, durch den Erwerb so vieler beträchtlichen Länderstücke, den höchsten Gipfel ihres Ansehens und einen ungemein grossen Umfang erlangt. Nur Schade, daß er sich so wenig um die fortdauernde Grösse seines Hauses bekümmerte, sondern einen grossen Theil der hennebergischen Lande seinen Töchtern zuwandte; denn, vermöge einer auf seinem Sterbebette gemachten Verordnung, wurde die neue Herrschaft oder die sogenannte Pflege Koburg, welche einen grossen Theil der Grafschaft ausmachte, durch die bereits oben z) angeführte Theilung vom Jahre 1347. ganz davon abgerissen, und seiner Hinterbliebenen Gemahlin und ihren Töchtern zugetheilt. Daß Erstere aus dem Hause Brandenburg entsprossen, und eine Tochter des Marggrafen Hermanns gewesen, habe ich schon in der vorhergehenden Geschichte (S. 42.) erwähnt. Sie überlebte ihren Gemahl noch 6 Jahre, und blieb im Besiz der ihr zugetheilten Lande, wovon jedoch manches Stück durch Verkauf und Pfandschaft veräußert wurde. a) Dieses Schicksal traf unter andern auch ihre Hälfte an dem Schlosse Scharfenberg, welche sie im Jahre 1349. einigen Thüringischen Edelleuten, um 1100. Pfund alter Heller, versezte, b) wodurch diese Ver-

sizung;

willen für richtig annehmen, weil Heinrich kurz zuvor (den 22ten August) dem Kloster Beptra verschiedene Einkünfte vermacht hatte. (Weil. Num. CIV. S. 128.) Um so auffallender ist es, daß man schon am 21. Sept. und also 11 Tage nach seinem Tode, zwischen der verwittibten Gräfin Jutta und ihrem Schwager Johann dem I. eine förmliche Landesheilung zu Stande gebracht hatte. (S. den 1ten Th. S. 242.) Denn, wenn auch gleich damaligen noch nicht gebräuchlich seyn mochte, dergleichen Geschäfte 30 Tage lang, von Zeit des Sterbetags, zu verschieben, so ist doch immer zu verwundern, wie eine so wichtige Ländertheilung in 11 Tagen hat vollendet werden können. Aber eben

diese Geschwindigkeit giebt einen Beweis ab, daß Graf Heinrich, noch vor seinem Tode, eine Verordnung gemacht hatte, welche Lande seiner Gemahlin und Töchtern zugetheilt werden sollten; mithin hatte man nicht nöthig, die vires der beiden Landesportionen genau zu untersuchen.

y) Trithem. Chron. Hirsaug. T. II. p. 195.

z) S. den ersten Theil, S. 155.

a) Ebendas. S. 157.

b) Weilage Num. CVIII. S. 130. In dem nemlichen Jahre versezte auch Graf Johann I. seine Hälfte vom Schlosse Scharfenberg an Heinrichen von Laucha und Fritzen von Lichtenberg um 1300. Pfund Heller. Dipl. orig. d. d. 1349. an den Sunabend vor St. Vitstage.

sung, die in der Folge nicht abgelöst worden, ganz von Henneberg abkam. Die Gräfin Jutta folgte im Jahre 1353. ihrem Gemahl in die Ewigkeit nach, und hinterließ die ihr zugefallenen Lande ihren nachstehenden 4 Töchtern, die solche bald darauf unter sich vertheilten.

1. Elisabeth, die Gemahlin Graf Eberhards von Württemberg, bekam die Schlösser: Irmelshausen, Steinach, Sternberg, Kottenstein, Königshofen, die Hälfte von Schweinfurt, Münnersstadt und Wildberg zu ihrem Antheil. Ihr Gemahl verkaufte aber diese ansehnliche Länderstücke im Jahre 1354. dem Stifte Würzburg um 90000 Fl. *) Sie starb im Monat April des 1389sten Jahres.

2. Katharina, die zwote Tochter Graf Heinrichs, verlobte sich zwar im Jahr 1343. mit Landgraf Friederich dem Strengen zu Thüringen; letzterer gerieth aber mit seinem künftigen Schwiegervater, wegen der alsbaldigen Einräumung einiger, zur Mitgabe bestimmten hennebergischen Schlösser, in eine heftige Fehde, die erstlich im J. 1346. durch Vermittelung vieler deutschen Fürsten geschlichtet, und dann erst die Heirath vollzogen wurde. c) Der deshalbige Vertrag ist bis jezo noch nicht ausständig zu machen gewesen, doch läßt sich der Inhalt desselben aus der vom Kaiser Karl IV. im J. 1350. hierüber ertheilten Bestätigungsurkunde einigermaßen errathen, aus welcher sich ergibt, daß Graf Heinrich seinem Schwiegersohn die Succession in einem Theil der neuen Herrschaft oder Pflege Koburg zugesichert, und ihm namentlich die Schlösser und Ämter Koburg und Schmalkalden ausgesetzt habe. Landgraf Friederich wirkte deswegen (1350) vom Kaiser nicht nur die förmliche Belehnung aus, sondern suchte auch den Marggraf Ludwig zu Brandenburg dahin zu bewegen, daß derselbe zu gleicher Zeit auf sein Erbrecht an
der

*) Ebendaf. S. 159. In Ansehung der unter dieser verkauften Landesportion befindlichen Reichsstadt Schweinfurt, welche dem Hause Henneberg um 5000 Mark Silber versetzt war, (Weil. Num. LXX. S. 93.) mußte der dortige Stadtrath dem Bischof Albrecht, auf kaiserl. Befehl d. d. Strasburg am Luciätage 1354. die nehml. Huldigung ablegen, welche er 1330. Gr. Bertholden

von Henneb. geleistet hatte. Endlich faßte diese Reichsstadt 1361. den Entschluß, die fortdauernde Pfandschaft selbst abzulösen, worauf sie vom K. Karl IV. die ausdrückliche Versicherung erhielt, daß sie nicht mehr verpfändet, noch sonst des Reichs wegen mit Schulden belästigt werden sollte. (Dipl. Mspt. d. d. Sulzbach 4 nach St. Marci 1361.)

c) s. den 1sten Theil S. 150.

der neuen Herrschaft feierlichst Verzicht leistete. d) Worauf sich die Erbansprüche des Marggrafen gegründet haben, kann man nicht mit Gewißheit angeben; Aber wahrscheinlich beruheten selbige auf einer Expectanz und Eventualbeleihung, welche er von seinem Vater, Kaiser Ludwig IV. auf alle und jede zur Mark Brandenburg vormals gehörig gewesene Lande erhalten haben mochte. Da nun gedachte Herrschaft seit 1290. bis 1312. mit dem brandenburgischen Hause vereinigt gewesen war, so glaubte vielleicht Marggraf Ludwig in jener Anwartschaft einen Grund zu finden, auf die Koburgischen Lande, nach dem, ohne männlichen Erben, erfolgten Ableben Graf Heinrichs VIII. (XII.) von Henneberg, Anspruch machen zu können. — Nach dem Tode der Gräfin Jutta († den 1ten Febr. 1553.) wollte nun zwar ihr Schwiegersohn, Landgraf Friederich von Thüringen, die ganze neue Herrschaft, kraft der vorhin bemerkten kaiserlichen Belehnung, im alleinigen Besiz nehmen, und wirkte zu dem Ende vom Kaiser Karln IV. einige Mandate aus, worinne die dortige Ritterschaft und Landesstände angewiesen wurden, dem Landgrafen zu hulbigen und ihn für ihrem Landesherrn zu erkennen. e) Da aber seine Gemahlin noch drei Schwestern hatte, denen das natürliche Erbrecht an diesen Landen so gerade hin nicht entzogen werden konnte, so mußte Friederich, jener kaiserlichen Beleihung ohngeachtet, sich gefallen lassen, mit seinen beiden Schwägern, Burggraf Albrechten zu Nürnberg und Graf Eberharden zu Wirtenberg, 1353. eine Erbsonderung vorzunehmen, wodurch ihm nur die Schlöffer und Städte Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rodach von der neuen Herrschaft zugetheilt wurden. f) Seine Gemahlin Katharina empfieng nachher (1367.) über diese Landesportion sowohl als über die vom Landgrafen ihr zum Wittthum ausgesetzte Pflege Weisensfels vom Kaiser die Beleihung g) welche im Jahr 1380. vom Kaiser Wenzel erneuert wurde. h) Gegen das Kloster Befra legte sie dadurch einen Beweis ihrer Milde am Tage, daß sie (1370.) demselben 600. Pfund Heller zur Begehung des Jahrgedächtnisses ihrer verstorbenen Eltern verehrte, und dem dortigen Convent deswegen ihren Hof zu Rosfeld einräumte. i) Nach dem Absterben ihres Gemahls († 1381.) übernahm sie in gesammten thüringischen Landen die Vormundschaftliche

d) Beilage Num. CIX. S. 132.

e) Man sehe die deshalbigen Urkunden im 1sten Theil dies. Gesch. S. 256. und in Ludolf Tur. Cam. app. p. 169.

f) s. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 161.

Zweyter Theil.

g) dipl. in Müller's Staats Cob. Erdf. IV. S. 29.

h) s. die Urk. im 1sten Theil. S. 264.

i) Weil. Num. CXXX. S. 159.

liche Regierung, *k*) und führte solche viele Jahre hindurch, bis an ihr Ende mit dem Ruhm einer vortreflichen Regentin. *l*) Sie starb im Jahr 1397. und wurde in das Kloster Altenzell begraben. *m*)

3. Sophia, war anfangs an Landgraf Balchafarn von Thüringen verlobet, *n*) vermählte sich aber nachher an Burggraf Albrechten zu Nürnberg, und bekam in der schwesterlichen Theilung Stadt und Amt Schmalkalden, die Vogtei Breitung, das halbe Schloß Scharfenberg, die halbe Cent Benshausen, ingleichen die Städte und Schlösser Rißingen, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstadt, Königsberg, Schildeck und Neutlingen. *o*) Sie starb im Jahre 1372.

4. Anna. Ihr Vater hatte sie zum geistlichen Stande bestimmt und zu ihrem Unterhalt einige Güther und Gefälle ausgesetzt, welche im Jahre 1353. von ihren

k) Müller am a. D. Erdf. V. S. 36.

l) Chron. terrae Misnens. ap. Mencken S. R. G. T. II. pag. 333. hic (Marchio Fridericus strenuus) reliquit tres filios omnes minoris estatis, quibus bene praefuit mater eorum multis annis domina Catharina hennebergensis usque ad obitum suum.

m) Die Grabschrift, welche Spangenberg S. 366. von den Epitaphio dieser Gräfin mittheilet, kann man nicht für acht er-

klären, indem darinne ihres Sohnes Friedrichs, als des ersten Kurfürsten von Sachsen gedacht wird, da doch bekannt genug ist, daß dieser zuerst im Jahre 1423. zur Kurwürde gelangte, wo seine Mutter schon 26. Jahre im Grabe gelegen hatte. Desto richtiger mag diejenige Inschrift seyn, die Schlegel in dissert. de cella vet. p. 96. von einem im Kloster Altenzell befindlich gewesenem Grabstein bekannt gemacht hat. Sie lautet also:

Drenzehundert jare nach Christi Geburt

Siben vnd newnzig schrieb man vortt

an aller Aposteln teylung

begrub man dys Landes Kyung

von Henneberg Fraw Catherin

zu Meissen clyne Marggräfin

Gott laß sie rugen ewiglich

Das bitten wir alle meniglich.

n) s. den ersten Th. S. 151.

o) ebendas. S. 162. alwo ich von den

fernern Schicksalen dieser Landesportion die nöthige Nachricht bereits mitgetheilet habe.

ihren 3. verheiratheten Schwestern dem Kloster Sonnenfeld, wo sie sich als Nonne einkleiden ließ, eingeräumt wurden. p) Ihr Todesjahr ist nicht bekannt.

27. Da Graf Heinrich VIII. (XII.) ohne männliche Erben aus der Welt gieng, so fiel die Grafschaft Henneberg an seinem noch lebenden Bruder

Graf Johannsen I.

welcher nunmehr auf den Schauplatz der Geschichte auftritt, und als der fernere Stammvater dieses gräflichen Hauses merkwürdig wird. In seinen jüngern Jahren befand er sich meistens unter dem Gefolge seines Vaters, Graf Bertholds, dessen Ansehen bei den dänischen und brandenburgischen Höfen, ihm die Freundschaft und das Vertrauen der dortigen Regenten verschafte. q) Besonders zeigt sich Johann zum öftern in den Angelegenheiten des königlichen Prinzen Otto von Dänemark und leistete demselben, in den Krieg mit dem Grafen Gerhard von Holstein wichtige Dienste, die ihm zwar anfangs mit vielen Versprechungen zuletzt aber mit Undank belohnet wurden. Nach dem Tode des dänischen Königs, Christophs II. (1333.) dessen ältester Prinz, Woldemar, sich am Hofe Kaiser Ludewigs IV. befand, entstand in diesem Reiche ein Interregnum, welches ganzer 7. Jahre hindurch dauerte. r) Graf Gerhard von Holstein, der schon vorher mit dem König im Krieg verwickelt war, sahe diese Anarchie für eine günstige Gelegenheit an, seiner Schwester-Sohn, den Herzog Woldemar zu Schleswig, auf dem Thron zu verhelfen, oder ihm wenigstens einen Theil von Jütland zu verschaffen. Nun bemühetete sich zwar König Christophs zwoter Prinz, Otto, das väterliche Reich für seine Person zu behaupten; er wurde aber von den tapfern Gerhard (1334.) aus dem Felde geschlagen und sogar als Gefangener nach Segeberg gebracht. s) Otto wandte sich darauf an Graf Johannsen von Henneberg, und suchte ihn durch sehr vortheilhafte Versprechungen zu seinem Bundesgenossen zu erkaufen. Er machte

32

p) dipl. in den unschuld. Nachr. ad an 1721. S. 1033. wie auch in Ercks Anmerk. über Glasers Henneb. Chron. S. 128.

q) In den J. 1335. u. 1336. befand sich Gr. Johann eine Zeitlang bei Marggraf Ludewigen zu Brandenburg und bezeuget verschiedene denselben betreffende Urkunden. GerckenCod. dipl. Brandenb. T. I. p. 66. T. III. p. 168.

T. IV. p. 473. u. a. m. Ludewig. Reliq. MSS. T. VII. p. 35.

r) von Holbergs dänische Reichshist. Th. I. S. 420.

s) Pet. Olai Chron. Reg. Dan. ad an. 1334. in Langebeck. Script. R. dan. T. I. p. 132. Es ist daher wohl ein Irthum wenn Holberg l. c. die Gefangenschaft des Prinzen Otto in das Jahr 1337. sehet.

sich verbindlich, ihm nicht nur die Landschaft Mors zu Lehn zu geben, sondern bekannte sich auch noch überdies zu einer Schuld von 2000. Mark Silbers, welche er dem Grafen auf eben diese Lande versicherte, und zwar mit der Bestimmung, daß Johann, wenn er Graf Gerharden von Holstein zu einem gütlichen Vergleich bewegen würde, die versprochene Geldsumme von den Einkünften zu Mors zu erheben Macht haben sollte. 1) Ohnfehlbar waren es harte Bedingnisse, unter welchen Johann die Loslassung des gefangenen Prinzen bei dessen Ueberwinder bewerkstelligen mußte, 2) worüber aber die Dänen so unzufrieden waren, daß sie ihm sogar den Vorwurf machten, als habe er sich von Gerharden zu Abschließung eines so nachtheiligen Vertrags bestechen lassen. Allein der Graf suchte seine Ehre durch ein von den Holsteinern ausgestelltes Zeugniß zu retten, worinne er von dieser Anschuldigung ganz frei gesprochen wurde. 3) Ob Otto nach seiner erlangten Freiheit, dem Grafen die versprochene Geldsumme bezahlt oder sich sonst gegen ihm erkennlich bezeigt habe, ist bei diesen Umständen sehr zweifelhaft, wenigstens findet man davon keine Nachricht.

28. Bisher hatte sich Graf Johann meistens im Auslande befunden und wenig oder nichts von den Einkünften der Grafschaft gezogen. Erst nach seiner Rückkehr (1339.) setzte ihm sein Vater, Graf Berthold eine jährliche Rente von 2000. Pfund Heller zum Unterhalt aus, und verschrieb ihm davor das Dorf Fuchstadt und noch verschiedene Gefälle zu Kisingen, Neutlingen und Behrungen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er sich seines Erbrechtes an der Grafschaft Henneberg nicht begeben habe. 4) Dieser letzte Zusatz war ohne Zweifel die Ursache, warum Johann, nach dem bald darauf erfolgten Tode seines Vaters, nicht nur vom Kaiser sondern auch vom Stifte Hersfeld, in Ansehung der hennebergischen reichs- und geistlichen Lehne, die Beleihung auswürkte und dadurch sein Erbfolgerecht sicher stellte. 5) Sein älterer Bruder Heinrich, der vermöge des eingeführten

1) Beilagen Num. LXXXII. und LXXXIV. S. III. u. II2.

2) Spangenberg. S. 368. verglichen mit Hamsfortii Chronol. Ilda 27. Langebeck. l. c. p. 307. Wo zwar die Verhandlung zwischen Gr. Johannsen von Henneb. und Gerharden von Holstein in das Jahr 1338. gesetzt wird;

es ist aber aus den not. 4) angeführten Urkunden zu erweisen, daß selbige, im Jahre 1334. geschehen sey.

3) Beilage Num. LXXXV. S. 113.

4) Beilage Num. XCVII. S. 122.

5) Beilagen Num. XCVIII. und XCIX. S. 123.

ten Majoratsgesetzes, zur Regierung kam, lebte schon damals ohne Hoffnung zur männlichen Nachkommenschaft, und beschloß auch in diesem Zustande (1347.) sein Leben. Graf Johann gelangte zwar nunmehr zum Besiz der Grafschaft Henneberg, aber bei weitem nicht in dem Umfange, in welchem sie sein Vorfahrer besessen hatte. Denn Heinrich hatte kurz vor seinem Tode die Verfügung getroffen, daß seiner Gemahlin und den mit ihr erzeugten vier Töchtern die neue Herrschaft überlassen werden möchte, a) und da letztere theils von ihm erworben, theils aber als Heirathsgut seiner Gemahlin anzusehen war; So mußte sich Graf Johann, als Landesfolger, gefallen lassen, mit seiner Schwägerin, der verwittweten Jutta, die bereits im ersten Theil dieser Geschichte (S. 155.) erzählte Hauptvertheilung einzugehen, nach welcher derselben, die ganze Pflege Koburg nebst noch mehrern Länderstücken eingeräumt wurden. Durch die Absonderung eines so beträchtlichen Landes, bekam das Ansehen dieses gräflichen Hauses, einen empfindlichen Stoß: Denn der Antheil, womit sich Graf Johann dormalen abfinden lassen mußte, bestand nur in folgenden Schlössern und Aemtern als: Henneberg, Maßbach, Rosdorf, Nordheim, Völkershausen, Frankenberg, Wasungen, Themar, Schleusingen, Maienburg, Ilmenau, Eigersburg, Barchfeld, Wernshausen, das Amt Sand und die Hälfte vom Schlosse Scharfenberg und von der Stadt Schweinfurt. Beide Theile verbanden sich zugleich zum wechselseitigen Beistand, und bestellten, zu Erhaltung ihres eigenen guten Vernehmens, gewisse Schiedsrichter, die ihre künftigen Streitigkeiten entweder nach Mine oder nach Recht beilegen sollten.

29. Der Regierungsantritt unsers Grafen zeichnet sich durch eine Begebenheit aus, die man für einem großen Mangel seiner Einsichten erkläret, und ihm darüber manche Vorwürfe macht. Er nahm im Jahre 1348. das Burggrasthum Würzburg, dessen Verwaltung die deutschen Kaiser schon in den ältesten Zeiten der Grafen von Henneberg übertragen hatten, vom Stifte Würzburg zu lehen, und fügte dadurch den Gerechtfamen seines Hauses, eine unverzeiliche Schmälerung zu. Dem Ansehen nach gab das Marschallamt des gedachten Stiftes zu dieser Lehnmachung

33

den

a) Dies bezeuget der im 1sten Theil S. 242. befindliche Theilungsvertrag, vom Jahre 1347. an dessen Schluß die zu diesem Geschehste ernannte Schiedsrichter ausdrücklich

bemerkten, daß diese Landestheilung, auf Bitte und Geheiß ihres Herrn, Graf Heinrichs von Henneberg, geschehen sey.

den hauptsächlichsten Anlaß. Bisher war dasselbe nur an verschiedenen Herrnfamilien verliehen gewesen, b) jetzt wünschte aber der dortige Bischof, Albrecht, dieses Hofamt von einem angesehenen Grafengeschlecht bekleidet zu sehen, um seinem Stifte dadurch einen größern Glanz zu verschaffen, und an demselben zugleich einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, von dem man sich, im Fall der Noth, einen sichern Bestand zu versprechen habe. Diese Absicht konnte Albrecht in der Person Graf Johannsens I. um so leichter erreichen, weil er mit demselben in Familienverbindung stand, c) und überhaupt, nach der damaligen Etiquette, es einem jeden Fürsten zur Ehre gereichte, bei einem geistlichen Stifte die Stelle eines Hofbeamten zu bekleiden. Da zu der Würde eines würzburgischen Obermarschalls manche nicht unbeträchtliche Güther und Einkünfte gehörten und die Geistlichkeit eben nicht gewohnt war, dergleichen Vortheile einem andern umsonst zu überlassen, so geschah es vielleicht in dieser Hinsicht, daß Graf Johann dem Stifte, für die Verleihung des besagten Hofamtes, das Burggrafthum Würzburg und die darzu gehörigen Güther lehnbar machte. Dem sey nun wie ihm wolle, genug er empfing am 6ten Juny 1348. das Marschallamt sowohl als die Burggrafschaft vom Bischof Albrechten zu Mannlehen, und stellte an dem nehmlichen Tag darüber einen förmlichen Lehnrevers aus, worinne er sich zur Beobachtung der gewöhnlichen Schuldigkeit eines Vasallen verbindlich machte. d) Das auffallendste bei der ganzen Sache war, daß man

b) Sammlung zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 52. f.

c) Bischof Albrecht war ein geborner Graf von Hohenlohe, und da Graf Bertholds VII. (X.) von Henneberg zweite Gemahlin, Anna, die Stiefmutter Johannsens I. aus eben diesem Hause abstammte, so ergiebt sich die Verwandtschaft beider Herrn von selbst.

d) Beide Urkunden sind in Schoetz et Kreyf. diplomatar. T. II. p. 608. und in der Samml. zur S. Gesch. I. c. S. 123. u. 125. abgedruckt. Dem Inhalte nach sind sie aber darinne von einander verschieden, daß der im gedachten diplomatario edirte Lehnbrief, neben dem Marschallamte und Burggrafthum auch die Grafschaft Henneberg mitnahmhaft macht, dahingegen Letztere in dem-

jenigen Exemplare, welches die S. Gesch. Samml. mittheilet, nicht mit begriffen ist. Welche von diesen Copien die richtigste sey, muß die Originalurkunde entscheiden, und diese spricht für dem im Schoetz. et Kreyf. befindlichen Abdruck, mit welchem sie wörtlich übereinstimmt. Man würde indessen sehr irren, wenn man daraus, daß die Grafschaft Henneberg in diesem Lehnbrief mit eingeföhret ist, auf die würzburgische Lehnsherrlichkeit über sämtliche hennebergische Lande einen Schluß machen wollte. Denn da die Urkunde ausdrücklich saget, daß Bischof Albrecht dem Grafen das Marschall- und Burggrafenamt - und die Grafschaft zu Henneberg - die im Herzogthume Franken gelegen und die allein zu den vorge-

schrie:

in beiden Urkunden die ganze Grafschaft Henneberg, als ein würzburgisches Lehn mit einführte; da doch eigentlich nur die mit dem Burggrafthum verknüpften Güther in dieser Eigenschaft hätten nahmhast gemacht werden sollen. Dies war auch wohl ohne Zweifel die Absicht beider Kontrahenten, und es läßt sich aus dem Zusammenhange des Lehnbriefes deutlich abnehmen, daß unter der Grafschaft Henneberg nur blos jene einzelne Theile verstanden worden, wenigstens zeigt die Folge der Geschichte, daß Würzburg in den nachherigen dem Hause Henneberg erteilten Lehnbriefen die ganze Grafschaft nie habe einfließen lassen, oder nur auf irgend eine Weise Mine gemacht habe, seine Lehns Herrlichkeit auf selbige auszudehnen.

Mit so wenig Vorsicht auch der Graf bei dieser Verhandlung, besonders in Ansehung der burggräflichen Würde, zu Werke gieng, und so weislich im Gegentheil Bischof Albrecht die Vortheile seines Stiftes zu beabsichtigen wußte, so scheint es doch etwas ins übertriebene zu fallen, wenn man auf der einen Seite die liebe Einfalt, und auf der andern eine intriquenvolle Staatskunst, als die einzigen Maschinen, aufstellet, wodurch dies ganze Geschäft getrieben und zu Stande gebracht worden sey. e) Nach dem Maßstab der heutigen Grundsätze darf man dergleichen Verträge des mittlern Alters nicht beurtheilen, sondern man muß sich in jene Zeiten denken, wo es bei dem schwachen Schutze des deutschen Oberhauptes, für minder mächtige Herren zum öftern eben so vortheilhaft als nothwendig war, ihre Besitzungen der Geistlichkeit zu Lehen aufzutragen und sich dadurch eines Beistandes zu versichern, der zuweilen durch den Bannstrahl am kräftigsten zu wirken pflegte. Eben diese Absicht leget sich bei der gegenwärtigen Lehnsverbindung deutlich genug am Tage. Denn beide Herrn machten sich zugleich gegen einander zum wechselseitigen Beistand verbindlich, und Albrecht versicherte dem Grafen, ihm, als seinem obersten Marschall und Burggrafen, samt seinen Landen gegen männiglich zu vertheidigen und ihm bei dem Besitze der Schlösser Elgerburg, Ilmenau und Scharfenberg auf das kräftigste zu schützen. Diese Verbindung wurde im folgenden Jah-

re

schriebenen Nemtern gehörten, zu Mannlehen verliehen habe, so mußten darunter auch nur diejenigen Güther und Ortschaften verstanden werden, welche mit dem Marschall- und Burggrafenamt verbunden waren. Ob der Koncipient des Lehnbriefs diesen zweideutigen Ausdruck aus Unwissenheit

oder aus Gefahrde mit einfließen lassen, läßt sich nicht entscheiden, so viel ist gewiß, daß Würzburg weder davon Gebrauch gemacht, noch sein Lehnsrecht auf die Grafschaft Henneberg, die ohnehin zum Theil Reichslehn war, extendiret habe.

e) Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 56. ff.

re (1349.) dadurch noch mehr bevestiget, daß der Bischof nicht nur das, dem Hauſe Henneberg zuſtändige, Schuß- und Schirmvogteiamt über das Stift Würzburg erneuerte, und Graf Johannſen für ſeinen ewigen Schutzherrn erkannte, ſondern auch demſelben und ſeinen Nachkommen das Defnungsrecht in allen würzburgiſchen Schlöſſern und Städten mit der Beſtimmung einräumte, daß ſogar die darinne geſeſſene Amtleute und Burgvögte ihm deſhalb den ſchuldigen Gehorſam eidlich zu ſichern ſollten. Damit auch das gute Vernehmen unter beiden Theilen nicht unterbrochen werden möchte, ſo wurde am Schluß der Urkunde *f)* feſtgeſetzt, daß die ſich ereignenden Irrungen für einem gewillführten Gerichte durch Tagſakungen gültlich beigeleget werden ſollten. Dieſes ſo feſtgeknüppte Freundschaftsband gab bald darauf zu einem Burglehn Anlaß, mit welchem Graf Johann im Jahre 1350. vom Bischof Albrechten auf dem würzburgiſchen Schlöſſern Landwehr und Meinungen beliehen wurde. Albrecht wies ihm davor 50. Pfund Heller jährlicher Gefälle auf Meinungen an, und zwar mit dem Beding, daß er ſolche ſo lange, bis ihm das Stift 500. Pfund Heller bezahlt haben werde, einheben, in dieſem Fall aber die Hauptſumme auf nahegelegene Güther anlegen und ſelbige von Würzburg, als ein Burglehen, empfangen ſollte. *g)*

Wollte man alle dieſe Verhandlungen, nach der Behauptung eines neuern Gelehrten, *h)* für nichts anders, als für politiſche Spiegelfechtereien und heimliche Kunſtgriffe erklären, wodurch der damalige Bischof zu Würzburg, um die beabſichtigte Erweiterung ſeiner Lehns Herrlichkeit über die hennebergiſchen Lande zu verbergen, dem Grafen habe einſchlöffern oder verblenden wollen, ſo würde man, meines Erachtens, den Genium jenes Zeitalters ganz verkennen. Verträge und Bündniſſe dieſer Art, wovon uns die deutſche Specialgeſchichte ſo viele Beiſpiele liefert, waren damals zur Erhaltung der innern Ruhe eben ſo nöthwendig als gewöhnlich, ohne daß ein oder der andere Theil dabei eine gefährliche Abſicht im Schilde führte, oder die Folgen davon ſo genau überdachte. Ich will indeſſen nicht gerade ableugnen, daß Bischof Albrecht, bei dieſer Lehnsverbindung, vielleicht auch auf einem baldigen Heimfall vieler beträchtlichen Lehngüter Rechnung gemacht habe, weil das Haus Henneberg - Schleuſingen zu jener Zeit auf ſchwachen Füßen ſtand, und Graf Johann

f) Sie ſiehet in Erck's Anmerk. über Glazfers henneb. Chron. S. 139. und in den Samml. zur S. Geſch. Th. XI. S. 127.

g) Beilage Num. CX. S. 135.

h) In den Samml. zur S. Geſch. Th. XI. S. 37. f.

Johann der einzige war, auf welchen die Fortpflanzung desselben beruhete. Allein diese für das Stifte Würzburg so vortheilhafte Aussicht wurde bald vereitelt: Denn Johann vermählte sich im Jahre 1349. mit Elisabethen, einer Tochter Landgraf Friederichs von Leuchtenberg, und zeugte mit derselben drei Söhne, unter welchen ihm der Älteste im Besitz der Grafschaft Henneberg und der damit verbundenen Lehngüter nachfolgte.

30. Während dieser Zeit war Graf Günther von Schwarzburg am 30ten Januar 1349. von einigen deutschen Fürsten zum Kaiser erwählt, und Karl IV. entgegen gesetzt worden. Ersterer suchte ohne Zweifel auch Graf Johannsen an sein Interesse zu binden, weil er demselben, bald nach der Wahl, den Genuß der Juden zu Mühlhausen einräumte. *i)* Da Günther bei allen seinen großen Talenten, dennoch eine sehr ohnmächtige Rolle spielte, und noch in selbigem Jahre mit Tode abgieng, so ist sehr zweifelhaft, ob der Graf zum wirklichen Besitz dieser Reichseinkünfte gekommen sey. Dem Ansehen nach blieb Johann ohnehin dem Kaiser Karl ergeben, indem er sich nicht allein (1349.) unter seinem zahlreichen Gefolge zu Nürnberg befand, *k)* sondern auch nicht lange hernach (1350.) von demselben mit den hennebergischen Reichslehnen und Regalien beliehen wurde. *l)* Im Gegentheile scheint der Graf damalen mit dem Hause Schwarzburg eben nicht im besten Vernehmen gestanden zu haben; wenigstens erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1350. daß er mit den beiden Grafen, Heinrichen von Schwarzburg und Friederichen von Orlamünde in einer Fehde begriffen gewesen, von deren Veranlassung man keine nähere Nachricht findet. Dieses Mißverständniß wurde inzwischen in Güte beigelegt und gieng zugleich in ein Freundschaftsbündniß über, nach welchem sich beide Theile anheischig machten, einander gegen männiglich, den Kaiser, den Marggrafen zu Meissen, den Burggrafen zu Nürnberg u. a. m. ausgenommen, mit

20

i) Beilage Num. CVI. S. 129. Die Juden gehörten eigentlich im ganzen deutschen Reiche dem Kaiser zu, und mußten demselben jährlich ein gewisses Kopfgeld entrichten. Diejenigen so Handlung trieben, bekamen gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme, kaiserliche Schutz- und Freiheitsbriefe, und wurden dadurch dem Monarchen ungemein
Zweyter Theil.

einträglich. Eben diese Einkünfte waren es, die in der gegenwärtigen Urkunde dem Graf Johannsen verliehen wurden, und nach der damaligen Verfassung mag der Genuß derselben allerdings beträchtlich gewesen seyn.

k) Friciens Würzb. Chron. S. 638.

l) dipl. in Schoettg. et Kreyfig. diplomatar. T. II. p. 608.

20. Helmen oder 40. Panzern, beizustehen, und den Gewinn nach der Anzahl ihrer Mannschaft zu theilen. Zur Erörterung künftiger Streitigkeiten wurden gewisse Schiedsrichter und Graf Friederich von Orianninda zum Obmann ernannt, von welchem alle und jede Irrungen nach Mine oder nach Recht entschieden werden sollten. *m)*

31. In eben diesem Jahre zeigt sich Graf Johann als Bundesgenosse des Hauses Brandenburg, woselbst, seit einiger Zeit, (1348.) der falsche Waldamar, auf Veranlassung Herzog Rudolphs von Sachsen, eine seltsame Rolle gespielt und dem Kurfürst Ludewig viel zu schaffen gemacht hatte. Jetztgedachter Herzog, welcher, nach dem erblosen Absterben Marggraf Heinrichs zu Brandenburg, Askaniischen Stammes, (1320.) die Erfolge in die erledigte Kurlande mit so vieler Hefigkeit gesucht hatte, konnte noch immer nicht vergessen, daß ihm selbige vom Kaiser Ludewig IV. entzogen, und dessen ältesten Prinzen, Ludewigen von Baiern, verliehen worden war. (S. 28.) Nach einem langen Zeitraum fand er Gelegenheit diesen Verlust zu rächen. Der junge König Karl zu Böhmen wurde, durch Vorschub des römischen Hofes und einiger Mißvergnügten im Reiche, zum Gegenkaiser erwählt, und er suchte nunmehr seinen Thron durch Unterdrückung des ihm abgeneigten Kurfürsten Ludewigs von Brandenburg, so viel als möglich, zu befestigen. Die Beförderung dieser Absicht war für Herzog Rudolphen ohne Zweifel eine angenehme Beschäftigung, und durch seine Veranstaltung, wurde in der Person eines Müllers ein Abentheurer auf die Bühne gebracht, welches sich für dem schon längst (1319.) verstorbenen Marggraf Waldemar von Brandenburg ausgeben, und die Mark, zum Vortheil des Hauses Anhalt, aus den Händen Kurfürst Ludewigs zurück fordern mußte. *n)* So komisch auch dieser Austritt war, so hatte er doch für die Gegner des Kurfürsten die gewünschte Wirkung. Die benachbarten Fürsten erkannten, ihres eigenen Vortheils wegen, den Betrüger für dem wahren Waldamar, und dieser wußte sich durch Unterstützung Karls IV. einen so mächtigen Anhang zu verschaffen, daß er in kurzer Zeit die brandenburgischen Lande in seine Hände bekam.

Bei

m) Beilage Num. CXIII. S. 126.

n) S. Gerckens vermischte Abhandlungen aus dem deutschen Lehrechte, Th. I. S. 176. wo dieser Gelehrte, aus den glaubwürdigsten Geschichtschreibern damaliger

Zeit, manches Zeugniß beibringet, nach welchem es eben nicht mehr zweifelhaft bleibt, daß Herzog Rudolph zu Sachsen diesen Pseudo-Waldamar selbst angestellt habe.

Bei diesen Umständen mußte sich der Kurfürst nach fremder Hülfe umsehen, und er ersuchte unter andern auch Graf Johannsen von Henneberg um seinem Beistand. o) Das Andenken der vielen Gnadenbezeugungen, welche dieses gräfliche Haus von dem verstorbenen Kaiser Ludwig IV. erhalten hatte, war ohnsehlbar ein starker Beweggrund, daß Johann dem Kurfürsten ohne Verzug mit 22. Helmen und 36. Kennern zu Hülfe kam und ihm die Mark Brandenburg wieder erobert half. Schon am ersten Sept. 1350. bekannte sich letzterer mit seinem Bruder, Marggraf Ludwig dem Römer, im Feldlager bei Saarmünde, gegen dem Grafen, für seine geleisteten Dienste, zu einer Schuld von 1800 fl. und räumten ihm davor die Stadt Münchenberg zum Unterpfand ein. Beide Herrn bewarben sich zugleich um die Fortsetzung seines Beistands mit der Versicherung, ihm seinen allensfallsigen Schaden, nach dem Ausspruch erkorner Schiedsrichter, ebenfalls zu ersetzen. p) Inmittlest hatte der falsche Baldamar und seine Anhänger ihren Roman größtentheils geendiget, und der Kurfürst kam nun wieder zum Besitz seiner Lande. Die Kriegskosten welche er dem Grafen, nach dem geendigten Feldzuge, zu vergüten hatte, beliefen sich auf 9243. Pfund schwäbischer Heller und 279. Schock Groschen, die ihm der Kurfürst (1351.) in einer bestimmten Frist zu bezahlen versprach. q)

So beträchtlich auch in den damaligen Zeiten diese Subsidien waren, so hatten sie doch eben keinen vortheilhaften Einfluß in die öconomische Umstände des Grafen, welcher gleich beim Antritt seiner Regierung sich in Schulden vertiefet, und durch manche Pfandschaft seine Lande geschwächet hatte. Jezo war er vom Neuern genöthiget in der Nachbarschaft ansehnliche Geldsummen aufzunehmen und davor manche Schlösser und Dörfer zu verpfänden. Dem Abt Heinrich zu Fulda wurden (1350.) die hennebergischen Schlösser, Nordheim, Rosdorf und Barchfeld samt den darzu gehörigen Dreeschaften und Einkünften um 5100. Pfund Heller und 2600. florenzer Gulden, r) — den Grafen, Heinrichen und Günthern von Schwarzburg (1351.) das Schloß und Amt Ilmenau um 570. Mark Silbers und 365. Pfund Heller s) und in eben diesem Jahre, dem Landgraf Friederich zu Thüringen die hennebergischen Lehnschaften zu Helversleben um 200. Mark Silbers auf 5. Jahre unterpfändlich eingeräumet. t) Auf gleiche Art verpfändete Johann (1353.)

R 2

den

o) Weilage Num. CXI. S. 136.

p) Weilage Num. CXIV. S. 138.

q) Weilage Num. CXVII. S. 143.

r) Weilage Num. CXII. S. 135.

s) Weilage Num. CXV. S. 140.

t) Weilage Num. CXV. S. 142.

den Rittern von Steinau und Herbilstadt das Schloß und die Stadt Wasungen nebst den Burggüthern zu Bamberg und Hammelburg um 2550. Pfund Heller ^{z)} — die halbe Stadt Themar samt dem Kirchhof und Gerichten (1356.) an Konraden von Herbilstadt um 2000. Pfund Heller, ^{x)} und zuletzt (1357.) überlies er den Stadtrath zu Erfurt die Dörfer Kirchheim, Bechstädt und Weringsleuben um 774. Mark Silbers. ^{y)}

32. Zur Sicherheit der hennebergischen Lande errichtete Graf Johann mit den beiden Landgrafen, Friederichen und Balthasarn zu Thüringen, (1355.) ein Schutzbündniß, dem zu Folge beide Theile einander mit aller ihrer Macht beholfen zu seyn versprochen, und zu Beilegung ihrer eigenen Streitigkeiten gewisse Schiedsrichter ernannten. Um seine Bundesverwandten desto verbindlicher zu machen, gab er ihnen nicht allein die Erlaubniß, die von ihm versehten Schlöffer und Länderstücke einzulösen, sondern er fügte auch die Versicherung hinzu, daß sie auf dem Fall, wenn er künftig dergleichen mehr versehten oder verkaufen würde, daran allezeit ein Vorrecht haben sollten. ^{z)} — Im folgenden Jahre befand sich der Graf unter der zahlreichen Menge deutscher Fürsten und Herrn auf den berühmten Reichstag zu Nürnberg, wo Kaiser Karl IV. mit Verfertigung der goldenen Bulle beschäftigt war. ^{a)} Während seines Beseyns erneuerte der Monarch alle und jede, dem Hause Henneberg, vormals ertheilte Privilegien ^{b)} und ernannte den Grafen zu seinem kaiserlichen Rath, in der Maaße, daß er beständig mit 14. Pferden und eben so viel Personen den kaiserlichen Hoflagern mit bewohnen und dagegen des kaiserlichen Schutzes versichert seyn sollte. ^{c)}

Graf Johann hatte schon ein hohes Alter von 70. Jahren erreicht und er mochte wohl selbst die Vorbothen eines nahen Todes sehr deutlich fühlen, weil er nunmehr darauf bedacht war, eine gewisse Einrichtung zu treffen, wie es nach seinem

Able-

^{*)} s. die Urk. in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 11.

^{x)} Beilage Num. CXIX. S. 145.

^{y)} Beilage Num. CXX. S. 147.

^{z)} Beilage Num. CXVIII. S. 144.

^{a)} Index ordinum S. R. S. in comitiis a.

1356. Praesentium in Holzschucher. orat. de comitiis d. 2. 1356.

^{b)} dipl. in Schoettg. et Kreyf. I. c. T. II. p. 609. d. d. Nürnberg den Januar 1356. Eben diese Urkunde stehet auch in lateinischer Sprache in Hönns Koburg. hist. V. II. S. 77.

^{c)} s. die Urk. in Schoettg. u. Kreyf. I. c. p. 610.

Ableben mit der Vormundung seiner noch minderjährigen Kinder gehalten werden sollte. Er verordnete nehmlich den 23den April 1359. daß seine Gemahlin, Elisabeth, unter Mitwirkung des Abts Hermanns zu Bessa und noch einiger adelichen Räche, die vormundschaftliche Regierung führen, auch im ruhigen Genuß der zu ihrem Wittthum ausgesetzten Schlösser, Wafungen, Frankenberg und Schleusingen bleiben, selbige aber, im Fall sie zur zwoten Ehe schreiten würde, wieder abtreten und davor mit einer Summe von 7000. fl. abgefunden werden sollte. d) Er starb bald darauf den 2den May, und hinterlies fünf minderjährige Kinder, deren Schicksale ich nachher kürzlich anführen werde. Johann war gerade das Gegentheil von seinem Vater. Denn was dieser, durch kluge Staatsverwaltung erworben hatte, verschwendete jener, durch üble Wirtschaft, so daß er, während seiner 12. jährigen Regierung, manche beträchtliche Länderstücke verpfänden oder gar veräußern mußte. Doch war er ein großer Verehrer der Geistlichkeit, und für jene Zeiten machte dies immer den größten Lobspruch eines Regenten aus.

33. Seine Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter Landgraf Friedrichs zu Leuchtenburg, e) führte eine zeitlang die vormundschaftliche Regierung, und brauchte gleich anfangs die Vorsicht, nicht nur, wegen der Lehnsabhängigkeit ihrer drei unmündigen Söhne, vom Kaiser Karl IV. einen Indultschein auszuwirken, sondern auch die hennebergischen Lande dem Schuß des Monarchen zu empfehlen. f) Dies letztere war in den damaligen Zeiten um so nöthiger, weil besonders die Raubsucht des Landadels der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich war, und die benachbarte Gegend von demselben durch manche räuberische Einfälle heimgesucht wurde. Die Gräfin ward sehr bald ein Gegenstand dieser adelichen Sitte, indem verschiedene fränkische Ritter (1359) in die hennebergische Stadt Suhl einfielen und durch Raub und Brand überall die gräulichsten Verwüstungen anrichteten, wovon der Schaden auf 2000 Mark Silbers geschätzt wurde. Ueber diese Vermessenheit beklagte sich die Gräfin bei dem kaiserlichen Landgericht zu Rotenburg, wo eben ihr Bruder, Landgraf Johann von Leuchtenburg, die Stelle eines Hauptmanns des Landfriedens

R 3

beflel-

d) Beilage Num. LXXI. S. 148.
 e) Spangenberg S. 370. verglichen mit den Beil. Num. XXV. S. 152. worinne die Grafen Johann u. Ulrich von Leuchtenberg,

Friedrichs Söhne, die Gräfin Elisabeth ihre Schwester nennen.

f) Dipl. d. d. Prach den 2den Juny 1359. in Schöttg. et Kreyßg. diplomatar, T. II. p. 617.

bekleidete, welcher diese Friedensstörer zum Ersatz des verübten Schadens verurtheilte. *g*) Was aber die vormundschaftliche Regierung dieser Gräfin am merkwürdigsten macht, ist der Erwerb der Herrschaft Schmalkalden, der halben Cent Benschhausen, der Vogtei über das Kloster Herrnbreitungen, des Dorfs und Gerichtes Broderoda und des halben Schlosses Scharfenberg, welches alles sie im Jahre 1360. von Burggraf Albrechten zu Nürnberg käuflich an sich brachte. Daß diese Länderstücke größtentheils schon zu Anfange des 14ten Jahrhunderts diesem gräflichen Hause zugehört haben, solche aber durch die, zwischen Graf Johannsen I. und seiner Schwägerin, der Gräfin Jutta (1347) vorgenommenen Ländertheilung, der Letztern zugefallen und von der Grafschaft abgesondert, zuletzt aber (1353) ihrer Tochter, der Burggräfin Sophia zu Nürnberg, zugetheilt worden, dies alles ist aus der vorherigen Geschichte zu bekannt, *h*) als daß ich eine weitläufige Wiederholung dieser Begebenheiten für nöthig finden sollte. Burggraf Albrecht und seine jetzgenannte Gemahlin mochten aber im Besiz dieser ihnen so weit entlegenen Güter wenig Vortheile finden, und beschloffen daher deren Veräußerung. Dies war nun freilich für die Gräfin Elisabeth eine sehr erwünschte Gelegenheit, diese abgekommene Hennebergischen Besitzungen wieder an ihr Haus zu bringen; aber ihre Kammerkasse war nicht vermögend, die hierzu erforderliche Geldsumme zu bezahlen. Sie mußte sich also entschliessen, mit den beiden Landgrafen Heinrichen und Otten zu Hessen, deshalb gemeinschaftliche Sache zu machen, und beide Theile kauften obige Schlösser und Aemter im Jahre 1360. dem Burggrafen um 40000 Fl. ab. *i*) Zu diesem Ankauf gaben nachher (1361) Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenburg, als hennebergische Vormünder, nicht nur ihre besondere Einwilligung, *k*) sondern sie waren auch zugleich besorgt, daß zwei Thüringische Edelleute, Heinrich von Ullebea und Heinrich von Laucha, welche das Schloß Scharfenberg pfandschaftsweise inne hatten, sich reversiren mußten, dasselbe, gegen Erlegung des Kaufgeldes, an Hessen und Henneberg abzutreten. *l*) Von der Zeit an hatten beide fürstliche Häuser diese Herrschaft in gemeinschaftlichem Besiz, jedoch mit dem Unterschied, daß Hessen an dem Schloß und Gerichte Scharfenberg und an der Cent Benschhausen nur einen Theil, Henneberg aber drei Theile inne hatte,

g) Weil. Num. CXXII. S. 149.
h) S. vorher S. 66. und den ersten Th.
 S. 162.
i) Dipl. in Schöttg. et Kreysf. I. c. Tom. II.

p. 612. wie auch in Heims henneb. Chron.
 Th. II. S. 441.
k) Weilage Num. XXV. S. 152.
l) Weilage Num. CXXVI. S. 152.

hatte, ^{m)} da hingegen von den übrigen Kaufstücken, als: Schmalkalden, Herrnbreitungen und Broderoda einem jeden Theilhaber die Hälfte zugehörte. Auf diese Art vereinigte also die Gräfin Elisabeth, während ihrer Vormundschaft, einen beträchtlichen Theil der altväterlichen Stammgüter wieder mit der Grafschaft Henneberg, und verschafte derselben dadurch einen beträchtlichen Zuwachs. Um soviel mehr war es zu bedauern, daß sie ihrem Gemahl sobald (den 25. July 1361.) in die Ewigkeit nachfolgte. ⁿ⁾ Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder waren folgende:

1. Elisabeth. Sie war im Jahre 1351. geboren, und vermählte sich, nach dem Tode ihrer Eltern, mit dem Fürst Johann I. zu Anhalt. Ihr Charakter wird zwar von einigen ältern Geschichtschreibern mit schwarzen Farben geschildert, und man erlaubte sich sogar die Freiheit, ihr den Beinamen einer grundbösen Kantippe und eines zankfüchtigen Weibes beizulegen. ^{o)} Diese, für jedem Zeitalter, ungesittete Anschuldigung ist aber durchaus ungegründet, und rühret von einem Irrthum her, den die Chronisten, in Ansehung der Jahrzahl 1328. und 1380. begangen haben. Sie geben nehmlich vor, daß Fürst Johann, weil er vom Jahre 1328 bis 1362. nirgends in einheimischen Urkunden vorkommt, seiner bösen Gemahlin wegen, sich im gelobten Lande aufgehalten habe. Allein diese Angabe widerleget sich schon dadurch, daß Johann, der ohngefähr um das Jahr 1340. geboren war, sich zuerst im Jahre 1366. mit der hennebergischen Elisabeth vermählte, und seine Wallfahrt nach Palestina eher nicht, als im Jahre 1380. antrat, auch daselbst sein Leben endigte. ^{p)} Was aber die Gräfin am meisten gegen die Schmä-

hungen

^{m)} Graf Johann I. hatte in der (S. 69.) angeführten Theilung schon die Hälfte von Scharfenberg erhalten, und weil jezo dessen Witwe die andere Hälfte mit Hessen in Gemeinschaft kaufte, so bekam sie also drei Theile und Hessen nur einen Theil. — Die Cent Benschhausen hingegen war ehemals unter den Grafen von Henneberg, Römhildern und Schleusingern getheilt, und jede hatte die Hälfte im Besitze. Der schleusingische Antheil kam aber, erzähltermäßen, an Burggraf Albrechten von Nürnberg, (S. 66.) der solchen demalen an Hessen und Henneberg verkaufte. Auf diese Art besaß nun jedes fürstliche Haus am gedachten Centgerichte den 4den Theil,

bis endlich die dem Hause Henneberg-Römhild daran zuständige Hälfte im Jahre 1549. der schleusingischen Linie erblich zufiel, von welcher Zeit an letztere 3. Theile im Besitze hatte. Die fernern Schicksale dieser Cent werden im ersten Hauptstücke der folgenden Abtheilung vorkommen.

ⁿ⁾ Spangenberg S. 372. verglichen mit der Weil. vom Jahre 1362. Num. CXXVII. S. 153. in welcher der Gräfin Elisabeth, als einer Verstorbenen, gedacht wird.

^{o)} Spangenberg S. 372. Imhofs genealogische Tabellen, P. I. n. 76. Luch Fürstensaal, S. 1106. u. a. m.

^{p)} Beckmanns Anhalt, Hist. Th. V. S. 96.

hungen der übel berathenen Chronicanten rechtfertiget, sind einige Beispiele ihrer friedfertigen Gesinnungen, indem sie nicht nur (1378) die Zwistigkeiten zwischen ihren beiden Brüdern, Heinrichen und Bertholden, in Güte beizulegen bemühet war, ⁹⁾ sondern auch den Zänkereien der Nonnen des Klosters Frauenbreitungen durch einen Vertrag ein Ende machte. ⁷⁾ In ihrem Siegel führte sie neben dem hennebergischen Wappen auch die sächsischen Querbalken, in welchen aber die Raute, welche doch Anhalt, als Inhaber des Herzogthums Sachsen, damals zu führen pflegte, nicht anzutreffen ist. ⁸⁾ Das Amt Rosslau war ihr zwar zum Witwensitz verschrieben, sie hielt sich aber auch zum östern, theils in dem Nonnenkloster zu Zerbst, theils in Dessau bei ihren Enkeln auf, wo sie ihr Leben endigte. ¹⁾ Sie zeugte ihrem Gemahl 3. Söhne, als Siegmunden I. Albrechten III. und Woldemarn, und wurde dadurch die entfernte Stammutter des von Siegmunds Nachkommenschaft noch jetzt blühenden Hauses Anhalt.

2. Anna, wurde die Gemahlin Graf Gottfrieds von Hohenloh, ^{u)} und starb 1388.

3. Heinrich XI. (XIII.) dessen Geschichte den Inhalt des nächsten Hauptstücks ausmacht, und sein Bruder

4. Berthold XII. (XV.) nahmen anfangs, unter vormundschaftlicher Direktion Burggraf Friedrichs zu Nürnberg und Landgraf Ulrichs zu Leuchtenberg, an der Regierung der hennebergischen Lande, eine Zeitlang, gemeinschaftlichen Antheil. Hiesher gehört besonders der Burgfriede, welcher von beiden Herren mit Landgraf Heinrichen zu Hessen, (1362) wegen der in Gemeinschaft besitzenden Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg, errichtet, ^{x)} und wenig Jahre nachher (1369) erneuert wurde. Der Hauptinhalt dieser zwei Verträge gieng unter andern dahin, daß beide Besitzer die genannten Schlösser mit gesamter Hand vertheidigen, jeder zum Burgbau seinen Antheil tragen und die Burgmänner ihnen zu gleichen Pflichten der Treue verbunden seyn sollten; jedoch mit der Bestimmung, daß selbige, wann
zwei-

⁹⁾ Beilage Num. CXXXIX. S. 164.

⁷⁾ Dipl. Mspt. d. an. 1380.

⁸⁾ S. die 9te Kupfertafel, Num 5.

¹⁾ Lenz Beckem. enucleat. p. 288.

^{u)} Spangenberg S. 373. verglichen mit der Beil. vom Jahre 1378. Num. CXXXIV.

S. 164. worinne die Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg, Graf Gözgen (Gottfried) von Hohenloh, ausdrücklich ihren Schwager nennen.

^{x)} Beilage Num. CXXVII. S. 153.

zwischen den Ganerben selbst Krieg entstehen würde, daran keinen Antheil nehmen durften; im Fall auch einer unter ihnen etwas von seinen Burggütern zu verfehen oder zu verkaufen Willens sey, sollte er es dem andern $\frac{1}{4}$ Jahr vorher anbieten. Die Grenzen des Burgfriedens giengen bei Schmalkalden nur bis an die Gräben und Bestungswerke, aber bei Scharfenberg erstreckten sie sich bis an das Kloster Weisenbrunn. y) — Außerdem erzählen die Urkunden, daß, während der gemeinschaftlichen Regierung, verschiedene Schlösser und Ortschaften veräußert worden, woraus man siehet, daß die ökonomischen Umstände dieser Grafen eben nicht die besten gewesen seyn mögen. Mit Genehmigung ihrer genannten Vormünder verfehten sie (1365) den halben Theil des Schlosses Neurieth um 1000 Pfund Heller dem Ritter Konrad von Herbestadt, z) und in eben dem Jahre nahmen sie von dem Landgrafen zu Thüringen, Friederichen, Balthasarn und Wilhelmern, 2000 Mark Silbers auf, und räumten ihnen davor das Schloß Elgersburg unterpfändlich ein. a) Ein Gleiches geschah (1367) mit der Stadt Schleusingen, welche den gedachten Landgrafen, um 1000 Schock böhmischer Groschen, verfeht und ihnen dabei zugestanden wurde, die vormals (1356) vom Graf Johann I. dem Ritter Konraden von Herbestadt verpfändete Stadt Themar einzulösen. b)

Nach einer 16jährigen Gemeinschaft erklärte sich endlich Graf Berthold für dem geistlichen Stand c) und trat nunmehr, durch eine förmliche Verzichtsnote, seinem ältern Bruder, Heinrich, (1375) die alleinige Regierung ab, behielt sich aber dennoch, auf dem Fall, wenn derselbe keine männlichen Erben hinterlassen würde, das Erbfolgerecht ausdrücklich bevor. Heinrich überließ ihm davor das Schloß Nidermassfeld und die halbe Stadt Themar, nebst den Dorfschaften Züchsen, Einhausen und Obermassfeld zu seinem lebenslänglichen Unterhalt, mit der Zusicherung,

y) Dipl. d. d. Cassel 1369. in Schöttgen und Kreyf. diplom. Nachlese, Th. I. S. 343.

z) Weil. Num. CXXVIII. S. 155.

a) S. die Urk. in Strubens posit. Arch. Th. IV. S. 120. und in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 211. Diese Pfandschaft, welche nicht wieder abgelöst wurde, gieng in der Folge (1540) in einen Erbkauf über, und kam Zweyter Theil.

dadurch, wie ich unten weiter erläutern werde, ganz von Henneberg ab.

b) Weilage Num. CXXIX. S. 158.

c) Dies erhellet aus einer Urk. vom Jahre 1376. nach welcher der Stadtrath zu Schmalkalden bekennet, daß er von Graf Bertholden von Henneberg, Pfarrer zu Schmalkalden, mit der Verleihung der Messe in der St. Nicolai-kapelle begnadiget worden. Dipl. Mspt. 1376. am St. Gallustage.

sicherung, daß diese Appanage, wann sich der Vermögenszustand der Grafschaft verbessern würde, nach dem Erkenntniß ernannter Schiedsrichter, erhöht werden sollte. d) Ueber diesem Abfindungsvertrag entstanden bald hernach zwischen beiden Brüdern einige Irrungen, weil verschiedene Güter in den vorhin genannten Ortschaften bereits verpfändet waren, und Berthold solchemnach nicht zum völligen Genuß der ihm angewiesenen Einkünfte gelangen konnte. Inzwischen nahm sich ihre Schwester, die Fürstin Elisabeth von Anhalt, der Sache an und stiftete unter beiden Theilen (1378) einen Vergleich, wodurch alle und jede streitigen Punkte vom Grunde aus gehoben wurden. e)

Uebrigens sind die fernern Schicksale Graf Bertholds XIII. (XV.) wenig bekannt. Wahrscheinlich ist er eben derjenige, welcher im Jahre 1408 wider dem Stadtrath zu Schmalkalden, wegen dessen Widerspenstigkeit, ein kaiserliches Hofgerichtsurtheil auswirkte, worinne jedoch seines geistlichen Standes keine Erwähnung geschieht. f) Er starb den 11ten Febr. 1416 im Kloster Hofstädt ohnvermählt, und im Rufe grosser Frömmigkeit. g)

5. Johann II. dessen die hennebergischen Genealogien nicht gedenken, erscheint nur ein einzigesmal in dem vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1359 der Gräfin Elisabeth ertheilten Schirmbriefe, als der jüngste Sohn Graf Johanns I. h) Er starb aber wahrscheinlich um das Jahr 1361 noch als Kind, weil seiner in den nachherigen Urkunden nicht weiter erwähnt wird.

Viertes Hauptstück.

Geschichte Graf Heinrichs XI. (XIII.)

33.

Heinrich XI. (XIII.) hatte kaum das 9te Jahr zurückgelegt, als sein Vater, Johann I. (1359) mit Tode abgegangen war. Er stand anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter, Elisabeth, und als auch diese bald nachher (1361) verstarb,

a) Beilage Num. CXXXII. S. 161.

b) Beilage Num. CXXXIV. S. 164.

f) Dipl. d. d. Heidelberg ad. 1408. D vor St. Ulrichstag. in Kuchenbecker analect. Haf. fac. Collect. I. p. 151.

g) Glasers Henneb. Chron. S. 150. ad an. 1416. Der eben daselbst beim Jahr 1411,

angeführte Graf Berthold von Henneberg gehöret nicht zur schleusngl. sondern zur römisch-bildischen Linie, und war Domherr zu Bamberg. S. den ersten Th. dies. Gesch. S. 330.

h) Dipl. in Schoetig et Kreyf. I. c. T. II. pag. 612.

starb, übernahmen Burggraf Friederich zu Nürnberg und die Landgrafen Johann und Ulrich zu Leuchtenberg die Regenschaft und standen dem jungen Grafen in verschiedenen Angelegenheiten, als Vormünder, zur Seite. i) Ich will die verschiedenen Verhandlungen, welche er mit seinem jüngern Bruder, Berthold XIII. (XV.) vom Jahre 1362. bis 1375. in Gemeinschaft vorgenommen (S. 80.) nicht wiederholen und gehe vielmehr von der Zeit an, wo Heinrich als alleiniger Regent auftritt, zu seinen übrigen Begebenheiten fort.

Eins der ersten Geschäfte der neuen Regierung, war die Wiederherstellung des Zollregals, welches dem Hause Henneberg zu Zeiten Karls IV. hauptsächlich aber durch dessen Thronfolger, Wenzeln, entzogen worden war. Letzterer war überhaupt bemühet, die häufigen Zölle in Deutschland abzuschaffen, und hatte, wie sich aus dessen Restitutionsedikt abnehmen läßt, auch an Graf Heinrichen deswegen die nöthige Verfügung erlassen. Allein, die Grafen von Henneberg hatten dieses Regal von undenklichen Zeiten in ihrem Gebiete hergebracht, k) und die damit verknüpften Einkünfte waren zu beträchtlich, als daß man bei der Entziehung eines so wichtigen Hoheitsrechts hätte gleichgültig bleiben können. Heinrich mußte daher den Kaiser Wenzel dahin zu bewegen, daß er jenes Interdikt im Jahre 1378. wieder aufhob und ihm die, seinem Hause vormalen zugestandene Zollgerechtigkeit, jedoch bis auf Wiederruf, von neuem verwilligte. Die hierüber zu Budweis ausgestellte Urkunde l) bestimmt zugleich die Erhebung des Zolles dahin, daß von einem jeden Fuder Wein, der durch das hennebergische Land geführt würde, $\frac{1}{2}$ Gulden, von einem Wagen mit Weyde 2. Gulden, und eben soviel von einem Wagen mit Gewand, entrichtet werden soll.

34. Im folgenden Jahre ereignete sich, durch den unbeerbten Tod Graf Bertholds X. (XII.) von Henneberg, hartenberger Linie, eine kriegerische Begebenheit, wodurch die Ruhe in dieser Gegend eine Zeitlang unterbrochen wurde. Bereits im Jahre 1365. hatte gedachter Berthold mit dem Graf Hermann V. von Henneberg

§ 2

Afscho,

d) S. das Urkundenbuch, S. 151 u. 152.

k) Schon im Jahre 1272. befreiete Graf Hermann I. (II) das Kloster Georgenthal von der Zollabgabe in hennebergischen Lan-

den, (dipl. in Rudolphi Gotha dipl. P. II. p. 246.) woraus von selbst folgt, daß diesem gräflichen Hause das Zollregal schon in den ältesten Zeiten zuständig gewesen seyn müsse.

l) Beilage Num. CXXXIII. S. 162.

Alsha, jedoch ohne Zuziehung des schleusingischen Hauses, einen wechselseitigen Erbfolgetvertrag errichtet, zuletzt aber, da er sich ohne Hoffnung zur Nachkommenschaft sahe, demselben seine ganze Herrschaft Hartenberg, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, um 85000 Pfund Heller verkauft. ⁿ⁾ Nach seinem Ableben gelangte nun zwar Hermann zum alleinigen Besitz dieser Lande, allein Graf Heinrich XI. (XII.) um sich vielleicht für jene Ausschließung zu rächen, ergriff gegen denselben die Waffen und machte auf die hartenbergischen Schlösser und Ortschaften Wenshausen, Neurieth und Schwarzja verschiedene Ansprüche, ohne daß man weiß, worauf solche eigentlich gegründet waren. Durch Vermittelung des Bischofs Lambrechts zu Bamberg wurde diese Fehde dahin verglichen, daß Hermann obige Besitzungen dem Graf Heinrich abzutreten versprach, jedoch aber sich dabei ausdrücklich vorbehielt, seine an dem Dorf und Gericht Wenshausen habende Rechte weiter auszuführen und deren Entscheidung dem Bischof Gerhard zu Würzburg zu überlassen. ^{o)} Letzterer zog bald darauf (1380) die Sache für ein zu Schweinfurt niedergesetztes Austregalgericht, und erkannte, daß Graf Heinrich, vermöge vorliegender Rundschaften seinem Vetter, Graf Hermannen, das halbe Gericht Wenshausen wieder abzutreten, auch ihm noch überdies 1000 Mark Silbers zu bezahlen schuldig sey. ^{p)}

In jenen geharnischten Zeiten, wo Tapferkeit und Kriegsruhm die gewöhnliche Größe der Landesregenten ausmachte, ist freilich die Geschichte, in Absicht auf dem innern Zustand dieser Lande, sehr mager. Die Urkunden reden von weiter nichts, als von Verbindungen mit benachbarten Herren und von Krieg und Fehden, die aber im Grunde weiter nichts, als leichte Scharmügel waren und sich eben so geschwind wieder endigten, als man sie angefangen hatte. Selten stößt man auf eine Begebenheit, welche die Geschichte des Landes selbst erläutere, und das Wenige, was dahin einschläget, bestehet meistens in Verpfändungen ganzer Ortschaften und Güter, wovon die Urkunden Graf Heinrichs eine Menge Beispiele liefern. Im Jahre 1387 verkaufte er drei Theile von seinem Schlosse Barchfeld dem Landgrafen Hermann zu Hessen um 5200 Pfund Heller, und errichtete zugleich mit demselben, in Ansehung seines vierten Theils an gedachtem Schlosse, einen Burgfrieden, ^{q)} welcher in
der

ⁿ⁾ S. die Urk. im ersten Th. S. 308. und

^{o)} Ebendaf. S. 482. und

^{p)} Ebendaf. S. 487. und

^{q)} Weil. Nom. CXLIV. u. CXLV. S. 177, und 179. Einige Jahre zuvor (1383) trat

Heinrich, aus Freundschaft gegen Burggr. Friederichen zu Nürnberg, welcher seine Tochter, Margaretha, an Landgr. Hermann zu Hessen vermählt hatte, und die versprochenen 12000 fl. Mitgabe nicht erlegen konnte, als Bürge

der Folge zwischen beiden Häusern, beim Antritt eines jeden neuen Regenten, erneuert wurde. Auf diese Ueberlassungsurkunde gründet sich eigentlich der Hessische Besitz des Gerichtes Barchfeld, und obgleich der hennebergische Antheil an selbigem, nach dem Aussterben des gräflichen Stammes, dem Kur- und fürstlichen Hause Sachsen, vermöge der bekannten Erbverbrüderung vom J. 1554 hatte zufallen sollen, so glaubte doch Hessen in dem vorher (1521) mit Henneberg, wegen des gemeinschaftlichen Amtes Schmalkalden, errichteten Erbvertrag ^{r)} einen Grund zu finden, auch den hennebergischen Antheil an Barchfeld, unter dem Vorwand, als ob dieser Ort ein Zubehör von Schmalkalden ausmache, im Besitz zu nehmen. — Den beiden Rittern, Heinrichen und Friedrichen von der Taun, verpfändete Graf Heinrich (1389) das Dorf Herpf um 720 Fl. und 2196 Pfund Heller, ingleichen den Ort Stepfershausen um 600 Fl. ^{s)} und auf gleiche Art überließ er den Rittern von Stein (1393) seinen Antheil an dem Amte Schmalkalden samt den Vogteien zu Benschhausen und Broderoda um 3500 Fl. In Ansehung der Zinsen assignirte er seine Gläubiger auf die Einkünfte dieser Pfandschaften und bestellte auch noch überdies zu ihrer Sicherheit vier Ritter zu Gewährsmännern, welche sich, im unterbleibenden Zahlungsfall, zum persönlichen Einlager verbindlich machten. ^{t)} Merkwürdig ist es, daß den Pfandinhabern, unter andern, der Genuß der Juden und des Münzregals zu Schmalkalden eingeräumt wurde, woraus erhellet, daß schon damals das Haus Henneberg sich im Besitz dieser Hoheitsrechte befunden habe, und zu Schmalkalden eine besondere Münzstätte vorhanden gewesen. — Dem Marggraf Bernhard zu Baden versetzte Graf Heinrich im J. 1396 das Schloß und Gericht Maßbach um 2859 Pfund Heller, ^{u)} und das nämliche Schicksal traf im folgenden Jahre auch das Schloß und die Stadt Wasungen, auf welche Gottschalk von Buchenau und Apel von Reckerod, dem Grafen 2000 Goldgulden vorgeschossen hatten. ^{x)} Einer von diesen Gläubigern wurde zwar im J. 1403 wieder bezahlt und ein Theil des Unterpfands abgelöst, die übrigen 1000 Fl. aber mußten erstlich unter der Regierung seines Sohnes Wilhelms II. (III) abgetragen werden.

35. Erzbischof Adolf zu Mainz bestellte Graf Heinrichen 1383 zum Burgmann auf dem Schlosse Bischofsheim an der Tauber, und assignirte ihn dafür mit 40 Fl.

23111
31111
Bürge ein, und verpfändete dem Landgr. für diese Summe seinen Antheil an Schmalkalden. Weil. Num. CXXXVII. S. 169.

^{r)} Weil. vom J. 1521 Num. CCXXXIV. S. 330.

23
jährlicher

^{s)} Beilage Num. CXLVI. S. 180.

^{t)} Beilage Num. CXLVIII. S. 182.

^{u)} Beilage Num. CLIII. S. 189.

^{x)} Beilage Num. CLV. S. 193.

jährlicher Einkünfte auf die Kellerei zu Miltenberg, mit dem Beding, daß, wenn gedachtes Erzstift selbige mit 400 Fl. ablösen würde, der Graf diese Summe zu Erkaufung einiger ohnweit jenem Schlosse gelegenen Güter anzuwenden und solche alsdann von Mainz zu Burglehen empfangen sollte. *y)* Von dieser Lehnsverbindung wußte der Erzbischof Adolf, als er mit Landgraf Hermann zu Hessen in eine Fehde verwickelt wurde, manchen Vortheil zu ziehen, indem er 1385 mit Heinrichen von Henneberg ein förmliches Hülfsbündniß errichtete, worinne sich derselbe sogar anheischig machte, alle seine Eroberungen dem Erzbischof zu überlassen und hingegen den Schaden, der ihm durch Brandschatzung und Verwüstung seiner Lande zugesüget würde, alleine zu tragen. *z)* Dieses temporelle Bündniß wurde an dem nämlichen Tag auch auf die künftigen Zeiten erweitert, und der Erzbischof versprach Grafen Heinrichen, ihn nicht nur gegen alle und jede Bedrückungen der Landgrafen zu Hessen im Schuß zu nehmen, sondern auch in dergleichen Fällen ihre beiderseitigen Streitigkeiten, durch eine ungerade Anzahl zusammengesetzter Mittelspersonen, rechtlich zu entscheiden. Dafür sollte aber auch Heinrich und seine Erben die Schlösser des Erzstifts vertheidigen helfen und demselben überhaupt zu allen Zeiten wider Hessen beistehen. *a)*

Da die Fehde zwischen Mainz und Hessen bald darauf (den 22ten Jul.) durch Vergleich beigelegt wurden, *b)* so ist ungewiß, ob Heinrich wirklich die Waffen gegen dem Landgrafen ergriffen habe. Im Gegentheile erhellet aus einer bald nachher (den 30ten Nov.) ausgestellten Urkunde, daß er mit demselben im guten Vernehmen gestanden und ihm die Versicherung gegeben habe, während dem zwischen den beiden Häusern, Hessen und Thüringen, immittelst entstandenen Kriege, mit den hennebergischen Schlössern stille zu sitzen, oder, nach der heutigen Art zu reden, neutral zu bleiben. *c)* Außerdem findet man Heinrichen als Bundesgenossen des Landgraf Balthasars zu Thüringen, dem er im Jahre 1389. wider die Grafen von Schwarzburg, und nachher 1394. wider die Stadt Erfurt Beistand leistete. *d)*

Zeithier hatte Graf Heinrich nur blos seinen Nachbarn und Bundesverwandten manche Kriegsdienste geleistet; aber nun mußte er auch einmal in seinen eigenen Angelegenheiten auf dem Kampfsplatze erscheinen. Die Veranlassung hierzu war das henne-

y) Beilage Num. CXXXV. S. 166.

z) Beilage Num. CXXXIX. S. 171.

a) Beilage Num. CXXI. S. 174.

b) Beurkundete Nachricht von der Kommande Schifferberg, Th. 2. Beil. n. 204.

c) Beilage Num. CXLII. S. 176.

d) Beilage Num. CLI. S. 186.

hennebergische Schloß Maienberg, welches er im Jahre 1380 dem Ritter Heinrich von Wenkheim um 19050 Pfund Heller verpfändet hatte, e) während dieser Pfandschaft aber von dem Ritter Dieterich von Thüngen erobert und der Inhaber als Gefangener nach Keusenberg geführt worden war. Da der wenkheimische Wiederkaufers ders die damalen gewöhnliche Klausel enthielt, daß, wenn das verpfändete Schloß, durch die Schuld des Inhabers in einer Fehde verlohren würde, derselbe der darauf geliebten Geldsumme verlustig seyn sollte; so mußte nun zwar Hans von Wenkheim auf sein Anlehn Verzicht leisten; f) aber die Wiedererlangung des verlohrenen Schloßes blieb dem Grafen ganz allein überlassen. Dieterich von Thüngen weigerte sich, ihm dasselbe einzuräumen, und suchte Bischof Gerharden nebst einigen fränkischen Ritters in sein Interesse zu ziehen, um den Besitz von Maienberg mit desto besserem Nachdruck behaupten zu können. Die Sache schlug also in eine förmliche Fehde aus, worinne besonders der Adel auf mancherlei Art in Verlust kam, bis endlich Bischof Lamprecht zu Bamberg und Burggraf Friedrich zu Nürnberg, als erwählte Schiedsrichter, in den Jahren 1395 u. 1396 zwischen beiden Partheien einen gütlichen Vergleich vermittelten. Diesem zu Folge wurden die in hennebergische Gefangenschaft gerathene Edelleute gegen ein bestimmtes Lösegeld, auf freien Fuß gesetzt, doch blieb Graf Heinrichen vorbehalten, das Schloß Maienberg von den Wenkheimischen Erben, nach Abzug einer gewissen Summe, worauf deren Vater bereits Verzicht geleistet hatte, wieder einzulösen. Bischof Gerhard zu Würzburg ließ sich dadurch befähigen, daß Heinrich sich verbindlich machte, ihm, auf seine eigene Kosten, ein Jahr lang mit 25 Gleven beizustehen. g) Bald darauf ereignete sich der Fall, wo der Bischof von diesem Versprechen Gebrauch machte und Heinrichen zum Beistand gegen die unruhigen Bürger zu Würzburg aufforderte. In dem deshalb geschlossenen Hülfvertrag versprach Gerhard, dem Grafen für seine Kriegsdienste 20000 fl. zu zahlen, weswegen er ihm das Dorf Sülzfeld unter Wüddberg zum Unterpand einsetzte. h) Diese Pfandschaft wurde vom Stifte Würzburg nicht abgelöst, und Henneberg blieb im ruhigen Besitz dieses Orts. In spätern Zeiten (1520) wollte Bischof Konrad seine Ansprüche darauf wieder hervorsuchen; er ließ sich aber nur

e) Dipl. Mspt. de an. 1380.

f) Dipl. Mspt. de an. 1394.

g) Beilage Num. CLII. u. CLIV. S. 187. und 190, verglichen mit Friesens würzburgl.

Chron. S. 669. und Hofmanni annal. Bamberg. p. 220.

h) Beilage Num. CLVI. und CLVIII S. 193. u. 195. verglichen mit Iovius Schwarzg. Chron. S. 222.

mit der Lehnsherrlichkeit absinden, welche man ihm über Sulzfeld einräumte, ^{l)} und in der Folge, nach Verlöschung des hennebergischen Stammes, dem Stifte vortheilhaft wurde.

36. Heinrichs Regierung enthält außer dem, was bisher erzehlet worden, noch manche Begebenheiten, welche für die hennebergische Geschichte nicht ganz unwichtig sind. Dahin gehöret insbesondere die Wiedereinführung des in einem zweiköpfigten halben Reichsadler bestehenden Burggräflich-Würzburgischen Wappens, dessen sich zwar die Grafen von Henneberg im 12ten und 13den Jahrhundert bedienten, aber schon längstens wieder abgeschafft hatten. Erst jesu steng Heinrich an, dasselbe, neben der Henne, in seinen Siegeln zu führen, ^{k)} um entweder die seinem Hause deshalb zustehende Gerechtsamen desto mehr auszuzeichnen, oder dem einfachen Hennebergischen Wappen, durch diese Vermehrung, einiges Ansehen zu verschaffen. Dem sey nun wie ihm wolle; genug, daß von der Zeit an der burggräfliche Adler einen wesentlichen Theil des Henneberg-Schleusingischen Wappens ausmachte, und auf allen Siegeln und Münzen dieses gräflichen Hauses sichtbar ist. — Eben so merkwürdig sind die von Heinrichen ausgestellten Urkunden über das würzburgische Marschallamt, welches sein Vater, Graf Johann, vom dasigen Stifte 1348. zu Lehen empfangen und nachher Dittrichen von Hohenberg, als Untermarschallen, dergestalt verliehen hatte, daß, wann derselbe ohne männliche Erben versterben würde, dieses Hofamt an das adeliche Vibraische Geschlecht übergehen sollte. ^{l)} Allein, nach Ausgang des hohenbergischen Stammes belehnte Graf Heinrich 1394. die Gebrüdere von der Kehrre mit gedachtem Untermarschallamte, ^{m)} worüber sich freilich die von Vibra, als nächste Expectanten, sehr beleidigt fanden und mit den von der Kehrre in heftige Streitigkeiten geriethen, die ohne Zweifel, nach der damaligen ritterlichen Sitte, in manche Befehdung ausgebrochen seyn mögen. Heinrich bemühetete sich beide Familien auszuföhnen und vermittelte im Jahre 1405. einen Vertrag, nach welchem die Bekleidung des Würzburgischen Untermarschallamtes unter ihnen abwechseln, und solches, nach Absterben Eberhardts von der Kehrre, an einem von Vibra, und nach dessen Tod wieder an das Kehrreische Geschlecht fallen sollte. ⁿ⁾

^{l)} Beilage Num. CCXXXI. S. 322.
^{k)} S. die 9te Kupfertafel Num. 6.
^{l)} dipl. de an. 1357. in den Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 131.

^{m)} Beilage Num. CXLIX. S. 185.

ⁿ⁾ Beilage Num. CLXII. S. 199.

In eben diesem Zeitraum findet man auch die erste Nachricht von den hennebergischen Erbmarschallämtern, welches im Jahre 1386 der Marschallischen Familie zu Marisfeld verliehen wurde, o) wodurch dasselbe die förmliche Eigenschaft eines Hoflehens bekam. Im übrigen erwarb sich Heinrich nicht nur die Lehensherrlichkeit über das im würzburgischen Gebiete gelegene Schloß Wunsfurt, p) sondern leistete auch dem König Wenceslaus einige Dienste, wovon ihm derselbe einen Jahresgehalt von 400 fl. aus der Reichskammer verschrieb. q) Er selbst wurde nachher (1401) vom Bischoff Albrechten zu Bamberg zum Burgmann auf dem Schlosse Lichtenfels angenommen und ihm 100 Pfund Heller jährlicher Einkünfte zugesichert, die er entweder in eigener Person oder mit einem erbern Knechte, durch die Vertheidigung besagten Schloßes, verdienen sollte. r) Mit diesem Burglehen, dessen Revenüe sich in der Folge bis auf 40 fl. verminderte, wurden die Grafen von Henneberg ohnunterbrochen beliehen, bis endlich dasselbe, nach ihrem Aussterben, dem Stifte wieder heimfiel. Zuletzt sorgte auch Heinrich für die Erhaltung des Landfriedens in dieser Gegend und errichtete zu dem Ende im Jahre 1403 mit seinem Vetter, Graf Friederichen von Henneberg-Römhild, und einigen fränkischen Rittern ein Schutzbündniß, dem zu Folge sämtliche Herrn einander in allen ihren Nöthen mit 24 Gleven beizustehen versprachen, und zur Entscheidung ihrer eigenen vorkommenden Streitigkeiten aus der Ritterschaft gewisse Schiedsrichter ernannten. s)

37. Graf Heinrich starb im Jahre 1405 am 26ten December und wurde in das Kloster Weßra begraben, woselbst sein Epitaphium anzutreffen ist, auf welchem man nachfolgende Umschrift liest: Tab. I.

Anno domini MILLESIMO. CCCC. V. in die Sancti Stephani:
obijt illastris. dominus. Henricus. Comes. in Hennenberc. Filius Iohannis Comitis. ibidem. Cujus Anima. requiescat in pace.

Da dieses Denkmal den Grafen in einer sehr devoten Stellung abbildet, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er seine Frömmigkeit, durch manche geistliche Stiftung, beethätiget habe. So schenkte er unter andern (1385) dem Ordenshause zu Schleusingen einen ohnweit dieser Stadt, in dem Fischbach gelegenen See zu seinem und seiner

o) Beilage Num. CXLIII. S. 177.

p) Beilage Num. CLVII. S. 194.

q) Beilage Num. CLIX. S. 196.

zweyter Theil.

r) Beilage Num. CLXI. S. 198.

s) dipl. in Schannats Sammlung S. 53.

seiner Vorfahren Seelenheil, weswegen ihm der Kommenthur, Otto von Hefberg, die Versicherung gab, für ihn und alle seine Auserwandten die gewöhnlichen Vigilien und Seelenmessen zu halten. 1) Den Mönchen des Klosters Wasungen gab er (1387) die Erlaubniß ausserhalb den Stadtmauern eine Pfarrwohnung zu bauen, 2) und wenig Jahre vor seinem Tode stiftete er, unter Mitwirkung seiner Gemahlin, Mechtild, das Hospital St. Kilian bei Schleusingen 3) wovon aber der Stiftungsbrief noch nicht zu entdecken gewesen, um aus selbigem die Güther und Privilegia, womit derselbe begabet worden, näher bestimmen zu können. Urkundlichen Nachrichten zu Folge, stand vormals daselbst eine dem Kloster Bessa zugehörige Kapelle, welche Graf Heinrich, durch einen mit dem dortigen Abt geschlossenen Tauschcontract, gegen Ueberlassung des Hofes zu Alteneigenberg, an sich gebracht hatte, um daselbst zum Unterhalt dürftiger Personen ein Hospital anzulegen. Allein der Tod verhinderte die Ausführung seines frommen Vorhabens, welches seine Gemahlin im Jahre 1419 vollends zu Stande brachte. 4) Dieses Spital hat sich indeffen, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, bis auf den heutigen Tag erhalten und es werden daselbst noch jezo, von den dahin gehörigen Güthern, 12 Personen verpfleget.

Heinrichs Gemahlin, Mechtild, war eine Tochter des Marggraf Rudolphs von Baaden, und wurde ihm um das Jahr 1372. angetrauet. 5) Er hatte ihr zwar

1) Beilage Num. CXL. S. 173.

2) dipl. Mspt. de an. 1387.

3) Spangenberg S. 379. welcher zugleich anführet, daß Graf Heinrich im Jahre 1400 auch das heilige Grab bei Schmalkalden gegründet habe. Diese Angabe ist aber unrichtig, weil Landgraf Heinrich zu Hessen schon im Jahre 1362 in die Absonderung der Kapell zum heiligen Grabe von der Parochie Schmalkalden seine Einwilligung erteilet, (dipl. Mspt. de an. 1362. S. nach St. Peterstag) woraus erhellet, daß dieses Gotteshaus schon damalen existiret habe.

4) Beilage Num. CLXX. S. 213.

5) Durch diese Vermählung kam Graf Heinrich zugleich mit den gräflichen Häusern Sponheim und Beldenz in eine Famis-

lienverbindung, welche seinem Hause in der Folge zu grossen Vortheilen Hofnung machte. Denn, als im Jahr 1425 Graf Johann von Sponheim den Marggraf Bernhard zu Baaden und Graf Friederichen zu Beldenz zu Erben seiner Lande einsetzte, substituirt derselbe Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg folgendermassen - „Were
„auch Sache, daz der vorgenannten vnser
„Bettern einer oder sie beide by vnser Leben
„von toh wegen abgen wurden, so soll
„von vnser Bettern, des Marggraf we-
„gen sein eltester Son vnd von wegen
„vnser Betern, Graue Friederich von
„Beldenz, vnser Herr Herzogs Stephans
„eltester Son vnser Grafschaft erben. Vnd
„von welchen Theil mit Sone verent, were
„daz

zwar damals die zwei Ämter Schleusingen und Suhl zum Wittthum, ingleichen das Schloß und Amt Maienburg zur Morgengabe ausgesetzt; da er aber seine Lände in verschuldeten Umständen hinterließ und sein Sohn, Wilhelm II. (III.) als Nachfolger in der Regierung, deswegen Anlaß nahm, über den allzustarken Wittthum Beschwerde zu führen, so begnügte sich die verwittwete Gräfin blos mit den erstgedachten zweien Ämtern, und leistete dagegen auf den Genuß und Besiß des Schlosses Maienburg Verzicht. a) Von ihrer mildthätigen Gesinnung gegen die Geistlichkeit legte sie dadurch einen Beweis ab, daß sie im Jahr 1411 in der Burg Schleusingen, zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit eine Kapelle stiftete, b) und dem Kloster Jlm (1419) zur Auferziehung ihrer jungen Enckelin der Gräfin Ursulen von Schwarzburg, 1000 fl. vermachte. c) Zuerst im Jahr 1421 folgte sie ihrem Gemahl in die Ewigkeit nach. Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind folgende:

1. Anna. Sie vermählte sich im Jahre 1385 an den Reichsdynasten Johann von Heideck, und wurde von ihrem Vater mit 3000 fl. ausgesteuert. d)

2. Elisabeth war die Gemahlin Graf Friederichs I. von Henneberg-Römhild, dem sie die Hälfte des Schlosses Henneberg als Heirathsgut zubrachte, und dagegen auf das väterliche und mütterliche Erbe mit Hand und Halm Verzicht leistete. e)

3. Wilhelm II. (III.) folgte seinem Vater in der Regierung und wird seine Geschichte den Gegenstand des künftigen Hauptstücks ausmachen.

4. Lukarius erscheint nur ein einzigesmal in einem Lehnebers vom Jahre 1390, nach welchem Hertnit von Buttlar bekennet, daß er von Graf Heinrichen XI. (XIII.) ein Burgguth auf dem Schlosse zu Wasungen und $\frac{1}{2}$ Fuder Wein zu
M 2 Schmal-

„daz von vnserß Vetern des Marggrafen wegen, so sol daz erben of den Wolgezborn Grauen zu Henneberg vnd sine libes lehms Erben Mannskinder, vfy eynen vnd nit aue, oder andere ire nesten erben Mannskinder von vnsern Stamme vnd blute“ — dipl. Orig. d. d. Weynheim 1425,

an den Montag nach den Sontage letare halbfasten.

a) Beilage Num. CLXIV. S. 203.

b) Dipl. in Weirichs R. u. S. St. S. 143.

c) Iovius Chron. Schwarzb. p. 261.

d) Beilage Num. CXXXVIII. S. 170.

e) f. den Iten Th. S. 354.

Schmalkalben zu Lehn empfangen habe. f) Seit dieser Zeit kommt er nirgends mehr vor, und man vermüthet, daß er noch vor seinem Vater gestorben sey.

5. Margaretha. Ihr Vater verlobte sie im Jahre 1399, als Kind, an Graf Günthern XXVIII. von Schwarzburg, der ebenfalls noch minderjährig war, weswegen man im Ehevertrag die Abrede nahm, daß die Vermählung zehen ganzer Jahre verschoben bleiben sollte. Günthers Großvater, Graf Johann, bestimmte der jungen Gräfin 3000 fl. zum Wittthum und verschrieb ihr davor das Schloß und Amt Ilmenau, welches er damalen, als eine hennebergische Pfandschaft, inne hatte, mit der Bedingung, daß sie selbiges, im Fall des Wittwenstandes, zeit-
lebens im Besiß behalten, nach ihrem Tode aber dem Hause Schwarzburg wieder heimfallen sollte. g) Dieses hennebergische Amt hatte schon Graf Johann I. im Jahre 1351 an Schwarzburg verpfändet (S. 75.) und wurde erslich im Jahr 1418 von Graf Wilhelmen II. (III.) und dessen Schwager Graf Friederich I. von Henneberg-Römhild wieder abgelöst: wenigstens bezeuget eine Urkunde von diesem Jahre, daß beide Herrn das Schloß und Amt Ilmenau damalen im gemeinschaftlichen Besiß hatten und deswegen einen Vertrag errichteten, nach welchem Graf Friederich I. sich anheischig machte, die ihm daran zuständige Hälfte seinem Schwager, Wilhelmen, gegen Bezahlung einer Summe von 315 Mark Silbers und 445 fl. wieder abzutreten. h) Nach dem im Jahre 1418 erfolgten Tode Graf Günthers, vermählte sich die verwittwete Gräfin, Margaretha, im Jahre 1421 an Graf Ernsen von Gleichen, und weil sie, in Ansehung ihres vorherigen Wittthums, einmal auf Ilmenau versichert war, so wurde ihr der Genuß dieses Amtes von den vorhin genannten hennebergischen Grafen, mit Vorbehalt der Ablösung, auf ihre Lebenszeit abermalen eingeräumt. i) Dem Franciskanerkloster zu Arnstadt vermachte sie 1422 ein reiches Almosen, wovor die dasigen Mönche das Jahrgedächniß ihrer Eltern mit Vigilien und Seelenmessen jährlich

f) Beilage Num. CXLVII. S. 181.

g) Beilage Num. CLX. S. 197. verglichen mit Spangenberg S. 382. welcher zugleich anführet daß die Gräfin von ihrem Vater mit dem Schlosse Osterburg angefeuert worden. Diese Angabe leidet aber noch einigen Zweifel, indem Graf Hermann V. zu Henneberg-Römhild dasselbe

bereits im Jahre 1379 dem Hause Schwarzburg abgetreten und letzteres sich bis in das Jahr 1416 im Besiß dieses Schlosses erhalten hatte, s. den 1sten Th. dieser Gesch. S. 286. u. 333.

h) s. die Urk. vom Jahre 1418 im 1sten Th. S. 523.

i) Beilage Num. CLXXIII. S. 218.

jährlich begeben sollten, *k*) und zu eben dieser Absicht schenkte sie dem Peterstloster zu Erfurth 200 fl. rheinisch. *l*) Die Zeit ihres Ablebens ist unbekannt.

6. Mechtild, die Gemahlin Graf Günthers XXXII. von Schwarzburg kam mit gutem Grunde unter die Nachkommen Graf Heinrichs XI. (XIII.) gezehlet werden, *m*) obgleich ihr Daseyn in den hennebergischen Genealogien mit Stillschweigen übergangen wird. In dem von ihrem Bruder, Graf Wilhelm II. (III.) errichteten, Ehevertrage vom J. 1407 wurde sie mit 3000 fl. Mitgabe auf die Stadt Themar assigniret, dahingegen Graf Günther von Schwarzburg ihr die Stadt Königssee zum Leibgeding verschriebe. *n*) Nach dem Tode ihres Oheims, Bertholds, XII. (XV.) welcher im Jahre 1416. ohne Erben starb (S. 81.) machte sie auf dessen Allodialverlassenschaft einige Erbanprüche und gerieth darüber mit ihrem Bruder, Wilhelm und dessen Nachfolger, gleichen Namens, in einen weitläufigen Rechtshandel. Die Sache wurde sogar bei dem kaiserlichen Hofgerichte anhängig gemacht und daselbst so weit getrieben, daß der Graf, weil er den an ihn ergangenen Vorladungen keine Folge geleistet hatte, vom Kaiser Siegmund in die Reichsacht erklärt wurde. *o*) Von dem Ausgange dieses Prozesses findet sich keine weitere Nachricht.

Fünftes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms II. (III.)

38.

Unter der vorigen, nicht sehr haushältigen, Regierung hatte die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, durch Veräußerungen vieler Stammgüter eine beträchtliche Verminderung erlitten. Ein grosser Theil ihrer Schlösser und Aemter

M 3

befan-

k) Iovius Chr. Schwarzb. p. 393.

l) dipl. in Schannats Samml. S. 146.

m) Iovius l. c. p. 263. und 268. Heidentreichs Schwarzb. Hist. S. 77. Man sehe auch die Beilage de 20. 1413 Num. CLXVII. S. 209. worinne sie und ihr Gemahl den Gr. Wilhelm II. (III.) von Henneberg aus-

drücklich ihren Bruder und resp. Schwager nennen und in dessen Verschreibung einiger hennebergischen Schlösser ihre Einwilligung erteilen.

n) Beilage Num. CLXV. S. 207.

o) Iovius l. c. p. 263. u. 265.

befand sich in den unterpfändlichen Händen der benachbarten Herrn und selbst die gräfliche Residenz Schleusingen wie auch das Schloß Maienburg hatte die hinterbliebene Wittve Graf Heinrichs XI. (XIII.) vermöge des ihr darauf angewiesenen Wittthums, im Besiz. Diese Umstände eröffneten also für Heinrichs Nachfolgern, Graf Wilhelm II. (III.) eben keine günstige Aussicht, und um so viel mehr muß man ihn entschuldigen, wann er gleich nach seinem Regierungsantritt, den übermäßigen Wittthum seiner Mutter einzuschränken suchte, um dadurch der öconomischen Verfassung seines Hauses nur einigermaßen eine bessere Richtung zu geben. Hierüber entstand zwar anfänglich zwischen ihm und der gräflichen Wittve einiges Mißverständnis; doch wurde die Sache, durch Vermittelung ihres Bruders, Marggraf Bernhards von Baaden, im Jahre 1406 dahin gültlich beigelegt, daß sie ihrem Sohne das Schloß Maienberg abtreten und dagegen im lebenslänglichen Genuß des Amtes Schleusingen und der darzu gehörigen Ortschaften verbleiben sollte. *p)*

Nachdem Graf Wilhelm bald darauf (1407) vom Kaiser Rupprecht die Belehnung über die hennebergischen Reichslehne zu Mergentheim empfangen hatte, *q)* schien vorzüglich die Wiederherstellung der seinem Hause zuständig gewesenen Lehns Herrlichkeit über das, in der Grafschaft Katzenelnbogen gelegene, Schloß Dornberg ein Hauptgegenstand zu seyn, der seine Aufmerksamkeit eine Zeitlang beschäftigte. Bis hieher hat man zwar noch nicht zur historischen Gewißheit bringen können, auf welche Art die Grafen von Henneberg zum Besiz dieser ihnen so weit entlegenen Lehnschaft gekommen seyn; indessen bezeugen die Urkunden, daß die Grafen von Katzenelnbogen das Schloß Dornberg schon im Jahre 1270 von Henneberg zu Lehn getragen haben, *r)* und auch nachher (1326) von Graf Bertholden VII. (X.) damit auf Söhne und Töchter beliehen worden sind. *s)* Von der Zeit an findet sich aber von den fernern Belehnungen keine weitere Spur, und es scheint, als ob diese Lehnsgerichtsamen, bei den nachfolgenden Regenten, entweder in Vergessenheit gekommen seye, oder, wegen der Entfernung nicht für wichtig genug geachtet worden, um sich im Besiz derselben zu erhalten. Bei diesem leichtsinn fanden daher die Grafen von Katzenelnbogen eine vielleicht schon längst gewünschte Gelegenheit, das bisherige Lehns-

verband

p) Beilage Num. CLXIV. S. 203.

q) dipl. Mspt. d. d. Mergentheim uf den Donnerstag nach St. Peters und Pauls Tag 1407.

r) dipl. d. d. apud Vinarum 1270. X. Kal.

Octobr. in Wenck's hesischen Landesgesch. Th. I. S. 38. des Urk. Buchs.

s) s. den Katzenelnbogischen Lehnsbrevers vom Jahre 1326. in Kreyßigs Beitr. zur S. Historie Th. III. S. 174.

verband aufzulösen und das Schloß Dornberg, seit dem Jahre 1364 bis 1403, vom Stifte Würzburg, von welchem sie ohnehin schon Vasallen waren, zu Lehen zu empfangen. 1) Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg war auf die Erhaltung seiner Rechte aufmerktsamer, als seine Vorfahren und suchte diese abgekommene Lehen- schaft wieder im Gang zu bringen. Bischof Johann zu Würzburg glaubte zwar darinne, daß gedachtes Lehnstück den Grafen von Kassenellenbogen seit 76 Jahren vom Stifte geliehen worden, einen starken Grund zu finden, dem ältern und rechtmäßigen Lehn- herrn die Abtretung desselben zu verweigern. Allein die römische Lehre von der Prä- scription hatte sich damalen noch nicht in die deutschen Gerichtshöfe eingeschlichen, und da es dem Graf Wilhelm nicht an Mitteln fehlte, den ältesten Besitzstand die- ser Lehngerechtfame durch urkundliche Zeugnisse zu beweisen; So wurde die Sache von den deshalb zu Würzburg niedergefesseten Manngerichte im Jahre 1411 dahin entschieden, „daß die hennebergische Rundschaft viel edler und besser sei, als die „Würzburgische, und daß solchemnach das dortige Stifte sich der Verleihung des „Schlosses Dornberg enthalten und Graf Wilhelmen von Henneberg hierinne keinen „fernern Eintrag thun sollte.“ u) Für diesen Verlust suchte sich indessen Bischof Johann dadurch schadlos zu halten, daß er auf dem nehmlichen Tag an welchem dieser Rechtspruchs ertheilet wurde, den Grafen zu bewegen mußte, dem Stifte das Dorf Jüch- sen und das Schloß Hutsberg lehnbar zu machen und beides als ein Sohn- und Töchter- lehn zu empfangen. x) Nun wurde zwar Graf Johann zu Kassenellenbogen (1416) seiner dem Stifte Würzburg geleisteten Lehnspflicht förmlich entlassen, und damit an Henneberg gewiesen: y) Er weigerte sich aber demohngeachtet, ohne daß man weiß, warum? Graf Wilhelmen für seinem Lehenherrn zu erkennen, bis endlich Marggraf Bernhard zu Baaden, als erwählter Schiedsrichter, der Sache den Ausschlag gab, und (1417) dem Graf Johann die bisher in Frage gewesene Lehns- empfängniß zuerkannte. z) Seit dem erhielt sich das Haus Henneberg im Besiß dieser Gerechtfame bis in das Jahr 1479 wo die Kassenellenbogischen Lande, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, an die Landgrafen zu Hessen übergiengen, welche sich vielleicht schämen mochten Hennebergische Vasallen zu seyn, und es zulezt dahin

1) Ebendaf. S. 175.

u) dipl. d. d. 1411. ö St. Johanns Abend zu Sonnwendend, in Kreyffigs Beytr. Th. III. S. 176.

x) Beilage Num. CLXVI. S. 208.

y) dipl. in Wentz heß. L. Gesch. S. 228, des Urk. Buchs.

z) Beide Urk. stehen in Kreyffigs Beytr. Th. III. S. 178. u. 180.

dahin zu bringen wußten, daß Graf Wilhelm VI. (VII.) wie ich in der Folge umständlicher anführen werde, seinem Lehnrechte auf Dornberg und Grosgera entsagte. a)

39. Unterdessen daß Wilhelm, durch die bisherigen Verhandlungen, eine verlorne Gerechtsame seines Hauses wieder empor brachte, war er auch auf eine andere Art mit der Aufnahme desselben beschäftigt. Im Jahre 1416 kaufte er von Graf Günthern XXXII. zu Schwarzburg das Hennebergische Schloß Osterburg und die halbe Stadt Themar, welches beides in der ehemaligen Theilung vom Jahre 1274 den Grafen von Henneberg-Hartenberg zugefallen war. Nach Aussterben dieser Linie (1379) kamen gedachte Länderstücke, wie ich bereits im ersten Theil dieser Geschichte (S. 314. und 333.) umständlich erläutert habe, an Graf Johannsen von Schwarzburg, welcher die Richza, eine Schwester des letzten Grafen, Hartenbergischen Stammes, zur Gemahlin hatte, und vermöge ihres Erbschaftsrechtes, einen Theil der Hartenbergischen Verlassenschaft zu behaupten wußte. Er hatte aber diese Erbgüter nur wenig Jahre im Besiz, indem er selbige schon im J. 1384 den Gebrüdern von Vibra um 5278 fl. wiederkäuflich abtrat. b) Bei deren Entfernung mochte wohl dem Hause Schwarzburg an der Ablösung wenig gelegen seyn, aber desto wichtiger war der Erwerb dieser Lande für Graf Wilhelm von Henneberg, weil solche unmittelbar an seiner Grafschaft gelegen waren. Er schloß daher im J. 1416 mit seinem Schwager Graf Günthern von Schwarzburg einen Vertrag, nach welchem er das Einlösungsrecht des Schloßes Osterburg und der halben Stadt Themar erlangte, und solchergestalt diese hennebergischen Stammgüter mit seiner Herrschaft vereinigte. c) Die andere Hälfte von jetztgenannter Stadt Themar, welche dem Henneberg-Schleusingischen Stamm ursprünglich zugehörte, hatte zwar Wilhelm im J. 1407 seiner an Graf Günthern zu Schwarzburg vermählten Schwester Mechtild, wegen der Mitgabe unterpfändlich eingesetzt, d) er löste aber selbige im J. 1416 ebenfalls mit 1500 fl. wieder ab. e) Ein gleiches geschah mit den vormalen dem Stifte Fulda versezt gewesenen

a) Beilage Num. CCXXXIV. S. 330.
 b) besage einer ungedruckten Urkunde vom J. 1384.
 c) dipl. Mspt. d. d. am Montag nach Tridica 1416. vergl. Brückners Verhaischen

K. u. Schulenstaat Th. III. St. XI. S. 70.

d) Beilage Num. CLXV. S. 207.

e) S. Ercks Nachschuß der Wallfarth zum Grimmeuthal. vom J. 1745. not. *).

wesenen hennebergischen Schlössern und Dörfern, Kaltennordheim, Kofsdorf, Darchfeld, Kaltenlengsfeld, Seba und Bettenhausen, welches alles der Graf in den Jahren 1417 und 1419 gegen Bezahlung des Pfandschillings von 4300 fl. wieder an sein Haus brachte. f)

In eben diesem Zeitraume wurde Wilhelm theils mit dem gräflichen Hause Kastell, theils mit dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig, in verschiedene Erbschaftsstreitigkeiten verwickelt, die aber für ihm keinen erwünschten Ausgang hatten. Die Erstere gründete sich ohne Zweifel auf seine Familienverbindung mit dem gräflichen Hause Hohenloh, speckfelder Linie, aus welchem sich Graf Gottfried mit der Gräfin Anna von Henneberg, Wilhelms Vatern Schwester, vermählt (S. 80.) und zweien an die Häuser Limburg und Kastell verheirathete Töchter nebst einem Sohn, Johann, erzeugt hatte. Als nun durch das Ableben des Letztern (1412) diese Linie ausstarb, g) machte zwar Wilhelm, ich weiß nicht mit welchem Rechte, auf dessen Verlassenschaft, welche Graf Leonhard von Kastell im Besitz genommen hatte, einige Erbansprüche, er mochte aber nachher von deren Unzulänglichkeit von selbst überzeugt seyn, weil er im Jahre 1416. darauf, ohne einiges Aequivalent, förmlich Verzicht leistete. h) Auf ungleich bessern Gründen ruhet der andere Rechtshandel, welcher eine ansehnliche Heiraths- und Erbschaftssumme betraf, die der Graf, wegen seiner Gemahlin, an dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig zu fordern hatte. Schon im Jahre 1413. war Wilhelm mit Annen, einer Tochter des Braunschweigischen Herzogs Otto (der Quade genannt) in die Ehe getreten und zwar unter den vortheilhaften Aussichten, daß sie nicht nur eine beträchtliche Aussteuer von 12000 fl. sondern auch noch außerdem ihren Erbtheil an der Allodialverlassenschaft ihres 1394 verstorbenen Vaters zu erwarten hatte. Ihr Bruder, Herzog Otto der Einäugige, hatte ihr aber beide

f) dipl. de 20. 1417. und 1419. in Fabers Staatskanzlei Th. 86. S. 530. u. 534.

g) S. Uffenheims Nebenstunden St. 8. S. 320. die Hohenloh- Speckfeldische Gätter fielen darauf an seine beiden Schwestern, Anna und Elisabeth, unter welchen die Erstere an Graf Leonhard von Kastell, die andere aber an Friederichen von Limburg vermählt war. Pistor. Fraacon, rediv. p. 161. u. 193.

Zweyter Theil.

h) s. den Verzichtsb. de 20. 1416. in Lugins R. Arch. Spicil. Secul. 1. p. 67. nach welchem Gr. Wilh. von Henneb. allen den Erbansprüchen entsaget, „die er hatte zu seinem Schwager Graf Lunharden von Kastell, von wegen des Erbes, welches Joh. von Hohenloh. seel. verlassen hat, womit er (Wilhelm) zu seinem Antheil auch beerbt sein sollte.“

beide Forderungen, unrechtmäßiger Weise, vorenthalten und Wilhelm war deswegen genöthiget, beim kaiserlichen Hofe klagbar zu werden, wofelbst auch die Sache im Jahre 1420 so weit gediehen war, daß dem Pfalzgraf Johann bei Rhein vom Kaiser Siegmund der Auftrag geschah, Graf Wilhelm und seine Gemahlin mit 1000 Mark Goldes in die braunschweigische Stadt Minden einzuweisen. Allein in den damaligen Zeiten, wo die Reichsfürsten noch so wenig an die rechtliche Ordnung gewöhnet waren, hielt es immer schwer, ein kaiserliches Erkenntniß zur Vollziehung zu bringen; und dies war auch hier der Fall wo es demselben an den gehörigen Nachdruck fehlte. Denn, als der Pfalzgraf einen heernebergischen Burgmann, Martin von Heßberg, abschickte, um der Stadt Minden die Inmision anzufündigen, wurde derselbe vom Herzog Otto und den Seinigen verjaget und von Ustar bis nach Pleße mit einen so schreckvollen Ungestümm verfolgt, daß er nur mit genauer Noth der ihm drohenden Lebensgefahr entrinnen konnte. i) Wenig Jahre darauf machte zwar der Graf einen Versuch, diesen Erbschaftsstreit durch erforne Schiedsrichter, denen er seine Ansprüche an den Herzog zur Beurtheilung vorlegte, erörtern zu lassen; k) Aber, dem Ansehen nach, blieb die Sache ohnausgemacht, wenigstens beweisen zwei Urkunden vom Jahre 1437 daß, nach Wilhelms Tode, seine an dem Dynasten, Konraden von Weinsberg, vermählte Tochter, Anna, diese Erbschaftsforderung von neuem in Bewegung brachte und wider dem Herzog ein kaiserliches Mandat auswürkte, l) von dessen Erfolg sich aber weiter keine Nachricht findet.

40. Die übrigen Regierungsgeschäfte Graf Wilhelms beziehen sich auf verschiedene Bündnisse und Verträge, die insgesamt die innere Ruhe und die Sicherheit

i) Beilage Num. CLXXII. S. 217.

k) Beilage Num. CLXXIV. S. 220.

l) Beilagen Num. CLXXXVII. u. CLXXXVIII. S. 232. bei diesen zwei Urkunden muß ich einen Umstand bemerken, welcher gegen ihre Existenz einen Zweifel erwecket. Sie sind nemlich am 26sten Dec. des J. 1437 ausgestellt worden, in welchem Kais. Siegmund, nach dem einstimmigen Zeugnisse der deutschen Geschichtschreiber schon, am 9den Decemb. verstorben war. Ich hoffte aber für

das Daseyn zweier gleichzeitigen Archivabschriften von obigen kaiserl. Mandaten, welche ich mit der strengsten Genauigkeit copiret habe. Wenn man indessen die darinne angegebenen Regierungs-Epochen Kais. Siegmunds genau berechnet, so ergiebt sich, daß beide Urk. im J. 1436 ausgestellt worden, und es ist daher zu vernuthen, daß der Copist bei der Jahrzahl einen Fehler begangen habe.

heit seiner Lande zur Absicht hatten. So erneuerte er mit dem Landgraf Ludewig zu Hessen (1415) nicht nur den, wegen ihrer gemeinschaftlichen Schlösser Schmalkalden und Scharfenberg, vormals geschlossenen Burgfrieden *m)* sondern verband sich auch nach der Zeit (1425) mit demselben zur wechselseitigen Kriegshülfe wider jedermann, jedoch mit Ausnahme des Papstes, des Kaisers und einiger deutscher Fürsten, gegen welcher dieser Bund nicht gelten sollte. *n)* Seinen Vetter, Graf Friederichen von Henneberg-Römhild, erwählte er zum Schiedsrichter einiger mit Heinrichen von Schauenburg, wegen der Ritterdienste, entstandenen Streitigkeiten, und errichtete bald darauf mit Ersterem, zu Beilegung ihrer eigenen Mißthätigkeiten, einen Austregalvertrag. *o)* Nebenher suchte auch Wilhelm seiner Herrschaft dadurch einigen Schuß zu verschaffen, daß ihm die adeliche Familie zu Neckrod, das Besetzungsrecht in ihrem Schlosse Lengsfeld zugestand, dessen er sich gegen jedermann, nur mit Ausnahme des Abtes zu Fulda und der Landgrafen von Thüringen, zu bedienen Macht haben sollte. *p)* — Bei den beiden Kaisern, Rupprechten und Siegmunden stand Wilhelm im großen Ansehen. Ersterer gab ihm (1407) den Auftrag, die Stadt Rotenburg an der Tauber zur Erlegung der ihr zuerkannten 1000 Mark Goldes Strafe anzuhalten, welche sie dem Burggraf Friederich zu Nürnberg, wegen eines verschuldeten Landfriedenbruchs, zu bezahlen hatte, *q)* und Kaiser Siegmund berief ihm (1414.) zu einem Konvent nach Nürnberg, allwo über die zu Kostniz veranstaltete große Kirchenversammlung, welche die Verbesserung des Kirchenwesens, hauptsächlich aber die Untersuchung der Lehren des Doctor Hussens zum Gegenstande hatte, das nöthige verabredet werden sollte. *r)* Wilhelm begleitete darauf dem Monarchen nach Kostniz *s)* und empfing daselbst, um es beiläufig zu bemerken, im Jahre 1415 die Beleihung über die hennebergischen Reichslehne, nebst der Bestätigung aller seinem gräflichen Hause vormalen erteilten Privilegien. *t)* Während seines dasigen Aufenthalts waren die Kardinäle mit der Wahl eines neuen Papstes beschäftigt, bei welcher Gelegenheit der Graf, nebst andern deutschen Fürsten, zum Hüther des Konklave verordnet wurde. *u)* Außerdem ernannte ihn der

N 2

Kaiser

m) Beilage Num. CLXIX. S. 211.

n) Beilage Num. CLXV. S. 222.

o) Beide Urk. stehen im ersten Th. dies. Gesch. S. 526. f.

p) Beilage Num. CLXXVI. S. 223.

q) dipl. in Schannats Saml. S. 76.

r) ebendas. S. 126.

s) S. von der Hard Magn. oecumen. Concl. Constant. T. V. p. 34.

t) Beilage Num. CLXVIII. S. 210.

u) Labbei Concil. Collect. T. XIII. p. 274. von der Hard oecum. Conc. Const. T. IV. p. 1467.

Kaiser im Jahre 1423 zum Hauptmann des Landfriedens in Franken, x) eine Stelle, welche bei der damaligen so gewaltig überhand genommenen Vefehdungen, allerdings einen Mann von Einsichten erforderte, und also von den vortheilhaften Begriff, welchen der Monarch von Graf Wilhelm hatte, das beste Zeugnis ablegt. Zuletzt führte ihn sein Eifer für die Beschüzung der christlichen Religion auf eine Wallfahrt zum heiligen Grab nach Jerusalem, allwo er aber im Jahre 1426 das Unglück hatte, von den Sarazenen erschlagen zu werden. y)

41. Seine Gemahlin, Anna, welche am 28ten Oktober 1426 aus der Welt gieng, war eine gebohrne Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg und die Tochter des dasigen Herzogs Otto, mit dem Beinamen des Quaden. z) Sie hatte sich zuvor (1403) an dem Marggraf Wilhelm, dem Aeltern, zu Meissen vermählet, wurde aber (1407) in Witwenstand versetzt, und trat nachher (1413) mit Graf Wilhelm II. (III) von Henneberg in die zwote Ehe. Kurz vor ihrer Vermählung verglich sie sich mit ihren beiden Schwägern, Friederich Wilhelmien und Friederichen, Marggrafen zu Meissen, wegen der ihr zum Wittthum bestimmt gewesenen Schlösser, Eulenburg, Oschag und Leisnig dahin, daß sie selbige, im Fall sie den Witwenstuhl verrücken würde, den beiden Marggrafen, gegen Empfang einer Summe von 12000 Fl. wieder abtreten wollte. a) Da sie außerdem von ihrem Bruder, dem Herzog Otto dem Einäugigen von Braunschweig, nicht nur 12000 Fl. Aussteuer, sondern auch einen Theil der Allodialverlassenschaft ihres gedachten Vaters, zu fordern hatte, b) so geschah es, ohne Zweifel in Hinsicht auf diese beträchtlichen Summen, welche sie Graf Wilhelmien, als Heirathsgut, zubrachte, daß ihr derselbe einen starken Wittthum

x) Nürnberg. dipl. Hist. 2ter Band, S. 543.

y) Glasers Henneb. Chron. S. 551. vergl. mit der Beil. Num. CLXXXVII. S. 260. woselbst ausdrücklich bemerkt ist, daß Gr. Wilhelm in der Heidenchaft, jenseit des Meeres, um des christlichen Glaubens willen, erschlagen worden.

z) In Hübners geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 187. und in Spangenberg's henneberg. Chr. S. 385. wird sie irrig, unter dem Namen Elisabeth, für eine Tochter Herzog

Erusts von Braunschweig ausgegeben. Nach dem Zeugnisse der Beilage Num. CLXXIV. S. 220. bleibt es keinem Zweifel mehr un-
terworfen, daß Herzog Otto malus, oder, auf sächsisch, der Quade, ihr Vater gewesen sey. S. auch Kochs pragmat. Gesch. des Haus. Braunschw. S. 197.

a) Dipl. de an. 1413. in Horns Gesch. Friedr. des Streitbar. S. 791. vergl. mit Tylichs Chron. Misn. ap. Schannat. Vindem. II. pag. 89.

b) Beilage Num. CLXXXIV. S. 220.

Witthum aussetzen mußte, und sie deshalb auf die Schlösser und Ämter Schleusingen, Mainburg und Schmalkalden amvies. e) Die Kinder aus dieser Ehe waren folgende:

1. Wilhelm III. (IV) gelangte, nach seines Vaters Tode, zum alleinigen Besitze der hennebergischen Lande. Das wenige, was man von ihm weiß, wird im folgenden Hauptstücke vorkommen.

2. und 3. Anna und Mechtild starben in ihrer Jugend.

4. Margaretha erwählte den geistlichen Stand und erscheinet in einer Urkunde vom Jahre 1455 als Abtissin im Kloster Wechterswinkel. d)

5. Anna war anfänglich Nonne im Kloster Kaufingen, e) sie vertauschte aber nachher den Schleier mit dem ehelichen Stande und vermählte sich im Jahre 1434. an den Reichsdynasten, Konraden von Weinsberg, welcher ihr, in einem vom Bischof Johann zu Würzburg vermittelten Heirathsvertrag, 3000 fl. rheinl. zum Witthum bestimmte. f) Nach dem Zeugnisse einer Urkunde standen beide Personen mit einander im vierten Grade der Verwandtschaft, weswegen ihnen, bei der damaligen römischen Sedisvakanz, von dem Cardinal Julianus, in Vollmacht des Concilii zu Basel, eine förmliche Dispensation erteilt wurde. g) In dem vorhin gedachten Ehekontrakte wird zwar nicht erwähnt, daß diese Gräfin von ihrem Hause besonders ausgesteuert worden; da sie aber im Jahre 1437 als alleinige Inhaberin der von ihrer Mutter, Annen, an dem Herzog Otto von Braunschweig gehaltenen Erbforderung auftritt, (S. 97.) und den gegen denselben am kaiserlichen Hofe anhängigen

N 3

Rechts.

e) Beilage Num. CLXVII. S. 209.

d) Dipl. Mspt. de 20. 1455. am D nach Estomibi, worinne Ludwig von Weyers, Lechant zu Würzburg und Probst zu Wechterswinkel, und Margaretha von Henneb. Abtissin, versch. Einkünfte auf dem Hof zu Hächheim bei Menthausen, um 200. fl. verkaufen.

e) Glasers henneb. Chron. S. 152.

f) Dipl. Mspt. d. d. Swinfort am Tage Maria Geburt 1434. In dem nemlichen Jahre leistete auch die Gräfin Anna auf alle und jede Erbansprüche an den henneberg. Landen förmlichen Verzicht, besage einer Urkunde d. d. am Donnerstage vor St. Dionysientage, 1434.

g) S. die Urk. d. d. Basilee die sexto mens. Nov. an. dni. 1434. in den Samml. von alten u. neuen theol. Sachen, ad an. 1759. S. 12.

Niecheshandel alleine fortsetzte, *h*) so ist zu vermuthen, daß Graf Wilhelm III. (IV) seiner genannten Schwester das Braunschweigische Kapital, statt der gewöhnlichen Mitgabe, überlassen habe.

6. Heinrich XIII. (XIV) war, nach seines Vaters Tode, noch minderjährig und stand nebst seinem ältern Bruder, Wilhelm III. (IV) unter der Vormundschaft Graf Georgens I. von Henneberg-Römhild. *i*) Als er das 14te Jahr erreicht hatte, und nach der damaligen Sitte, für volljährig gehalten wurde, überließ er seinem gedachten Bruder den alleinigen Besitz der väterlichen Lande und entsagte (1436) dem ihm daran zuständigen Erbrechte, gegen dem Genuß einer jährlichen Appanage von 400 Fl. jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihm, auf dem Fall, wenn Wilhelm ohne Lebenserben versterben würde, dieser Verzicht, in Ansehung der Erbfolge, nicht nachtheilig seyn sollte. *k*) Diese Erklärung, deren Gültigkeit Heinrich, nach Verlauf einiger Jahre, schlechterdings nicht anerkennen wollte, wiederholte derselbe bald darauf (den 12ten Jenner) im Beiseyn seines Vormundes und der vornehmsten Landstände mit vielen Feierlichkeiten zu Themar, entließ sämtlichen Vasallen und Unterthanen ihre Pflicht und verwies sie damit an seinem Bruder Wilhelm III. *l*) Zu gleicher Zeit erwählte er den geistlichen Stand und bewarb sich anfänglich um ein Kanonikat in dem Hochstifte Köln, wozu er aber eher nicht gelangen konnte, bis er zuvor die edle Herkunft seiner Familie von väter- und mütterlicher Seite, durch eine bestimmte Anzahl Ahnen, hinlänglich erwiesen hatte. *m*) Allein der frühzeitige Tod seines Bruders, welcher im Jahre 1444 mit Hinterlassung drei unmiündiger Söhne, auf der Schweinschaf sein Leben einbüßte, war für ihm eine grosse Anlockung, den Thronrock wieder zu verlassen, und, ohnerachtet seiner gethanen Verzichtleistung, auf die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg mit vieler Hefigkeit Anspruch zu machen. Sein unruhvoller und nach dem Besitz einer weltlichen Herrschaft strebender Geist verleitete ihn zu allerhand Gewaltthätigkeiten, und da es nicht an Leuten fehlte, die, ihres eigenen Vortheils wegen, seinen Gesinnungen schmeichelten und ihn für ihrem Landesherrn anerkannten; so entstand dadurch in Henneberg eine allgemeine Verwirrung,

b) S. die Beilagen Num. CLXXXVI. und CLXXXVII. S. 232.

i) Dies bezeuget die Urk. vom Jahre 1427 im 1sten Th. dies. Gesch. S. 552.

k) Beilage Num. CLXXVIII. S. 225.

l) Beilage Num. CLXXXIX. CLXXX. und CLXXXIII. S. 225. f. f.

m) Beilagen Num. CLXXXIV. u. CLXXXV. S. 230. f.

wirung, daß selbst mehrere benachbarte Fürsten sich mit Ernst der Sache annahmen und seinen unrechtmäßigen Erbansprüchen, wie ich in der Folge umständlicher erzählen werde, durch rechtliche Entscheidungen im Jahre 1445 ein Ende machten. Vermöge eines damaligen ertheilten Ausspruches, wurde Graf Heinrichen der lebenslängliche Genuß des Amtes Kaltennordheim, nebst einer Zulage von 350 Goldgülden, zugestanden, dahingegen mußte er seinen bisherigen Erbforderungen eidlich entsagen und deshalb förmliche Resignationsurkunden ausstellen. ⁿ) Bei allen diesen Verbindlichkeiten, erregte er aber dennoch, wenig Jahre darauf, wieder neuen Zwist und verlangte, daß ihm die Dörfer Bettenhausen, Kaltensengsfeld und Seba, als Zubehör des Amtes Kaltennordheim, eingeräumt werden möchten. Vergeblich suchte man ihm die Unstatthaftigkeit seiner Forderung begründlich zu machen. Der Degen in der Faust galt bei ihm mehr, als alle Rechtsgründe, und mit diesen Gesinnungen fiel er (1449) abermal ins Hennebergische ein, bemächtigte sich des Schlosses Huthsberg und verheerte das offene Land mit Feuer und Schwert. ^o) Diese Fehde wurde endlich durch Vermittelung Graf Georgens I. von Henneberg - Römhild (1450) dahin beigelegt, daß die jungen Grafen, Wilhelm IV. (V) und seine zweien Brüder ihrem streitsüchtigen Oheim eine Mühle zu Kaltensengsfeld und den halben Zehend zu Wolmuthhausen, auf seine Lebenszeit, einräumen, und derjenige Theil, welcher dem schiedsrichterlichen Erkenntniß nicht nachkommen würde, in 1000 Fl. Strafe verfallen seyn sollte. ^p) Seit dem brachte Heinrich seine übrige Lebenszeit, zwar als Domherr zu Würzburg, auf dem Schlosse Kaltennordheim zu, aber sein unruhiges Temperament verwickelte ihn noch in manche Fehde mit dem benachbarten Adel, ^q) und man siehet wohl, daß er an dergleichen Händeln weit mehr Geschmack fand, als an der einförmigen Erfüllung der geistlichen Pflichten eines gedultigen Domherrns. Er endigte sein unruhvolles Leben den 19ten Sept. 1475 und lieget in dem Domkapitel zu Würzburg begraben. ^r)

7. Agnes

ⁿ) Beilage Num. CLXXXVIII. S. 263. und Num. CCLXXXVII. S. 470.

^o) Müllers H. L. Theat. Frieder. V. S. 254. Spangenberg. S. 401.

^p) Beilage Num. CCHI. S. 270.

^q) Spangenberg S. 403. f.

^r) Ignat. Gröpp. S. R. Würzeb. T. I. p. 846. Salver in seinem H. Adel, S. 302. führt von diesem Heinrich folgende Grabinschrift an:

Anno Dni. MCCCC. pie obiit plurimum reuerendus et perquam gratiosus Dominus Henricus comes ab Henneberg ecclesiae cathedralis herbipolensis canonicus capitularis requiescat in pace. Bei der Jahrzahl MCCCC. ist ohne Zweifel aus Versehen die Zahl LXXV. ausgelassen, weil in der hennebergischen Genealogie kein Graf Heinrich vorkommt, der im Jahre 1400. Domherr zu Würzburg gewesen.

7. Agnes erklärte sich zu dem geistlichen Stande, und erscheinet im Jahre 1461. als Priorin des Klosters Jlm. ¹⁾

8. Adelheit, die jüngste Tochter Graf Wilhelms, erblickte erst nach ihres Vaters Tode 1426 das Licht der Welt, folgte aber demselben, bald nach der Geburt, in die Ewigkeit nach.

Sechstes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms III. (IV.)

42.

Nach Wilhelms II. (III.) Tode, und bei der Minderjährigkeit seiner zwei Söhne, führte Graf Georg I. von Henneberg-Römhild einige Jahre die Vormundschaft. Die erste Angelegenheit, welche seine Vorsorge für die Rechte der jungen Grafen beschäftigte, betraf ein Burglehen zu Schleusingen, worauf Dietterich von Herbelstadt, ein hennebergischer Vasall, aus dem Grunde Anspruch machte, weil ihm solches von Wilhelms III. Großmutter, Mechtild, welche die Stadt Schleusingen, als Wittum, besessen hatte, verlihen worden wäre. Georg überließ die Entscheidung der Sache dem dortigen Hofgerichte, und dieses sprach (1427) dem von Herbelstadt, nach verhörter Rundschaft, seine Forderung ab. ¹⁾ So unbedeutend an und vor sich diese Nachricht scheinen möchte, so erhebet sie sich doch dadurch zu einem gewissen Grade von Merkwürdigkeit, weil man aus der deshalbigen Urkunde die erste Spur von der damaligen Existenz eines mit zwölf adelichen Räten besetzten Hofgerichts in der Grafschaft Henneberg entdeckt, vor welchem der Landesherr, so wie der Vasall, ohne Unterschied Recht zu nehmen verbunden war. Wilhelms Minderjährigkeit endigte sich im Jahre 1430 wo er auf dem Reichstage zu Nürnberg, nicht nur für sich und seinen jüngern Bruder, Heinrich XII. (XIV) vom Kaiser Siegmunden die Lehen empfing, ²⁾ sondern auch unmittelbar darauf mit dem

¹⁾ Iovius Chron. Schwarzb. p. 189.

²⁾ S. die Urkunde de 20. 1427; im 1sten Th. S. 552.

³⁾ dipl. d. d. Nürnberg Dienstags vor Matthei 1430 in Lunig. corp. jur. feud. Germ. T. III. p. 159.

dem Stifte Würzburg und dem Hause Henneberg-Römhild ein Schutzbündniß errichtete, um dadurch seine Lande gegen die verheerenden Streifereien der Ritter von Buchenau und Schlis zu sichern. x)

Das erste Thätigkeitsgefühl des jungen Grafen brach, wie es für die damaligen Ritterzeiten eben nicht unerwartet ist, in eine Fehde aus, womit er den Landgraf Friedrich von Thüringen, ohne daß man weiß, warum? heimsuchte. Das offene Land wurde von ihm verheeret und besonders den Mönchen zu Georgenthal, durch die Wegnahme ihrer Viehheerden, ein empfindlicher Verlust zugefüget. Dieser Ritterzug kam ihm freilich theuer zu stehen; denn der Landgraf fiel gleich darauf mit einer grossen Anzahl versammelter Ritter ins hennebergische Gebiet ein und bemächtigte sich der Stadt Jmenau, y) welche eben damalen Heinrich von Wisleben, als eine Pfandschaft, im Besiz hatte. z) Indessen vermittelten Herzog Siegmund zu Sachsen und Landgraf Ludwig zu Hessen zwischen beiden Theilen 1431 einen Vergleich, nach welchem Wilhelm allen verursachten Schaden dem Landgrafen mit 500 Fl. ersetzen, letzterer hingegen die eroberte Stadt Heinrich von Wisleben wieder abtreten mußte. a)

Mit dem zunehmenden Alter des Grafen änderten sich diese kriegerischen Gesinnungen, und seine Absichten lenkten sich nunmehr auf die zweckmäßigere Erhaltung der innern Ruhe und des damit verknüpften Wohlstandes seiner Grafschaft. Zu dem Ende errichtete er, urkundlichen Nachrichten zu Folge, mit den benachbarten Häusern Hessen, Sachsen und Henneberg-Römhild in den Jahren 1434 und 1436 verschiedene Bündnisse, in welchen, neben der Zusage eines reciproquen Beistandes, auch zugleich festgesetzt wurde, wie ihre eigenen Streitigkeiten, durch erfahrene Schiedsrichter, beigeleget werden sollten. Außerdem suchte auch Wilhelm seinem Hause, durch den pfandschaftlichen Erwerb des würzburgischen Amtes Meinungen, einige Vortheile zu verschaffen. Bekanntlich waren, bei der üblen Haushaltung des Bischof Johanns zu Würzburg, die Finanzen des dortigen Stiftes äußerst zerrütet und die Geldnoth wurde so dringend, daß man überall grosse Summen aufborgen

x) S. den 1sten Th. S. 359 und die daselbst S. 558 befindliche Urkunde.

y) Rothe Chron. Thur. ad an. 1431. ap. Menken S. R. G. T. II. p. 1822.

Zweyter Theil.

z) Beilage Num. CLXXI. S. 214.

a) Beil. Num. CLXXVII. S. 224.

aufborgen und den Gläubigern davor ganze Ämter und Städte unterpfändlich einräumen mußte. *b)* Dies Schicksal traf nun auch im Jahre 1434 das Amt Meiningen. Der Bischof ver setzte dasselbe mit den Ortschaften Nachdorf, Leutersdorf und Queinsfeld dem Graf Wilhelm um 6000 Fl. *c)* und im folgenden Jahre nahm er von ihm, auf eben dieses Unterpfand, noch 9000 Fl. auf, womit er dem Landgraf Ludwig zu Hessen bezahlte. *d)* Nach der Zeit wuchs diese Schuld, durch mehrere Geldvorschüsse, bis auf 22000 Fl. und Henneberg blieb im Besiz des Amtes Meiningen, bis in das Jahr 1495, wo dasselbe endlich vom Bischof Rudolphen wieder abgelöst wurde. *e)*

43. Wilhelm hatte zwar bisher die Regierung, sowohl für sich, als im Namen seines jüngern und noch unmündigen Bruders, Heinrichs XIII. (XIV.) geführt, aber nunmehr war er darauf bedacht, letztern, durch die gewöhnliche Verzichtleistung, von allem weitem Einfluß zu entfernen und die Regentschaft, den Grundsätzen seines Hauses gemäß, alleine zu übernehmen. Da das Ziel der Volljährigkeit, nach der Sitte der alten Deutschen, insgemein mit dem Tuge der Wehrmachung erreicht wurde, so brauchte Wilhelm die Politik, seinen gedachten Bruder, sobald er 14 Jahre alt war und nur Kräfte genug hatte, den schweren Harnisch zu tragen, zur feierlichen Entsagung seiner Erbrechte zu bewegen. In dieser Absicht legte er demselben (1436) die volle Rüstung an und reiste mit ihm nach Schmalkalden, wohin sämtliche hennebergische Vasallen zusammen berufen waren, um die Verzichtleistung des jungen Heinrichs auf die Regierung zu vernehmen und sodann Wilhelm für ihrem alleinigen Landesherrn anzuerkennen. Letzterer stellte seinen geharnischten Bruder den versammelten Landständen vor und machte ihnen zugleich bekannt, daß sich derselbe entschlossen habe, ihm den alleinigen Besiz der Grafschaft Henneberg zu übergeben, sämtliche Ritter und Unterthanen der Pflicht zu entlassen und sie damit an ihm, Graf Wilhelm, zu verweisen. Die ganze Versammlung erwartete nun zwar hierüber die mündliche Erklärung des jungen Grafen; allein seine Schüchternheit, womit er den ganzen Apparat anstaunte, machte ihn stumm, und Wilhelm mußte ihn erstlich dreimal in die Seite stoßen, ehe er die bejahende Antwort

b) S. Friesens Würzb. Chron. S. 751.

c) S. die Urkunde in dem Journal von und für Franken I. B. 1ster Heft, S. 36.

d) Ebendas. S. 44.

e) Ebendas. S. 52.

wort in einem zaghaften Tone von sich gab. f) Heinrich stellte alsdann einen förmlichen Verzichtsbrief aus, worinne er seinen Antheil der väterlichen Verlassenschaft seinem ältesten Bruder abtrat und zugleich erklärte, den geistlichen Stand zu wählen, und sich mit einer jährlichen Rente von 300 Fl. zu begnügen. g) An diesen Verhandlungen konnte nun freilich der vierzehnjährige Jüngling sehr wenig moralischen Antheil haben, und um so weniger ist es ihm zu verdenken, daß er, nach dem im Jahre 1444 erfolgten Tode seines Bruders, das ganze Verfahren für ungütig erklärte und die Erbfolge mit so vieler, wiewohl vergeblicher Mühe, zu behaupten suchte.

Von der nachherigen Regierungsgeschichte Graf Wilhelms finden wir nicht viel Denkwürdiges aufgezeichnet und die wenigen von ihm vorhandenen Urkunden schrenken sich blos auf Beleihung seiner Vasallen und andere minderwichtige Handlungen ein, die man ohne Schaden mit Stillschweigen übergeben kann. Ein einzigesmal wurden seine Lände (1441) von einer Gesellschaft fuldaischer Edelleute, unter Anführung Reinharbs von Haun, durch einen räuberischen Einfall heimgesucht, welche ihnen aber der Graf nachdrücklich empfinden ließ. Er zog mit einem Heere von 2000 Mann und mit 230 Streitwägen (den 21. Januar 1442) vor das Schloß Haun, eroberte dasselbe mit Sturm, führte Reinhard von Haun und seinen Sohn Philipp nebst vielen andern Rittern und Knechten als Gefangene hinweg, und behielt die eroberte Burg im Besitz. h) Noch im selbigen Jahre begleitete er den Kaiser, Friederich III. auf dem Reichstag nach Frankfurt, i) und erhielt von demselben den Auftrag, das Kloster Eberach gegen die Eingriffe des Stiftes Würzburg, im Namen des Monarchen, zu schützen, und dasselbe bei seinen Rechten und

D 2

Frei-

f) Die Urk. vom J. 1444. erzählt, daß Gr. Wilhelm den Landständen die Verzichtleistung seines Bruders folgendermassen proponiret habe: „Mein Bruder stet alhier vnd sagt uch Huldung vnd Gelübde ledig, vnd weist uch damit an mich. Do hotten Iwe die von Smalkalden geantwortt, sie wollten das von Grauen Heinrichen selbst hören. Do hette In Grau Wilhelm zu dreyen malen in die Sayten gestupft vnd gesagt: sprich Ja; Da hette er gespro-

„chin Ja, ir sullet meynen Brudir gewarten. — Weil. Num. CLXXXI. S. 239.

g) Beilage Num. CLXXVII. S. 225.

h) Spangenb. S. 407. annal. Frfurt Germ. ap. Menck. S. R. G. T. III. p. 1135. Chron. Thur. in Senckenberg. Select. jur. et histor. T. III. p. 416.

i) In einer Urk. d. d. Frankf. 1442, worinne der Kaiser die Oesterreichischen Privilegia bestätiget, stehet Graf Wilhelm von Henneb. unter den Zeugen. Lünigs R. Arch. P. Sp. T. III. p. 29.

Freiheiten zu handhaben. *k)* Nicht lange darauf hatte er auf der Jagd das Unglück, von einem wilden Schweine so tödlich verwundet zu werden, daß er am 8ten Januar 1444 seinen Geist aufgeben mußte. Sein Leichnam wurde in der Kirche des Klosters Beptra in die Gruft versenket und ihm zu Ehren ein Epithaphium errichtet, auf welchem folgende Inschrift zu lesen ist: anno dni. M^o CCCC^o XLIIII^o

Tab. II. Grave Wilhelmus v. Henneberg. *l)*

Wilhelm hatte sich im Jahre 1432 mit Katharinen, einer Tochter Graf Reinholds II. von Hanau, und einer Witve des Grafen Thomas von Nieneck, vermählt, welche, in Ansehung ihres Heirathsgutes und Wittthums, mit 16000 Fl. auf das Schloß und Amt Maienberg versichert wurde. *m)* Sie überlebte ihn noch viele Jahre und starb den 25ten Sept. 1460 im Schlosse Massfeld. Ihrem Gemahl hatte sie sechs Kinder geboren.

1. Wilhelm IV. (V.) Von ihm, als dem fernern Stammvater dieses gräflichen Hauses, wird der Verfolg dieser Geschichte weitläufiger reden.

2. Margaretha (geb. 1437) wurde von ihren Eltern zum geistlichen Stand bestimmt und als Nonne im Kloster Jlm eingekleidet. Sie starb im Jahre 1491. *n)*

3. Johann III. (II.) geboren den 2ten Jul. 1439, widmete sich den Studien und frequentirte die Universität Erfurt, die ihn zum Rectorem magnificentissimum ernannte. *o)* Vermöge der hennebergischen Hausverfassung, übergab er (1465) seinem ältesten Bruder, Wilhelm, die alleinige Regierung und entsagte nicht nur dem ehelichen Stande, sondern auch seinem Erbrechte an den hennebergischen

k) Die Urkunde siehet in der deduction der Abtei Eberach contra das Stift Würzburg, vom J. 1786. S. 265.

l) Diese Inschrift stimmt mit der Simplicität der damaligen Zeiten besser überein, als diejenige, welche von Spangenberg. S. 409, ich weiß nicht, aus welcher Quelle, angeführt worden, und vielleicht neuern Ursprungs seyn mag.

m) dipl. Mspt. d. d. am Dienstage nechst nach sanct Vitstage. 1432.

n) Lovius Chron. Schwarzb. p. 139. Dmtehlbar ist es ein Gedächtnißfehler, wenn

Spangenberg S. 410 erzählet, daß diese Gräfin von ihrem Vater im Jahre 1476 eine lebenslängliche Rente von 22 Fl. erhalten habe, indem Letzterer schon 1444 mit Tode abgegangen war. Vielmehr erhellet aus der in Weinrichs R. u. Schulenstaat, S. 225 befindlichen Urkunde, daß Graf Wilhelm IV. (V.) Gemahlin, Margaretha, obige Rente ihrer geistlichen Schwägerin im Kloster Jlm zugewendet habe.

o) Falkensteins Erfurt. Histor. S. 315, Molschman. Erford. lit. 3te Saul. p. 356.

schen Landen. Dahingegen wurde ihm von seinem Bruder das Schloß Osterburg mit den Dörfern Henfstädt und Neureuth, ingleichen die Fischerei zu Themar und die Zehenden von Wachenbrunn und Erdorf, nebst einer jährlichen Zulage von 300 fl. rheinl. zu seinem lebenslänglichen Unterhalt angewiesen. p) Bald darauf nahm Graf Johann den geistlichen Stand an, und wurde Domherr zu Trier, Köln, Strasburg, Bamberg und Würzburg. q) Sein Geist neigte sich aber mehr zu kriegerischen Unternehmungen, als zum stillen und unthätigen Leben eines Geistlichen, und da es ohnehin damaligen noch Sitte war, daß auch der Klerus zuweilen die Rüstung anlegte, r) so darf man sich nicht wundern, daß Graf Johann mit der Würde eines Domherrn auch zugleich die Eigenschaften eines Kriegshelden vereinigte, und besonders (1468) dem Abt Reinhard zu Fulda, in einer Fehde mit dem Landgraf Ludwig von Hessen, wichtige Dienste geleistet habe. s) So sonderbar auch die Mönchskutte mit dem Küras contrastirt; so legte doch Johann mehr durch seine kriegerischen Talente, als durch eine musterhafte Frömmigkeit, den Grund zu seiner künftigen Versorgung. Denn seine Tapferkeit hatte ihm bei dem Abt ein so großes Vertrauen erworben, daß ihm derselbe (1469) zum Stifthshauptmann ernannte und ihm die Führung des weltlichen Regiments in den fuldaischen Landen gänzlich abtrat. t) Eine gleichzeitige Chronik macht uns zwar von seinen damaligen Sitten eben nicht die beste Schilderung, wenn sie erzählt, „daß Graf Johann, als Hauptmann des Stifths Fulda, sich sehr wild und abentheurisch betragen, die Frauen lieb gehabt und mit ihnen als ein Mann gehandelt habe.“ u) Doch fandte der fuldaische Klerus in dieser Lebensart so wenig Anstößiges, daß er kein Bedenken hatte, den Grafen im Jahre 1471 zum Coadjutor zu erwählen und vom römischen Hof hierzu die Bestätigung auszuwirken. x) Nach dem Tode des dasigen Abt Reinhards (1472) gelangte Johann zum Besiz der Abtei Fulda, und von der Zeit an bewies er sich, als einen frommen und einsichtsvollen Prälaten, welcher seinem Amte viele Jahre hindurch auf das rühmlichste vorstand und

D 3

das

- p) Weilage Num. CCXV. S. 287. Als Graf Johann nach der Zeit (1472) Abt zu Fulda wurde, trat er seinem Bruder obige Appanage, gegen ein Aequivalent von 1500 fl. wieder ab. Dipl. Mspt. de anno 1472.
- q) Schmidts Gesch. der Deutsch. Th. 4. S. 426.
- r) Schannat. hist. fuld. p. 214. Leuthorns Gesch. der Hessen, Th. 7. S. 394.
- s) Dipl. in Schannat. l. c. p. 316.
- t) Chron. Thuring. et Hass. in Seackenbergs Select. jur. et histor. T. III. p. 469.
- u) Schannat. l. c. pag. 312.
- v) Ioannis S. R. Mogunt. Vol. II. p. 1244. Spangensb. S. 411.

das Lob eines tugendhaften Fürsten mit sich ins Grab nahm. y) Die Erzählung seiner Handlungen gehöret in die fuldaische Stifteshistorie. Er starb den 20ten May 1513 und liege in der dortigen Kirche begraben, allwo sein Epitaphium noch jeso zu sehen ist. z) Von der ansehnlichen Vaarschaft, die er hinterließ, hatte er kurz vor seinem Ende dem Johannitterorden zu Schleusingen 1000 fl. vermacht. a)

4. Berthold XIII. (XVI.) geboren den 9. Jan. 1441, starb in seiner Jugend.

5. Berthold XIV. (XVII.) geboren den 4ten März 1443, stand, nach dem Tode seines Vaters, unter der Vormundschaft, und schon im 9ten Jahre seines Alters bestimmte man ihn zum geistlichen Stand, wozu er von einem päpstlichen Vikario auf dem Schlosse Maienburg, (1452) durch die gewöhnliche Tonsur, eingeweiht wurde. b) Nach der Zeit (1463) bekam er eine Präbende im Hochstifte Köln, c) worauf er seinem ältesten Bruder, Wilhelm, den alleinigen Besitz der Graffschaft Henneberg, gegen Bezahlung 5000 fl. rheinl. einräumte und seinem Erbrechte feierlichst entsagte. d) Im Jahre 1489 findet man ihn als Probst der St. Stephanskirche zu Bamberg. e) Er starb 1495 den 20ten April, zu Strasburg, und wurde im dasigen Münster zur Erde bestattet. f)

6. März

y) Broweri annal. fuld. p. 329. Fabricii Gloria Fuldae, p. 168.

z) Auf dem Epitaphio ist folgende Aufschrift zu lesen: anno domini M. D. XIII. die XX. May obiit reverendus Pater dominus Johannes illustris comes de Henneberg, Abbas hujus ecclesiae, cujus anima requiescat in pace. Amen.

a) Spangenberg S. 418.

b) Beilage Num. CCIV. S. 274.

c) S. die Ahnenprebe dieses Grafen vom Jahre 1463, in Weinrichs R. u. Schulensaat, S. 205.

d) Dipl. origin. d. d. Montags vor dem heiligen Christtag, 1465.

e) Deductio in causa des Domkapitels zu Bamberg contra dem dasigen Bischof Frierich Karl. Weil. n. 87.

f) Ignat. Gropp. S. R. Wurzb. T. I. p. 847. Von seinem im Münster zu Strasburg befindlichen Epitaphio liefert D. Wehr in seinem Strasburger Münster- und Turniebüchlein S. 133. folgende Aufschrift:

Hic ego qui jaceo praesentis corporis almae
Virtutumq. Comes Henneberg ecce fui.
Argentina meum nomen Bertholdus habebat,
Ing. Sacras Aedes diva minerva tulit.
At tu, qui transis homines humanaq. cuncta,
Aspice mortalis, quam cito cuncta cadunt.
Mille annis, quater centum nonaginta quinque
Majus erat, pro me: Fundite quaelo preces.

6. Margaretha kam zuerst nach ihres Vaters Tode zur Welt und wurde schon in der Wiege an Graf Günthern XXXVI. von Schwarzburg verlobet. Dem im Jahre 1444 errichteten Ehevertrag zu Folge sollte das Weiblager eher nicht, als bis sie das 14te Jahr erreicht, vollzogen und ihr 5000 rheinische Gulden zur Mitgabe ausgezahlt werden, welche Günther mit 10000 fl. zu widerlegen versprach. g) Dies alles geschah im Jahr 1458, und Schwarzburgischer Seits bestimmte man der Gräfin das Schloß und die Stadt Plauen nebst 500 fl. Gefälle beim Stadtrath zu Arnstadt zum Wittum, und zwar mit der Bedingung, daß, im Fall des Wittwenstandes, ihr jährlich 40 Malter Korn, 50 Malter Hafer, 8 Fuder Wein, und 10 Fuder Bier abgeben, außerdem auch 1 Bett für ihre Person, 9 Betten für ihre Hofbedienung, 90 Kühe, $\frac{1}{2}$ Schock zweijähriger Schweine, 300 Schaafe und 4 Waagenpferde auf das Schloß Plauen geschickt werden sollte. h) Herzog Wilhelm zu Sachsen, dem beide genannte Städte zu Lehen rührten, gab (1459) in deren Verschreibung, seine lehns herrliche Einwilligung, i) und ein Gleiches geschah von demselben, in Ansehung des Orts Lasdorf an der Gera, welchen Günther seiner Gemahlin zur Morgengabe angewiesen hatte. k) Die Zeit ihres Absterbens setzt man in das Jahr 1485. l)

Siebendes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms IV. (V.)

44.

Nie hat sich die Graffschaft Henneberg in einer betrübtern und zweideutigern Lage befunden, als nach dem frühzeitigen und unglücklichen Tode Graf Wilhelms III. (IV) wo dessen noch lebender Bruder, Heinrich XI. (XIV) Domherr zu Köln

g) Dipl. orig. d. d. Arnstat 1444. am Freitag nach O Reminiscere in der heiligen Fasten. (den 15. März) Es ist daher unrichtig, wenn Spangenberg, S. 421. den Geburtstag der Gräfin Margaretha auf den 10den Oktober 1444. setzt.

h) Dipl. orig. d. d. 1458. O nach Simonis und Juda, vergl. Iovius Chron. Schwarzb. p. 567. An dem nehmlichen Tag stellte die

Gräfin, wegen der Erbfolge in Henneberg, einen förmlichen Verzichtsbrief aus.

i) Dipl. orig. d. d. Lehne am Dienstag nach St. Dorotheentag, 1459.

k) Dipl. orig. d. d. 1461. am Sonnabend nach Petare.

l) Iovius l. c. p. 573. wo zugleich die Mitgabe des Spangenberg's S. 422. daß diese Gräfin im Jahre 1473. gestorben sey, widerleget wird.

Köln und Würzburg, wider alles Vermuthen, auf die Erbfolge die heftigsten Ansprüche machte, und seine jungen Vettern, die Grafen Wilhelm, Johann und Berthold, von dem natürlichen Erbrechte ihres Vaters zu verdrängen suchte. Niemand wußte, wem er gehorchen oder nicht gehorchen, mit wem er sich vereinigen, oder für wen er hüten sollte. Da die Ausichten für die Zukunft, welche man sich von diesem oder einem andern Herrn machte, sehr verschieden waren; so entstanden, natürlicher Weise, unter dem Adel und gemeinen Landesunterthanen, Faktionen, welche sich für diese oder jene Partei erklärten und eine allgemeine Gährung veranlaßten. Graf Heinrich XI. (XIV) hatte zwar, wie bereits oben (S. 102.) angeführt worden, seinem Erbsolgerecht feierlich entsaget und den alleinigen Besitz der Grafschaft seinem ältesten Bruder, Wilhelm III. (IV) vermöge der hennebergischen Hausverfassung, in der Maasse abgetreten, daß ihm auf dem Fall, wenn letzterer ohne Leibes- und Lehnserben versterben würde, die Succession vorbehalten bleiben sollte. ^{m)} Bei diesen Umständen, und da Wilhelm drei Söhne hinterlassen hatte, so konnte sein Hintritt von Rechts wegen nicht die geringste Unruhe nach sich ziehen; allein der emporstrebende Geist seines Bruders verkannte auf einmal die Gültigkeit seiner vormals geschenehen Verzichtleistung, und erdichtete sich, an deren Statt, falsche Grundsätze, aus welchen er die Erfolge in die Hälfte der Grafschaft Henneberg zu behaupten suchte. Er machte sich in kurzer Zeit einen starken Anhang, eroberte die Schlösser und Städte Schmalkalden und Wasungen, und forderte die Einwohner auf, ihm zu huldigen und für ihrem Landesherrn zu erkennen. In dieser traurigen Verlegenheit wendete sich Wilhelms hinterlassene Witwe, welche, unter Mitwirkung der beiden Grafen Reinharbs II. von Hanau, und Georgs I. von Henneberg-Römhild, über ihre noch unmündigen Söhne die Vormundschaft führte, an Kurfürst Friederichen zu Sachsen und dessen Bruder, Herzog Wilhelmen, welche Graf Heinrichen nicht nur das Gesefwidrige seiner damaligen Erbanprüche vorstellten, sondern auch denselben von setzen gewaltsamen Unternehmungen abzumahnem und ihm den Weg der Güte oder des Rechts sehr nachdrücklich anzuempfehlen suchten. ⁿ⁾ Zu gleicher Zeit erließen beide Herrn an die hennebergische Ritterschaft die ernstlichen Befehle, an Heinrichs unrechtmäßigen Anforderungen keinen Antheil zu nehmen, noch weniger denselben hierinne zu unterstützen, vielmehr die gütliche Beilegung dieses Familienzwistes befördern zu helfen. ^{o)}

Heinrich

^{m)} Beilage Num. CLXXVIII, S. 225.

ⁿ⁾ Dipl. Mspt. d. d. Weimar v. Sonntag Cantate 1444.

^{o)} Beilage Num. CLXXXIX, S. 235.

Heinrich sah nun wohl ein, daß, wann er sich der Vermittelung zweier so mächtigen Fürsten widersetzen würde, er dennoch am Ende unterliegen müßte. Er wählte also den Weg der Rechtfertigung und kompromittirte, mit Einstimmung der Vormünder seiner jungen Vettern, auf dem Ausspruch eines gewillkürten Gerichts, vor welchem seine Erbsprüche rechtlich verhandelt und entschieden werden sollten. In dieser Absicht wurden Bischoff Gottfried zu Würzburg und die Grafen Georg I. von Henneberg - Römhild, Georg von Wertheim, Wilhelm von Kastell und Konrad von Weinsberg zu Schiedsrichter ernannt, dergestalt, daß sie noch zehn fränkische Ritter, welche mit dem Hause Henneberg in Lehnsverbande stunden, zu Beisitzern erwählen, und auf einer Tagsatzung zu Hassfurth beider Theile Ansprache, Antwort, Wiederrede, Nachrede und urkundliche Kundschaft vernehmen, sodann aber die Sache entweder in Güte beilegen oder rechtlich entscheiden sollten. p) Dieses Austregalgericht wurde den 1den Juny 1444 an den bestimmten Ort eröffnet und zugleich die Grafen, Heinrich von Schwarzburg und Reinhard von Hanau, den drei minderjährigen hennebergischen Grafen zu Vormündern bestätigt. Von Seiten ihres Oheims, Heinrichs XI. (XIV.) führte Peter Knorr, und von Seiten der hennebergischen Vormünder, Georg Heimburg, ein berühmter Rechtsgelehrter damaliger Zeit, q) das Wort. So wichtig auch der Gegenstand dieses Prozesses war

p) Beilage CLXXX. S. 237.

q) Georg Heimburg, ein Mann der sich, durch seine gründliche Gelehrsamkeit in der Literaturgeschichte des 15ten Jahrhunderts sehr vortheilhaft auszeichnet, war ein geborner Würzburger und hatte im Jahre 1430 zu Basel die Doctorwürde erlangt. Im Jahre 1435 wurde er vom Stadtrathe zu Nürnberg als Consulent und Beisitzer des Gerichts bestellt und von vielen deutschen Fürsten bei den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Aeneas Sylvius, der mit ihm zu gleicher Zeit lebte, setzet ihm das Lob bei: quod fuerit scientia juris ac facundia inter omnes Germanos facile princeps. Als zu seiner Zeit der Pabst Eugen IV. den Primat wider das Concilium zu Basel behauptete

Zweyter Theil.

ten wollte, schrieb Heimburg einen besondern Traktat wider die Gewalt, welche sich der römische Hof über die weltlichen Fürsten anzumassen suchte, und nannte darinne den Pabst und seine Klerisei, ohne Scheu, des Satans Synagoge und die babilonische Zure. (Goldast, Monarch. S. R. Imp. T. I. p. 557.) Diese und noch andere Schriften zogen ihm (1460) den Kirchenbann zu; er wurde aber im Jahre 1471, nachdem er seine Kezerei abgeschworen hatte, von dem Bischof Dietrich zu Meissen wieder absolviert. Mehrere Nachrichten von diesem Gelehrten findet man in Freher. Theat. Vir. Eruditor. wie auch in Friesens Würzb. Chron. S. 849. und in Horns S. Handbibliothek S. 384.

P

war, so kurz war dennoch das rechtliche Verfahren, welches nur in einigen Bogen bestand, worinnen beide Theile ihre Gründe und Gegengründe mit zweckmäßiger Präcision zusammengestellt hatten. Da dieses merkwürdige Aktenstück in das Staatsrecht des mittlern Zeitalters keinen ganz unbedeutenden Einfluß hat, so glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, dasselbe, seinem ganzen Inhalte nach, mitzutheilen, ^{r)} und eben daher würde es überflüssig seyn, die wechselseitigen Verhandlungen, die beinahe keines Auszuges fähig sind, hier noch besonders anzuführen. Die erwählten Schiedsrichter zogen indessen die pro und contra aufgestellten Gründe und beigebrachten Rundschaften in Ueberlegung, und vereinigten sich eines rechtlichen Spruchs, welcher schon am 14den Sept. desselben Jahres auf dem Reichstag zu Nürnberg eröffnet wurde. Der hauptsächlichste Inhalt desselben war dieser: daß es bei der von Graf Heinrichen geschenehen Verzichtleistung schlechterdings sein Bewenden behalte, und daß derselbe die weggenommene Schlösser und Städte den Kindern seines verstorbenen Bruders, wieder abtreten, letzterer hingegen ihm die zu seinem Unterhalte gesetzten 300 fl. bezahlen sollten. Damit dieses Erkenntniß ohne weitern Anstand zur Vollziehung gebracht werden möchte, erliesen Erzbischof Jacob zu Trier, Kurfürst Friederich zu Sachsen und Bischof Anton zu Bamberg an die hennebergische Ritterschaft die deshalbigen Ausschreiben, worinne sämtliche Vasallen und Unterthanen ermahnet wurden, den jungen Grafen die gebührende Huldigung zu leisten und an den fernern Verhandlungen Graf Heinrichs keinen Antheil zu nehmen. ^{s)}

Mit obigem Rechtspruch war aber Heinrich sehr übel zufrieden, weil er sich einmal in den Kopf gesetzt hatte, Land und Leute zu regieren. Er appellirte deswegen an das kaiserliche Hofgericht, und weil auch dieses von der Sache eben nicht nach seinem Wunsche urtheilte, so nahm er seine Zuflucht wieder zu den Waffen. Zu dem Ende ersuchte Heinrich den Landgraf Ludwig zu Hessen um Beistand ^{t)} und schickte sogar seinem jungen Vetter, Graf Wilhelmen von Henneberg, einen ordentlichen Fehde- und Absagbrief zu, in welchem er sich öffentlich für seinem Feind erklärte. ^{u)} Ein grosser Theil der hennebergischen Ritter und Unterthanen, die in dieser allgemeinen Verwirrung ihre eigenen Vorthelle zu finden glaubten, traten auf seine Seite und nun fiel derselbe von Neuem in das Gebieth seines Gegners ein und richtete,

^{r)} Beilage Num. CLXXXI. S. 239.

^{t)} Beilage Num. CLXXXIII. S. 254.

^{s)} Beilagen Num. CLXXXII. u. CLXXXIV. S. 253. u. 256.

^{u)} Spangenberg S. 397.

richtete, wo er nur konnte, schreckliche Verheerungen an. Bischof Gottfried zu Würzburg schlug sich abermalen ins Mittel und brachte zwischen beiden Parteien, am 21ten October 1444, einen Waffenstillstand auf vier Monate zuwege, binnen welcher Zeit ihre Erbschaftsstreitigkeiten von ihm, unter Mitwirkung Marggraf Albrechts zu Brandenburg und Landgraf Ludewigs zu Hessen, anderweit in Güte erörtert und Graf Heinrich inmittelst im Genuß der Einkünfte der Aemter Schmalkalden, Wasungen und Friedelshausen gelassen werden sollte. x) Da indessen in den Augen uneingenommener Richter die Sache ganz klar und ausgemacht war, und mithin Heinrich von dem künftigen Ausspruch sich eben so wenig Vortheil versprechen konnte; so bemühet er sich unter der Hand die hennebergische Ritterschaft und einige benachbarte Städte, Römhild, Königshofen und Arnstadt, durch allerhand Vorspiegelungen, von der Partei seiner Gegner ab- und hingegen in sein Interesse zu ziehen, y) um vielleicht seine eingebildeten Erbrechte, im Fall einer ihm nachtheiligen Entscheidung, mit neuen Gewaltthätigkeiten durchsetzen zu können. Um diesem landverderblichen Familienzwist ein Ende zu machen; nahmen Kurfürst Friederich zu Sachsen und dessen Bruder, Herzog Wilhelm, wie auch Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Landgraf Ludewig zu Hessen, sich der Sache mit allem Ernste an, und die Macht dieser hohen Vermittler war ohne Zweifel der kräftigste Beweggrund, den unruhigen Heinrich zu friedfertigeren Gesinnungen und zuletzt zur Annehmung eines Vergleichs zu bewegen, welcher am 25ten July 1445, auf einer Tagsatzung zu Schleusingen, abgeschlossen wurde. In der hierüber abgefaßten Urkunde erkannten die hohen Vermittler, daß Heinrich das Schloß Kaltennordheim samt dessen Zubehör auf seine Lebenszeit, und mit Vorbehalt des Rückfalls eingeräumt, auch ausserdem ihm jährlich ein Zuschuß von 350 fl. ausgezahlt werden sollte; Hingegen mußte sich derselbe davor verbindlich machen, allen und jeden bisher gemachten Erbansprüchen an der Grafschaft Henneberg zu entsagen, und die Unterthanen mit ihrer ihm geleisteten Pflicht an seine junge Vettern zu überweisen auch ihnen alle Kriegsgeräthschaften und Urkunden, deren er sich auf dem Schlosse Schmalkalden bemächtigt hatte, zurückzugeben. z) Beide Theile verpflichteten sich eidlich zur pünktlichen Erfüllung des errichteten Vertrags und noch am selbigen Tage stellte auch Heinrich die nöthigen Verzicht- und Resignationsurkunden aus. a).

P 2

Auf

*) Beilage Num. CLXXXV. S. 257.

y) Beilagen Num. CLXXXVI. und CLXXXVII. S. 259. f.

z) Beilage Num. CCLXXXVII. S. 470.

a) Beilagen Num. CLXXXVIII. und CLXXXIX. S. 263. f.

Auf diese Art wurde nun zwar die äußerliche Ruhe wieder hergestellt; aber bei Heinrich glümmte noch immer der alte Haß gegen seine Vettern, und ob er gleich auf ihre Besitzungen keinen weitem Anspruch machen konnte, so wußte er doch bald Gelegenheit zu finden, wegen der Grenzen des ihm eingeräumten Amtes Kaltennordheim, neue Streitigkeiten zu erheben. Er behauptete heimlich, daß hierzu die Dörfer Bettenhäusen, Kaltensengsfeld und Seba gehörig wären, und weil seine Vettern sich nicht sogleich zu deren Abtretung verstehen wollten, so brauchte Heinrich Gewalt und bemächtigte sich des Schlosses Hutsberg. Graf Georg von Henneberg-Kömhild legte sich abermalen ins Mittel und brachte im Jahre 1450 zu Schalkalden einen neuen Vergleich zu Stande, dem zu Folge Heinrich seinen Anforderungen auf obige Dörfer entsagte, und sich dafür mit dem lebenslänglichen Genuß einer Mühle zu Kaltennordheim und des halben Zehends zu Wolfmannshäusen abfinden ließ. Damit auch diese wiederholte Ausöhnung, durch neue Mishelligkeiten, künftig nicht wieder unterbrochen werden möchte, so wurde zugleich Graf Georg zum beständigen Schiedsrichter erwählt, und zwar mit der nachdrücklichen Klausel, daß Graf Heinrich, wann er sich diesem Austregalgerichte nicht unterwerfen oder dem Ausspruch desselben nicht nachkommen würde, in eine Strafe von 1000 fl. verfallen seyn sollte. *b)*

45. Während diesen innerlichen Unruhen wußte es die hennebergische Vormundschaft beim König Friederich III. auf dem Reichstag zu Nürnberg dahin zu bringen, daß Graf Wilhelm IV. (V.) welcher, als Ältester, seinem Vater im Besitz der Grafschaft nachfolgte, am 28ten September 1444, im 10den Jahre seines Alters, nicht nur für majorenn und lebensfähig erklärt sondern auch zugleich mit den hennebergischen Reichslehnen beliehen wurde. *c)* Indessen siehet man doch, daß seine zwei jüngern Brüder, Johann II. (III.) und Berthold XIV. (XVII.) ehe sie den geistlichen Stand erwählt hatten, von dem Antheil an dem allgemeinen Regierungsgeschäften nicht ganz ausgeschlossen blieben, sondern noch viele Urkunden gemeinschaftlich ausgestellt wurden. So nahmen sämtliche drei Herrn (1446) in der Stadt und dem Amte Meinungen, welches das Stift zu Würzburg ihrem Vater verpfändet hatte, (S. 106.) die Huldigung ein, *d)* — errichteten (1448) mit dem dortigen Bischof Gottfried und ihrem

b) Beilage Num. CCIII. S. 270.

c) dipl. d. d. Nürnberg 1444. am D vor

sanct Michelstag in Lunigs Corp. Iur. Feud. Germ. T. III. p. 159.

d) Beilage Num. CC. S. 265.

ihrem Vetter, Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild, wegen des Schlosses Haun, einen Vertrag, vermöge dessen letztere zu Ganerben darinne aufgenommen wurden, e) — bestätigten (1449) die Herrn von Herda, unter gewissen Bedingungen, zu Amtleuten auf dem Schlosse Waldenburg, f) und im folgenden Jahre verbanden sie sich mit ihrem vorhin genannten Vetter zur wechselseitigen Vertheidigung ihrer Lande und ernannten zugleich gewisse Schiedsrichter, von welchen ihre allenfalls entstehenden Mishelligkeiten erörtert werden sollten. g) Wilhelm begleitete bald darauf (1452) den König Friederich III. zur Kaiserkrönung nach Rom und hatte daselbst, nebst andern Grafen und Herren, die Ehre, nach geendigten Krönungsceremonien, dem Gebrauch gemäß, mit dem Schwerdte Kaiser Karls des Grossen, zum Ritter geschlagen zu werden. h) Bei seinem Aufenthalte zu Rom wirkte er zugleich vom Pabst Nicolaus die Erlaubniß aus, einen tragbaren Altar auf allen seinen Reisen mit zu führen, um sich auf selbigem Messe lesen zu lassen und einen Privatgottesdienst anstellen zu können. i)

46. Um die Erweiterung der Grafschaft Henneberg erwarb sich Wilhelm dadurch einiges Verdienst, daß er im Jahre 1455, (den 16den Febr.) in Gemeinschaft mit seinem Vetter, Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild, die Hälfte des Amtes Fischberg nebst dem Centgericht zu Dermbach vom Abte Reinhard zu Fulda um 1600 fl. käuflich an sich brachte. k) Beide Grafen errichteten gleich darauf (den 22den Febr.) mit dem Stifte Fulda, wegen dieses nunmehr gemeinschaftlichen Schlosses, einen Burgfrieden, vermöge dessen die Untertanen des gedachten Amtes, daserne unter den fürstlichen Besitzern eine Fehde entstehen würde,

P 3

Stille

e) Weilage Num. CCI. S. 266.

f) Weilage Num. CCII. S. 269.

g) s. die Urk. im Iten Theil dies. Gesch. S. 591.

h) Chron. anonym. in Wurdwein. subf. dipl. T. XII. p. 33. Wenker. diss. de Glevenburg. p. 27.

i) dipl. d. d. Rome 1452. Sext. sub April. in Weinrichs Abhandlung vom Hermannsfelder See S. 76. Ein dergleichen tragbarer Altar hatte alle die Requirita und äussere Zierrathen, die in der römisch katholischen Kirche nöthig waren, insonderheit machten

der Tabernakel des Sakraments, die Kelche, Monstranz, Rauchpfanne, das Weihwasserbecken und das Ciborium zu Bewahrung der Hostien, die wesentlichsten Stücke desselben aus. Am Vordertheil dieses Altars war eine Hohlung, worinne die Reliquien lagen und mit dem Siegel des Bischofs verwahrt waren. Wann selbiges zerbrach, so war der Altar entweiht. S. Estors neue kleine Schriften Th. II. S. 145.

k) S. die Urk. in Fabers Staatskanzlei Th. 86, S. 545.

Stille sitzen und keinem Theil beistehen sollten. *l)* In dem Kaufkontrakt hatte man sich zum Voraus bedungen, daß der Abt die andere Hälfte des gedachten Amtes, wann er solche dereinsten verkaufen würde, dem Hause Henneberg, um den nemlichen Preis überlassen sollte. Schon im J. 1458 ereignete sich der Fall, wo es Graf Wilhelm gelang, nicht nur die fuldaische Hälfte von Fischberg, *m)* sondern auch bald darauf denjenigen vierten Theil, welchen die Henneberg-Römhildische Linie inne hatte, vollends an sich zu bringen. *n)* Diese Acquisition war seinem Hause um so vortheilhafter, weil demselben in jener Gegend schon viele einzelne Dörfschaften und Güther zugehörten, *o)* nunmehr aber der ganze fischbergische Landstrich mit der Grafschaft Henneberg vereinigt wurde. Fuldaischer Seits hatte man sich zwar den Wiederkauf des gedachten Schlosses ausdrücklich bedungen; allein die Grafen erhielten sich im beständigen Besiz desselben, und zuerst in den Jahren 1705. und 1707. löste es Fulda von dem fürstlichen Hause Sachsen wieder ab. — In eben diesem Zeitraum erkaufte auch Wilhelm den halben Theil des Centgerichts zu Marksteinach von den Herrn von Schaumberg, welchen die andere Hälfte desselben zuständig war. Diese Gemeinschaft mochte aber unter beiden Theilhabern einige Irrungen veranlassen, und man fand daher für nöthig, die zu gedachtem Centsprenzel gehörigen Ortschaften bergestalt zu theilen, daß einem jeden Besizer, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch vom Jahre 1460, ein bestimmter Dörferdistrikt, zur Ausübung der centbarlichen Gerichtsbarkeit angewiesen wurde. *p)* Als in der Folge das Stifte Würzburg den Schaumbergischen Antheil an sich brachte und die hennebergischen Jurisdiktionsbefugnisse auf mancherlei Art zu beeinträchtigen suchte, so entstanden hierüber neue Streitigkeiten, welche im Jahre 1515, zwischen dem damaligen Bischof Lorenz und Wilhelms Nachfolgern, durch einem neuen Vergleich dahin beigeleget, daß zwar der Bischof die jedesmaligen Gerichtspersonen ernennen, solche

l) Ebendas. S. 556.

m) dipl. ap. eund. p. 565. d. d. den 27ten Febr. 1468.

n) Dies bezeuget die fuldaische Bestätigungsurkunde dieser Pfandschaft vom Jahre 1511. in Faber l. c. Th. 52. S. 543. und in Müllers jurist. histor. Elect. Th. III. p. 39. wo es heisset, daß Graf Wilhelm den Henneberg-Römhildischen Quart an Fischberg von Graf Otten IV. (V.) mit Bewilligung

Abt Reinhards, abgelöst habe. Da Letzterer im Jahre 1472 starb, so ist vermuthlich die Ablösung um das Jahr 1470 geschehen.

o) Man sehe die Deduction sub Rubro: vorläufige unumstößliche Gegenbeweisgründe, daß das uralte Erbhennebergische Amt Fischberg ursprünglich den Grafen von Henneberg gehöre. 1748.

p) Beilage Num. CCLXXXVIII. S. 474.

solche aber beiden Theilhabern die gehörige Pflicht leisten, die Dörfer Haselbach und Löselsturz hingegen der alleinigen hennebergischen Cent unterworfen bleiben sollten. ^{q)} In spätern Zeiten (1475) erwarb sich Wilhelm auch einen Theil der Vogtei über das Dorf Oberwolfach, ^{r)} kaufte von Hans Truchses zu Sternberg das Dorf Waldingshausen um 1100 fl. ^{s)} und von Graf Friederichen II. zu Henneberg-Römhild die Hälfte des Schlosses und Amtes Ilmenau, welches diese gräfliche Linie seit 1418 mit dem Hause Schleusingen gemeinschaftlich inne gehabt hatte. ^{t)}

Unter den fernern Begebenheiten, welche sich, unter Wilhelms Regierung, als merkwürdig auszeichnen, gehört die Entstehung des noch jezo berühmten Salzwerks zu Schmalkalden. Die dasigen heftische und hennebergische Rentmeister, Friederich Brate und Johann Sachse, hatten die ersten Spuren einer Salzquelle in dieser Gegend entdeckt und traten mit einigen Bürgern, wegen der Anlegung eines Salzwerks, in Gemeinschaft. Graf Wilhelm ertheilte ihnen hierzu, (1455) unter dem Beitritte Landgraf Ludewigs zu Hessen, ein besonderes Privilegium und befreite sie, zu besserer Aufmunterung ihres Unternehmens, zwei Jahre lang von der gewöhnlichen Salzabgabe, welche die Gewerkschaft in dergleichen Fällen dem Landesherren zu leisten verbunden war, jedoch mit der Bestimmung, daß die Besitzer, wann nach Verlauf dieser Zeit das Salzwerk eben so ergiebig, wie das zu Salzungen seyn würde, auch die nemlichen Abgaben, die daselbst gebräuchlich wären, davon entrichten sollten. ^{u)} Auch sorgte Wilhelm für die Aufnahme der Stadt Themar, welche ihm manche Gerechtsame und Freiheiten zu verdanken hat. Im Jahre 1457 befreiete er dieselbe, gegen Entrichtung einer jährlichen Erbbethe, von allen und jeden Frohndiensten, und gab dem Stadtrathe das Privilegium den halben Theil des Ohmgeldes sowohl von den verzäpften, als ausserhalb verführten Wein und Bier zu erheben, und zwar in der Absicht, daß der angefangene Bau der

Stadt-

^{q)} Beilage Num. CCXCII. S. 481.

^{r)} Andreas Zoller zu Rippach verkaufte ihm $\frac{2}{3}$ von dieser Vogtei um 200 fl. dipl. Mspt. d. d. 1475. vß D nach Misericord. Dni.

^{s)} dipl. Mspt. d. d. 1476. am D nach Pester Paulstag.

^{t)} S. die Urf. de an. 1418. im 1ten Th. dies. Gesch. S. 523. Graf Wilhelm erkaufte die Römhildische Hälfte von Ilmenau 1476

um 1950 fl. und überlies selbige gleich daz auf an Georgen von Schaumberg um 2170 fl. wiederkäuflich (dipl. Mspt. d. d. 1476. am Mittwoch nach O Reminiscere.) Wahrscheinlich wurde diese Pfandschaft zuerst von seinem Nachfolger Wilhelmen VI. (VII.) abgelöst.

^{u)} dipl. d. d. den 11ten Sept. 1455. in Schöttg. u. Kreyf. dipl. Nachlese Th. I. S. 352.

Stadtmauer desto geschwinder vollendet werden möchte. x) Auf gleiche Art begünstigte auch der Graf die Fortsetzung des Limenauer Bergbaues, durch einem der dafigen Gewerkschaft gegebenen Freiheitsbrief, vermöge dessen sie berechtigt seyn sollte, in einem bestimmten Distrikt die Stürmheide genannt, mehrere Schächte und Stollen anzulegen, auf Silber und Kupfer zu arbeiten und das zur Erweiterung dieses Bergwerks nöthige Holz aus den herrschaftlichen Waldungen zu nehmen. y)

47. Die innere Ruhe und das gute Verständniß mit den Nachbarn suchte Wilhelm sehr weislich zu erhalten, und er scheint kein Liebhaber von Befehdungen gewesen zu seyn, so sehr es auch noch allgemeine Sitte der Zeiten war. Im Gegentheil sorgte er für die Sicherheit seiner Lande, durch die damalen unter den Reichsständen gewöhnliche Schußbündnisse, welche man zu Befestigung des Landfriedens von Zeit zu Zeit zu errichten pflegte. Wilhelm vereinigte sich daher schon im Jahre 1453, in Gesellschaft der Grafen von Wertheim und Rieneck, mit Graf Philippen von Hanau zum wechselseitigen Beistande auf 6 Jahre, wobei letzterer sich unter andern verbindlich machte, ihm das Besetzungsrecht in dem hanauischen Schlosse Schwarzenfels und die Herberge in den darzu gehörigen Ortschaften, gegen eine jährliche Abgabe von 15 fl. zu gestatten. z) In eben dieser Absicht verband sich Wilhelm (1465) mit den Landgrafen, Heinrichen und Hermannen zu Hessen, dergestalt, daß einer dem andern, im Fall der Noth, mit 50 Reifigen beholfen zu seyn versprach. Hierbei wurde noch besonders fest gesetzt, daß die in dergleichen Fehden allenfalls eroberte Schlösser demjenigen Herrn, in dessen Gebiete selbige gelegen oder ihm lehnbar wären, alleine überlassen, alle andere Beute hingegen, nach der Anzahl eines jeden Herrns Mannschaft, vertheilet werden und kein Theil, ohne Beitritt des andern, sich mit dem Feinde ausföhnen sollte. Daferne auch unter den Verbundenen selbst einige Mißhelligkeiten entstehen würden, sollten selbige durch Zusammenschickung ihrer beiderseitigen Räte, entschieden und von dem Kläger aus dem Hofgesinde des andern Theils ein Obmann erwählt werden, dahingegen man die allensalfigen Streitigkeiten ihrer Vasallen und gemeinen Unterthanen vor den Hof- und Centgerichten desjenigen Herrn, unter welchem der Beklagte gefessen wäre, erörtern lassen wolle. a) Auf Seiten der Landgrafen fand man gleich darauf Ge-

x) Beilage Num. CCIX. S. 279.

y) S. die Urk. vom J. 1474. in Schöttg. und Kreyfig. l. c. S. 349.

z) dipl. Mspt. d. d. auf den Freitag nach Quasimodogeniü 1453.

a) Beilage Num. CCXIII. S. 283.

legenheit, von dieser Verbindung Gebrauch zu machen, indem sie eben damalen mit ihrem Bruder, Landgraf Ludewigen, einen heftigen Krieg führten, und daher Graf Wilhelmen ersuchten, ihnen, gegen Bezahlung einer Summe von 1000 fl. mit den bestimmten Hülfskontingent beizustehen. b)

Ein ähnliches Freundschaftsbündniß errichtete der Graf in dem nemlichen Jahre, mit Herzog Wilhelmen zu Sachsen, vermöge dessen er demselben wider jedermann, dem Kaiser, die Stifter Würzburg, Fulda und Hersfeld, ingleichen die Landgrafen zu Hessen ausgenommen, mit 60 oder 70 Pferden beistehen wollte. In der hierüber ausgestellten Urkunde c) machte er sich zugleich anheischig, dem Herzog, gegen Bezahlung eines jährlichen Soldes von 500 Gulden, nicht nur in folgenden drei Fällen, als zum Hofverck, zu Heerfarthen und zur ritterlichen Schimpflichkeit, mit der nemlichen Anzahl gerüsteter Pferde, Dienste zu leisten, sondern auch gegen das Stift Bamberg, mit welchem der Herzog damalen in Streitigkeiten verwickelt war, zu Felde zu ziehen. Da der Graf mit gedachtem Stifte, in Ansehung eines jährlichen zu erhebenden Mangeldes von 40 fl. im lehnsverbande stand, und der Vasall, der Regel nach, gegen seinem Lehnherrn nicht dienen durfte, so kündigte Wilhelm dem Bischof Georg zu Bamberg im Jahre 1467 die lehen förmlich auf d) um sich bei dieser Fehde keiner Verletzung seiner lehenspflicht schuldig zu machen, und solchergestalt den Besitz des bambergischen lehns für die Zukunft zu erhalten. Einer urkundlichen Nachricht zu Folge wurde auch dieses Mangeld damalen vom Stifte eine zeitlang eingezogen und zuerst, nach Wilhelms Tode kam dasselbe mittelst eines Vertrags vom Jahre 1487, vom Neuen wieder in Gang. e)

Abt Reinhard zu Fulda wünschte ebenfalls an Graf Wilhelmen einen Bundesverwandten zu haben und schloß daher mit demselben (den 4den December 1465) einen wechselseitigen Hülfsvertrag, f) welcher dem hennebergischen Hause manchen Vortheil verschafte. Denn ohne Zweifel geschah es in dieser Hinsicht, daß nicht nur

b) Beilage Num. CCXIV. S. 286.

c) Beilage Num. CCLXXXIX. S. 477.

d) Beilage Num. CCXC. S. 479. Im mittlern Zeitalter pflegte der Lehmann insgemein diese Vorsicht zu gebrauchen, und er glaubte seine Ehre bewahrt zu haben, wann er, vor der Fehde, dem Lehnherrn die

Zweyter Theil.

Lehne aufkündigte, weil ihm dieser alsdann keiner Treulosigkeit beschuldigen konnte. S. Strubens Nebenst. Th. I. S. 355.

e) Beilage Num. CCXXI. S. 295.

f) Dipl. d. d. Geysa den 4den December 1465. in Schannat. Hist. Fuld. p. 338. Num. 217.

Wilhelms Bruder, Graf Johann, bald darauf (1467) zum Hauptmann und nachher (1470) zum Coadjutor des gedachten Stiftes erwählet, (S. 109.) sondern auch Wilhelmen selbst die Schutvogtei des fuldaischen Klosters Nor, welche bisher die Grafen von Henneberg-Römhild im Besiz gehabt hatten, übertragen wurde. Letztere waren damalen mit dem Abte Reinhard, wegen Ausübung dieser Vogteirechte, am römischen Hofe in einem weitläufigen Proceß verwickelt, und weil sie ihre Gerechtfame durch manche faktische Vorschritte zu behaupten suchten, so nahm der Abt von daher Anlaß, Graf Wilhelmen (1470) den Schutz über gedachtes Kloster mit dem Beding zu überlassen, daß er den deshalbigen Rechtshandel mit dem Hause Henneberg-Römhild auf seine Kosten und Ebentheuer ausführen möchte. g) Von der Zeit an blieb zwar Wilhelm im Besiz dieser Vogtei und noch im Jahre 1480 wurde solche seinem Sohne und Nachfolger, Graf Wolfgang, verliehen; h) Aber in der Folge wußte man es von der Gegenseite dahin einzuleiten, daß dem Erzbischof Berthold zu Mainz, ein geborner Graf von Henneberg-Römhild, die Entscheidung der Sache übertragen wurde, und dieser erkannte, daß die in Frage stehenden Vogteirechte weiter niemanden, als seinem Bruder, Graf Friederichen II. zuständig wären, und derselbe auch künftig die weltliche Obrigkeit im Kloster Nor, nach einer bestimmten Form, auszuüben berechtigt sey. i)

48. Unterdessen, daß Wilhelm das Interesse seines Hauses überall zu befördern suchte, war Deutschland, wegen des Einfalls der Türken (1469) in so große Verlegenheit gerathen, daß Kaiser Friederich III. dadurch veranlasset wurde einen Hofstag zu Regensburg zu halten, um sich mit den dahin berufenen Reichsständen deswegen zu berathschlagen. Graf Wilhelm von Henneberg befand sich mit unter der grossen Versammlung deutscher Fürsten, k) und er war einer von denjenigen, der die Grösse der Türkengefahr und die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Widerstandes mit so vielem Eifer vorzustellen wußte, daß auch sogar Pabst Sixt ihm darüber viele Lobeserhebungen machte, und ihm in einem besondern Schreiben, zur Ausführung seiner rühmlichen Gesinnungen aufzumuntern suchte. l) So bereitwillig auch damalen sich die Kur- und Fürsten bezeigten,

g) Dipl. in Schannat. Diocesis Fuld. p. 330.

h) Weil. Num. CCXVIII. S. 292.

i) Dipl. d. d. Aschaffenburg uf Freitag nach St. Laurentien Tag 1482. in Schannat. diocesis Fuld. p. 337.

k) s. die Acta imperii publica seculis XV. in Senkenberg. Select. Iur. Histor. T. IV. p. 383.

l) s. das päpstliche Schreiben d. d. Romae ap. St. Petri 1471. Octav. Kalend. Octobr. in Weintrichs Abhandl. von Hermannsfelder See S. 77.

ten, dem Kaiser, zu Bedeckung seiner Erblande ein Hülfskontingent von 10,000 Mann zu stellen, und obgleich der deshalb gemachte Anschlag bereits entworfen war, ^{m)} so konnte man sich dennoch darüber, auf was Art die Mannschaft ins Feld zu stellen sey nicht vereinigen, und so mußte diesmal der Türkenzug ganz unterbleiben. Graf Wilhelm begleitete darauf (1471) den Kaiser zu einer zweiten Reichsversammlung nach Nürnberg, allwo ihm letzterer, aus Dankbarkeit gegen seine bisher geleisteten Dienste, nicht nur die vom Kaiser Ludwig IV. dem Hause Henneberg ertheilte Privilegia erneuerte, sondern auch den Grafen noch außerdem mit dem Zoll und Münzregal, mit dem Halsgerichte zu Mainberg, mit der Wildbahn auf dem Schlettach und andern Hoheitsrechten begnadigte. In eben dieser Urkunde, ⁿ⁾ gab ihm der Kaiser das Recht, daß er und seine Nachfolger nirgends anders, als vor dem kaiserlichen Hofgerichte, und die hennebergische Unterthanen nur allein vor dem gräflichen Gerichtsstuhl belanget, auch die Appellationen, welche bisher an das Landgericht zu Würzburg ergangen waren, ^{o)} unmittelbar an die Reichsgerichte gehen sollten. Dies letztere mag aber sehr bald in Vergessenheit gekommen seyn; wenigstens erhellet aus urkundlichen Nachrichten vom Jahre 1487. daß einige Einwohner zu Belrieth von einem, bei dem Centgerichte zu Themar, ertheilten Rechtsprüche an das Landgericht zu Würzburg appelliret haben, und die Gräfin Margaretha, Wilhelms hinterlassene Wittve, welche damalen die vormundschaftliche Regierung führte, blieb dabei so gleichgültig, daß sie sogar zween ihrer Räte vollmächtig machte, sich mit den Appellanten vor gedachtem Landgerichte in eine Rechtsfertigung einzulassen.

Noch verdienen einige Regierungsangelegenheiten, welche das hennebergische Lehnwesen betreffen, einer kurzen Bemerkung. Insbesondere gehört hieher die Verleihung des Schlosses Marisfeld, welches bisher die adeliche marschallische Familie, als eine hennebergische Pfandschaft, im Besiß gehabt hatte, und folglich dem Lehnsgebrauche

22

^{m)} Müllers N. L. Theatr. Fried. V. Borst. V. S. 487. wo Graf Wilhelm von Henneberg mit 4. zu Ross und 6. zu Fuß in Anseh kam.

ⁿ⁾ sie stehet in Schdttg. und Krenf. diplomat. T. II. p. 595.

^{o)} Man sehe z. B. die Beilage Num. CCXVI. S. 290, wo sogar das hennebergische Landgericht zu Wasungen sich beifallen ließ, die Dörfer Belrieth und Helmershausen mit ihrer, gegen ein richterliches Erkenntniß, eingelegten Appellation an das Brückengericht zu Würzburg zu verweisen.

gebrauche gemäß keinesweges von dem Vater auf dem Sohne übergehen konnte. Aus diesem Grunde wurde daher Wilhelm Marschall, im Jahre 1436, vom Graf Wilhelm III. (IV.) mit dem Burgwall und dem Dorfe Marisfeld, wie solches sein Vater, Sittig Marschall, inne gehabt hatte, nach dessen Ableben aber dem Hause Henneberg heimgefallen war, zwar vom Neuen beliehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Graf berechtigt seyn sollte, diese Pfandschaft, nach des Marschalls Tode, mit 100 fl. wieder abzulösen. p) Weil bei diesem lehnsherrlichen Reservat, welches die Eigenschaft eines feudi pignoratitii in sich schließet, die männliche Nachkommenschaft des Vasallen, in Ansehung der Lehnsfolge, wenig gesichert war; so suchte Wilhelm Marschall den pfandschaftlichen Besitz dieses Schlosses in ein immerwährendes Lehen zu verwandeln. Um seinen Entzweck desto leichter zu erreichen, machte er 17½ Huben eigenthümliche Güter zu Marisfeld dem Hause Henneberg lehnbar, und erlangte dadurch den ungleich wichtigern Vorthell, daß er vom Graf Wilhelm im Jahre 1458 mit dem Schlosse und Dorfe Marisfeld, als einem unablösllichen und immerwährenden Mannlehn, gegen Leistung der gewöhnlichen Ritterdienste, beliehen wurde. q) Auf diese Urkunde gründet sich nun eigentlich der marschallische Besitz dieses hennebergischen Lehnstücks, und es ist aus diesen und andern Umständen evident genug, daß diese adeliche Familie ursprünglich unter die Landsassen der Grafschaft Henneberg gehöret haben. Desto auffallender ist es, daß neuerer Zeiten die Besitzer von Marisfeld sich haben begeben lassen, dieses mitten in der Grafschaft Henneberg gelegene Rittergut, zum Nachtheil des Lehn- und Landesherrn, bei der fränkischen Reichsritterschaft, Orts Rhön und Werra, immatriculiren zu lassen, und sich dadurch einer Reichsunmittelbarkeit zu arrogiren. Es lieget hier außer meinen Grenzen, das Unrechtmäßige dieser Handlung zu untersuchen; indessen wird man aber wohl von selbst erwarten, daß noch bis auf den heutigen Tag denen von Marschall dergleichen erschlichene und den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Vorrechte, r) um so weniger zugestanden werden, da deren Immatriculirung dem Landesherrn, als einem Dritten, weder präjudiciren, noch die Natur ihrer vorherigen Unterwürfigkeit im mindesten verändern kann.

p) Beilage Num. CLXXXI. S. 228.

q) Beilage Num. CCX. S. 280.

r) In dem Reichsabschiede vom Jahre 1512. stehet ausdrücklich: „Daß Diejenig-

gen, so den Ständen vor Alters und nicht dem Reiche gesteuert, auch dem Reich ohnmittelbar nicht zuständig oder nichts vom Reich haben, den Ständen, den sie zusehen,

In

In Ansehung der Lehnsherrlichkeit über die Schlösser Rosdorf und Ifferstädt gieng unter Wilhelms Regierung ebenfalls eine Veränderung vor. Ersteres lag zwar im Hennebergischen Gebiete und hatte in ältern Zeiten eine Besizung der Grafen ausgemacht. 1) Die Hälfte davon kam aber, vielleicht durch Kauf oder Pfandschaft, an die Landgrafen von Thüringen, welche diesen Antheil an die adeliche Familie von Wegmar verliehen und solchergestalt die Lehnsherrlichkeit darüber hergebracht hatten. Das Schloß Ifferstädt hingegen lag mitten im thüringischen Gebiete, und stund schon im 14den Jahrhundert mit dem Hause Henneberg im Lehnverbande. 2) Beide Lehnschaften, die wegen ihrer Entlegenheit keinem Theile vortheilhaft waren, wurden im Jahre 1467 gegen einander ausgewechselt, und zwar in der Maase, daß Herzog Wilhelm zu Sachsen seinem Lehnrechte über die Hälfte des Schlosses Rosdorf entsagte und dasselbe dem Grafen Wilhelm abtrat; da hingegen letzterer seine Lehnsgerechtfame über Ifferstädt dem Herzog ebenfalls einräumte. 3) Außerdem erwarb sich auch Wilhelm die Lehnsherrlichkeit über das halbe Schloß Urspringen, welches Philipp von Bogt von Kyneck als Eigenthum inne hatte und seine Hälfte dem Grafen (1470) lehnbar machte. Allein Bischof Rudolf zu Würzburg, in dessen Gebiete diese Burg gelegen war, wollte den Lehnsauftrag derselben, aus sehr weit hergeholtten Gründen der Landeshoheit, für ungültig erklären, und nahm das Schloß mit Gewalt in Besiz. Hierüber entstand nun zwischen ihm und Grafen Wilhelm ein langwieriger Streit, dessen Ausgang aber letzterer nicht erlebte; denn erst nach seinem Tode wurde die Lehnsherrlichkeit über das halbe Schloß Urspringen dem Hause Henneberg,

„zustehen, folgen und vorbehalten seyn sollen.“ Es kam daher der Umstand, daß die Herrn von Marschall bei dem reichsfreien Ritterort Rhön und Werra immatrikuliret worden, in Ansehung des in territorio clauso der Grafschaft Henneberg gelegenen Dorf Marisfeld keine Unmittelbarkeit bewürden, sondern es bleibet dasselbe so wie vorher der Landesherrlichen Obrigkeit unterworfen.

1) Dies bezeuget der Theilungsvertrag vom J. 1347, in welchem Rosdorf als ein zur Grafschaft Henneberg gehöriges Schloß, namhaft gemacht und dem Grafen Johann L.

zugetheilet wurde. S. den 1sten Theil dies. Gesch. S. 156.

2) S. die Beilage Num. LXXXI. S. 110, worinne Friederich von Heldringen 1334. von Graf Bertholden VII. mit der Burg Ifferstädt beliehen wurde.

3) Die Urk. haben Weinrich, in der Abhandl. von Hermannsfelder See, S. 8. not. 7) und Heim in der Henneb. Chron. Th. II. S. 93. unter der Jahrzahl 1461. ediret. Dieß Datum ist aber falsch, und heißet, nach einer archivariischen Abschrift: geben zu Wernmer vñ Freitag nach Vicency Martiris 20. dni. Mille. quadringentes. Sex. Septimo (1467.)

berg, durch einen schiebsrichterlichen Ausspruch vom Jahre 1481, zuerkannt, jedoch in der Maasse, daß die Grafen dasselbe wieder vom Stifte Würzburg, als ein immerwährendes Mannlehen, empfangen sollten. x) Auf diesem Vertrag gründeten sich zwar die hennebergischen Lehngerechtfame über Urspringen, es verlöschten aber selbige mit dem Aussterben des gräflichen Hauses und fielen, nebst andern würzburgischen Lehnstücken, dem dasigen Stifte heim. Daß übrigens Graf Wilhelm den Ritter, Caspar von Stein, das hennebergische Burggrafthum zu Würzburg y) und Graf Siegmunden von Gleichen, verschiedene Güter zu Wegmar z) verliehen habe, bedarf hier keiner weitläufigen Ausführung. Er, für seine Person, empfing im Jahre 1457 von dem Abte Ludewig zu Hersfeld die Beleihung über die Frankensteinsche Güter, ingleichen die frankenbergischen Burg- und Vogtleihen über Frauen- und Herrenbreitungen, a) und zu eben der Zeit wurde er vom Bischof Johann zu Würzburg, nicht nur mit den Novalzehenden in der Grafschaft Henneberg, b) sondern auch mit dem dasigen Obermarschallamte beliehen, c) von welchem ich in der folgenden Abtheilung umständlicher zu reden Gelegenheit nehmen werde.

50. Mit den politischen Regierungsgeschäften vereinigte auch Wilhelm eine grosse Sorgfalt für die Religions- und Kirchenverfassung in seinen Landen. Er gründete im Jahre 1454 außerhalb den Ringemauern der Stadt Schleusingen die Kapelle zum heiligen Kreuze und begabte sie mit verschiedenen Einkünften und Gütern, die zur dortigen Wadekuche gehörig waren. d) Eben so hat ihm auch die St.
Wolf-

x) Beilage Num. CCXCI. S. 479.

y) Weinrich in Henneberg. Nummism. p. 249. not. y) verglichen mit der Beilage Num. CCV. S. 274. worinne die zu diesem Amte gehörigen Lehnstücke und Einkünfte namentlich angegeben sind.

z) Beilage Num. CCXII. S. 282.

a) Beilagen Num. CCVII. und CCVIII. S. 278.

b) Beilage CCXL S. 281.

c) s. die Urk. in den Samml. zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 134. allwo aber das Jahr der Ausstellung nicht 1400, sondern 1457. heißen muß.

d) Besage der vom Pabst Nicolaus und dem Bischof Gottfried hierüber ausgestellten, aber noch ungedruckten Bestätigungsurkunden d. d. Rome ap. St. Petr. ao. M^o. CCC^o L^o IV^o tertio Idus Iuly. und d. d. in ciuitate herbioleni in crastino St. Katherine ao. 1454. Die heilige Kreuzkapelle ist nach der Zeit von Graf Wilhelms Vater, gleichen Namens, (1507.) in eine Gottesackerkirche verwandelt und der in der Stadt, ohnweit dem gräflichen Schlosse, befindliche Kirchhof dahin verlegt worden. Wie eingeschränkt noch damalen die Rechte des Grafen von Henneberg in Kirchensachen gewesen sind, läßt sich daraus

Wolfgangskapelle, welche der Graf im Jahre 1462 auf einer, in dem grossen Hermannsfelder See, gelegenen Insel anlegte, ihren Ursprung zu verdanken. e) Damit solche von wohlthätigen und bußfertigen Personen desto fleißiger besucht und beschenkt werden möchte, wirkte er (1471) von dem päpstlichen Legat und Cardinal, Franz, einen Ablassbrief aus, worinne allen denjenigen, die nach dieser Kapelle auf gewisse Tage im Jahre Wallfahrten anstellen würden, ein hunderttägiger Ablass zugesichert, oder, welches einerlei ist, ihnen ein Privilegium, 100 Tage lang ohngefragt zu sündigen, ertheilt wurde. f) Nicht weniger beförderte Wilhelm die Stiftung einer Kapelle zu Schleusingen, welche im Jahre 1463 ein daziger Komthurherr, Johann Streube, zu Ehren der heiligen 14 Nothhelfern, erbauet und hierzu 1000 fl. legiret hatte. g) Sein Eifer für die Religion und seine Ehrfurcht für diese 14 Nothhelfer waren so groß, daß er den Einfall hatte, ihnen und dem heiligen Christoph zu Ehren, im Jahre 1465 einen neuen Orden zu stiften, der hauptsächlich zur Vermehrung der Einkünfte des Klosters Befra abzweckte. Der Plan, welchen der Graf nachher (1480) dem Pabst Sixt vorlegte, und von ihm die förmliche Bestätigung desselben auswürkte, bestand kürzlich darinne, daß jedes Mitglied, welches ein zum Schild und Helm geborner Ritter seyn mußte, dem vortigen Abt 4 fl. für die Aufnahme zu bezahlen — beständig eine silberne Kette mit den Bildnissen der 14 Nothhelfer und des heiligen Christophs, als ein Ordenszeichen, am Halse tragen — täglich ein Paternoster und Avemaria beten und sich eines frommen und tugendhaften Lebenswandels befleißigen sollte. Nach dem Tode eines Ordensbruders bekam gedachtes Kloster von dessen Vermögen eine Mark Silbers, wovor die dazigen Mönche 30 Seelenmessen lesen mußten. h)

Auch die Wallfahrten zum heiligen Grabe waren noch in diesem Zeitalter mit dem Religionsystem so genau verwebet, daß man kaum ein wahrer Verehrer der christlichen

darans abnehmen, daß Graf Wilhelm genöthiget war, wegen dieser unbedeutenden Veränderung, vom römischen Hofe eine ausdrückliche Erlaubniß auszuwirken. dipl. Mspr. d. d. Rome XVj. Kal. Iuny Pont. Dni. Iuly, Pape II. anno IVto.

e) Weinrichs Abh. 1, c. S. 71, Spanngens, S. 428,

f) Dipl. d. d. Ratispone 1471. III. Kal. Aug. in Weinrichs Abhandl. S. 80.

g) S. die Urkunde vom J. 1463. in Hausman. Disp. de clero in Henneberg ante Reform. ad rem attento p. 10.

h) Dipl. de ao. 1465. in Schöttgens und Areyfigs dipl. Nachlese, Th. 2, S. 35,

christlichen Lohre seyn konnte, ohne, durch gefährvolle Reisen nach Jerusalem, seinen Eifer für die Sache Gottes bezeichnet zu haben. Graf Wilhelm unternahm daher im Jahre 1476 einen, nach den Begriffen der damaligen Zeiten, verdienstlichen Zug in das heilige Land, um das Grab unsres Heilandes zu sehen. Er durchreiste einen grossen Theil der dortigen Gegend und kam bereichert mit erbaulichen Kenntnissen der morgenländischen Heiligthümer, in sein Vaterland zurück. i) Wenig Jahre darauf (1479) begleitete er Kurfürst Ernst zu Sachsen, einer von demselben erhaltenen Einladung zu Folge, auf seine Kirchfarth nach Rom, k) und erhielt daselbst vom Pabst Sixt VII. die Bestätigung aller und jeder Rechten und Freiheiten, womit das Haus Henneberg in vorigen Zeiten von den römischen Kaisern Ludwig IV. und Friederich III. 1330 und 1471, begnadiget worden war. l) Auf der Rückreise wurde aber Wilhelm von einer tödlichen Krankheit überfallen, die ihn in dem italienischen Dorfe Saluren, im 46sten Jahre seines Alters, der Zeitlichkeit entriß. m) Eine alte thüringische Chronik schildert seine Eigenschaften mit folgenden Worten: „Graf Wilhelm von Henneberg, der war gar ein weidlicher, starker und gerader Fürst, mit Kennsachen, Ringen, Steinschießen und aller Behendigkeit, so ein Mann an sich haben mag, dabey war er fromm, gottesfürchtig, und starb letzlichen zu Bogen uf der Wiederreise von Roma da er nach Ablas gewesen war.“ n) Das ganze Leben Wilhelms erprobet dieses Lob, und man wird es um so weniger verdächtig finden, da es erst nach seinem Tode aus der Feder eines fremden Geschichtschreibers floß. Vorzüglich zeichnet sich seine Regierung durch gute Wirthschaft aus, und er führte beständig das Register über seine Landesrevenüen bei sich, um die Ausgaben mit der Einnahme im Gleichgewichte zu erhalten. o) Sein Körper wurde zwar in die Pfarrkirche zu Bogen begraben, seine Gemahlin ließ aber denselben im Jahre 1482 in das Kloster Westra bringen und in das dasige Erbbegräbniß in die Gruft versenken. Das zum Andenken dieses Grafen aufgerichtete Grabmal befindet sich in
der

i) Spangenberg, S. 443.

k) Beilage Num. CCXVII. S. 291.

l) Dipl. d. d. Rome 1480. decimo Kal. Iuny in Schoettg. et Kreyfig. diplomatar. T. III. p. 596.

m) Spangenberg, S. 448.

n) Chron. Thur. ap. Senckenberg. Select. jur. et histor. T. III. p. 444.

o) In einem alten Copialbuche liest man folgende Rubrik: „Abschrift eines Zettels, den Graf Wilhelm der Dritte bey sich im Wammes getragen, dardurch sich alwege seins einkommens erinnert.“ Hierauf folgt das Verzeichniß der Henneberg. Leuter, welche damalen mehr nicht als 3404 fl. an jährlichen Erbzinsen rentirten.

der Stadtkirche zu Schleusingen und enthält die Aufschrift: M^o CCCC^o LXXX^o Freytags nach Pfingsten ist verschieden Grave Wilhelm von Henneberg Tab. III. dem Got gnedig sey.

Seine Gemahlin, Margaretha, war eine Tochter Herzog Heinrichs, des Friedsamens, von Braunschweig, welcher sie mit 7000 fl. aussteuerte. Graf Wilhelm widerlegte diesen Brautschah mit 16000 fl. und verschrieb ihr davor, mit kaiserlicher Bewilligung, das reichslehenbare Schloß und Amt Raienberg zum Wittthum, *p*) worauf das Beilager am 5ten Nov. 1469, auf dem Schlosse Wolfenbüttel, mit königlichem Gepränge, vollzogen wurde. *q*) Nach dem Tode ihres Gemahls und bei der Minderjährigkeit ihrer Söhne, übernahm sie, nebst ihrem Schwager, Graf Bertholden XIV. (XVII.) von Henneberg, Domherrn zu Bamberg, die vormundschaftliche Regierung, welche sie bis ins Jahr 1495, mit vieler Thätigkeit führte, indem sie nicht nur die hennebergische Lehns Herrlichkeit über Urspringen behauptete, sondern auch das bambergische Burglehen zu Lichtensfels wieder im Gang brachte. *r*) Von ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit liefern uns die Urkunden viele Beispiele, und sie hatte sich dadurch bei der Klerisei einen so grossen Ruhm erworben, daß sie von vielen Klöstern in die Brüder- und Schwesterchaften aufgenommen und aller guten Werke, die darinnen würden gethan werden, theilhaftig gemacht wurde. *s*) Die Stadt Themar erlangte, durch ihre Vermittelung, vom Pabst Sixt die Erlaubniß, eine eigene Parochialkirche zu erbauen und sich von der Parochie Leutersdorf, wohin dieser Ort eingepfarret war, abzusondern. *t*) Dem Ansehen nach kam aber diese Trennung nicht ganz zu Stande; denn lange hernach (1511) wirkte erst ihr Sohn, Graf Wilhelm VI. (VII.) vom Pabst Julius II. ein abermaliges Separationsdekret aus, worinne die Kirche zu Themar zu einer eigenen Parochie erhoben *u*) und einige Jahre darauf

p) Dipl. Mspt. d. d. 1469. vñ sant Michels- tag. Die kaiserliche Bestätigung dieses Wittthums erfolgte im J. 1470. besage einer vom Kaiser Friederich ausgestellten Urkunde d. d. Wien, am Freitag nach Weinachten.

q) Borbon. Chron. Brunswic. ap. Leibniz S. R. Brunswic. Tom. III. p. 413. Chron. S. Hegidii ap. eund. T. III. p. 598. Bei letzterem wird dem Grafen von Henneberg irrig der Name Friederich beigelegt.

Zweyter Theil.

r) Beilagen Num. CCXXI. und CCXCI. S. 295. 479.

s) Heinrichs henneberg. K. und Schulten- staat, S. 227.

t) Dipl. Mspt. d. d. Rome ap. St. Petrum anno 1484. XVII. Kal. Iuny

u) Dipl. Mspt. d. d. Fani anno MDXI^o III^o Non. Iuny.

darauf (1514) vom Abte Hartmann zu Fulda, als päpstlichen Kommissario, ganz von Leutersdorf getrennet wurde. x) Das Kloster Wafungen war ebenfalls ein Gegenstand der mildthätigen Gesinnung dieser Gräfin. Sie vermachte demselben, zu Begehung der Jahresgedächtnisse ihres Gemahls und seiner Vorfahren und zum Seelenheil ihrer Kinder, 200 fl. jedoch mit der Anordnung, daß, wenn die Pfaffen ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen und eine Messe versäumen würden, der Prior davor 7 gl. Strafe bezahlen sollte. y) Kaiser Maximilian I. ertheilte der verwitweten Gräfin (1506) einen förmlichen Schutzbrief und bestätigte ihr den Genuß und Besitz des Schlosses Maienberg, welches ihr Graf Wilhelm zum Wittum ausgesetzt hatte. z) Mit Bewilligung des römischen Hofes legte sie im Jahre 1507 in ihrem vorhin genannten Wittwenstuhle, eine Kapelle an, a) allwo sie ihre übrige Lebenszeit in Andachtsübungen zubrachte und den 13den Februar 1509 im Kusse grosser Frömmigkeit verstarb. Das zu ihrem Andenken errichtete Epitaphium enthält folgende Aufschrift:

Tab. III. M^o CCCCIX. ist verschieden Frau Margret Herzogin zu Lüneburg am Abend Valentin.

Aus dieser Ehe sind folgende Kinder bekannt:

1. Wolfgang, geboren 1470, folgte seinem Vater, wiewohl auf eine kurze Zeit, in der Regierung nach. Dies bezeugen verschiedene unter seinem Namen ausgestellte Urkunden, worinne er, als Ältester, die Angelegenheiten seines Hauses allein besorgte. b) Weil er bei seines Vaters Tode kaum das 10de Jahr erreicht hatte

x) Weinrich I. c. S. 175.

y) Beilage Num. CCXXII. S. 297.

z) Weil. Num. CCXXVI. S. 310.

a) S. die deshalbige Urk. in Weinrichs Abh. vom Hermannsf. See. S. 74.

b) Da die den Grafen Wolfgang betreffende Urkunden zwar seine Nachfolge in der Regierung beweisen, aber in die Geschichte selbst eben keinen wichtigen Einfluß haben, so will ich selbige hier nur kürzlich anführen. Im Jahre 1480 übertrug ihm Abt Johann zu Fulda die Schirmvogtei über das Kloster

Kora (Beilage Num. CCXVIII. S. 292.) und bald darauf (1481) gab der Graf dem Ritter Hansen von Stein die Erlaubniß, die der Grafschaft zu Lehen gehende Wästungen, Kengers und Bauers, um 70 fl. zu verpfänden. (Dipl. Mspr. de an. 1481.) Im folgenden Jahre präsentirte Wolfgang der Abtei Hersfeld einen von ihm gewählten Probst zu Frauenbreitungen, (Dipl. in Schoertz et Kreyl. T. III. p. 555.) verleihet 1482. das Freibotenamt zu Breitungen an Kunz von Daumen (Mspr.) und belehnet Matthes von Rothenhan

hatte und mithin noch minorenn war, so ertheilte ihm Kaiser Friedrich III. zur Empfangung der Reichslehne und Regalien, so lange Nachsicht, bis er das 16de Jahr erreicht haben würde. c) Eben dieses geschah auch von dem Stifte Fulda, in Ansehung der dahin zu ziehen gehenden hennebergischen Besizungen. d) Er erlebte aber diesen Zeitpunkt nicht, und verschwindet seit dem Jahre 1484 aus der diplomatischen Geschichte. Die Zeit seines frühen Absterbens läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit angeben; so viel ist gewiß, daß eine Urkunde vom Jahre 1486 des Graf Wolfgang, als eines Verstorbenen erwähnet. e)

2. 3. und 4. Wilhelm V. (VI) Poppo XII. (XVII.) und Ernst, deren Daseyn aus der Beilage Num. CCXXII. erhellet, starben in ihrer zarten Jugend.

5. Wilhelm VI (VII) kam, nach dem frühen Tode seines ältern Bruders, Wolfgang, zum Besiz der Graffschaft Henneberg, welche er 64 Jahre hindurch regierte. Die merkwürdige Geschichte dieses Grafen werde ich im folgenden Hauptstücke umständlich erzählen.

6. Margaretha vermählte sich (1492) an Graf Bernhard von Solms, und wurde, vermöge eines vom Kurfürst Philippen zu Baiern gestifteten Ehevertrags, mit 5000 fl. ausgesteuert. Davor machte sich Bernhard zu einer Wiederlage von 10000 fl. verbindlich, und bestimmte das Schloß Holzingen zu ihrem Wittthum und Ansiz, dergestalt, daß ihr, im Fall des Witwenstandes, jährlich 300 fl. am Gelde, 400 Achtel Korn, 800 Achtel Hafer und 20 Fuder Wein abgereicht werden sollten. f) Sie starb den 13den Febr. 1510.

R 2

7. Selena

han mit den Lebenden zu Zeil. (Heims henneberg. Chron. Th. 2. S. 385.) Im Jahre 1483 erneuert ihm Abt Johann zu Fulda den Besiz der Pfandschaft Fischberg, (Fabers St. Kanzlei, Th. 88. p. 537.) und zuletzt (1484) verliehe ihm Pabst Sixt VI. das Patronatsrecht über die damaligen zu Themar neu erbaute Parochialkirche. (Dipl. Mspt.) Es ist also unrichtig, wenn Spangenberg S. 451. den Tod dieses Grafen in das Jahr 1482

setzet und ihm seine Theilnehmung an der Regierung abspricht.

c) Dipl. d. d. Wien den 21. Juny 1481. In Herrn Hofr. Meusels Geschichtsforsch. Th. 7. S. 193.

d) Siehe Schannats fuldaischen Lehnhof, pag. 228. Nro. 75.

e) Beilage Num. CCXX. S. 294.

f) Dipl. orig. d. d. Heidelberg v. Donnerst. tag nach O. Judica 1492.

7. Selena brachte ihr Alter nicht über 2 Jahre, und ihre Schwester

8. Katharina, mußte sich dem geistlichen Stande widmen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1482 wurde sie im Kloster Waldingroda als Nonne eingekleidet und demselben, zu ihrer Unterhaltung, 500 fl. ausgezahlt, wovon die Aebtefin, im Namen der jungen Gräfin, allen und jeden Erbansprüchen an der hennebergischen Verlassenschaft entsagte. g)

Achtes Hauptstück.

Geschichte Graf Wilhelms VI. (VII.)

51.

Mit der Geschichte Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg kommen wir den neuern Zeiten etwas näher und desto mehr wächst nun auch die Theilnehmung an den Schicksalen, welche die hennebergischen Lande betroffen haben. Seine Regierung faßt einen langen Zeitraum von 64 Jahren in sich und enthält überhaupt eine große Reihe interessanter Begebenheiten, die sich unter ihm entwickelten. Jetzt bildete sich nach und nach eine etwas regelmäßigere Regierungsform aus, und von jener alten Sorglosigkeit für den Staat geschah nunmehr der glückliche Uebergang zu gesetzlich bestimmten Einrichtungen, wodurch die Pflichten des Regenten und seiner Unterthanen genauer mit einander verbunden wurden. Das Gerichtswesen, welches man bisher noch sehr willkürlich zu behandeln pflegte, bekam in dieser Periode, durch die bekannte hennebergische Landesordnung, eine beständige und pünktliche Verfassung, und da überhaupt, durch die Errichtung eines allgemeinen Reichsgerichtes, für die innere Wohlfahrt Deutschlands eine längst gewünschte Veränderung erfolgte, so verschwand allmählig jene eingewurzelte Rauigkeit der Sitten, nach welcher sich jeder, mit der gewaltsamen Selbsthülfe, Recht zu verschaffen suchte. Von der Zeit an konnte nun erst der Einwohner sich des ruhigen Besesses seines Eigenthums freuen und von selbst die Pflichten fühlen, die er gegen seinem Nebenmenschen auszuüben hatte. — Das große Werk der Reformation, welche unter Wilhelms Regierung, obgleich mit langsamen Schritten, auch im Hennebergischen zu Stande kam, ist eine Begebenheit, die in die Geschichte dieses Zeitraums einen sehr wichtigen Einfluß hat und

der

g) Beilage Num. CCXIX. S. 293.

der Landesverfassung, in geist- und weltlichen Sachen, eine ganz veränderte und wohlthätigere Richtung gab. Bisher waren noch die Regenten durch die Fesseln des Aberglaubens zu sehr gebunden gewesen, um die wahre und eigentliche Wohlfahrt ihres Staats, durch weise Gesetze und Anstalten, zu befördern. Ein zahlreiches Heer von Aebten, Prälaten, Mönchen und andern geistlichen Müßiggängern nährten sich von dem Marke des Landes und dem Fette der Layen, und täglich erdachten sie neue Mittel, ihre, durch mancherlei Kunstgriffe, erworbene Güter zu erweitern und die rechtmäßige Gewalt des Regenten einzuschränken. Diese dem Staate so gefährlichen Grundsätze der Klerisei verlohren sich durch die Einführung des Lutherthums von selbst, und die Sekularisirung so vieler Klöster eröffnete dem Landesherrn einen Schatz von Reichthümern, welche auf eine eben so zweckmäßige, als rühmliche Weise, zum Besten des Landes, angeleget wurden. — Von gleicher Wichtigkeit für die Geschichte dieser Periode war das Aussterben des gräflichen Hauses Henneberg, Römhelder Linie, deren Lande Graf Wilhelm, vermöge der agnatischen Erbfolae, in Besitz nahm und solchergestalt die seit 1274 getheilt gewesene Grafschaft Henneberg wieder zusammen brachte. — Außerdem gehören die zwischen ihm und den hohen Häusern, Sachsen und Hessen, errichteten Erbverträge, von den Jahren 1521 und 1554, ingleichen der Umtausch des Amtes Maienberg gegen Schloß und Amt Meinungen, um so viel mehr unter die merkwürdigen Ausstritte seiner Regierung, da diese Begebenheiten in der Folge auf die spätern Schicksale der Grafschaft Henneberg den wichtigsten Einfluß haben. Alle diese Revolutionen treffen nun in der gegenwärtigen Geschichte zusammen, und es schien mir also nicht ganz überflüssig zu seyn, meine Leser zu der Rolle, worinne wir künftig Graf Wilhelm werden auftreten und handeln sehen, durch diese kurze Uebersicht, vorzubereiten.

52. Graf Wilhelm hatte am 29sten Jenner 1478 das Licht der Welt erblicket und befand sich noch in der zarten Kindheit, als sein Vater (1480) im Auslande verstarb. Da seine übrigen 4 Brüder kurz nach einander mit Tode abgiengen, so war er es allein, den die Vorsehung zur künftigen Regierung der Grafschaft Henneberg ausersehen hatte. Bei seiner Minderjährigkeit übernahm die verwitwete Gräfin, Margaretha, die Vormundschaft, und wußte bei dem Kaiser Friederich III. im Jahre 1485 einen Indultschein aus, wodurch dem jungen Grafen die Empfangung der Reichslehne und Regalien, bis zu seiner Volljährigkeit, vorbehalten wurde. ^{h)} Erst nach Verlauf ei-

R 3

nes

^{h)} Meusels Geschichtsforsch. Th. 7. S. 193.

nes zehnjährigen Zeitraums betrat Wilhelm die wichtige Laufbahn seines politischen Lebens, und übernahm nun selbst das Ruder der Regierung, wozu ihn Kaiser Maximilian I. am 16ten July 1495, auf dem Reichstage zu Worms, durch eine solenne Beleihung mit den hennebergischen Reichslehnen und Regalien, förmlich autorisirte. i)

Eine der ersten Angelegenheiten, die seine Thätigkeit beschäftigte, betraf das Schloß und Amt Meiningen, welches das Stift Würzburg im Jahre 1454 dem Hause Henneberg wiederkäuflich überlassen hatten. (S. 105.) Bischof Rudolf, dessen Regierung sich durch kluge Kameralverwaltung ungemein vortheilhaft auszeichnet, suchte die von seinen Vorfahrern verpfändeten Stiftsgüter nach und nach einzulösen, und in eben der Absicht kündigte er auch Graf Wilhelmen im Jahre 1494 die Pfandschaft des Amtes Meiningen auf, jedoch mit dem Erbieten, an der Hauptschuld, welche durch wiederholte Geldvorschüsse auf 22000 fl. angewachsen war, jezo 18000 fl. baar zu erlegen, für die rückständigen 6000 fl. hingegen dem Grafen das Amt Meiningen mit den darzu gehörigen Dorfschaften, Wachdorf, Leutersdorf und Quaiensfeld, noch 5 Jahre lang, in Amtmannsweise, zu überlassen. k) In Gemäßheit dieser von Wilhelmen angenommenen Offerte, wurde im Jahre 1495 zwischen beiden Theilen ein umständlicher Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Graf sämtliche Amtsgefälle auf die bestimmte Zeit zu genießen hatte und davor die Verbindlichkeit übernahm, in diesem Amtsbezirk Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, selbigen gegen alle feindliche Ueberfälle zu schützen, und dem Bischof, im Fall der Noth, Beistand zu leisten. Zu dem Ende machte er sich anheischig, zum Dienste des Stiftes für beständig einen Ritter mit 6 reisigen Pferden, 4 reisigen Knechten und einem Knaben, auf seine eigene Kosten, zu unterhalten, auch allemal in Bereitschaft zu stehen, das meiningische Gebiet, bedürfenden Falls, zu vertheidigen. Doch schränkten sich diese, mit Wilhelms Amtmannschaft verbundenen, Kriegsdienste nur bloß auf den ihm anvertrauten Amtsdistrikt ein, und im Fall er dergleichen außerhalb demselben leisten würde, war der Bischof verbunden, sowohl für Futter und Mahl, als für Hufschlag und freie Zehrung in den Herbergen zu stehen, auch überdies dem Grafen allen Schaden an Pferden und Harnischen zu vergüten. l) Ohne Zweifel

i) S. die Urk. in Müllers Reichstags-*U.* unter K. Maximilian. Vorst. 2. S. 558.

k) Dipl. Mspt. d.d. am St. Andreastag 1494.

l) Die hierüber verfaßte Urk. siehet in dem Journal von und für Franken, 1sten Band des 1ster Heft, S. 52. f. f.

Zweifel erledigte sich diese Amtmannsstelle, nach Verlauf der bestimmten 5 Jahre, mittelst Abzahlung der rückständigen 6000 fl. weil Graf Wilhelm in der Folge nicht weiter im Besiz des Amtes Meinungen vorkommt.

Unmittelst waren zwischen Wilhelmen und dem Hause Hessen, wegen Schmalkalden, Benschhausen und der Vogtei Herrenbreitungen, manche Streitigkeiten entstanden, zu deren Beilegung beide fürstlichen Theile jezo einander die Hände boten. Dem Ansehen nach hatte man sich hessischer Seits, während des vormundschaftlichen Regiments, mancher Einkünfte und Hoheitsrechte in jenen gemeinschaftlichen Besizungen angemaset, die dem Hause Henneberg alleine zugehörten, und Hessen mußte sich gefallen lassen, daß Wilhelm selbige nunmehr wieder zurückforderte. Sein Oheim, Abt Johann zu Fulda, vermittelte im Jahre 1498 (den 20ten März) zwischen beiden Theilen einen Austregalvertrag, dem zu Folge die Erörterung dieser Zwistigkeiten, ihren beiderseitigen Råthen überlassen und Herzog Georg zu Sachsen zum Obermann ernennet werden sollte. *m)* Die Sache wurde bald darauf (den 25ten Juny) zu Wilhelms Vortheil, dahin entschieden, daß das Kollegialstift zu Schmalkalden, samt den geistlichen Lehnen und darzu gehörigen Gütern, ingleichen die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloster Herrenbreitungen, dem Hause Henneberg alleine zuständig sey; dahingegen die Centgerichte zu Schmalkalden, Benschhausen und Herrenbreitungen von den beiden fürstlichen Besizern gemeinschaftlich geheezet und der Staab von ihren Centgrafen wechselsweise gehalten werden sollte. *n)*

Von den Einsichten des jungen Wilhelms muß es allerdings ein günstiges Vorurtheil erwecken, daß ihn Kaiser Maximilian I. schon im Jahre 1499, zum Reichsvogt und Schutzherrn über die Stadt Schweinfurt und die Reichsdörfer Gochsheim und Sonnenfeld ernannte, in welcher Eigenschaft der Graf bald nachher (1500) für die zwei letztern Ortschaften eine sehr umständliche Gerichtsordnung verfertigte. *o)* Vermöge dieses kaiserlichen Richteramtes, dessen sich kein Reichsstand vom ersten Range schåmen durfte, hatte Wilhelm über die dasigen unmittelbaren Reichsunterthanen die Gerichtsbarkeit auszuüben und manche nicht unbeträchtliche Einkünfte zu genießen. *p)*
Er

m) Beilage Num. CCXXIII S. 299.

n) Beilage Num. CCXXIV S. 300.

o) Ludolff, Symphor. Consult. T. I. p. 854.
Sundermahler diss. de advocat. imper. Episcop.
Wurzeb. in Mantiss. doc. Nr. I.

p) Nach dem Zeugnisse eines über die henneberg. Revenüen gefertigten Registers vom Jahre 1505 bestand die Nutzung des Reichsamtes zu Schweinfurt in folgenden Posten, als: CCxxxv Gulden ij Pfund, xvj Pfenn, vom

Er bekleidete die Würde eines Reichsamtmanns bis in das Jahr 1542, wo er selbstige niederlegte und dem Stadtrath zu Schweinfurt den Schuß aufkündigte. 9)

53. Bereits im Jahre 1495 hatte zwar Wilhelm vom Kaiser Maximilian die Beleihung über die Grafschaft Henneberg empfangen; er suchte aber auch nunmehr die Bestätigung aller und jeden seinem Hause zuständigen Rechte und Freiheiten noch besonders auszuwirken und solche mit neuen Privilegien zu vermehren. Dies geschah im Jahre 1500, auf dem Reichstage zu Augsburg, wo der Kaiser die von seinen Reichsvorfahren, den Grafen von Henneberg, in den Jahren 1330, 1378 und 1471 ertheilten Hoheitsrechte erneuerte und solche, theils genauer bestimmte, theils auch mit neuen Regalien erweiterte. Da diese Urkunde einen Zusammenfluß aller hennebergischen Gerechtsame enthält, so will ich nur die Vorzüglichsten derselben kürzlich bemerken. Der Kaiser gab nemlich dem Grafen die Erlaubniß, nicht nur in seinen Landen den sogenannten Guldenzoll anzulegen und von jedem Fuder Wein, welches ein- oder durchgeföhret würde, einen Göllden Zoll zu erheben, sondern auch in den hennebergischen Ortschaften Alten- und Frauenbreitungen, Reinbolz, 7) Nieder- und Obermassfeld, ingleichen zu Niedersülzfeld das Mark- und Schenkrecht einzuföhren und daselbst die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. — Nicht weniger sollten der Hof zu Bieselbach bei Erfurt, der Vorschpruch und Schuß der Hefenführer, 8) die Gold- Silber- Kupfer- Blei- und Eisenbergwerke, die Wildbahn auf dem Schlettach bei Maienberg und die Holz- und Forstgerechtigkeit in der Herrschaft Frankenstein, unter den dem Hause Henneberg verliehenen Regalitäten ausdrücklich mit begriffen seyn. Zuletzt wurde auch beigefüget, daß der Graf und seine Nachfolger nirgends anders, als vor den Reichsgerichten, belanget, auch seine Unterthanen vor keine fremde Gerichte gezogen,

Zoll u. Lxxxvj Gulden xj Pfennig, gemeine Einnahme im Amte: VIIj Malter Korn und xLij Malter Hafer.

9) Chron. Swinfurth Mspt. Der Stadtrath nahm darauf den Landgraf Philipp zu Hessen zum Schirmherrn an, der aber nur wenige Jahre im Besiß dieses Reichsamtes blieb, und schon im Jahre 1547 findet sich, daß Kurfürst Friederich von der Pfalz demselben vorgestanden habe. Ludolf. l. c. p. 361.

7) Reinbolz existiret nicht mehr unter den henneberg. Dörfern, und ist dermalen eine zwischen Meiningen und Untermassfeld gelegene Wüstung, welche jezo unter dem Namen Keumels bekannt ist.

8) Von diesem Regale, welches die Grafen von Henneberg durch alle fränkische Lande auszuüben hatten, wird man in der folgenden Abtheilung, am Schlusse des 5ten Hauptstücks, eine etwas nähere Nachricht finden.

gen, sondern alle rechtliche Sachen, als: Testamente, Eheverordnungen, Kaufkontrakte u. d. m. nur allein vor den gräflichen Gerichten zu Schleusingen und Themar verhandelt werden sollten. u) Man siehet aus dieser Urkunde, wie sehr die Territorialgerechtfame der deutschen Reichsstände in ihren Landen damalen noch eingeschränkt gewesen seyn müssen, da sogar die Schenk- und Markgerechtigkeit mit unter die kaiserlichen Regalien gerechnet wurden. Eben so misslich stund es auch noch in diesem Zeitraume mit Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit, indem die Bischöffe zu Würzburg sich in denjenigen Landen, die in ihre Diözese gelegen waren, in gewissen Fällen einer Jurisdiktion anmaßten und besonders die Bestätigung der Güther übergaben, Vermächtnisse und Eheverordnungen für das bortige Landgericht zu ziehen suchten. x)

54. Graf Wilhelm zeigte sich schon in seinen jugendlichen Jahren, als einen eifrigen Verehrer der Religion und gleich beim Anfang seiner Regierung suchte er, durch milde Stiftungen, christliche Tugend und Frömmigkeit in seinen Landen zu befördern. Im Jahr 1498. gründete er die bekannte Wallfarth zum Grimmenthal, y) welche in der Folge einen so ausgebreiteten Ruf erlangte, daß sich sogar aus den entferntesten Gegenden allhier eine Menge Menschen einfanden, um dem wunderthätigen Marienbild zu zollen und ihr Gebet zu verrichten. Spangenberg versichert, daß manches Jahr 44000. Personen dahin gewallfahret hätten, z) und nach dem Zeugnisse eines andern Geschichtschreibers wurde unter andern im Jahre 1503, wegen des damalen epidemisch grassirenden Aussages, eine sehr zahlreiche Wallfarth dahin angestellet, bei welcher sich sogar 300 Aetiopen befunden haben. a)

In

u) Beilage Num. CCXXV. S. 304.

x) Dies erhellet aus den schiedsrichterl. Erkenntnisse vom Jahr 1506. in Schoettg. et Kreyf. diplomatar. T. II. p. 604. wo es heisset: — Zum andern des Landgerichts halben entscheiden und sprechen wir, ob jemand's Bürger oder Bawer vnsern Vettern Graf Hermann (zu Henneberg: Römshild) vnd seinen Erben zuständig, an bemeltem Landgericht, Uebergab Vermächtnus oder Ehebethedydigung oder derselben Bestetigung thun wollt, das sollen vnser Vetter, Graf

Zweyter Theil.

Hermann und seine Erben nit weren oder verbieten ic. ic.

y) Erst vom Urspr. der Wallfarth zu Grimmenthal.

z) Henneberg. Chron. S. 456.

a) Liturii apend. ad Fascicul. tempor. ap. Pistor. S. R. Germ. T. II. p. 600. — eodem anno (scil. 1503) vulgatur grandis peregrinatio ad beatae Virginis in Grimmenthal sub generoso Comite de Hennebergk, et dioecesi herbi-poleni, ubi talis concursus fit, principaliter propter malum *Franzosiæ*, alias acutam le-

S

pram

In der gräflichen Residenz zu Schleusingen erbauete Graf Wilhelm im Jahre 1502 ein Barfüßerkloster und begabte es mit ansehnlichen Güthern und Einkünften. Er widmete hierzu die von seinem Vater Wilhelm IV. (VI.) 1463. gegründete Kapelle der 14 Nothhelfer und wirkte von dem päpstlichen Legat, Keymund zu Erfurt, eine förmliche Bestätigung des neuen Klosters aus. *b)* Beide Gotteshäuser hatten freilich ihre gegenwärtige Entstehung größtentheils dem blinden Aberglauben der damaligen Zeiten zu verdanken: Doch waren die wohlthätigen Vortheile, welche ihre Einkünfte in der Folge, nach der merkwürdigen Epoche der Reformation, dem Staate verschafft haben, von so grosser Wichtigkeit, daß uns auch noch jezo das Andenken dieser Stiftungen ehrwürdig bleiben muß. Die Wallfahrt zum Grimmenthal, welche ehedessen den Sammelplatz abergläubiger und üppi-cher Müßiggänger ausmachte, wurde alsdann der Zufluchtsort gebrechlicher und dürftiger Menschen; denn Graf Wilhelm und sein Sohn, Georg Ernst, bestimmten die dortige Kapelle mit den darzu gehörigen Güthern schon im Jahre 1547. zu einem Hospital, in welchem fürhin zwölf arme Personen, beiderlei Geschlechts, lebenslänglich unterhalten werden sollten. *c)* Einen noch glücklichen Uebergang zur allgemeinen Wohlfarth des Landes, machte das vorhin erwähnte Minoritenkloster zu Schleusingen. Ein halbes Jahrhundert hindurch war dasselbe der Aufenthalt einer Gattung Menschen, denen die Regel ihres Ordens, neben dem Gebet, zwar eine überaus strenge Lebensart vorschrieb, aber ihnen dabei das Studiren ausdrücklich untersagte. Allein die glückliche Regierung Graf Georg Ernsts verwandelte dieses Verhaus, wie ich an seinem Orte umständlicher anführen werde, in ein Seminarium von Jünglingen, welche, durch zweckmäßigen Unterricht in Wissenschaften, zu brauchbaren Männern des Staats ausgebildet wurden.

55. Ein Gegenstand der größten Wichtigkeit, welcher in die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg einen merkwürdigen, aber zugleich auch nachtheiligen Einfluß hat, war die bekannte baierische Fehde, woran Graf Wilhelm mit Antheil nahm, dessen Folgen für ihn sehr unglücklich ausfielen. Es liegt außer meinen Gren-

pram et ardentem dictam, quae ultra decennium durat, ita ut quasi 300. Mauri equites sive *Aethyopes* circa festum Pentecostes per Silesiam transirent, illuc peregrinando. —

b) Dipl. d. d. Erfordie 1502. XI. Kal. Dec. in

Hausmanni diss. de Clero Henneberg. ad rem attento. p. 19.

c) Die hierüber weitläufig verfaßte Urkunde stehet in Ercks Abhandl. von dem Zustand der Wallfarth zum Grimmenthal. S. 6. f.

Grenzen, die Ursache dieses Krieges weitläufig zu erzählen und ich habe genug hiervon nur so viel zu bemerken, daß Herzog Georg von Baiern, weil er keine männliche Nachkommenschaft hatte, den Entschluß faßte, den Gemahl seiner Tochter, Pfalzgraf Rupprecht am Rhein zum Erben seiner Lande zu erklären. Ob nun gleich dieses Verfahren den Grundsätzen der pfälzbaierischen Hausverfassung ganz entgegen war, und diese Lande eigentlich den damals vorhandenen bayerischen Herzogen, Albrechten und Wolfgangen, heimfallen mußten; So wollte dennoch Pfalzgraf Rupprecht sein testamentarisches Erbrecht behaupten. Zu dem Ende verband er sich mit einigen deutschen Fürsten und ersuchte auch Graf Wilhelmen von Henneberg ihm in dieser Angelegenheit wider seine Gegner Beistand zu leisten. Da letzterer sich von Jugend auf am pfälzischen Hofe aufgehalten hatte und mit Rupprechten in der genauesten Freundschaft stand; *d)* So waren es ohne Zweifel Regungen der Dankbarkeit, die den Grafen antrieben, sich für die Sache seines Freundes zu erklären, ohne sich um die Recht oder Unrechtmäßigkeit derselben viel zu bekümmern. Wilhelm wagte also jezo seinem ersten Ritterzug und eilte dem Pfalzgrafen (1503) mit einem ansehnlichen Heer zu Hülfe. *e)* Die Folge davon war diese, daß Kaiser Maximilian I. der inmittelst die bayerischen Herzoge, als nächste Agnaten, mit den streitigen Landen beliehen hatte, die Ruppertischen Bundesgenossen, mithin auch Graf Wilhelmen am 25den Junii 1504 in die Acht erklärte, *f)* und zugleich dem Landgraf Wilhelmen zu Hessen den Auftrag gab, in die hennebergische Lande einzufallen und selbige zu verwüsten. *g)* Ob letzterer den kaiserlichen Befehl wirklich vollzogen habe, weiß ich nicht; So viel ist aber gewiß, daß Graf Wilhelm sich daran wenig gekehret haben mag, weil er noch im Jahre 1505, und also lange nach Rupprechts Tode, *h)* die Ansprüche seines Freundes hinterlassenen Söhnen vertheidigen half. *i)*

Dieser Streit wurde nun zwar bald darauf, durch einemzwischen den Häusern Baiern und Pfalz errichteten Vergleich, gänzlich beigeleget und die vom Kaiser erkannte Achtsklärung aufgehoben. *k)* Landgraf Wilhelm zu Hessen glaubte aber dennoch, in der ihm

S 2

vom

d) Spangenberg S. 453.

e) Spangenberg S. 460. Andr. Zeyner de bello Bavar. ap. Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 456. u. a. m.

f) Dipl. d. d. Insprugk den 25den Junii 1504. in Oefele S. R. Boicar. T. II. p. 442.

g) Chron. Henneb. in Reinhard's Beytr.

zur Fränk. Histor. Th. I. S. 130 Schminckens Monumenta Hals. T. II. p. 471. not. *a)*

b) Er starb den 19den August 1504 zu Landsbut im 24den Jahre seines Alters.

i) Oefele l. c. T. II. p. 451. und 497.

k) S. die Urk. vom 30den Julii 1505, in Goldasts R. Handl. S. 45.

vom Kaiser vorhin aufgetragenen Achtsvollstreckung eine sehr gute Gelegenheit zu finden, dem Hause Henneberg die uralte Lehns Herrlichkeit über das Schloß Dornberg und die Stadt Gera, welches beides die Grafen von Ragenellenbogen vormals von selbigem zu Lehen getragen hatten, nach deren im Jahre 1479 erfolgten Aussterben aber, als eröffnet, an Henneberg heimgefallen war, eigenmächtig zu entziehen und dasselbe als ein neu erworbenes Allodium anzusehen. *l)* Graf Wilhelm beschwerte sich darüber beim Kaiser und da man ihm heftiger Seits ohne Zweifel die vormalige Aechterklärung und den damit verknüpften Verlust seiner Rechte vorrückte, *m)* so brachte er es auf den Reichstag zu Augspurg (1510) dahin, daß ihm Maximilian I. nicht nur mit den sämtlichen hennebergischen Reichslehnen von neuen beliehe, sondern ihm auch noch überdies ein Protektorium erteilte, worinne alle und jede Reichsfürsten sehr nachdrücklich angewiesen wurden, ihn im Besiß seiner Rechte und Privilegien nicht

l) Spangenberg S. 460. Daß die Grafen von Ragenellenbogen das Schloß Dornberg und die Stadt Gera, als ein hennebergisches Lehen besessen, ist bereits oben (S. 94.) aus urkundlichen Zeugnissen erwiesen worden. Als dieses gräfliche Haus sich dem Ausgange näherte, bewarb sich zwar der Erzbischof Albrecht zu Mainz 1472 bei Graf Wilhelm IV. (V.) von Henneberg um die Abtretung jener Lehnsgerichtsamen und wollte ihm davor 7000 fl. bezahlen: (dipl. orig. d. d. Nuwenstat of sanct Bartholomeus tag Anno Lxxij.) Allein der Handel kam nicht zu Stande, und wenig Jahre darauf (1479) erlöschte mit Graf Philippen der Ragenellenbogische Mannstamm, worauf dessen Tochtermann, Landgraf Heinrich IV. von Hessen, vermöge einer ihm vorläufig zugesicherten Erbfolge, diese Grafschaft, nebst Dornberg und Gera, im Besiß nahm. Hennebergischer Seits behauptete man, daß gedachte zween Stücke diesem gräflichen Hause, als eröffnet, heimgefallen wären, weswegen man solche, wiewohl ohne Erfolg, zu wiederholtenmalen von dem

Landgrafen zurückforderte. Inzwischen kam Graf Wilhelm VI. (VII.) zur Regierung, und dieser trat nunmehr über diesen Gegenstand, Actenmäßigen Nachrichten zu Folge, mit Landgraf Wilhelm, auf einer 1502 zu Marburg gehaltenen Conferenz, in weitere Unterhandlungen, welche aber ebenfalls fruchtlos abliefen und durch die gleich darauf 1503 ausgebrochene bayerische Fehde ganz ins Strecken geriethen.

m) In einem von der heftigen Regierung an Graf Wilhelm deshalb erlassenen Antwortschreiben vom Jahre 1511 heist es unter andern: — „So wollen wir E. G. nicht bergen, nachdem weil. vnser Herr seel. und löbl. Gedechnus Landgraf Wilhelm aus Kraft Kaiserlicher Myt. Aecht die Gerechtigkeit des Schloß Dornberg erlangt, die inne gehabt und auf Landgrafe Philipsen verfället; So wissen wir E. G. an solchen Schloß nichts zuzustellen“ — d. d. Marburg am Mitwoch nach Jacobi 1511.

nicht weiter zu behindern. ⁿ⁾ Auf diese Art wurde nun Graf Wilhelm sehr feierlich in alle seine vorige Gerechtsame wieder eingesetzt, und er brauchte zugleich die Vorsicht, in Ansehung seines Lehensrechtes über Dornberg und Gera, noch besonders ein kaiserliches Dekret auszuwürfen, vermöge dessen Landgraf Philipp von Hessen verbunden seyn sollte, die hennebergische Lehensherrlichkeit über gedachtes Schloß ohne weitem Anstand anzuerkennen. ^{o)} Doch alle diese Erkenntnisse waren ohne Erfolg, und obgleich Wilhelm nach der Zeit bei dem kaiserlichen Cammergericht deswegen eine förmliche Klage gegen dem Landgrafen überreichte, und verschiedene Mandate wider ihn auswürkte; so behauptete sich dennoch derselbe, nach wie vor, im Besiß dieser Lehenschaft.

56. Zu gleicher Zeit ereigneten sich zwischen beiden fürstlichen Häusern noch andere Mißverständnisse, die Graf Wilhelmen zu neuen Beschwerden wider dem Landgrafen veranlaßten. Letzterer hatte nemlich, auf den Reichstage zu Köln, (1510) vom Kaiser die Erlaubniß erhalten, im hesischen Gebiete den Weinzoll zu erheben, und er glaubte daher berechtigt zu seyn, auch in den mit Henneberg in Gemeinschaft besitzenden Aemtern, Schmalkalden, Benschhausen und Herrenbreitungen dergleichen Zollstädte anzulegen, um seinen Einkünften dadurch einen Zuwachs zu verschaffen. Da die hennebergischen Unterthanen auf solche Weise mit einer noch nie gewöhnlichen Zollabgabe belegt wurden, so beklagten sich deswegen Graf Wilhelm und sein Vetter, Hermann VII. von Henneberg-Römhild, dem das halbe Gericht Benschhausen zugehörte, am kaiserlichen Hof und baten, daß das dem Hause Hessen ertheilte Zollprivilegium blos auf das eigentliche Fürstenthum Hessen eingeschränkt und die hennebergischen Besizungen davon ausgenommen werden möchten. Auch hier erkannte Maximilian das Unrecht welches die Vergrößerungssucht des Landgrafen dem Hause Henneberg so geffentlich zusügte, und um so viel mehr fand er es für billig und gerecht diesen Anmassungen die gehörigen Grenzen zu setzen. Zu dem Ende erklärte er im Jahre 1516. das dem Landgrafen vormals ertheilte Zollregal dahin, daß solches blos und allein auf das Fürstenthum Hessen zu verstehen, keinesweges aber auf die, außerhalb demselben gelegene und mit andern Fürsten und Herrn in Gemeinschaft besitzende, Lande auszudehnen sey, und daß mithin die von dem Landgrafen im hennebergischen Gebiete

S 3

ange-

ⁿ⁾ Beide Urkunden stehen in Kreyffigs Beytr. zur S. Historie Th. III. S. 183. u. 185.
^{o)} Ebendaf. S. 188.

angelegten Zollstädte so fort wieder aufgehoben werden sollte. p) So günstig auch dieser Spruch für Henneberg ausfiel, so wenig war man hingegen Hessischer Seits geneigt, denselben zu befolgen. Wahrscheinlich war dies die Ursache einer Fehde, die bald nachher (1518) zwischen beiden Theilen ausbrach, und von welcher uns die Geschichte erzehlet, daß Graf Wilhelm damalen mit vielen Reutern und Fußgängern die Hessische Stadt Fach berennet und die umliegende Gegend verheeret habe. q) Alle diese bisher entstandenen Streitigkeiten wurden endlich im Jahre 1521, durch Vermittelung Kurfürst Kasimirs zu Brandenburg in jenem merkwürdigen Vergleich beigelegt, dem das fürstliche Haus Hessen seinen dormaligen Besiz der Herrschaft Schmalkalden zu verdanken hat. Die Hauptpunkte dieses Vertrags waren folgende:

- 1) Graf Wilhelm sollte seinen Ansprüchen und Gerechtsamen an dem Schlosse Dornberg und der dazu gehörigen Stadt Grosgera gänzlich entsagen und beides, binnen 2 Monaten, dem Landgraf Philipp von Hessen abtreten; dahingegen letzterer dem Grafen eine schriftliche Versicherung auszustellen habe, daß, nach Abgang des Hessischen Mannstammes, dem Hause Henneberg entweder 15000 fl. bezahlet oder demselben Dornberg und Grosgera davor überlassen werden solle: damit auch dieses gräfliche Haus deshalb gesichert seyn möge, so sollte es, auf diesem Fall, berechtiget seyn, den Hessischen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden so lange im Besiz zu behalten, bis jene Zusage erfüllet worden. Daserne aber
- 2) das gräfliche Haus Henneberg eher als Hessen aussterben würde; alsdann sollte dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden an die Landgrafen, oder wann diese ohne männliche Erben abgegangen wären, an die Herzoge zu Sachsen fallen. Nechst dem wurde zugleich festgesezt, daß
- 3) die von Hessen in den gemeinschaftlichen Aemtern, Schmalkalden, Wenshausen und Herrenbreitungen angelegten Zölle wieder aufgehoben, auch der 4te Theil an der Lehnschaft zu Sulz, ingleichen die Hälfte an dem Schlosse und Gerichte Darsfeld, dem Graf Wilhelm wieder eingeräumet werden sollte. r)

Dieser Successionsvertrag wurde bald nachher, durch eine wechselseitige Aushändigung der deshalb von beiden Theilen ausgestellten Versicherungen, wirklich vollzogen, s) und

p) Beilage Num. CCXXVIII. S. 315.

q) Brower, antiq. Fuld. p. 334. Güthe, Politograph. Meining. p. 209.

r) Beilage Num. CCXXXIV. S. 330.

s) Der vom Landgr. Philipp zu Hessen, wegen des dornbergischen Anfalls, ausgestellte

und in einem Nebenrecess noch dieses bedungen, daß, wann nach den Aussterben des fürstlichen Hauses Hessen, die Bezahlung der bestimmten 15000 fl. oder die Uebergabe von Dornberg und Gera, binnen einer Jahresfrist, nicht erfolgen würde, der Hessische Antheil an Schmalkalden sofort an Henneberg erb- und eigenthümlich überlassen werden sollte. 1) Dieß war vielleicht der einzige Vortheil den Graf Wilhelm bei diesem Vertrage zum Augenmerk haben mochte, und weswegen er seine Rechte auf Dornberg, die ihm durch den kaiserlichen Spruch vom Jahre 1510 hinlänglich gesichert waren, um so williger aufgab, weil damalen der Hessische Mannstamm nur allein auf den noch unvermählten Landgraf Philipp beruhete, und solchemnach die Aussicht zu einem baldigen Anfall eben nicht zu weit entfernt zu seyn schien. Doch diese Hofnung wurde bald vereitelt, vielmehr gelangte Hessen, nach der im Jahre 1583 erfolgten Verlöschung des Hennebergischen Mannstammes, vermöge des jeso erwähnten Successionsvertrags, zum alleinigen Besiz der Herrschaft Schmalkalden.

57. Unterdessen daß Wilhelm diese Angelegenheiten zu berichtigen suchte, war er auch mit andern Anstalten beschäftigt, welche zum Besten seines Landes abzweckten. Er befreiete die Stadt Themar (1499) von allen Abgaben und Frohndiensten, gegen Entrichtung einer jährlichen Bethe, 2) und wirkte nachher (1513) vom römischen Hofe die Erlaubniß aus, daß die dasige Stadtkirche von der Parochie Leutersdorf getrennet und zu einer eigenen Parochialkirche erhoben wurde. 3) Die Stadt Wasungen bekam von ihm (1507) das Privilegium jährlich 3 Freimärkte und wöchentlich einen Wochenmarkt zu halten, hiernächst auch sich aller der Rechte und Freiheiten zu bedienen, welche ihr vormals (1308) vom Kaiser Albrechten verliehen worden waren. 4) Von den Gebrüdern von Wigleben zum Libenstein kaufte Wilhelm 1509 die ohnweit Ilmenau gelegenen Dörfer Ködlin und Reichenbach, samte den obern und niedern Gerichten, um 1300 fl. und brachte dadurch den dortigen

te Revers d. d. 25den Jul. 1521. siehet in Krensig l. c. Th. III. S. 198. und die von Gr. Wilhelm von Henneberg demselben auf die Herrschaft Schmalkalden zugesicherte Erbfolge d. d. den 5den Aug. 1521. findet sich in Wenks hessischer Landesgesch. Th. I. S. 267. des Urkundenbuchs.

1) Beilage Num. CCXXXV. S. 335.

2) Dipl. Mspr. d. d. Sonnabend nach assumptionis Marie 1499.

3) Besage einer vom Pabst Julius ausgestellten Urk. d. d. Fani 1513. Nonar. Juny.

4) Dipl. Mspr. d. d. Montags nach St. Jacofstag 1507.

gen Amtsbezirk in bessern Zusammenhang. 2) Zu mehrerer Ausbreitung der Wissenschaften in dem Kloster Herrenbreitungen, traf Wilhelm (1514) die Einrichtung, daß die Mönche von einigen gelehrten Benediktinern aus dem Kloster St. Petersberg bei Erfurth nothdürftig unterrichtet und mit den nöthigen Büchern versehen würden; damit auch ihr öconomischer Zustand in bessere Aufnahme kommen möchte, befreiete er das Kloster nicht nur von den gewöhnlichen Frohdiensten, sondern schrenkte auch das bisher ungemessene Jagdlager- und Akgungsrecht, welches den hennebergischen Grafen daselbst zuständig war, dahin ein, daß die Mönche künftig die gräflichen Jäger mit ihren Hunden nur 14 mal des Jahrs zu verpflegen gehalten seyn sollten. a) Die Regenten übten dieses Recht, als einen Ausfluß der landesherrlichen Macht, ohne Unterschied in ihrem Gebiete aus, und überall wo sie mit ihrem zahlreichen Gefolge hinkamen, mußten die Unterthanen zu ihrer Unterhaltung die nöthigen Bedürfnisse liefern. Zu einer gleichmäßigen Akgungspflicht war unter andern auch die Stadt Suhl verbunden, wovor man derselben in vorigen Zeiten die Erhebung des Ohmgeldes von Bier und Wein zugestanden hatte. Dieß war aber ein geringer Ersatz für so viele Kosten, womit jene Verbindlichkeit verknüpft war. Wilhelm faßte daher den rühmlichen Entschluß, gedachten Ort von diesem lästigen Aufwande ganz zu befreien; jedoch mit der Bestimmung, daß der dortige Magistrat die Hälfte des Ohmgeldes zur herrschaftlichen Kasse liefern, und nur in dem Fall, wenn allda Gericht gehalten werde, die gräflichen Beamten mit ihrem Gefolge verpflegen sollte. b)

Außerdem sorgte auch der Graf für gute Polizeianstalten, welche hauptsächlich auf die Einschränkung des überhandnehmenden Luxus gerichtet waren. In diesem Zeitraume war nemlich besonders beim Adel, die Hoffart in Kleidern bis aufs höchste gestiegen und nicht nur Frauen und Jungfrauen trieben mit ihrem Schmuck einen unmäßigen Aufwand, sondern auch Ritter, Edelleute und Doctoren schweiften in der Kostbarkeit ihrer Trachten aus. Wilhelm errichtete deswegen, mit Einwilligung der fränkischen Ritterschaft, eine förmliche Polizeiordnung, worinne dieser verderblichen Ausschweifung die gehörigen Grenzen gesetzt wurden. Um von der damaligen Kleiderpracht zu urtheilen, will ich aus dieser Urkunde c) nur kurz-

2) Dipl. origin. d. d. am Montag nach St. Peterstage 1509.

a) Weilage CCXXVII. S. 311.

b) Weilage Num. CCXXIX. S. 317.

c) Sie stehet in Königs R. Archiv Th. XI. P. spec. Cont. III. Abs. 2. von der R. Rittersch. in Franken S. 1. f. n. 301. d. d. © nach Authonii 1517.

kürzlich bemerken, daß den Frauen und Jungfrauen gebothen wurde, hinführo mehr nicht als zween Sammttröcke zu tragen, deren einer nicht über 100, der andere aber nicht über 80 fl. kosten und keiner derselben mit Gold, Silber oder Perlen gestickt seyn sollte. Ihre seidene Kleider, deren sie nicht mehr als zween tragen durften, sollten nicht über 50 fl. — die Schauben (Mäntel) nicht über 100 fl. und der Kopf- und Halschmuck ebenfalls nicht höher zu stehen kommen. Einem rittermäßigen Manne oder einem Doktor juris, die beide damalen einander im Range gleich waren, d) erlaubte man eine Kette von 100 fl. den andern von Adel hingegen, die keine Ritter waren, eine dergleichen nur von 50 fl. am Werthe zu tragen; doch mußten letztere diese Kette zum Unterschied ihres Standes, mit einem seidnen Neze bedecken. Der Gebrauch der seidnen Wappenröcke und der großen Federbüsche wurde dahin eingeschränket, daß solche bei einem Ritter mehr nicht als 40 fl. bei einem Edelmann aber nur halb so viel kosten sollte. In Ansehung der Tafel war die Schwelgerei eben so unmäßig als in der Kleidung, und da der Adel es hierinne einander gleichsam zuvorthun wollte, wodurch manche ansehnliche Familie in Armuth versank, so war es allerdings nöthig, daß ein kluger Regent dieser Ausschweifung, durch zweckmäßige Gesetze, entgegen arbeitete. Graf Wilhelm verordnete also bei nachhafter Strafe, daß bei Hochzeiten nicht über 8. bei Kirchweihen, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen aber nicht über 6 Gerichte aufgetragen werden sollten. Besonders herrschte unter den Adel die Liebe zum Trunk, ein bekannter Nationalfehler der Deutschen. Man suchte damalen in dem sogenannten Gleich- und Zutrinken eine gewisse Ehre, und derjenige der dem andern nieder gesoffen hatte, that eben so groß damit, als wenn er einen wichtigen Sieg über seinem Feinde davon getragen hätte. e) Auch diesem Unwesen wollte Wilhelm abhelfen und verordnete, daß kein Ritter und Edelmann bei Strafe eines Geldens dem andern zu ganzen, halben oder gemessenem Maas zutrinken sollte. Allein bei dem Adel, der in einer so tief eingewurzelten Ursitte keine Gren-

d) Die Doctorwürde achtete man im 15den und 16den Jahrhund. dem Adel gleich und stand in einem so großen Ansehen, daß solche sogar bei vielen Stiftern statt der Ahsenenprobe hinreichend war. (Ludewig Reliq. Mspt. T. VII. praefat. u. T. IX. p. 662.) Eben daher wurde auch im Reichsabschiede vom Zweyten Theil.

Jahre 1500 verordnet, daß die von Adel, die keine Ritter oder Doctores wären, keine Perlen oder Gold in ihren Händen tragen sollten.

e) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. IV. S. 433.

Grenzen annehmen wollte, fanden diese Vorschriften einen großen Widerspruch; denn obgleich die fränkische Ritterschaft die, in Aufhebung des wechselseitigen Schutzes, getroffene Vereinigung im Jahre 1519 mit dem Grafen erneuerte, so erklärte sie doch dabei ausdrücklich, daß sie an der, wegen der Kleiderpracht und Schwälgerei, gemachten Anordnung nicht gebunden seyn wollte. *f*)

58. Seit den Zeiten Maximilians I. war, durch die Anlegung eines immerwährenden Reichsgerichts, zwar in ganz Deutschland ein allgemeiner Landfriede befestiget und den Befehlungen ein Ziel gesetzt worden; demohngeachtet hatte aber das ehemalige Faustrecht einen so fürchterlichen Eindruck zurück gelassen, daß die Reichsstände, sobald sich in der Nachbarschaft einige Unruhen ereigneten, den Landfrieden nicht viel zutrauten, sondern sich durch Nebenverbindungen zu sichern suchten. Kaum waren, nach Maximilians Tode, († den 12ten Januar 1519.) besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlands, durch den bekannten Hildesheimischen Krieg, weit aussehende Unruhen ausgebrochen, *g*) so fanden es die Herzoge von Braunschweig und Anhalt wie auch Graf Wilhelm von Henneberg und noch mehrere Grafen und Herrn für nöthig, am 28ten May 1519. zu Nordhausen eine Vereinigung zu errichten, worinne sie sich verbindlich machten 200 Reuter und 400 Fußknechte in Bereitschaft zu halten, um besonders den Harzkreis gegen alle besorgliche Ueberfälle zu schützen. Ein jeder der Verbundenen sollte, nach der Größe seines Landes, ein bestimmtes Contingent stellen, wobei Graf Wilhelm mit 39 Pferden und 50 Fußknechten in Anseh kam, und man hielt ihn also für weit wichtiger als die Herzoge zu Braunschweig und Anhalt, die eine ungleich geringere Anzahl von Mannschaft zu stellen hatten. Uebrigens ernannte man nicht nur Herzog Philipp von Braunschweig zum Hauptmann und den Grafen Wilhelm neben Mannsfeld und Waiba zu Rätthen, welchen die übrigen Bundesverwandten, während der Einigung, allen Gehorsam zu leisten hatten; sondern es wurde auch zugleich festgesetzt,

f) Dipl. d. d. den 4ten Januar. 1519. in Königs R. Arch. l. c. p. 302. Nr. 136. In einer von Graf Wilhelmen (1542) gemachten Hofordnung liefert man, wegen des Zutrinkens, folgenden Artikel: — Allen unserm Hofgesinde und andern unserm Dienern verbieten wir, über Hofe kein halbs oder

ganzes zuzutrinken oder zuzubringen. So Gest von Fürsten, Grafen oder ansehnliche Personen im Haus, sol In zuzutrinken erlaubt sein, doch, so viel zu umgeben, kein Hofgesindt dem andern zu zutrinken, sondern den Fremden.

g) S. Pütters Handbuch der Reichshistorie, S. 494.

setzt, daß derjenige, welcher sein Hülfkontingent nicht vollzählig stellen würde, für jeden Reisigen 10 fl. und für einen Fußknecht 4 fl. monatlich bezahlen sollte. *h)*

Mit den benachbarten Stifte Würzburg lebte Wilhelm auf einen ganz verträglichen Fuß, und er machte sich sogar (1520) gegen den dortigen Bischof Konrad verbindlich, ihm 13 Jahre lang mit 20 gerüsteten Pferden gegen jedermann, jedoch mit Ausnahme der fürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg, wie auch des Stiftes Bamberg, Beistand zu leisten. Conrad versprach ihm davor nicht nur ein jährliches Dienstgeld von 300 fl. sondern auch die Verpflegung der Mannschaft und den Ersatz des reisigen Schadens. *i)* Zu gleicher Zeit waren beide Herrn bemühet, die unter ihnen bisher obgewalteten Irrungen, durch verschiedene Verträge, aus dem Wege zu räumen. Das würzburgische Marschallamt, welches Henneberg vom Stifte zu Lehn trug, die gemeinschaftlichen Centgerichte zu Marktsteinach und Mellerstadt, ingleichen die wechselseitigen Besitzungen, welche dem Hause Henneberg in den Würzburgischen- und dem Stifte in den Hennebergischen Landen zuständig waren, hatten schon zum öftern manche Mißhelligkeiten veranlasset, deren Beilegung man sich, durch Vermittelung Bischof Georgs zu Bamberg, mit Ernste angelegen seyn lies. Was eigentlich den Streit über Graf Wilhelms Marschallamt betroffen habe, saget die hierüber gefertigte Vergleichsurkunde nicht; aber vermuthlich mochte der Graf sich der fernern Verwaltung desselben, aus sehr richtigen Begriffen von der Ehre, entziehen wollen, weil die Bischöffe mit dieser vormals so geachteten Würde, theils die Aufsicht über die Spiel- und Hurenhäuser im ganzen Herzogthum Franken verbunden, theils aber auch verschiedene zu gedachtem Amte gehörigen Güter und Gefälle eingezogen hatte. Doch diesmal gelang es Wilhelmen nicht, sich von dieser Verbindung los zu machen und er mußte sich gefallen lassen, das Marschallamt samt den Spielplatz mit seinen Zugehörungen (1520) vom Stifte zu Lehn zu nehmen. *k)* In dem nemlichen Jahre kam zwischen beiden Fürsten ein anderer Vertrag zu Stande nach welchem das hennebergische Dorf Sülzfeld unter Wildberg dem gedachten Stifte te lehnbare gemacht, — das Geleit aus der, damalen noch Würzburgischen, Stadt Meiningen durch die angrenzenden hennebergischen Aemter reguliret, — die Gerichts-

§ 2

verfas-

h) Beilage Num. CCXXX. S. 319.

i) Dipl. orig. d. d. am Montag nach Lucie 1520.

k) Dipl. d. d. Zeyl, am Donnerstag nach

St. Martins tag, 1520. in Schoettg. et Kreyf. diplomatar. T. II. p. 614. und in den Samml. zur Sächs. Gesch. Th. XI. S. 157.

verfassung in dem Dorf Obervolkach, welches beeden Theilen gemeinschaftlich zugehörte, festgesetzt und endlich der würzburgische Antheil am Schlosse Wallenburg bei Schmalkalden dem Grafen Wilhelm erblich überlassen wurde. *l)* In Ansehung des letzten Punktes stellte Bischof Konrad zu gleicher Zeit eine förmliche Ueberweisungsurkunde aus, *m)* dahingegen Wilhelm sich sehr bündig reversiren mußte, aus besagtem Schlosse dem Stifte niemals einigen Schaden zuzufügen.

Solchergestalt kam zwar der Graf zum alleinigen Besitze eines nicht unbeträchtlichen Schlosses; Allein er verkaufte dasselbe bald darauf, in der Eigenschaft eines Mannlehens, dem Ritter, Christoph Fuchß, welcher schon im Jahre 1522, wegen der künftigen Lehnsfolge in Wallenburg, einen Streit erregte, und selbige, dem Lehensgebrauch zuwider, auf seine Seitenverwandten ausgedehnet haben wollte. Bischof Georg zu Bamberg vertrat hier abermals die Stelle eines Schiedsrichters und verglich die Sache dahin, daß, wann genannter Fuchß in absteigender Linie keine Erben verläßt, das Lehen an seinem Bruder, Thomas Fuchßen, und dessen Lehnserven fallen und, bei jedesmaliger Veräußerung dieses Schlosses, dem Grafen das Vorkaufsrecht zuständig seyn sollte. *n)* So unbedeutend diese Urkunde scheinen dürfte, so ist sie doch in so fern merkwürdig, weil es schon damalen im Hause Henneberg-Schleusingen herkömmlich war, daß ein Seitenverwandler, ohne Mitbelehnenschaft, auf die Succession eines Ritterlehens keinen Anspruch machen konnte; denn sonst hätte Thomas Fuchß nicht nöthig gehabt sich die Erbfolge in Wallenburg, durch gegenwärtigen Vertrag, zu erwerben. *o)* Zu gleicher Zeit beliehe auch Graf Wilhelm den Ritter noch besonders mit der hohen Gerichtsbarkeit oder mit dem Halsgericht, jedoch dergestalt, daß derselbe und seine Nachfolger, bei Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion, sich allemal nach der hennebergischen Halsgerichtsordnung richten sollten, *p)* von deren Existenz aber man bis jezo keine nähere Nachricht hat ausfindig machen können. In dem Hauptvertrag vom Jahre 1522 hatte sich zwar Wilhelm den Anbau und Genuß der Gold- und Silberbergwerke in dem Wallenburger Bezirk namentlich ausgezogen; er mochte aber wohl die damit verknüpften Schwier-

l) Beilage Num. CCXXXI. S. 322.

m) Beilage Num. CCXXXII. S. 227.

n) Beilage Num. CCXXXVI. S. 337.

o) Es ist daher nicht allgemein richtig, wenn der Verfasser der Verteidigung der Fränkischen Lehnsgeohnheit vom

J. 1733, durchgehends behaupten will, daß in ganz Franken auch die Seitenverwandten ohne Unterschied, ob sie vom primo acquirente abstammen oder nicht, zur Lehnsfolge berechtigt wären.

p) Beilage Num. CCXXXVII. S. 341.

Schwierigkeiten von selbst einsehen, und fand es daher für räthlicher auch dieses Regale seinem Vasallen, mit Vorbehalt des dritten Centners von der Gold- und Silberausbeute, zu verleihen, um ihn desto mehr zu diesem Bergbau aufzumuntern. 9)

59. Der Faden unsrer Geschichte leitet uns nun auf eine Begebenheit, welche das traurige Andenken jener Verheerungen und Grausamkeiten erneuert, die der Geist der Entpörung des Landvolkes, nach dem Anfange der großen Reformationsperiode, im Hennebergischen angerichtet und sich auch durch die benachbarten Länder verbreitet hat. Diese Auftritte sind so mannigfaltig an verschiedenen Arten von Unglück und Verwüstungen, daß ich gewiß meinem Leser keinen angenehmen Dienst erweisen würde, wann ich mich in eine ausführliche Erzählung dieses sogenannten Bauernkriegs einlassen wollte. Die nächste Gelegenheit hierzu gaben bekanntlich die harten Bedrückungen, unter welchen die Unterthanen in Schwaben seufzten, die sich deswegen gegen ihre despotische Herrn auflehnten und ihnen dem Gehorsam aussagten. Sie versammelten sich anfangs in kleinen Haufen bei Ulm, bekamen aber sehr bald einen ansehnlichen Zuwachs, weil ihre Grundsätze, welche die Erlangung einer uneingeschränkten Freiheit lehrten, dem Bauernstande ungemein schmeichelhaft waren und sich daher vom Bodensee an bis nach Franken fast epidemisch durch alle Länder fortpflanzten. Insonderheit glaubten sie in den, von Luthern bekannt gemachten, Glaubenslehren, welche der christlichen Freiheit das Wort redeten, einen mächtigen Grund zu finden, das Joch der Unterwürfigkeit ganz abzuschütteln. Sie brachen wüthend in die Kirche ein, rissen die Bilder, womit sie gezieret waren, herunter, plünderten die Klöster, und verwüsteten die Schlösser und Ländereien ihrer Herren. In Thüringen gaben Thomas Münzer und Pfeifer diesem Aufruhr einen neuen Zusatz von Schwärmerei, indem sie den Bauern vorsagten, daß, wenn sie Gott gefallen wollten, sie in dem ursprünglichen Stande der Gleichheit zurücktreten, alle Güter unter sich in Gemeinschaft haben, und ohne einiges Merkmal der Unterordnung oder des Vorzugs mit einander leben müßten. Für unwissende und arme Leute war dies freilich eine herrliche Lehre und um so leichter war es, sie überall auszubreiten. Dieser Unsinn ergriff nun auch einen Theil der Grafschaft Henneberg mit solcher Geschwindigkeit, daß Graf Wilhelm nicht vermögend war, dem einbrechenden Haufen dieser Enthusiasten Einhalt zu thun. Eine Rotte von 8000 bewafneten Bauern bemächtigte sich unversehens der Städte Salzungen, Schmalkalden, Meiningen und Wasungen, wo sie allenthalben

9) Beilage Num. CCXXXVIII. S. 342.

halben Leute fanden, die an ihren Grundstücken Geschmack fanden und sich mit ihnen vereinigten. r) Die Schlösser Henneberg, Ofterburg, Huthsberg, Lichtenberg, Landwersberg, Vibra, Schwickershausen, Mühlfeld, Nordheim u. a. m. wurden ohne viele Mühe von ihnen erobert und der Erde gleich gemacht. s)

Das nemliche Schicksal traf auch die hennebergischen Klöster und Kirchen zu Troststadt, Befra, Herren- und Frauenbreitungen, aus welchen die Mönche verjaget, ihre Schätze geplündert und die Gebäude in Brand gesteckt wurden. Da man damalen noch keine beständige Soldaten auf den Weinen hatte und dieser Unfug nicht so geschwinde mit Nachdruck gesteuert werden konnte; so gelang es den Bauern, bis vor die gräfliche Residenz zu Schleusingen zu dringen und eine so allgemeine Bestürzung zu verursachen, daß sich Graf Wilhelm sogar entschließen mußte, diesen Rebellen, in einem am 3ten May 1525 ausgestellten Revers, die Versicherung zu geben, daß er die von ihnen aufgezeichneten XII. Artikel von der christlichen Freiheit aufrecht erhalten und alles frei und losgeben wolle, was von Gott befreiet worden wäre. t) Bei dieser abgedrungenen Zusage brauchte aber Wilhelm die Vorsicht, daß er gleich darauf (den 8ten May) den Stadtrath zu Waisungen, und ohne Zweifel noch mehrere Ortschaften, ernstlich ermahnte, sich, durch seinem mit den Bauern gemachten Vergleich, zu keinem fernern Aufruhr verleiten zu lassen, sondern ihrer geleisteten Unterthanenpflicht treu zu bleiben. u) Unterdeffen wurde der Graf vom Kurfürst Johann zu Sachsen mit Hülfsvölkern unterstützt, und nachdem, bei Vorkehrung ernstlicher Anstalten, der lärmende Haufe sich von selbst wieder verlaufen hatte; so empfingen alsdann die eingefessenen Unterthanen, welche mit jenen fremden Aufwiegeln in Verbindung gestanden hatten, den verdienten Lohn, indem deren sehr viele vom Leben zum Tode gebracht wurden. x)

Unter andern hatte besonders die Stadt Schmalkalden an diesem Aufruhr einen Antheil genommen und überhaupt die landesherrlichen Hoheitsrechte auf mancherlei

r) Spalatini Vita Elector. Sax. ap. Menck. S. R. Germ. T. II. p. 1112. Gütthens Poligraph. Meining. p. 201.

s) Nathan. Caroli Anmerk. in Heims Henneb. Chron. Th. 3. S. 285.

t) S. die Urk. in Spangenberg, S. 475.

wie auch in Gütthens Poligr. p. 202. und in Weirichs Kirchen- u. Schulenstatt, S. 298.

u) Beilage Num. CCXXXIX. S. 344.

x) Friefens würzb. Chron. S. 903. Gütthe l. c. p. 213. f. Gropp. Collat. S. R. Würzeb. T. I. p. 291.

lei Weise beeinträchtigt. Ein altes Privilegium vom Jahre 1335, worinne ihr Kaiser Ludwig IV. die nehmlichen Rechte und Vorzüge ertheilet hatte, womit die Reichsstadt Selnhäusen begnadiget war, y) mochte den dortigen Bürgern ganz falsche Begriffe von ihren Freiheiten eingeklöset haben, und es schien, als ob sie Miene machen wollten, sich an die freien Reichsstädte anzuschließen und eine gewisse Art von Unabhängigkeit zu affectiren. Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg bestraften diesen Uebermuth mit der gänzlichen Vernichtung jener Freiheiten, z) und ertheilten davor den Schmalkaldern gewisse statutarische Gesetze, welche ihrem Unfuge ein Ziel setzten und die Policei- und Gerichtsverfassung in bessere Ordnung brachten. a) Beide Herren nahmen bei dieser Gelegenheit die verbindliche Abrede, daß, zur Beförderung der Justiz, die Appellationen künftighin von jedem fürstlichen Theilhaber wechselsweise, und zwar ein Jahr um das andere, angenommen und dergleichen Prozesse in ihrem beiderseitigen Namen, nach den fränkischen Rechten, verhandelt werden sollten. b)

60. Die Trümmern von so vielen hennebergischen Schlössern, Klöstern und Kapellen, welche bis auf dem heutigen Tag im Schutt begraben liegen, sind die deutlichsten Beweise von jener Verwüstungen und von dem wilden Betragen eines Volks, dessen Begriffe von Unterwürfigkeit und Gehorsam noch so wenig, durch weise Regierungen, geläutert waren. Graf Wilhelm erkannte nunmehr, in den gräßlichen Verheerungen seiner Lande, den gefährlichen Feind, den er an den rohen Sitten seiner Unterthanen fürchten mußte, und dies erweckte natürlicher Weise in ihm den Gedanken, dem Staate, durch gewisse Gesetze, eine bessere Einrichtung zu geben und die Einwohner an mehrere Ordnung zu gewöhnen. Die Verbesserung des Justiz- und Policeiwesens war daher ein vorzüglicher Gegenstand seiner Beschäftigung, und man findet in diesem Zeitraume verschiedene von ihm entworfene Ordnungen und Statuta, wodurch er nicht nur die innere Verfassung der hennebergischen Städte auf einen

y) S. die Urk. im 1sten Theil, S. 239.

z) Auf die Einziehung dieser Gerechtsame beziehet sich ohne Zweifel folgendes Distichon in Fabricii libr. VII. de reb. Misnic. p. 59.

Perfolvit meritas itidem Molhusia poenas
es vetus amittit jus Smalachalsci tuum.

a) Diese Statuten, welche 47 Artikel in sich fassen, wurden am Montage nach Visitationis Mariae 1527 ausgefertigt und dem Stadtrath und der Bürgerschaft, nach geleisteter Erbhuldigung, zur genauen Befolgung übergeben.

b) Beilage Num. CCXL. S. 345.

einen gewissen Fuß zu setzen, sondern auch die Bande der Treue und des Gehorsams seiner Unterthanen fester zu knüpfen suchte. Bisher hatte man ohnedies in Henneberg noch wenig bestimmte Gesetze gehabt, welche, bei Entscheidung der vorkommenden bürgerlichen und peinlichen Fällen, in Anwendung gebracht werden konnten. In dessen hatte die Einführung des römischen Rechtes, welches durch die Errichtung des kaiserlichen Kammergerichts (1495) in Deutschland seine volle Gültigkeit erlangte, dem Gange der rechtlichen Geschäfte eine ganz neue Richtung gegeben, und jedermann wünschte, seine Streitigkeiten, nach den Vorschriften der justinianischen Gesetze, entschieden zu haben. Vor der Hand verfaßte zwar Wilhelm im Jahre 1527 eine kurze und einfache Gerichtsordnung, worinne die Zahl der jährlich, auf gewisse Tage, zu haltenden allgemeinen Land- und Stadtgerichte festgesetzt und zugleich die Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen vorgeschrieben wurde. c) Allein diese Ordnung schrenkte sich bloß auf die Beobachtung einiger Formalitäten ein, und ihre Unvollkommenheit machte es sehr bald zur Nothwendigkeit, auf die Errichtung eines umständlichen und dem damaligen Justizwesen angemessenen Gesetzbuches zu denken. Wilhelm übertrug die Verfertigung desselben seinem Kanzlar, Johann Gemeln, d) welcher dieses wichtige Werk in kurzer Zeit zu Stande brachte. Schon im Jahre 1539 wurde der Abdruck davon, unter dem Namen: Der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung, bekannt gemacht, und sämtliche Stände und Unterthanen angewiesen, bei vorkommenden Fällen sich nach den Vorschriften derselben zu richten. e) Von der Zeit an erhielt die hennebergische Gerichtsverfassung ihre heutige Gestalt, und obgleich diese Provinzialgesetze, in Ansehung einiger Formalitäten,

c) Beilage Num. CCXLI. S. 346.

d) Er war aus der Oberpfalz gebürtig, und wurde im Jahre 1535 von Graf Wilhelm von Henneberg auf 3 Jahre zum Kanzlar angenommen. Sein Besoldungsgehalt war freilich, im Verhältnisse der jetzigen Zeiten, sehr gering, und bestand bloß in 60 rheinl. Gulden und im Genuß der halben Sporteln, wovon die Sekretarien und Schreiber die andere Hälfte bekamen. Auch ver sprach der Graf in der für Gemeln ausgefertigten Bestallung, ihm 2 Pferde und einen Knaben zu halten, beide aus der Schneide-

rei, Sommer und Winter, mit Hoffleibern zu versehen, ihnen freie Wohnung und nothdürftiges Brennholz zu geben, auch jedem, nicht nur eine Frühsuppen, sondern auch einen Mittags- und Abendtrunk zu reichen. Diplom. de anno 1535. in Weirichs Pentas. S. 250.

e) Diese Ausgabe hatte sich nach der Zeit ganz vergriffen, und wurde im Jahr 1720 von dem Waisenhaus zu Meiningen vom neuen aufgeleget und mit kurzen Summarien versehen.

täten, in spätern Zeiten hie und da einige Abänderungen erlitten haben, so sind sie doch, was das Materielle betrifft, noch größtentheils die Richtschnur, nach welcher die rechtlichen Angelegenheiten in der Grafschaft Henneberg, Schleusinger Linie, entschieden werden.

61. Mittlerweile hatten sich, zwischen Graf Wilhelm und dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, verschiedene Irrungen angesponnen, die bisher beim kaiserlichen Kammergericht verhandelt worden waren. Der Streit betraf, wie aus den nachherigen Vergleichsurkunden erhellet, theils die Grenze zwischen dem Schlosse Elgersburg und dem hennebergischen Amte Ilmenau, theils auch das Kloster Georgenzell, welches durch dem Bauernaufruhr zerstöret und hierauf von Wilhelm im Besiß genommen wurde. Das bei diesen Streitigkeiten durcheinander laufende Gewebe der wechselseitigen An- und Zusprüche läßt sich aus den deshalb errichteten Verträgen nicht vollkommen entwickeln, wenn man nicht zuvor den Ursprung derselben aus den vorherigen Begebenheiten darstellt. Das Schloß Elgersburg, welches Graf Berthold VII. (X) von Henneberg im Jahre 1297 an sein Haus gebracht hatte, (S. 12) war bereits im Jahre 1365, als eine Pfandschaft, an die Landgrafen von Thüringen übergangen, f) und der Zustand der hennebergischen Einkünfte mochte es bis hieher nicht erlauben, dieses Schloß wieder einzulösen. Ein gleiches Schicksal hatte auch im Jahre 1367 die Stadt Schleusingen betroffen, g) nur mit dem Unterschied, daß die Grafen von Henneberg selbige im Besiß behalten, die Elgersburg hingegen den Landgrafen von Thüringen wiederlöslich abgetreten hatten. Diese letztere Pfandschaft wollte nun zwar Wilhelm schon im Jahre 1515 von dem Hause Sachsen wieder ablösen; allein dem Herzog Johann, dem dieses Schloß, in jenen unruhigen Zeiten, zur starken Schutzwehre diente, war an dem fernern Besiß desselben sehr viel gelegen, und er traf deswegen mit Wilhelm einen Vergleich, nach welchem er sich verbindlich machte, demselben, so lange er die auf 8000 fl. gesetzte Ablösung fristen würde, jährlich 500 fl. zu bezahlen, inzwischen aber die hennebergischen Lande wider alle Gewalt zu schützen. h)

f) Dipl. in Strubens polit. Arch. Th. 4. S. 120.

g) Sie wurde im Jahre 1367 dem Landgrafen von Thüringen für 1000 Schock böhmer Zweyer Theil.

mische Groschen versetzt. Beilage Num. CCXXIX. S. 158.

h) Beilage Num. CCXCIII. S. 488.

Seit dem dachte Wilhelm nicht mehr an die Reliquie dieses Schlosses, und der beständige Geldmangel, mit dem er zu kämpfen hatte, mochte sie ihm wohl von selbst verbieten. Unterdessen entstanden zwischen ihm und dem Hause Sachsen, in Ansehung der Elgersburg und des Amtes Ilmenau, mancherlei Grenz- und andere Irrungen, und als vollends Kurfürst Johann Friederich im Jahre 1539 den auf Schleusingen haftenden Pfandschilling zurückforderte, so wußte Wilhelm in dieser Verlegenheit kein anderes Auskunftsmittel zu treffen, als dieses: daß er im Jahre 1540 seinem Einlösungsrechte an dem Schlosse Elgersburg entsagte und dasselbe dem Hause Sachsen erb- und eigenthümlich einräumte. i) Vor diese Willfährigkeit ließ hingegen der Kurfürst seine Ansprüche auf die alte Pfandschaft Schleusingen ganz fahren und erklärte den hierüber, im Jahre 1567, von den hennebergischen Grafen ausgestellten Schuldbrief, für unkräftig. k) Nach dieser vorläufig getroffenen Abrede wurde nun, durch Vermittelung Fürst Wolfgangs von Anhalt, zwischen beiden Theilen ein förmlicher Kezess errichtet, l) vermöge dessen nicht nur die Grenzen zwischen dem Schlosse Elgersburg und dem Amte Ilmenau bestimmt, sondern auch noch dieses festgesetzt wurde, daß die Herrn von Wisleben, als Inhabere des gedachten Schlosses, die zween Dörfer, Martinroda und Mannbach, von dem Hause Henneberg zwar zu Lehen tragen, aber demselben zu keinen Ritterdiensten verbunden seyn sollten. Zum Aequivalent für diese Lehngerechtfame überließ Graf Wilhelm dem Kurfürsten die Hennebergische Lehnherrschaft über das Dorf Stockhausen bei Eisenach, und gab ihm zugleich die Versicherung, daß, nach Verlöschung des hennebergischen Mannstammes, die Wislebischen Lehnstücke dem Hause Sachsen heimfallen sollten.

Das Kloster Georgenzell, welches ebenfalls einen Gegenstand der damaligen Streitigkeiten ausmachte, war in ältern Zeiten zwar dem Thüringischen Kloster Georgenthal untergeordnet, es stand aber dennoch, seit dem Jahre 1322, unter Hennebergischem Schutze. m) Als nun dasselbe im Jahre 1525 von den aufrührischen Bauern verwüstet wurde, und sich niemand um die darzu gehörigen Güter weiter bekümmerte, so hatte wohl Graf Wilhelm von Henneberg, in dessen Gebiete solche
gelegen

i) Brückners Kirchen- und Schulenstaat des Herzogthums Gotha, Th. I. St. 9. S. 57. note *)

k) Beilage Num. CCXLV. S. 355.

l) Beilage Num. CCXLIV. S. 351.

m) Beilage Num. XXXVI. S. 65.

gelegen waren, das meiste Recht, dieses zerstörte Kloster mit seinen Zugehörungen, als Schuß- und Landesherr, im Besitz zu nehmen. Allein Kurfürst Johann Friederich von Sachsen glaubte ebenfalls darauf Anspruch machen zu können, und dies aus dem Grunde, weil Georgenzell, in Ansehung der geistlichen Disciplin, dem Thüringischen Kloster Georgenthal unterworfen sey, und folglich auch dessen Güter dahin gehörig wären. Obgleich die Richtigkeit dieses Sazes noch nicht entschieden war, so suchte dennoch der Kurfürst denselben durch Represalien durchzusetzen, indem er den, zum Hennebergischen Kloster Bestra gehörigen, St. Georgenberg bei Rodach wegnahm und dessen Güter und Einkünfte verkümmerte. Um den hierüber entstandenen Rechtsstreit ein Ende zu machen, verglich man sich zuletzt dahin, daß Georgenzell dem Graf Wilhelm, der Georgenberg aber dem Hause Sachsen überlassen wurden, und zwar in der Maasse, daß die zu beiden Klosterhöfen gehörigen Güter und Einkünfte, durch unpartheiische Schiedsrichter und einem gemeinschaftlich erwählten Obmann, in Anschlag gebracht und die allenfallsige Uebermaasse dem einen- oder dem andern Theile, vergütet werden sollte. Diese Auswechslung wurde noch im selbigen Jahre durch den Reichserbmarschall, Veit von Pappenheim, nebst einigen von beiden Theilen hierzu verordneten Räten, wirklich vollzogen und hierüber eine förmliche Urkunde ⁿ⁾ ausgefertigt, auf welcher sich eigentlich der hennebergische Besitz von Georgenzell gründet; dahingegen der St. Georgenberg, oder der nachher sogenannte Schweikhof bei Rodach, an Sachsen übergieng und in ein fürstliches Kammergut verwandelt wurde. An dem nehmlichen Tage, auf welchem die bisher bemerkten Irrungen geschlichtet wurden, errichteten beide Fürsten, wegen Beilegung der künftig unter ihnen allenfalls entstehenden Mißheiligkeiten, einen Aufregalvertrag auf neun Jahre, dessen Hauptinhalt dieser war, daß in dergleichen Fällen jeder Theil zween seiner Räte nach Arnstadt schicken solle, um die streitige Sache entweder in Güte oder durch den Weg Rechtens, mittelst Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses, zu erörtern; auch sollte derjenige, welcher dem eingelangten Urtheil keine Gnüge leisten würde, in 1000 fl. Strafe verfallen und solche dem obsiegenden Theil binnen Jahresfrist zu bezahlen verbunden seyn. o)

62. Durch die Abtretung des Schlosses Elgersburg an Sachsen verlor Wilhelm eine ansehnliche Besitzung in Thüringen; aber noch weit nachtheiliger für sein Haus war

U 2

ⁿ⁾ Beilage Num. CCXLVI. S. 350.

^{o)} Dipl. Mspt. d. d. Schmalkalden Freitags nach Petare 1540.

war der Verlust des Schlosses und Amtes Maienberg, welches er Schulden wegen verkaufen mußte. Seit dem Bauernkrieg, welcher einen grossen Theil der Hennebergischen Lande verwüstet hatte, herrschte in den gräflichen Finanzen eine grosse Zerrüttung, und Wilhelm hatte sich genöthiget gesehen, überall Geld aufzunehmen und manche gute Revenue zu versehen. Viele Gläubiger drangen jeso mit Ungedult auf ihre Bezahlung, und in dieser Verlegenheit suchte sich Wilhelm durch dem merkwürdigen Umtausch des Amtes Maienberg, gegen das minder beträchtliche Würzburgische Amt Meiningen *p*) zu helfen, weswegen er im Jahre 1541 mit Bischof Konraden in Unterhandlung trat. Die vortheilhafte Aussicht, die sich dem Stifte, durch den Erwerb eines ihm so nahe gelegenen Amtes, eröffnete, hatte in die Beförderung dieses wichtigen Handels ungemein viel Einfluß, und schon am 5ten Novem- ber desselben Jahres kam zwischen beiden Theilen ein Präliminarvergleich zu Stande, dem zu Folge Graf Wilhelm das Amt Maienberg mit allen darzu gehörigen Ortschaften und Ritterlehen dem Stifte Würzburg, nach erfolgter kaiserlicher Bewilligung, abzutreten versprach; dahingegen Bischof Konrad sich verbindlich machte, dem Grafen nicht nur das Schloß und Amt Meiningen samt den Dörfern Bachdorf, Leutersdorf und Queiensfeld zu überlassen, sondern ihm auch noch überdies eine Zugabe von 170000 fl. theils baar, theils durch Uebernehmung der Hennebergischen Landeschulden, zu bezahlen.

Bei

p) In ältesten Zeiten war die Stadt Meiningen eine königliche Villa oder Reichsdominäne, welche mit den umliegenden Gütern und Ortschaften der Aufsicht der Gaugrafen des Grabfeldes unterworfen war. (s. den ersten Theil dies. Gesch. S. 22.) Als aber Kaiser Heinrich II. den frommen Entschluß faßte, im Jahre 1007 zu Bamberg ein neues Stift anzulegen und dasselbe mit verschiedenen in der Nähe gelegenen Gütern, welche dem Stifte Würzburg zugehörten, auszustatten; so konnte er diese Absicht nicht anders erreichen, als durch einem mit dem dazigen Bischof Heinrich (1008) errichteten Tauschkontrakt, nach welchem er die in Radenzgau gelegenen Parochien, Wanrod, Mühlhausen u. Lonerstadt vom Stifte Würz-

burg an sich brachte und demselben davor die Dörter Meiningen und Walldorf mit allem Zubehör abtrat. (dipl. de an. 1008 im ersten Theil, S. 77.) Auf diese Art gelangte Würzburg zum Besiß eines mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen Landesbezirks, in welchem die Villa Meiningen damalen ein eigenes Centgericht ausmachte, dem sehr viele hennebergische Dörfer und Weiler unterworfen waren. Dies erhellet aus dem würzburg. Uebergabstreß vom J. 1542, (Weil. Num. CCXLIX. S. 376.) worinne bei 39 Dörter u. Wüstungen namhaft gemacht werden, welche mit der Cent Meiningen in Gerichtsverbindung gestanden haben, und erstlich durch dem Maienberger Umtausch an Henneberg überlassen wurden,

Bei diesem Umtausch mußte aber der Bischof noch manche Bedingung einzuflechten, welche auf die Vergrößerung seines Stifts abzweckten und in der Folge auch wirklich in Erfüllung gebracht wurden. Er reservirte sich nehmlich auf dem Fall, wenn man Hennebergischer Seits Stadt und Amt Meiningen dereinsten wieder veräußern würde, nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch noch dieses, daß, nach Verlöschung des hennebergischen Stammes, gedachtes Amt wieder an das Stift Würzburg zurückfallen und die hennebergischen Allodialerben davor mit 30000 fl. vergütet werden sollten. *q)* Außerdem wurde zwischen beiden Kontrahenten noch die Abrede genommen, diesen Vertrag eher nicht zur Vollziehung zu bringen, bis selbiger vom Kaiser bestätigt und die an Würzburg geschehene Ueberlassung des Amtes Maienberg bewilliget worden. Letzteres besaßen die Grafen von Henneberg als ein Reichslehen, und weil dasselbe, bei dem gegenwärtigen Handel, dem Stifte in der Eigenschaft eines freien Eigenthums und ohne Lehnsverbindung übergeben werden sollte, so war es, nach der Reichsverfassung, erforderlich, daß Wilhelm zum Erfaß dieses in Eigenthum verwandelten Reichslehns, einen mit demselben im gleichen Werth stehenden Landesbezirk von seinen Erbgüthern dem Reiche lehnbar machte. Der Graf erbot sich deswegen gegen König Ferdinand I. das Schloß und Amt Schleusingen mit den Cent- und Landgerichten samt den darzu geschlagenen Dörfern, welches alles er bisher als Eigenthum besessen hatte, dem Reiche zu lehen aufzutragen, und wann solches den Werth des Amtes Maienberg nicht erreichen würde, den Abgang mit andern freieigenen Güthern zu ergänzen. Unter diesen Umständen erfolgte nun zwar am 19ten Febr. 1542. die kaiserliche Bestätigung des errichteten Umtauschvertrags; *r)* Ferdinand gieng aber dennoch dabei mit so vieler Pünktlichkeit zu Werke, daß er bald darauf (den 27ten März) dem Marggraf Georg zu Brandenburg und dem Abt Philipp zu Fulda Befehl gab, von der Beschaffenheit des dem Reiche zu lehen gemachten Amtes Schleusingen, aus den vorhandenen Urbarien, Erkundigung einzuziehen und dabei genau zu untersuchen, ob auch dasselbe mit dem an Würzburg verkauften Amte Maienberg im gleichen Werthe stehe. *s)* Da diese Frage auffer allem Zweifel war, und der Anschlag des Schleusingischen Amtsbezirks die Maienbergischen Reichslehne, welche nebst dem dortigen Schlosse den Zoll und das Hals-

U 3

gericht,

q) Beilage Num. CCXLVII. S. 358.

19ten Febr. 1542. in Friesens Würzb. Chron. ap. Ludwig S. 928.

r) Man sehe die Urkunde d. d. Speyer den

s) Beilage Num. CCL. S. 384.

gericht, die Vogtei des Dorfs Forst, die Wildbahn auf dem Schlettach und das Gehöls der Hain genannt, in sich begriffen, weit übertrafen; so fand König Ferdinand um so viel weniger Bedenken in die Ueberlassung jener Lehnshaften an Würzburg zu willigen, und dagegen Graf Wilhelm mit der Stadt Schleusingen und den meisten darzu gehörigen Ortschaften am 8ten August 1542 zum erstenmal zu beleihen. 1) Das dortige Schloß, als der gräfliche Ansitz, ingleichen die Dörfer Frauenwald, Stüßerbach, Schmiedfeld, Weser, Sühterneundorf, Treßbach, Hirschbach und Rosen sind in diesem Lehnbriefe ganz mit Stillschweigen übergangen und man kann daher mit gutem Grunde behaupten, daß dieß alles die vormalige Alodial-eigenschaft beibehalten habe, weil die Urkunde ausdrücklich saget, daß, durch die lehnbar gemachten Stücke, der Abgang des Amtes Maienberg hinlänglich ersetzt worden sey. Inzwischen wurde der Umtausch dieser zwei Ämter schon am 14den Febr. nach allen und jeden vorhin angeführten Punkten wirklich vollzogen 2) und vom Graf Wilhelm am 15den Merz zu Meiningen die Huldigung eingenommen. 3) Nach dem damalen gefertigten Anschläge rentirte jezt genanntes Amt ohngefähr 803 fl. Geld, 71 Malter Waizen, 125 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, 162 Malter Hafer und 2 $\frac{1}{2}$ Fuder Weizehend, von den allda angebauten Weinbergen. Auser diesen Einkünften waren zu dem Meiningischen Centgerichte eine Menge umliegender hennebergischen Ortschaften geschlagen, welche man in der unten 4) bemerkten Uebergabsakte namentlich angezeigt findet.

Auf diese Art gelangte also Graf Wilhelm zum erblichen Besiz des Amtes Meiningen, dessen Erwerb ihm freilich durch den Verlust des ungleich wichtigern Amtes Maienberg sehr theuer zu stehen kam. Indessen gereichte doch dieser Umtausch seinem Hause wenigstens in sofern zum Vortheile, daß die Grafschaft Henneberg dadurch im nähern Zusammenhang gebracht und zugleich die fatale Gerichtsverbindung, wodurch so viele hennebergische Dörfer dem vormaligen Würzburgischen Centgerichte zu Meiningen unterworfen waren, aufgehoben wurde. Nur Schade, daß Wilhelm, bei Abschließung des Permutationsvertrags, die Schwachheit begieng, dem Stifte Würzburg den Heimfall des Amtes Meiningen, nach Verlöschung des hennebergischen Mannstammes, zuzusichern. Eine Bedingung, wo-
durch

1) Beilage Num. CCLII. S. 388.

2) Güthens Beschreib. der Stadt Meiningen. S. 237.

3) Beilage Num. CCXLVIII. S. 364.

4) Beilage Num. CCXLIX. S. 376.

durch das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, als hennebergische Landesfolger, in mancherlei Verlegenheiten gesetzt und am Ende, genöthiget wurde, gedachtes Amt vom Stifte Würzburg zum zweitemal auszuwechseln und selbiges noch überdieß als ein Mannlehen zu empfangen. 2)

Bald nach Abschließung des vorhin erwähnten Umtauschrecesses ereigneten sich zwischen beiden Kontrahenten, über die von Seiten Würzburg verweigerte Abtretung der Meiningischen Ritterlehne, weitaussehende Streitigkeiten. Nach dem buchstäblichen Inhalt der Urkunde sollte nehmlich das Amt Meiningen, samt allen seinen Herrlichkeiten und Zugehörungen, mit eben den Gerechtsamen an Henneberg abgetreten werden, mit welchen Graf Wilhelm das Amt Maienberg dem Bischof Konrad überlassen hatte. Da man nun unter andern die im letztern Amte gefessene Hennebergischen Vasallen dem Stifte mit überwiesen hatte; So verstand es sich wohl von selbst, daß auch selbiges zu einer gleichmäßigen Ueberweisung der zum Amte Meiningen gehörigen Würzburgischen Vasallen verbunden war. Allein Bischof Konrad suchte sich dieser Schuldigkeit durch allerhand Ausflüchte zu entziehen, und vorzüglich glaubte er, den fortdauernden Besitz seiner Lehngerechtsame aus dem Grunde behaupten zu können, weil der Permutationsrecess die Meiningischen Ritterlehne weder namentlich bestimmt, noch deren Abtretung an Henneberg zur ausdrücklichen Bedingung gemacht habe. a) Es muß zwar die Unerheblichkeit dieses Einwandes und die absichtliche Ueberlistung des Bischofs einem jeden unbefangenen Richter in die Augen fallen; Nichtsdestoweniger wurde Graf Wilhelm, als er seine gerechte Forderung beim kaiserlichen Kammergericht anhängig machte, mit dem Stifte Würzburg in einem weitläufigen Proceß verwickelt, dessen Ausgang weder er noch sein Sohn,

2) Von dem Ursprunge der würzburg. Lehnherrlichkeit über das Schloß und Amt Meiningen findet man in dem Journal von und für Franken 1 Bandes 1 St. S. 1. f. f. eine mit Urkunden belegte Abhandlung, worinne über diesem Gegenstand manche, noch nicht genug bekannte, Nachrichten mitgetheilet werden.

a) Besage eines vom Bischof Konrad an Graf Wilhelmen erlassenen Antwortschreibens d. d. Würzburg am Donnerstag nach

Bonifacy anno rliij. Die Ritterlehne, welche der Bischof dem Grafen vorenthielte, waren 1) das ganze Dorf Waldorf samt den alda befindlichen 3 adelichen Güttern, 2) das dimarische Haus zu Meiningen, 3) die Würstung Ebertshausen, welche die von Henneberg und Diemar von Würzburg zu Lehen trugen, 4) einige Feldgüther zu Bachdorf, und 5) 40 Malter Zinsgetraide zu Herpf, womit Hieronymus Marschall beliehen war.

Sohn, Georg Ernst erlebten. Zuerst nach Ausgang des Hennebergischen Stammes, mag dieser Rechtsandel, vermuthlich durch Vergleich, dahin beigelegt worden seyn, daß Würzburg die Lehns Herrlichkeit über dem Ort Waldorf und die dasigen drei Rittergüter behielte, die übrigen, in der Note a), bemerkten Ritterlehne aber dem Hause Sachsen abtrat.

So beträchtlich auch die Geldsumme war, die Wilhelm bei diesem Aemterumtausche in die Hände bekommen hatte, so war dennoch selbige zur Tilgung seiner Schulden so wenig hinreichend, daß er sich nach Verlauf zweier Jahre, wegen Aufbringung eines Kapitals von 45000 fl. in neuer Verlegenheit befand. Diesmal nahm er seine Zuflucht zu den Hennebergischen Landständen und diese faßten den patriotischen Entschluß ihm jährlich eine landschaftliche Hülfe von 8000 fl. zu verwilligen. Der Graf erkannte die willfährige Gesinnung seiner Unterthanen mit so großem Wohlgefallen, daß er ihnen davor die Versicherung gab, sie künftig nicht mehr mit dergleichen Steuern zu belegen, es wäre denn, daß es die äußerste Noth und die Erhaltung der Wohlfarth des Landes oder die unumgängliche Einrichtung der Reichsanlagen erfordere. b)

63. Graf Wilhelm hatte seine Lande bereits 48 Jahre hindurch, unter mancherlei Abwechslungen von Glück und Widerwärtigkeiten regieret, und sein Geist neigte sich nunmehr zu den stillen und ruhmvollen Arbeiten, die blos auf wohlthätige Einrichtungen seines Staats abzielten und ihn von allem Antheil an auswärtigen Geschäften entfernten. Er faßte daher im Jahre 1543 den Entschluß die Regierung seinem ältesten Sohn, Georg Ernsten, zu übertragen, behielte sich aber dabei ausdrücklich bevor, daß alle und jede Landesangelegenheiten und insonderheit diejenigen, weswegen man mit andern Fürsten in Unterhandlungen treten mußte, in seinem Namen geschehen sollten. Zur Unterhaltung seines eigenen Hofstaats traf er die Einrichtung, daß ihm sein Sohn 8 gerüstete Pferde und 4 Wagenpferde vorhalten auch 12 Domestiken mit Kleidung und Lohn versorgen, überdieß aber ihm jährlich 400 fl. Taschengelder bezahlen und die allenfalsigen Reisekosten bestreiten sollte; daferne sich aber unter ihnen irgend einiges Mißverständniß ereignen und Graf Wilhelm deswegen seine Residenz anderswohin zu verlegen vor gut befinden würde, alsdann sollte sein Sohn gehalten seyn, ihm die Aemter und Städte, Schmalkalden, Dreitungen, Wafungen, Sand und Felda zum lebenslänglichen Besiß und Genuß abzutreten. c)

Diese Regierungsübergabe machte Wilhelm dadurch vollständig, daß er die Hennebergischen

b) Beilage Num. CCLVII. S. 400.

c) Beilage Num. CCLIII. S. 390.

schen Reichslehne im J. 1555. förmlich resignirte und den Kaiser, Karln V. ersuchte, seinen ältesten Sohn und Nachfolger, Graf Georg Ersten, damit zu beleihen. d)

64. Auf die bisher erzählten politischen Hauptveränderungen in der Grafschaft Henneberg folgte nun auch eine Geistliche, nemlich die im Jahre 1544 geschehene Einführung der Reformation, welche, seit dem Jahre 1519, die Aufmerksamkeit ganz Deutschlands auf sich gezogen und schon längstens, in den benachbarten Sächsischen und Hessischen Landen, eine vollkommene Gültigkeit erlangt hatte. Bei Graf Wilhelm, der im Schoße der römischen Kirche geboren und erzogen war, und ihre Grundsätze noch zur Zeit für wahr und ohnumstößlich hielt, fand freilich die neue Lehre des Doctor Luthers anfänglich wenig Beifall. Er besuchte zwar die Reichskonvente zu Worms, Nürnberg, Speier und Augspurg, e) wo man über die große Glaubens-trennung deliberirte; er schauete aber überall dem Sturm dieser geistlichen Revolution mit Gelassenheit zu, ohne sich für die reformirende Partei zu erklären. Indessen siehet man doch, daß Wilhelm von den Mißbräuchen der Klerisei und von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Kirchenwesens sattfam überzeuget gewesen sey, indem er schon im Jahre 1524, der, von einigen deutschen Fürsten zu Windsheim veranstalteten Zusammenkunft, mit bewohnte und an den Verathschlagungen gegen die Eingriffe der Bischöffe und ihren Officialen Antheil nahm. In der damaligen errichteten Vereinigung wurde nun zwar unter andern die Annehmung der lutherischen Lehrsätze so lange verschoben, bis die streitigen Religionspunkte durch einige der Sache verständige fürstliche Räte genau untersucht und geprüft worden wären; doch nahmen sämliche anwesende Fürsten die verbindliche Abrede, daß mittlerweile das heilige Evangelium und das Wort Gottes, nach seinem wahren und eigentlichen Verstande, ohne Aufruhr und Aergerniß in ihren Landen gelehret und geprediget werden sollte. f) Bald darauf legte Graf Wilhelm der gesammten hen-

neber-

d) Beilage Num. CCLXIX. S. 428.

e) S. die Sammlungen der R. Absch. Th. II. S. 128. 264. 280 und 330. wo Graf Wilhelm als gegenwärtig aufgeführt wird.

f) Dipl. Mss. d. d. Windsheim am Freitrag nach Barthol. 1524. Die an diesem Vertrage theilnehmende Reichsstände waren: die Marggrafen, Kasimir und Georg von Bran-

denburg, die Grafen Wilhelm und Bertold von Henneberg, Georg und Wilhelm von Wertheim, Philipp von Rieneck, Eberhard Schenck zu Erbbach, Gottfried Schenck von Limburg, Johann von Schwarzenberg und die Reichsstädte, Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Schweinfurt.

Æ

Zweyter Theil.

nebergischen Geistlichkeit 23 Punkte, welche die damaligen Religionskontroversen betrafen, zur Beantwortung vor, um das Resultat davon auf den bevorstehenden Reichstag zu Speier vortragen zu können. g)

Von diesem Tribunal konnte nun freilich der gute Graf keinen auf die Verbesserung des Kirchenwesens abzielenden, Unterrichte erwarten, weil der Klerus in den damaligen Mißbräuchen und in der Erhaltung des Aberglaubens mehr Interesse fand, als in dem von Luthern aufgestellten Lehrgebäude, welches hauptsächlich der Gemächlichkeit des unthätigen Mönchlebens und dem Reichthume so vieler Klöster den völligen Untergang verkündigte. Das Gutachten der hennebergischen Geistlichkeit mußte also natürlicher Weise für die Aufnahme einer geläuterten Religion sehr nachtheilig ausfallen, und Wilhelm hatte entweder nicht Muth genug, die Widersprüche seiner Klerisei, aus landesherrlicher Macht, als ungegründet, zu verwerfen, oder er besaß noch zu viel Vorliebe gegen die Glaubenslehren seiner Voreltern, um aus eigenem Antriebe eine so wichtige Aenderung vorzunehmen. Statt dessen, überschickte er das von den Hennebergischen Pfaffen gestellte Gutachten, dem Kurfürst Johann Friederich von Sachsen, um dasselbe dem Doktor Luther zur nähern Beurtheilung vorzulegen. h) So sehr auch dieser große Reformator bemühet war, die ganz unrichtigen Gründe, welche man gegen die Aufhebung der Klöster vorgebracht hatte, aus dem Wege zu räumen, i) so blieb doch seine Widerlegung diesmal ohne Wirkung, und Wilhelm konnte sich ohnmöglich entschließen, die neuen Religionssätze in seinen Landen einzuführen.

Eher nicht als im Jahre 1544, änderten sich allmählig in diesem Punkte Graf Wilhelms Gefinnungen, und ob er gleich damalen sich nicht ausdrücklich zur evangelischen Glaubenslehre bekannte, so ließ er doch geschehen, daß selbige von seinem Sohn und Nachfolger, Georg Ernsten, angenommen und in den Hennebergischen Landen eingeführet wurde. k) Auch seine zwei jüngern Söhne, Christoph und Poppo, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, kehrten bald darauf in die Welt zurück und vertauschten ihre einträglichen Präbenden zu Straßburg, Köln, Bamberg und Würz-

g) Weinrichs Henneb. R. und Schulensstaat S. 242. f. f.

h) Weinrich l. c. S. 777.

i) Seckendorf Histor. de Lutherismo L. II. Sect. 5. §. 5. p. 18b

k) Spangenberg S. 477. Weinrich l. c. S. 273.

Würzburg mit dem Uebergange zur protestantischen Religion. Im Jahre 1548, und also gerade zu einem Zeitpunkte, wo sich, nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg, das Reformationsgeschäfte in einer sehr zweideutigen Lage befand, folgte auch endlich der alte Graf Wilhelm dem Beispiel seiner Söhne und erklärte sich nunmehr öffentlich für die augspurgische Konfession. Seine Standhaftigkeit, mit welcher er der lutherischen Lehre anhieng, zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß er sich so gar der, ihm vom Karln V. anbefohlenen, Annahme des sogenannten Interims verweigerte und dem Kaiser in einem deshalb erlassenen Antwortschreiben, ganz unerschrocken eröffnete, wie die in seinen Landen eingeführte Religion der heiligen Schrift gemäß wäre und er wider sein Gewissen, sich hierinne keine andere Meinung aufdringen lassen könnte. 1) Bald darauf veranstaltete Wilhelm eine allgemeine Kirchenvisitation in seinen Landen wodurch die katholischen Gebräuche vollends abgeschafft und der evangelische Gottesdienst überall eingeführt wurde.

Eine natürliche Folge von der Reformation war die Aufhebung der Hennebergischen Klöster, wobei jedoch Wilhelm, unter Mitwirkung seines Sohnes, Georg Ernsts, mit möglichster Schonung der Konventualen zu Werke gieng. Man schlug ihnen die Wahl vor, entweder die evangelische lehre anzunehmen, oder die Klöster zu räumen und mit einem lebenslänglichen Unterhalt, den sie von den Klosterinkünften zu ziehen hatten, sich zu begnügen. Bei der Abtei Herrnbreitungen fand diese Aenderung anfänglich starken Widerstand, und Graf Wilhelm errichtete deswegen mit dem dortigen Abt, Kilian, welcher sich inzwischen nach Erfurt geflüchtet hatte, *m*) einen Vertrag, vermöge dessen dem Graf die Verwaltung des Klosters nur so lange, bis das Religionswesen im ganzen Reich in Ordnung gebracht worden, dergestalt überlassen wurde, daß er zwar allda den evangelischen Gottesdienst einführen und dem Abt eine jährliche Pension von 100 fl. abreichen solle; Sobald aber die allgemeine Gleichförmigkeit des christlichen Glaubens wieder hergestellt worden, alsdann sollte dem Abt das Kloster zur eigenen Verwaltung wieder eingeräumt werden. *n*) Nicht so nachgiebig bezeugte sich Wilhelm gegen die Klöster Frauenbreitungen, Wasungen und Trostade, welche nebst den beiden Vicarien zu Schmalkalden ohne viele Umstände ganz aufgehoben wurden. Ihre Ein-

F 2

künfte

1) S. die Urkunde d. d. Massfeld den 15den Februar 1549. in Spangenberg S. 480. und in Weinrich S. 283.

m) Weinrich 1. c. S. 100. f.

n) Beilage Num. CCLXV. S. 420.

künfte bestimmte man, (1554) dem wahren Entzwecke gemäß, zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zur Besoldung der Kirch- und Schuldiener und zum Unterhalt der Armen. 6) Unter der künftigen Regierung Graf Georg Ernsts wurden diese guten Anstalten, durch die Stiftung des Gymnasiums zu Schleusingen und mehrerer Schulen, trefflich erweitert, wovon ich in den folgenden Hauptstück umständlicher zu reden Gelegenheit haben werde.

Mit gleichem Eifer arbeitete Wilhelm an der Unterdrückung der Anabaptisten, oder Widertäufer, die sich auch hie und da im Hennebergischen eingeschlichen hatten. Sie waren dem Staate um so gefährlicher, weil sie mit ihrem Hauptgrundsatz, „daß nemlich diejenigen, die sich zur neuen Lehre bekennen wollten, vom neuen getauft werden müßten“ auch noch manche fanatische Ideen vereinigten und eine politische Freiheit und Gleichheit aller Menschen, nebst der Gemeinschaft der Güther, behaupteten. Man verfuhr daher mit keiner Secte so scharf als mit dieser, und schon im Jahre 1529, hatte Karl der V. die Todesstrafe auf die Wiedertaufer gesetzt. Auch Graf Wilhelm wollte solche noch im Jahre 1550 an einigen zu Arrest gebrachten Widertäufern, ob sie sich gleich keines Ausrührs schuldig gemacht hatten, vollziehen lassen. Er schrieb deswegen an seinem damaligen Canzlar Gemeln; der ihm aber diese übertriebene Härte, aus guten Gründen, widersrith und sein Gutachten dahin ersönete, daß man diese armen Leute des Landes verweisen, und die Todesstrafe andern, minder menschenfreundlichen Fürsten, überlassen möchte. p)

65. Während diesen Religions- und Kirchenverbesserungen ereigneten sich in dem Gräflichen Hause Henneberg-Römhild einige Auswritte, welche für die Regierungsgeschichte Graf Wilhelms VI. (VII.) ungemein wichtig sind. Bekanntlich hatten sich die zwei letzten Grafen, Berthold und Albrecht, (1532) in ihre Lande getheilet und Ersterer war, durch mancherlei Unfälle, so sehr in Schulden gerathen, daß er sich genöthiget sah, die ihm in jener Theilung zugefallene Herrschaft Römhild an die Grafen von Mannsfeld zu verkaufen. 7) Da diese Veräußerung nicht nur mit Widerspruch seines Bruders, Albrechts, sondern auch ohne Konsens Graf Wilhelms, als des nächsten Agnaten, geschehen war; so glaubte letzterer, nach dem kurz nach einander erfolgten Absterben dieser beiden Herrn, hinlängliche Gründe zu haben, den

6) S. die Urkunde vom Jahre 1554. in Schoettg. et Kreyfig. diplomatas. T. III, p. 731.

7) S. die beiden Urkunden vom Jahre 1550. in Weinrichs Pentas S. 255. f.
8) S. den ersten Theil, S. 404.

den Verkauf jener altväterlichen Stammgüter für ungültig zu erklären und solche von Mannsfeld, gegen Ersas der bezahlten Wertholdischen Schulden zu reclamiren. Allein diese Widersprüche waren von keiner Wirkung und Wilhelm konnte nicht verhindern, daß in der Folge ein beträchtlicher Theil der Henneberg-römhildischen Lande von den Mannsfeldischen Grafen, theils dem Stifte Würzburg, theils dem herzoglichen Hause Sachsen käuflich überlassen wurde. 2)

Mit besserem Glücke behauptete Wilhelm die Succession in den vom Graf Albrechten hinterlassenen Henneberg-römhildischen Landesantheil, welcher, nach dessen im Jahre 1549. erfolgten unbeerbten Ableben, erlediget wurde, und, nach der gesetzlichen Erbfolge, an dem noch einzigen Henneberg-schleusingischen Stamm übergehen mußte. So klar und unbezweifelt auch dieses Recht war, so versuchte es dennoch Graf Albrecht, dasselbe seinen nächsten Stammverwandten zu entziehen und in einem, kurz vor seinem Tode, errichteten Testamente, seine Gemahlin, Katharina, und ihre Brüder, die Grafen von Stollberg, zu Universalserben seiner ganzen Herrschaft zu ernennen. 3) Meine Leser wissen zur Gnüge, was von der Gültigkeit einer solchen Handlung zu halten sey, und daß es nicht in Albrechts Macht gestanden habe, eine Verfügung mit seinen Ländern zu treffen, welche, ihrer Natur nach, dem Hause Henneberg-schleusingen heimfallen mußten. Wilhelm kannte auch seine agnatischen Gerechtigkeiten so gut, als daß er sich, durch ein, in mehr als einer Hinsicht, ungültiges Testament hätte abhalten lassen sollen, sein Erbrecht an den noch übrigen Henneberg-römhildischen Landen zu behaupten. Er brauchte daher die Vorsicht, selbige, gleich nach Albrechts Tode, im Besiz zu nehmen, und sich für den alleinigen rechtmäßigen Lehnfolger zu erklären. Die Sache kam, wie leicht zu denken, bei dem kaiserlichen Kammergerichte zur Rechtfertigung, bei welcher Gelegenheit das Haus Stollberg eine unglaubliche Mühe verschwendete, das Albrechtische Testament bei Kräften zu erhalten. Dem allen ohngeachtet wußte man von Seiten Henneberg-schleusingen das agnatische Successionsrecht mit so wichtigen Gründen zu unterstützen, und hingegen das Unstatthafte der Stollbergischen Erbansprüche so deutlich vor Augen zu legen, daß Kaiser Karl V. im Jahre 1553, keinen weitem Anstand nahm, Graf Wilhelm die eröffneten Henneberg-römhildischen Reichslehne zuzusprechen und ihn damit feierlich zu beleihen. 4)

F 3

Sol-

2) Ebendaf. 407. f. f.

3) Ebendaf. S. 411. u. 689.

4) Ebendaf. S. 726. und die Urk. vom J. 1553, S. 746.

Solcher Gestalt ward endlich die, seit dem Jahre 1274, getheilt gewesene Grafschaft Henneberg zwar wieder unter einem Herrn vereinigt, aber an- und vor sich war die Acquisition, welche Wilhelm durch diese Erbschaft machte, eben von keiner grossen Wichtigkeit, weil das Haus Henneberg-Römhild, durch beständiges Theilen und durch manche Länderveräußerung, bis auf einem sehr kleinen Bezirk zusammen geschmolzen war. Die Ämter und Schlösser Hallenberg, Rühndorf, Schwarza und die Hälfte des Gerichts Wenshausen, die Vogtei über das Kloster Nor, die Kellereien zu Hentingen und Behrungen, die Hälfte des Dorfs Mehliß, der 4te Theil des Schlosses Henneberg und noch verschiedene einzelne Güter und Lehnschaften, ^{u)} machten dormalen den größten Theil der Albrechtischen Verlassenschaft aus, welche Wilhelm, den Flecken Schwarza angenommen, an sein Haus brachte. Außer diesen Bestandtheilen gehörten zwar das halbe Amt Salzungen, $\frac{1}{4}$ von Münnersstadt und $\frac{1}{8}$ von der Pfandschaft Brückenau, ebenfalls zur Landesportion des verstorbenen Graf Albrechts; nach seinem Tode nahm aber dessen hinterlassene Witwe, Katharina, diese Länderstücke im Besitz, und man findet nicht, daß von Henneberg-Schleusingen darauf irgend einiger Anspruch gemacht worden sey.

66. Bei allen den Vortheilen, welche Graf Wilhelm, durch den jetzt erzählten Erbanfall, erlangt hatte, war dennoch der Wohlstand seines Hauses wenig gebessert; denn seine Schuldenlast, die doch (1542) von den 170000 fl. Maienberger Kaufgeldern gemindert wurde, war im Jahre 1554 schon wieder bis 130000 fl. angewachsen. Eine, für die Einkünfte dieser Grafschaft, zu kostbare Hofhaltung ^{x)} — eine zahlreiche Familie von 9 erwachsenen Kindern, unter welchen 5 Söhne mit schweren Kosten unterhalten und eine jede von den 4 vermählten Töchtern mit 5000 fl. ausgestattet wurden, mußten notwendig das Land in Schulden vertiefen, dessen Einkünfte dormalen ohnehin noch gering waren, und sich ohngefähr nur auf 8 oder 9000 fl. an baarem Gelde bestanden. Neben dieser innern Zerrüttung fehlte auch dem Grafen jenes häusliche Glück, auf welchem die Fortpflanzung seines gräflichen Geschlechts beruhete. Von seinen fünf Söhnen lebten nur noch Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) die zwar beide vermählt waren, aber noch keine männliche Erben erzeugt hatten. Der drohende Ausgang dieses Grafenhauses gab Anlaß, daß schon dormalen

^{u)} S. Erkens Anmerk. über Glasers henneb. Chron. S. 91.

^{x)} Von dem damaligen Hofstaat Graf

Wilhelms und seines Sohnes Georg Ernsts werde ich im 2ten Hauptst. der folgenden Abtheilung einige Nachrichten liefern.

malen mancher benachbarte Fürst auf dem Erwerb eines so schönen Landes aufmerksam wurde, und beim kaiserlichen Hof unter der Hand die Anwartschaft darauf zu erschleichen suchte. y) Da die Grafschaft Henneberg unmittelbar an das Sächsische Gebiet angrenzte, so schien es besonders dem Kurfürst Moriz zu Sachsen eben keine ganz unfruchtbare Spekulation zu seyn, sich, durch einem mit Graf Wilhelm zu errichtenden Erbvertrag, zum künftigen Besitz dieser Lande, in Zeiten den Weg zu bahnen. Er übertrug die Ausführung dieses Projekts seinem Rath und Oberhofrichter, Melchior von Osse, welcher dem Grafen (1550) die Gesinnungen des Kurfürsten im engsten Vertrauen eröffnen und ihm, nach einigen vorausgeschickten Beweggründen, den Antrag machen mußte, das Kurhaus Sachsen in die Mitbelehnschaft aufzunehmen, und solchergestalt selbigem, im Fall der Hennebergische Mannstamm aussterben würde, die Lehnsfolge in dessen sämtliche Lande zu versichern. z)

Auf diesem, für Wilhelms damalige Umstände, etwas zu fahlen Antrag konnte sich derselbe nicht so geradehin beifällig erklären, sondern er entließ den kurfürstlichen Gesandten mit der Antwort, daß er sich hierüber bedenken und zuvörderst mit seinen beiden Söhnen von der Sache sprechen, alsdann aber seine Entschliesung von sich geben wolle. a) Da letzterer nicht erfolgte, so brachte Kurfürst Moriz, nach Verlauf eines Jahres, diese für ihm so wichtige Angelegenheit wieder in Anregung, und fertigte den von Osse, am 31sten July 1551, mit einer Instruction nach Henneberg ab, b) um sich mit dem Grafen deswegen in nähere Unterhandlungen einzulassen. Hauptsächlich war ihm daran gelegen, von dem jährlichen Ertrag der Hennebergischen Lande, im Geheim genaue Wissenschaft zu erlangen, um hiernach desto sichere Maasregeln nehmen zu können. Damit aber der Handel, durch die Praktiken anderer benachbarten Fürsten, welche bereits auf den künftigen Erwerb der Hennebergischen Reichslehne ihr Augenmerk gerichtet hatten, nicht erschweret oder wohl gar vereitelt werden möchte, so legte Kurfürst Moriz zugleich ein Formular zu einem Schreiben bei, in welchem Graf Wilhelm vorläufig den kaiserlichen Hof ersuchen sollte,

y) S. die Beilage Num. CCLXI. S. 408, wo Kurfürst Moriz dem Graf Wilhelm eröffnet, daß er von seinem am kaiserlichen Hofe befindlichen Solicitatore berichtet worden, „daß viele Leute, und vielleicht auch

„Wilhelms Nachbarn, nach den Hennebergischen Reichslehnen trachteten.“

z) Beilage Num. CCLVIII. S. 402.

a) Beilage Num. CCLIX. S. 404.

b) Beilage Num. CCLXI. S. 407.

sollte, ihm, dem Kurfürsten und seinem Bruder Herzog August zu Sachsen, die Anwartschaft und eventuelle Veseihung auf die Hennebergische Reichslehne zu ertheilen. ^{d)}

Solchergestalt würde nun freilich das Kurhaus Sachsen die Erbfolge in Henneberg auf eine sehr leichte und wohlfeile Art erhalten haben. Denn bei den günstigen Verhältnissen, worinne Moriz mit Karln V. stand, dürfte es wohl wenig Mühe gekostet haben, diesen Plan auszuführen, ohne zuvor den Präjudicialpunkt, was für Vortheile dem Grafen von Henneberg dafür zugestanden werden sollten, in Richtigkeit zu bringen. Allein Graf Wilhelm zog die Sache mit seinen Rächen in reifliche Ueberlegung, und es konnte wohl nicht fehlen, daß man in dem Antrag des Kurfürsten eine Uebereilung entdeckte, die, wenn sie gelungen wäre, dem Grafen die freie Disposition über seine Lande auf einmal aus den Händen gewunden hätte, ohne daß ihm, in Ansehung der grossen Schuldenlast, die ihn drückte, nur die mindeste Erleichterung geschehen wäre. Um also diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, entwarf Wilhelm ein ganz anderes Projekt, wie und auf was Art er dem Kurhause Sachsen die dereinstige Erbfolge in seinen Landen zu bewilligen gemeinet sey. Die Hauptbedingnisse waren folgende: daß

1. auf dem Fall, wenn der Hennebergische Mannstamm ausgehen würde, Kurfürst Moriz oder dessen Bruder, Herzog August, zum alleinigen Besiz der Grafschaft Henneberg gelangen, und den Allodialerben weiter nichts, als die sämtliche Mobiliarverlassenschaft nebst denjenigen 30000 fl. die Würzburg, wegen des Meiningischen Heimfalls, zu erlegen habe, ^{d)} überlassen sollte. Mittlerweile, und ehe sich dieser Fall ereigne, sollten

2. den Grafen von Henneberg die Regierung und der volle Genuß ihrer Lande unverändert bleiben und ihnen unbenommen seyn, nicht nur ihre Gemahlinnen auf gewisse Aemter zu bewirthen, sondern auch, zu Erhaltung Treu und Glaubens, 200000 fl. unterpfändlich aufzunehmen. Nächst dem aber sollte

3. Kur-

^{e)} Weilage Nam. CCLXII. S. 409.

^{d)} In dem zwischen Würzburg u. Henneberg 1542 geschlossenen Meiningischen u. Maßenbergischen Umtauschrecess, war unter andern festgesetzt, daß, nach Verlöschung des Henne-

bergischen Mannstammes, Schloß und Amt Meiningen an Würzburg zurückfallen und letzteres davor den Hennebergischen Allodialerben 30000 fl. bezahlen sollte, Weilage Nam. CCXLVIII. S. 364.

3. Kurfürst Moriz sich verbindlich machen, Graf Wilhelmen alsbald 350000 fl. baares Geld, anstatt einer benannten Kaufsumme, zu erlegen, und endlich beim kaiserlichen Hof die gesammte Beleihung auf seine alleinige Kosten auszuwürfen. e)

So theuer mochte aber wohl der Kurfürst einen, damalen noch ziemlich ungewissen, Erbanfall nicht kaufen, und in der That waren auch Wilhelms Vorschläge zum Theil so beschaffen, daß man fast glauben sollte, es sey bei ihm eben kein wahrer Ernst gewesen, sich mit dem Kurhause Sachsen in eine Erbverbrüderung einzulassen. Seine beiden Söhne standen noch in besten Jahren, und die Hofnung zur dauerhaften Nachkommenschaft war noch nicht so ganz verschwunden, f) um sichere Rechnung auf einen baldigen Anfall machen zu können. Moriz gab also dem Grafen zu erkennen, daß zwar seine Vorschläge etwas nach der Länge gestellt und sehr weit aussehend wären, er wolle aber doch die Sache mit seinem Bruder, August, überlegen und sich hierauf weiter erklären. g) Allein Wilhelms übertriebene Forderung mochte dem Kurfürst alle Lust benommen haben, sich deshalb weiter mit ihm einzulassen, und obgleich nach der Zeit Graf Georg Ernst diese Angelegenheit beim kursächsischen Kanzlar, Ulrich von Mordeisen, zum öftern erinnerte, so fehlte es doch nie an Ursachen, wodurch man die Verzögerung der versprochenen Erklärung zu entschuldigen wußte. Unterdessen starb Moriz, (den 11ten Jul. 1553) und mit ihm verschwand nun alle Hofnung, in den angefangenen Unterhandlungen vielleicht näher zusammen zu rücken; denn sein Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, stand auf einmal vom ganzen Handel ab und gab Graf Wilhelmen unbewunden zu erkennen, daß seine Kammerkasse, durch viele Ausgaben, ganz erschöpft sey, und ihm deswegen ohnmöglich sake, eine so ansehnliche Geldsumme für die Anwartschaft auf Henneberg aufzubringen, zumalen auch seine Landstände, bei einem noch so ungewissen Anfall, schwer zu einem Zuschuß zu bewegen seyn dürften. *) — Gelang es gleich jeso Kurfürst Augusten nicht, die Erbfolge der Grafschaft Henneberg käuflich an sein Haus zu bringen, so glückte es ihm doch, in der Folge $\frac{1}{2}$ Theile von diesem Lande umsonst, und zwar auf eine Art, zu erwerben, die zwar von der Stärke seiner Politik, aber nicht von der Güte seines Herzens, zeuget.

Graf

lichen Schreiben d.d. Dresden den xvten May 1552 zu trösten suchte.

e) Beilage Num. CCLXIII. S. 410.
f) Noch im Jahre 1552 zeugte Graf Georg Ernst einen Sohn, der aber bald nach der Laufe wieder starb, weswegen ihn Herzog August zu Sachsen in einem sehr freundschaftlichen Briefe zum Zweyten Theil.

g) Beilage Num. CCLXIV. S. 415.

*) Beilage CCLXVII. S. 423.

h)

Graf Wilhelm mußte nun bei diesem fehlgeschlagenen Handel auf andere Mittel und Wege denken, wodurch er in Stand gesetzt werde, die Ungedult seiner Gläubiger zu besänftigen. Zu dem Ende wandte er sich an den sächsischen Rath, Wolf Mulich zu Weimar, ^{h)} und legte demselben einen Plan vor, dessen Hauptinhalt dahin abzielte, „daß er den damaligen Herzogen zu Sachsen, Johann Friedrichen dem Mittelern, Johann Wilhelm und Johann Friedrichen dem Jüngern, die Erbfolge in die gesammten hennebergischen Lande, mit Ausnahme der Mobilienverlassenschaft und der 30000 fl. wegen des Meiningischen Heimfals, einzuräumen gesonnen sey, jedoch mit dem Beding, daß sie ihm davor eine gewisse Summe Geldes auf 20 Jahre ohne Zinsen vorstrecken und dem Hause Henneberg, auf dem Fall, wenn der Sachsen-Waimarische Stamm verlöschen würde, die Succesion in die ganze Pflege Koburg verwilligen sollten. Daserne aber seine Söhne innerhalb den bestimmten 20 Jahren männliche Erben erzeugen würden, alsdann sollten die verfallenen Zinsen zu dem Capital geschlagen und die ganze Summe, bis zu deren Abtrag, mit 5 von hundert verzinsset werden.“

So sehr auch Wilhelm in diesem Antrag den Ton herabgestimmt hatte, so wenig schien doch anfänglich dem fürstlichen Hause Sachsen die ihm angebotene Anwartschaft auf Henneberg zu interessiren. Mulich antwortete, daß seine fürstlichen Herrn Principalen nicht gesonnen wären, auf eine ungewisse Anwartschaft eine grosse Summe Geldes ohne Zins zu leihen, indessen wären sie erbötig, den Grafen mit einem verzinslichen Anlehn von 100000 fl. zu unterstützen, auch seinem Hause die eventuelle Erbfolge in die Pflege Koburg, mit der Einschränkung, zu versichern, daß selbige eher nicht, als nach Absterben des gesammten Hauses Sachsen, Ernestini-

^{h)} Wolf Mulich stand vorher, als Amtmann zu Massfeld und Meiningen, in Hennebergischen Diensten, die er aber, wegen eines zwischen Graf Wilhelm und ihm entstandenen Mißverständnisses, im Jahre 1548 quittirte und hierauf von den Herzogen zu Sachsen, als Rath und Hofmeister, angenommen wurde. Die wichtige Traktaten, welche seit dem Monat April 1554, über die Sächsische u. Hennebergische Erbfolge gepflogen wurden, giengen ganz allein durch seine

Hände, und ob er gleich bei diesem Geschäfte die Vortheile des Hauses Sachsen aufs höchste trieb und den Grafen von Henneberg manche harte Bedingungen vorschrieb, so bezeigten sich Letztere dennoch gegen seine gehabte Mühe erkenntlich, und gaben ihm, als einem Stifter und Unterhändler des Erbvertrags, am 10den Dec. 1554 die Versicherung, daß, nach erfolgter kaiserl. Bestätigung, ihm 2000 fl. zur Belohnung ausgezahlt werden sollten. Dipl. Mspr. d. d. am Donnerstag nach Lucia 1554.

scher und Albertinischer Linie, statt finden sollte. Vergebens bemühet sich Wilhelm, dem Rath Mulich, der bei dem ganzen Geschäfte die Feder führte, die, in Ansehung der verlangten Verzinsung, hervorleuchtende Härte und das ungleiche Verhältniß, bei der wechselseitigen Erbfolge, begreiflich zu machen; und es hatte fast, nach vielem Hin- und Herschreiben, das Ansehen, als ob auch diese Traktaten, blos wegen der jährlichen Zinsen, wieder abgebrochen werden sollten; denn der Graf gab Mulichen in einem gründlichen und nachdrucksvollen Schreiben vom 22sten May 1554 zu erkennen, „daß, weil er doch das Zinsgeld so hoch achte, die Sache ihren Fortgang nicht nehmen könne, und er den ganzen Handel hiermit als unverbündlich zurücknehmen wolle. i)

Der beharrliche Ton, in welchem Wilhelms letzte Erklärung abgefaßt war, hatte die Wirkung, daß man Sächsischer Seits, sich, wegen des in Frage gewesenen Interesses, nachgiebiger bezeugte, und nach einigen wechselseitigen Vorschlägen

2

i) Die übrigen Gründe, die Wilhelm in dem an Mulichen erlassenen Schreiben anführte, will ich hier mit seinen eigenen Worten erzählen: „Wan wir Ewern gnedigen Herrn, Unsern lieben Herrn vnd Heimen die Summa N. N. tausent Gulden wiederkauflich verzinsen sollen, vnd stunde gleich die aufkundigung ganzer halber oder zerteilter Summa allein zu Uns vnd Unsern menlichen erbenn, So kundten wir doch der Verzinsung eben so wenig als gegen andern leutten gefreiet sein, wurden damit nichts weiters thun schaffen noch austrichten, dan mit schweren Unkosten mühe vnd arbeit, ein lücken zu vnd die ander widerumb aufmachen, Viel rathfamer ist vns vnters, dessen bis gott andere mittel, so vielleicht zu finden werden sein, schickt, vielen leuten vnd itzigen Unsern schuldigern gerings standts auff Verzinsung schuldig zu bleiben, dan auff gleiche Verzinsung Höhern leutten auff zimthal souiel schuldig zu werdenn. Verhoffen auch mit vielen,

„obgleich von ihnen vns ein stattliche Summa aufgekundet, leichtfamer dan mit einem allein, darine wir mit so grossen Summen verhaftet, vber einzukomen, vnd bleiben darzu mit vnserer Herrschafft, erpetantz, frei, vnangebunden, mogen auch sambt Unsern nachkomen, do Uns die gott geben sollte, mit Unserer herrschafft in allen notten schalten, walten, thuen vnd lassen vnser gefallens, die auch andern vnsern notthelfern, wo, wan vnd wie sich die zu vns finden werden, vor andern zuwenden. — Eben so vngleich ist auch der letzte Vorschlage, dem Wir ohne vorgehende noththilff ueziger Zeit gleichfalls nicht annemlich erachten konnen. Dieweil beder abwartung Vmbstende sogar weit von einander. Dan es ihu gar nicht vermittelich, sondern vielmehr gemeinem Lauff der natur zuwider, das drei beinahe graue memmer ohne kinder, davon einer ein fast kinderperaltet weib hatt, auf Unser seitenn, Fünff junger fürsten von Sachsen, ohne was „Gott

gen wurde endlich am 1sten September 1554 zu Kahl, einem im Fürstenthum Altenburg gelegenen Städtgen, der für die künftigen Schicksale der Grafschaft Henneberg ungemein wichtigen Erbverbrüderungs- und Successionsrecess zwischen dem fürstlichen Hause Sachsen und den Grafen von Henneberg, Wilhelm, Georg Ernsten und Poppen folgendermaßen zu Stande gebracht:

1. Sollten, auf dem Fall, wann der hennebergische Mannstamm erlöschen würde, die dadurch erledigten Lande, samt allen Aktiv- und Passivlehnsstücken, dem fürstlichen Ernestinischen Hause Sachsen erblich zufallen, in welcher Absicht Graf Wilhelm und seine zwei Söhne sich anheischig machten, die, in Ansehung der Lehne, erforderliche Bewilligung, sowohl vom Kaiser, als von den geistlichen Lehnherrn, auszuwirken, und solchergestalt die Herrn Herzoge gegen alle künftige Widersprüche sicher zu stellen. Letztere hingegen gaben den Grafen die bündige Versicherung, die, auf dem hennebergischen Hause haftende, Schuldenlast von 130.474 fl. 6 Gr. sogleich zu übernehmen *k)* und 20 Jahre lang zu verzinsen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn Graf Wilhelms zwei Söhne inzwischen männliche Erben zeugen würden, die ganze Grafschaft Henneberg dem Hause Sachsen für obige Summe verpfändet und davon die gewöhnlichen Zinsen bezahlt werden sollten. Hierbei wurde aber

2) noch ausdrücklich bedungen, daß, obgleich Hennebergischer Seits die von Sachsen übernommenen Kapitalschulden dereinsten abzutragen und solchergestalt die vorhin bemerkte Pfandschaft wieder abgelöst werden würde, nichts desto weniger die Grafschaft

„Gott ihnen noch weitter von Leibeserben
„bescheren wirdet, überleben solttem. Vnd
„kenne also auch dissals vns die abwartung,
„vergebens auß den henden, vnd wheren
„nicht weniger dan zuuor mit vnsern Last
„behaftet.“ —

„Bedencken vns aber nichts desto weniger
„gegen euch ewers trewen angewandten Bleis
„vnd gehabter mühe gnediglich vnd wollen
„hiemit den ganzen handel, der dann
„ohne das vnuerbundelich vnd vnuer-
„griefflich bißhero gewesen, widerumb
„an Vns gezogen haben. Wie wir auch
„gleichfalls von ewern gnedigen herrn Vn-
„sern lieben herrn vnd Dheimen keines aus-

„dern begern, vnd euch gnedigen willen“ zu
„erweisen habt ihr vns geneigt. Datum
„Schleusungen Dinstag nach Trinitatis,
„1554.

An Wolf Mulich.

k) Dies geschah erstlich nach Verlauf eines Jahres im Monat Sept. 1555, wo die Herzoge zu Sachsen, wegen der recessmäßigen Uebernahme dieser Landesschulden, den Grafen von Henneberg einen besondern Revers ausstellten, in welchem alle und jede Gläubiger mit ihren Schuldforderungen namentlich angegeben wurden. Beilage Num. CCLXXII. S. 433.)

schaft Henneberg, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, den zur Zeit lebenden Herrn Herzogen zu Sachsen, ernestinischer Linie, — nach deren allenfallsigen Aussterben aber, an das künftliche Haus Sachsen, und endlich, wann auch dieses im Mannstamm ausgehen würde, dem Landgrafen zu Hessen erblich zufallen sollte. Daferne hingegen

3) die gesamten kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen vor Henneberg aussterben würden, alsdenn sollte das koburgische Ortland zu Franken, welches die heut zu Tage sogenannte Pflege Koburg in sich fasset, 1) den Grafen von Henneberg ebenfalls erblich zufallen. Damit aber

4. durch diesem wechselseitigen Erbfolgevertrag den Allodialerben beider erbverbrüderter Häuser nicht präjudiciret werden möchte, so machte man sich Sächsischer Seits verbindlich, daß, nach Ausgang des hennebergischen Mannstammes, den Eigenthümerben entweder die Güther zu Züschsen, Hutsberg, Wettenhausen und Seba abgetreten, oder ihnen davor 50000 fl. baares Geld bezahlt, überdies aber denselben die Hennebergische Mobilienverlassenschaft, das Geschütz und Kriegsgeräthe ausgenommen, überlassen werden solle. Eine gleichmäßige Summe versprachen auch die Grafen von Henneberg denen Sächsischen und Hessischen Erbbrüderben zu bezahlen, daferne der No. 3. bemerkte Fall eintreten und sie zum Besiz der Pflege Koburg gelangen würden. Daferne aber das gesammte Haus Sachsen vor Henneberg aussterben und die Landgrafen zu Hessen auch den Ausgang des hennebergischen Stammes

N 3

Stammes

N) Unter dem Namen Ortländer, welcher in den Sächsischen Landestheilungen zum östern vorkommt, sind diejenigen Länder zu verstehen, welche außerhalb des Sächsischen Gebietes gelegen und von dem Hauptfürstenthume abgesondert waren. In dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen sind drei solcher Ortländer bekannt, als Franken, Voigtland und Böhmen. Die beiden letztern gehen uns hier nichts an; was aber das koburgische Ortland zu Franken betrifft, so war selbiges in mittlern Zeiten ein Zubehör der Grafschaft Henneberg und begrif die heutigen Ämter und Schlösser Koburg, Heldburg, Königsberg, Hildburghausen, Sonnefeld, Eisfeld,

Neustadt an der Haibe, Rodach, Ummersstadt, Sonneberg und Neuhaus, welches alles zu Ende des 14ten Jahrhunderts an die Landgrafen von Thüringen und nachherigen Herzogen zu Sachsen, durch Heirath und Erbschaft, übergieng. (S. den 1sten Theil dieser Geschichte, S. 159-65.) Von der Zeit an wurde diese Landschaft mit dem Namen des Ortlandes zu Franken oder auch der Pflege Koburg bezeichnet, und eben die vorhin genannten Ämter waren es, in welche das fürstliche Haus Sachsen, durch gegenwärtige Erbverbrüderungsurkunde, den Grafen von Henneberg die eventuelle Erbfolge einräumte,

Stammes erleben würden, alsdann sollten die Allodialerben des letztern mit 100000 fl. abgefunden werden. Außer diesen Punkten nahmen beide fürstlichen Theile die Abrede, beim kaiserlichen Hof die erforderliche Bestätigung des geschlossenen Successionsvertrags gemeinschaftlich zu suchen; und weil das Schloß Huthsberg und das Dorf Züchsen dem Stifte Würzburg, — die Wildbahn am Pleß und die Vogtei Herrnbreitungen hingegen der Abtei Hersfeld zu Lehen rührte, so machte man sich Hennebergischer Seits verbindlich, von beiden Lehns Herren die Bewilligung und Eventualbelehrung für Sachsen auszuwirken. *m)*

Landgraf Philipp zu Hessen, welchem vorstehender Necess zur Unterschrift zugeschickt werden mußte, hatte anfänglich mancherlei Bedenklichkeiten, denselben zu unterzeichnen, und zwar aus dem Grunde, weil Graf Wilhelm von Henneberg lange zuvor (1521) dem Hause Hessen, auf den Ausgang seines Stammes, die Succession des hennebergischen Antheils der Herrschaft Schmalkalden zugesichert hatte. (S. 142.) Durch eine unbedingte Einwilligung des gegenwärtigen Erbvertrags, der die ganze Grafschaft Henneberg betraf, würde also der Landgraf jenem speciellen Erbfolgerechte stillschweigend entsaget haben, wann er sich nicht zuvor deswegen gehörig fürgesehen und von den Herzogen zu Sachsen darüber: daß die Stadt und das Amt Schmalkalden darunter nicht mitbegriffen seyn sollte, eine bindige Erklärung verlangt hätte. Indessen nahm man Sächsischer Seits keinen Anstand, am 9ten November 1554 die feierliche Versicherung von sich zu stellen, daß die gegenwärtige Erbverbrüderung dem Hause Hessen, in Ansehung der, durch dem Kasimirianischen Vergleich, erlangte Anwartschaft, nicht nachtheilig seyn, sondern die Hennebergische Hälfte an Schmalkalden, dem Landgrafen Philipp oder seinen Nachkommen, nach Aussterben der Grafen von Henneberg, ohne Widerrede zufallen sollte. *n)*

Die Vollziehung dieses Erbfolgerecesses beruhete nunmehr auf der kaiserlichen Bestätigung, welche zwar am 20ten Januar 1555. von Karla V. ohne Bedenken erfolgte. *o)* Aber ein ganz unerwarteter Anstand äuferte sich bei der kaiserlichen Kanzlei

m) Dieser Erbfolgerecess samt dem Erbvertrag d. d. den 1sten Sept. 1554 stehet in Königs R. Arch. P. sp. Cont. III. von Sachsen S. 296. wie auch bei du Mont. Corp. dipl. Tom. IV. Part. 3. p. 74. und in Arndts Archiv zur S. Gesch. Th. 2. S. 452, allwo

man die Urkunde nach einer vom Original genommenen Abschrift sehr korrekt abgedruckt findet.

n) Beilage Num. CCLXVIII. S. 425.

o) Dipl. d. d. Brüssel den 20ten Januar 1555, in König l. c. p. 303.

Kanzlei, welche dem Hennebergischen Gesandten die Konfirmationsurkunde eher nicht aushändigen wollte, bis zuvor 4240 Goldgulden Kanzleigeühren erlegt worden. Wilhelm, der anfänglich mit 1200 fl. durchzukommen glaubte, war also über diese enormen Sporteln nicht wenig verlegen, und stellte nicht nur den kaiserlichen Kanzleiverwandten seine bedrängten Umstände und das Unbillige ihrer Forderung sehr beweglich vor, sondern wirkte auch bei den kur- und fürstlichen Häusern Sachsen Intercessionales aus, um die Kanzlei zu einer billigern Taxe zu bewegen. Dieß fruchtete doch wenigstens so viel, daß man ihm schon 1040 Goldgülden nachließ, dahingegen die übrigen 3200 fl. ohne Abkürzung baar erlegt werden mußten. p) Hierauf wurde nun endlich die bereits ausgefertigte Bestätigungsurkunde beiden fürstlichen Theilen eingehändigt, und der Erbvertrag, theils durch die Uebernehmung der hennebergischen Schulden, q) theils durch eine wechselseitige Eventualhuldigung ihrer beiderseitigen Landstände und Unterthanen, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen. r) Bei dieser Gelegenheit stellten unter andern die Herzoge zu Sachsen den bekannten Revers aus, daß die Hennebergischen Vasallen, auf dem sich er-

eignen-

p) Die kaiserlichen Secretarien, Seld, Pfingzing und Haller schienen über Wilhelms Beschwerde ziemlich mißvergnügt zu seyn, und suchten in einem d. d. Brüssel den 1ten July 1555. erlassenen Schreiben, unter andern ihre Forderung dadurch zu rechtfertigen, - „daß der kaiserliche Consens, welcher ein salzamer vngewandlicher Fall keine ordinarj Tax habe, vmb seiner Importanz willen, als dadurch ein ganz Fürstenthumb in ein ander Haus transferirt wirdet, damit es sonst vermaßen geschaffen, das es der kais. Mait. villeicht kürzlich heimgefallen, vnd also, wo Sy gewollt, entweder Irer Canczley oder sonst andern Iren Dienern vor dem Fall ain Expectanz darauf geben (??-???) oder nach dem Fall gar damit hette begnaden mögen, durch die Canczley auf ein solche Summa taxiret vn angeschlagen worden. - Also das E. J. G. Ir Unvermögen fürwenden, so haben wir vns

„mit den, so an der Tax participiren, dahin verglichen, das man E. J. G. zu freundslichen Ehren an der billichen Igeforderten Tax 1040 Goldgülden nachgelassen und mit 3200 fl. in allen zufrieden sein vnd gegen Erlegung derselben E. J. G. den gefertigten Consens volgen lassen will“ etc. -

q) Beilage Num. CCLXXII. S. 433.

r) S. die von den Herzogen zu Sachsen an die Landstände der Pflege Koburg geschene Ueberweisungsurkunde d. d. den 7ten October 1555. in Lünig l. c. p. 305. Auf gleiche Art hatte auch Graf Wilhelm von Henneberg schon am 20ten Sept. e. a. an seine Landesassen und Unterthanen, wie auch an seine auswärtigen Vasallen die Verordnung erlassen, dem Hause Sachsen die Eventualhuldigung zu leisten. Lünig. l. c. p. 305. und in dessen Part. Sp. Const. III. von der Reichsritterschaft, 2 Abschn. S. 11.

eignenden Fall, bei allen ihren Freiheiten, Lehnsgebräuchen und alten Herkommen, nach Sitte und Gewohnheit der Herrschaft Henneberg und des Landes zu Franken, ruhig bleiben und bei ihren Gerechtsamen geschützt werden sollten. 5) Da übrigens Wilhelm in einem mit dem Hause Sachsen errichteten Nebenvertrag versprochen hatte, selbiges, mittelst einer förmlichen Disposition, gegen alle und jede Ansprüche der Hennebergischen Allodialerben sicher zu stellen, 7) so entledigte er sich dieser Zusage dadurch, daß er in dem nehmlichen Jahre (am 20ten August) ein feierliches Testament errichtete, worinne Georg Ernst zum alleinigen Landesfolger ernennet, nach dessen, ohne männliche Erben, erfolgtem Absterben aber, seinem jüngern Bruder, Graf Poppen XII. (XVIII.) die Succession vorbehalten, nechst dem auch dem fürstlichen Hause Sachsen, nach dem gänzlichen Ausgange des Hennebergischen Stammes, die Erbfolge nochmalen zugesichert wurde, und zwar mit dem Zusatz, daß die künftigen Allodialerben mit den ihnen ausgesetzten 50000 fl. sich begnügen, widrigenfalls sie derselben für verlustig erkannt werden sollten. 8)

66. Außer dem was bisher erzehlet worden, sind noch einige zur besondern Landesgeschichte, gehörigen Umstände nachzuholen, welche in den Zusammenhang der vorhergehenden Begebenheiten nicht füglich eingerückt werden konnten. Insbesondere verdient die Erbauung des heutigen Dorfs Goldlauter bei Sulza, welches seinen Ursprung Graf Wilhelm zu verdanken hat, hier eine kurze Bemerkung. In dieser Gegend zeigten sich nehmlich einige Spuren von Silber- und Kupfererze, und Wilhelm, der überall für die Aufnahme seiner Lande sorgte, gab verschiedenen seiner Unterthanen im J. 1546, die Erlaubniß allda ein Bergwerk anzulegen, und hierzu die nöthigen Wohnungen anzubauen, auch einen grossen Distrikt von der dortigen öden Landschaft urbar zu machen. Das hierüber ausgestellte Privilegium x) enthält merkwürdige Vorrechte, wodurch er diese neue Kolonie zu unterstützen suchte. Er gestattete denselben 5 Jahre lang den ohnentgeltlichen Gebrauch des Bau- und Brennholzes, befreiete die Gewerkschaft von der sonst gewöhnlichen Abgabe des Zehenden auf 3 Jahre, theilte ihnen einen freien Wochenmarkt samt der Brau-
Schenk-

5) Dipl. d. d. Weimar den 7ten Oct. 1555.
in König I. c. P. Sp. Cont. III. N. Ritterschaft
2 Absch. p. 12.

7) S. Arndts Archiv Th. II. S. 474.

8) Beilage Num. CCLXX. S. 429.

x) Es stehet in Glasers mineralogischen
Besch. der Graffsch. Henneb. S. 102.

Schenk- und Backgerechtigkeit und begnadigte sie sogar mit der Erlaubniß in dem ihnen eingegebenen Bezirke auf Beeren, Schweinen, Rehen und Hasen zu jagen. Dieses neue Bergwerk wurde mit sehr gutem Erfolg angeleget, und gediehe in wenig Jahren so weit, daß, durch die zahlreiche Gewerckschaft, in dieser Gegend ein neues Dorf erbauet und mit dem Namen Goldlauter beleget wurde. — Eben so suchte auch Wilhelm den Anbau eines neuen Salzwerks, wovon man unter den sogenannten Delberg bei Suhl einige Spuren entdeckt hatte, zu befördern und ertheilte in dieser Absicht den dasigen Einwohnern einen förmlichen Lehnbrief, welcher, neben einer für die Gewerckschaft gemachten Ordnung, zugleich die Erlaubniß in sich fasset auch auf Eisenstein, Schiefer, Silbererz und andere Metalle zu bauen. y)

In diesem Zeitraume war auch schon die Judenschaft im Hennebergischen ziemlich zahlreich und erhielt, unter Wilhelms Regierung, zum erstenmal einen Schirm- und Schutzbrief, worinne den, in verschiedenen Dorschaften wohnenden Juden, in ihren Handlungsgeschäften die nehmliche Justizpflege, welche andere Untertanen zu genießen hatten, zugesichert wurde. Dafür mußten sie dem Grafen jährlich 84 fl. und seinen Trompetern 20 fl. bezahlen, auch überdieß 210 Malter Hafer zur gräflichen Hofhaltung liefern. Um den wucherlichen Brandschakungen dieser Nation vorzukommen, wurde zugleich verordnet, daß, ohne obrigkeitliche Bewilligung, kein Jud einem Untertanen mehr als 5 fl. leihen, widrigenfalls ihm, in Ansehung der Uebermasse, keine rechtliche Hülfe angedeihen sollte. Von einem Gulden durfte der Jud zwar wöchentlich einen neuen Pfennig Interesse erheben, jedoch mit der Verwarnung, daß er diesen Zins nicht über ein Jahr stehen lassen noch weniger aber, bei Strafe der Konfiskation der ganzen Schuldforderung, Zins auf Zins schlagen sollte. Außerdem enthält die hierüber ausgestellte Urkunde z) noch verschiedene Anordnungen, welche mit dem damaligen Reichsabschieden übereinkommen und hier keiner umständlichen Ausführung bedürfen.

67. Graf Wilhelm starb den 24ten Jenner 1559, im 81ten Jahre seines Alters und im 64ten Jahre seiner Regierung, welche ihn durchgehends, als einen klugen und frommen Regenten, aufstellet. Er wurde in dem Erbbegräbniße seiner Vor-

y) S. die Urk. vom Jahre 1548. in Glasers Abhandlungen von Steinsalz bei Suhl, S. 49.

z) Beilage Num. CCLXY. S. 416.
Zweyter Theil.

Voretern zu Kloster Bexra in die Grube versenket und zu seinem Andenken ein Epitaphium errichtet, auf welchem nachstehende 8. Ahnenwappen anzutreffen sind:
 IV. 1) das Hennebergische, 2) das Braunschweigische, 3) das Hanauische, 4) das Klevische, a) 5) das Braunschweig - Lüneburgische, 6) das Nassauische, 7) das Hessische und 8) das Baierische. b)

Wilhelms Gemahlin, Anastasia, war eine Prinzessin Kurfürst Albrechts von Brandenburg und wurde ihm am 15ten Jul. 1499. zu Neustadt an der Aisch angetrauet. Herzog Johann zu Sachsen, Landgraf Wilhelm die Mittlere zu Hessen und Abt Johann zu Fulda stifteten den Ehevertrag, dem zu Folge die neuvermählte Gräfin von ihrem Bruder, Kurfürst Friederichen, mit 10000 Gulden rheinisch ausgesteuert werden sollte, wovon ihr der Graf eine gleichmäßige Summe, zum Witthum aussetzte und das ganze Quantum der 20000 fl. auf gewisse Hennebergische Schlösser und Städte versicherte. c)
 Da Wilhelm mit dieser Prinzessin im 4ten Grad der Blutsverwandtschaft stand,

a) Dieses Wappen, welches aus einem Lilienstabe und einem Stern besteht, ist auf dem Epitaphio nicht mehr sichtbar sondern größtentheils abgebrochen.

b) Der genealogische Zusammenhang dieser hohen Häuser erläutert sich aus folgender Stammtafel:

| | | | |
|---|---|---|--|
| Wilhelm VI. (VII.) gefürsteter Graf zu Henneberg. | | | |
| Wilhelm V. (VI.) Gr. zu Henneb. nr. 1. | | Margaretha Herzogin zu Braunschweig. nr. 2. | |
| Wilhelm IV. (V.) Gr. zu Henneb. | Katharina Gräfin von Hanau. nr. 3. | Heinrich Herzog zu Braunschweig. | Selena Herzogin zu Cleve. nr. 4. |
| Wilhelm III. (IV.) Gr. zu Henneb. | Anna Reinhard Herzog. Graf von zu Braun- Hanau. schweig. von Nassau nr. 5. Weilstein. nr. 6. | Heinrich Margaretha Herz. zu Land- Braun- gräfin zu schweig. Hessen. nr. 7. | Adolph Agnes Herzog Herzogin zu zu Cleve, Baiern, nr. 8. |

c) Dipl. d. d. Neustadt an der Aisch am Montag der heil. 12 Boten Theilung, in Schannats Samml. ungedruckter Urk. S. 154. Die brandenburgische Prinzessin Anastasia war anfänglich (1483) als Kind mit Landgraf Wilhelm zu Hessen, der auch noch in Kinderjahren war, verlobet, jedoch mit

dem Beding, daß derselbe nach Erreichung des 14den Jahres, sich wegen Genehmigung dieser Heirath, noch besondres erklären sollte. Diese Verbindung kam aber nicht zu Stande, sondern wurde im Jahre 1492, ganz wie der aufgehoben, langs Miscell. T. I. p. 309.

stand, d) so mußte er zuvörderst beim Römischen Hofe die Erlaubniß zu seiner Vermählung auswirken, worauf der damalige Erzbischof Berthold zu Mainz vom Pabste den Auftrag erhielt, beiden Theilen hierzu die erforderliche Dispensation zu erteilen. e) Diese Ehe, welche mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet war, wurde am 4ten Jul. 1534. durch den Tod der Gräfin Anastasia getrennet und Wilhelm beschloß die übrige Zeit seines Lebens im Witwerstande. Auf ihrem, in der Kirche zu Schleusingen befindlichen Grabmal sind nachstehende 8 Familienwappen eingetau- Tab.
 gehauen: 1) das Brandenburgische, 2) das Sächsische, 3) das Baiersche, 4) das IV.
 Oestreichische, 5) das Marggrävlich Meißnische, 6) das Mailändische, 7) das
 Braunschweigische und 8) das Mascovische. f) Sie hatte ihrem Gemahl folgende
 Kinder geboren: 3 2 1. und 2.

d) Die Verwandtschaft der beiden Häuser Brandenburg und Henneberg läßt sich aus nachstehender Geschlechtstafel erklären:

| | |
|--|---|
| Heinrich, Herzog zu Braunschweig Lüneburg † 1416. | Heinrich der Friedfertige. † 1473. |
| Katharina, vermählt sich an Kurfürst Friedrich den Streitbaren zu Sachsen. † 1402. | Margaretha, Gemahlin Graf Wilhelms IV. (V.) von Henneb. † 1509. |
| Friederich der Sanftmüthige, Kurfürst zu Sachsen. † 1464. | Anna, die 2te Gemahlin Kurfürst Albrechts zu Brandenburg. † 1512. |
| Anastasia, die Gemahlin des gegenüber stehenden Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg † 1534. | Wilhelm VI. (VII) vermählt sich 1499 mit Anastasia, Kurfürst Albrechts zu Brandenb. Prinzessin. |

e) Dipl. d. d. den 3ten Jul. 1499. in Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 530. Ioannis Rer. Mogunc. T. I. p. 809. not. 2.

f) Diese acht Geschlechtswappen der Gräfin Anastasia beruhen auf nachstehender genealogischen Tabelle:

| | | | |
|--|---|--|---|
| Anastasia Marggräfin zu Brandenburg. | | | |
| Albrecht, Kurfürst zu Brandenb. nr. 1. | Anna, Kurprinzessin zu Sachsen. nr. 2. | | |
| Friederich I. Kurf. zu Brandenburg. | Elisabeth, Herzogin zu Baiern. nr. 3. | Friederich II. Kurf. zu Sachsen. | Margaretha, Erzherszogin zu Oestreich. nr. 4. |
| Friederich V. Burggr. zu Nürnberg. | Eliabes Marggräfin zu Meissen. nr. 6. | Frieder. I. Kurf. zu Sachsen. | Ernst Herzog zu Oestreich. nr. 8. |
| Frieder. Magd. Lena, Herzogin zu Baiern. | Magd. Lena, Herzogin zu Mailand. nr. 6. | Katharina Herzogin zu Braunschweig. nr. 7. | Ernst Herzog zu Oestreich. nr. 8. |

1. und 2. Wilhelm VII. (VIII.) und seine Schwester Anna, starben beide in ihrer zarten Kindheit.

3. Johann IV. (III.) ergrif den geistlichen Stand und wurde Domherr zu Mainz, Köln, Straßburg und Bamberg. Schon im Jahre 1516 gab ihm der Fuldaische Klerus die Versicherung, daß er, nach Absterben des damaligen Abt Hartmanns, welcher mit dem dortigen Kapitel in mancherlei Verdrießlichkeiten verwickelt war, zum Abt erwählt werden sollte; g) und obgleich letzterer mit diesem Verfahren Anfangs übel zufrieden war, und deswegen am kaiserlichen Hofe Beschwerde führte, so bequeme er sich doch, wenig Jahre darauf, (1521) den jungen Grafen zum Koadjutor anzunehmen und ihm die Regierung des Stiftes Fulda, gegen Abgabe einer jährlichen Pension von 600 fl. abzutreten. h) Noch in selbigem Jahre entsagte Johann zum Vortheil seiner zweien weltlichen Brüder, Wolfgangs und Georg Ernsts allen und jeden Erbsprüchen an den Hennebergischen Landen, und nur auf dem Fall, wenn sein Vater oder seine Brüder ohne Erben abgehen würden, beistellte er sich die Succession bevor. *) Nach Hartmanns Tode († 1529) gelangte er endlich zum wirklichen Besitz dieser Abtei, und im Jahre 1535. wurde er zum Erzfanzlar der römischen Kaiserin bestätigt, i) — eine Stelle, welche bekanntlich schon in ältern Zeiten mit der Würde eines Fuldaischen Abtes verbunden war, vermöge welcher, derselbe der Krönungsfeier einer Kaiserin mit beizuhören, ihr die Krone aufsetzen und wieder abnehmen, selbige in der Proceßion aus der Kirche nach Hof tragen und noch verschiedene Ceremonien verrichten mußte. k) Die übrigen Begebenheiten dieses Grafen gehören zur Fuldaischen Geschichte. Er starb den 20ten May 1541. im Ruße eines frommen Prälaten und lieget in der Kirche des dasigen Hochstiftes begraben. l)

4. Wolf

g) Müller Sächs. Annal. p. 69. verglichen mit dem von Gr. Wilhelm VI. (VII.) dem Stifte Fulda deshalb ausgestellten Revers vom Jahre 1516, in Schannats hist. Fuld. p. 351.

h) Schannat. l. c. p. 335. Nemanns Besch. der Burggr. von Kirchberg S. 251.

i) Dipl. orig. Arch. Henneberg. d. d. an Mittwochen nach St. Egidien tag 1521.

j) Wurdwein, dioec. Mogunt. T. III. p. 173.

k) Vlrich discours. de Archicancell. Fuld. p. 47.

l) Auf den daselbst zum Andenken dieses Abtes befindlichen Epitaphio ist folgende Umschrift zu lesen: Anno Domini MDXXXI. d. XX. May reverendus in christo pater Ioannis illustris princeps et dominus de Hennebergk. Abbas hujus ecclesie. archicancel. Primas, in christo feliciter obiit. cujus anima requiescat. Anno suae aetatis 38.

4. Wolfgang II. wurde frühzeitig mit ritterlichen Uebungen und Kriegswissenschaften bekannt gemacht, wodurch er in der Folge sein Glück zu machen suchte, aber auch darinne bald sein Grab fand. Denn als derselbe im Jahre 1537 dem Kaiser Karl V. in einem Feldzuge wider die Franzosen nach Italien begleitete, wurde er bei der Belagerung der Stadt Chierasco durch den Helm so gefährlich am Kopf verwundet, daß er bald darauf (den 7den Sept. 1537) seinen Geist aufgeben mußte. ^{m)} Der durchschossene Helm ist noch bis jezo in der fürstlichen Begräbniskapelle zu Schleusingen zu sehen, und steht über dem allda befindlichen Denkmale welches Graf Wolfgang zu Ehren aufgerichtet worden.

5. Margaretha, vermählte sich im Jahre 1534 an Graf Johannsen zu Sayn und Wittgenstein, und wurde in dem, von Landgraf Philippen zu Hessen vermittelten, Ehevertrag mit 5000 fl. ausgesteuert, welche ihr Gemahl mit einer Wiederlage von 10000 fl. auf seine Schlösser und Städte versicherte. ⁿ⁾ Sie starb den 15den Januar 1546 zu Perleburg.

6. Katharina, wurde im Jahre 1525 die Gemahlin Graf Heinrichs XXXVII. zu Schwarzburg und Sondershausen, dem sie ebenfalls 5000 fl. Heirathsguth zubrachte, wovon ihr die Schlösser und Aemter Rudelstadt und Blankenburg zum Wittum ausgeset wurden. ⁿ⁾ Nach seinem im Jahre 1538 erfolgten Absterben, wählte sie das Schloß Rudelstadt zu ihrem Aufenthalte. Der schwarzburgische Geschichtschreiber Jovius ^{o)} erzehlet von ihr ein merkwürdiges Beispiel einer bewundernswürdigen Herzhaftigkeit welche sie im Schmalkaldischen Kriege gegen dem Herzog Heinrich zu Braunschweig und dem kaiserlichen General, duc d'Alba, am Tage legte. Beide Herren zogen nemlich (1546) mit einigen Truppen vor Rudelstadt vorbei und nahmen bei der verwitweten Gräfin ein Frühstück ein. Während der Mahlzeit kam die Nachricht, daß die Spanier in den umliegenden Ortschaften viele Verheerungen angerichtet, die Unterthanen geplündert und ihr Vieh weggenommen hätten. Die Gräfin ersuchte ihre Gäste sehr höflich, diesen Unfug zu steuern und den Soldaten die Zurückgabe des Viehes anzubefehlen. Da aber keiner von diesem beiden Herren hierzu

^{m)} Spangenberg S. 493. verglichen mit Heinecc. et Leuckfeld. S. R. G. p. 212.

ⁿ⁾ Dipl. Orig. d. d. am Tage Michaeli 1534.

ⁿ⁾ S. die Urk. in der Gegendeduktion Schwarzburg contra S. Weimar, Beilage CXLIII. p. 277.

^{o)} In seiner schwarzb. Chron. ap. Schoettg. et Kreyf. T. I. p. 622.

einigen Willen bezeugte; brauchte sie Gewalt und ließ einige bewaffnete Ritter ins Zimmer treten, mit der schreckhaften Drohung, daß Fürstenblut für Ochsenblut fließen, und keiner von ihnen lebendig aus dem Schlosse kommen sollte, wann ihren Unterthanen nicht sogleich die geraubten Sachen wieder ersetzt würden. Bei einer so unerwarteten Entschlossenheit mußten nunmehr zweien der berühmtesten Kriegshelden sich bequemen, dasjenige, was sie gleich Anfangs, aus gefälligen und menschenfreundlichen Herzen, hätten thun sollen, aus Furcht für ihr Leben bewürken und ihren Truppen, durch eine schriftliche Ordre den ohnverzüglichen Einsatz anbefehlen. — Die Gräfin starb den 7ten November 1567, und hinterließ 3 Töchter, wovon die eine, Anastasia, an Graf Wolrathen zu Waldeck, die zweite, Amalia, an Graf Christoph zu Mansfeld, und die dritte, Anna Maria, an Graf Samuel zu Waldeck vermählet wurden, deren Nachkommenschaft in der Folge, als der Hennebergische Mannstamm verlosch, mit unter den Allodialerben vorkommen, und von dem Hause Sachsen, vermöge des oben angeführten Erbfolgevertrags (S. 173.) im Jahre 1589, mit der bestimmten Summe abgefunden wurden. p)

7. Christoph wurde von seinem Vater zum geistlichen Stand bestimmt, und bekam seine Versorgung, als Domherr, in den Stiftern, Straßburg, Bamberg und Würzburg. In dieser Eigenschaft entsagte er, (1529) zum Vortheil seiner zweien weltlichen Brüder, Wolfgangs und Georg Ernsts seinem Erbfolgerecht, gegen eine Appanage von 400 fl. die ihm jährlich von den Gefällen des Amtes Mainberg bezahlt werden sollten. q) Das geistliche Leben war aber seinen Gemüthsgaben gar nicht angemessen, und in der Folge machte er nicht nur seinem Vater über diese Bestimmung manche Vorwürfe, sondern bewies auch, durch seine tadelhafte Ausführung, daß er durchaus untüchtig sey, die erbare Rolle eines frommen Domherrn zu spielen. Da er etwas zu frühzeitig von der väterlichen Aufsicht entfernt wurde und man in Würzburg, wo er zum geistlichen Amte vorbereitet werden sollte, um die Ausbildung seines ungestümen Charakters wenig bekümmert war; So überließ sich Christoph daselbst allen ungezogenen Ausschweifungen und verbitterte die Tage seines rechtschaffenen Vaters, der ihn, durch manche ernsthafte Vermahnung, von seinem wil-

den

p) Beilage Num. CCLXXXIV. S. 463.

q) Dipl. Origin. d. d. am 1 nach St. Veitstag 1529. Unter den Zeugen stehen

Kurfürst Georg zu Brandenburg, G. Berthold zu Henneberg-Römhild und Graf Heinrich von Schwarzburg.

den Leben zurück zu bringen suchte. *) Obgleich Christophs Einkünfte sehr gering waren, so genoss er dennoch alle Lustbarkeiten und gerieth darüber in grosse Schulden. Er jagte, schwärmte des Nachts mit lustigen Brüdern auf der Gassen herum, mißhandelte die Wache, verkaufte seine Pfründen, hielte sich Concubinen, und machte es so bunt, daß sein Vater ihm in sehr derben Ausdrücken alle väterliche Treue auffagte und nichts mehr von ihm wissen wollte. *) Bei seinem nächtlichen Unfug hatte er endlich den Unfall 1532. einen würzburgischen Schaarwächter, der ihn als einen unruhigen Nachtschwärmer arretiren wollte, zu entleiben, weswegen er Würzburg verlassen mußte und, nach einem kurzen Proceß, seiner Pfründen für verlustig

*) Von der schlechten Aufführung Christophs kan folgender Brief, den ihm 1531 sein Vater schrieb, ein Zeugniß ablegen:
 „Son Cristofell! Wir wollen dir gern als
 „ein guetiger Vatter seinem gehorsamen
 „Son, wue du der werest, schreiben, so
 „gibstu vns doch so groß vnd beweglich Br-
 „sach, daß wir es billig vnterlassen. Obau
 „wir sind willens gewesen in Vnser Herrschafft
 „Sachen gein Würzburg zureiten, seint wir
 „das durch dein gottlos vnuerbarlich vnd vn-
 „christlich leben vnd Wesen, das du first,
 „verhindert worden. — Wue du nit anders
 „handeln wilt den wie bisher geschehen, die
 „Leut vñ der Straßen zu überrennen, in deis-
 „nen eigenen Hof vnd vñ der Gassen zuschla-
 „gen so wirdest du vmb deine Pfründt kom-
 „men, So soltu vns, dieweil wir leben,
 „nit wider zu Haus kommen. Got must es
 „erbarmen, daß wir also vil vñ dich gelegt
 „haben, damit wir dir zu einen erlichen Stand
 „geholfen — vnd du solches sogar vbel an-
 „legst, des wir vns schemen müssen, vnd
 „nit allein der schändlichen bösen Huren hal-
 „ben, sondern auch daß du sogar vmb dein
 „Ehr, guet Gerücht, Trauen vnd glauben
 „komst, daß jedermann spricht, was du sa-
 „gest, das sei den merer teil erlogen — So
 „handelst du hinter vns die Pfründen zu ver-
 „kaufen, welches vnser will nit ist, den sie

„seint vns so leichtlich nit ankomen, das
 „wir sie dir vergönnen solten zu verkaufen-
 „würdest du es aber darüber thun, so sehe
 „dein Abenteuer vnd wollest diese Schrift
 „zum östern lesen, damit du desto has er-
 „fahren magst, was Vnser Gemuet ist. Dar
 „wir haben es bis allhier deiner Jugent vnd
 „Narheit halben geduldet, wir vermerken
 „aber das bei dir kein Aufhören oder Besse-
 „rung sein will. Darnach wiß dich eben
 „zurichten. Datum Maienberg Dienstag
 „nach Cantate Anno xxxl.“

*) In einem andern von Graf Wilhelm an seinen ungerathenen Sohn erlassenen Schreiben d. d. Ilmenau an O nach Maria Magdalena 1531. heist es unter andern: — „So du dich nit besserst vnd ein
 „ander erbarlich Wesen für dich nimst, vnd
 „wue du nit Angesichts dits Briefs die crafft-
 „lose Pfaffenhure von dir gar hinweg thust
 „vnd zu frem Manne heimjagest, So soltu
 „dich hinsürter keines väterlichen Guets zu
 „vns versehen, vnd wollest dich vnser per-
 „son auch vnser Herrschafft vnd aller vnd
 „Schloßer entäusern — den wir deiner ver-
 „logten Schriften vnd Worten, so du vns
 „der schentlichen Hurn vnd grossen Tgels
 „balgs haben gethan, verdrüssig worden
 „seint“ 16.

lustig erklärt wurde. Seinem Vater, der ihm aus Verdruss den Tod gewünscht hatte, durfte er einige Jahre lang nicht unter die Augen gehen, bis endlich sein Bruder, Abt Johann zu Fulda, im Jahre 1539 eine Aussöhnung vermittelte, wobei Christoph allen Gehorsam und einen bessern Lebenswandel zusagte. Im Jahre 1541. glückte es ihm, vom päpstlichen Hofe eine förmliche Absolution auszuwirken und zum zweitenmal, als Domherr zu Würzburg, vorgestellt zu werden; weil er sich aber bald darauf zur evangelischen Religion bekannte, gab er (1543) seine geistliche Würde freiwillig auf, ¹⁾ und schmeichelte sich mit der Hoffnung dereinsten, als ältester der Familie, zur Regierung der Grafschaft Henneberg zu gelangen. Allein sein Vater, Graf Wilhelm, welcher bereits seinen jüngern Sohn, Georg Ernten, zum Landesfolger ernennet hatte, (S. 160) und überhaupt die Verwechslung des geistlichen Standes mit dem Weltlichen für eine grosse Sünde hielt, war mit diesem Vorhaben sehr unzufrieden und gab ihm sehr nachdrücklich zu erkennen, daß er auf die künftige Erbfolge sich um so weniger Rechnung machen könne, weil er darauf förmlich Verzicht geleistet habe, und mit vielen Unkosten zu geistlichen Aemtern wäre befördert worden. Christoph suchte zwar seinen Verzichtsbrief, aus dem Grunde, für unkräftig zu erklären, weil er bei dessen Ausstellung kein eigen Siegel gehabt und also denselben nicht, wie es doch erforderlich wäre, untersiegelt habe: diese Ausflucht wurde aber von dem alten Wilhelm, als unschicklich, verworfen und dem jungen Grafen, in einem ernsthaften Schreiben, zu Gemüthe geführt, daß seine eigenhändige Unterschrift weit verbindlicher sey, als die Untersiegelung. ²⁾ Aus Noth trat endlich Christoph (1546) in Württembergische Kriegsdienste, und machte sich gegen dem dasigen Herzog Ulrich verbindlich, ihm, gegen einen Sold von 600 fl. mit 24 gerüsteten Pferden zu dienen, auch außerdem mit Württembergischem Gelde einen Haufen von 100 Kürassir anzuwerben. ³⁾ In dem Schmalkaldischen Kriege hielt er sich so gut, daß ihm Ulrich das Kommando über 600 Reuter anvertraute. ⁴⁾ Er starb den 14den März 1548 zu Römhild, und seine ganze Vaarschaft, die er hinterließ, bestand in 2 fl. 2 Gr. und in einer, mit 140 Dukaten, behängten Schnur, die er am Halße zu tragen pflegte. Weil sein Vater, entweder aus Bigotterie, oder aus Vorliebe gegen seinem jüngern

Sohn,

¹⁾ Friesens würzb. Chron. S. 920. Salzvers Proben des deutschen R. Adels S. 319. und 413.

²⁾ d. d. Schleusingen am Sonntag nach Joh. Baptiste 1543.

³⁾ Dipl. Mspt. d. d. Herrenberg am St. Urbans tage 1546.

⁴⁾ Fortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. II. Lib. III. Cap. 24. p. 418.

Sohn, Georg Ernten, über Christophs Verlassung des geistlichen Standes sehr unwillig war und ihm den Konsens zur Verheirathung schlechterdings versagte; so hatte er sich eine Weischläferin zugeleget und mit derselben zwei Kinder erzeugt, denen er in seinem Testamente 200 fl. und seiner Konkubine ein Haus zu Bamberg, sammt einigen Feldgütern vermachte. 2) Wäre der alte Wilhelm nicht zu sehr für den geistlichen Stand eingenommen gewesen und hätte den drohenden Ausgang seines Geschlechts, durch eine standesmäßige Vermählung Graf Christophs, in Zeiten abzuwenden gesucht, wer wüßte, ob dieses gräfliche Haus so bald verblühet wäre, und ob es nicht noch jezo unter den deutschen Fürsten seine eigene Rolle spielte?

8. Georg Ernst folgte seinem Vater in der Regierung der Grafschaft Henneberg und beschloß (1583) den Mannsstamm dieser gräflichen Familie. Seine Geschichte bleibt dem nächstfolgenden Hauptstücke vorbehalten.

9. Dorothea starb in ihrer zarten Kindheit.

10. Poppo XII. (XVIII.) genoß bei seinem ältesten Bruder, dem Abt Johann zu Fulda, eine standesmäßige Erziehung, und wurde (1522) im 10den Jahre seines Alters, als Domherr zu Würzburg, vorgestellt. a) Sein Vater, Graf Wilhelm, schickte ihn (1527) auf die Universität nach Mainz, und übergab ihn der Aufsicht des Magisters, Hieronymus Karcheas, der aber, durch einem ausschweifenden Lebenswandel, seinem Posten wenig Ehre machte, und allda an der Venusseuche starb. b) Indessen setzte Poppo seine Studien, bis in das Jahr 1529, mit vielem Eifer fort und bekam, bei seinem Abgange, von dem dasigen Rektor ein sehr vortheilhaftes Zeugniß von seinem Fleiße. c) Im folgenden Jahre besuchte er die Albertinische Akademie Freiburg in Brisgau, welche ihn, wegen seiner Wissenschaften, zum Rektor erwählte. d) Nach der Zeit wurde er in den Hochstiftern zu Köln, Strasburg und Bamberg zum Domherrn angenommen, e) doch war sein gewöhnlicher

2) Dipl. Mspt. d. d. den 17den Dec. 1545.

a) Salvers deutsch. N. Adel S. 385.

b) Weinrichs Pentas, S. 238.

c) Ebenb. S. 239.

d) Beiträge zu den erlangischen gelehrten Anmerk. auf das Jahr 1776, S. 171.

Zweyter Theil.

e) In dieser Eigenschaft erscheint Poppo in einer Urk. vom Jahre 1533, nach welcher Graf Otto V. (VI.) zu Henneberg-Römhild ihm den Hennebergischen Hof zu Strasburg mit den dazu gehdrigen Einkünften vermachte. (S. den 1sten Th. S. 669.) Diesen

A a

Hof

licher Aufenthalt zu Würzburg, wo er die Einkünfte seiner Pfründen verzehrte und nebenher sich mit der Jagd belustigte. Bei dieser Gelegenheit entstand, zwischen ihm und Graf Philippen von Hohenlo, einem Würzburgischen Domherrn, wegen eines von letztern auf der Jagd angeschossenen und von Poppen weggeführten Haasens, ein heftiger Streit, der sich mit einem Zweikampf endigte, in welchem Philipp so gefährlich verwundet wurde, daß er, wenig Tage darauf, seinen Geist aufgeben mußte. f) Nach der Strenge der Befehle hätte freilich der Graf seines geistlichen Amtes für unwürdig und der damit verbundenen Pfründen für verlustig erkannt werden sollen; allein der Tod seines Gegners wurde hauptsächlich der Verwahrlosung der Würzburgischen Ärzte zugeschrieben, und der Römische Hof fand, unter diesen Umständen, kein Bedenken, Graf Poppen von der angeschuldigten Entleibung ganz frei zu sprechen. g) Indessen veranlaßte dieser Zufall, zwischen den gräflichen Häusern Henneberg und Hohenlo, ein großes Mißverständnis, welches jedoch, durch Vermittelung einiger deutschen Fürsten, dahin beigelegt wurde, daß Poppo sich verbindlich machen mußte, dem Hohenloischen Spital zu Derincen 2100 fl. zum Sunopfer seiner begangenen That zu bezahlen. h) Bald darauf (1542) bekannte sich dieser Graf, nach dem Beispiel seines Bruders, Georg Ernstens, zur augspurgischen Konfession und faßte nummehr den Entschluß, alle seine Präbenden zu resigniren und aus dem geistlichen Stande in den weltlichen zurück zu kehren. i) Sein Vater, Wilhelm, bestimmte ihm alsdann das Amt Ilmenau, nebst 300 fl. jährlicher Einkünfte aus der Stadt Schmalkalden, zu seinem Unterhalt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er auf die künftige Erbfolge in der Grafschaft Henneberg keinen Anspruch machen, sondern solche, der Hausverfassung gemäß, seinem ältesten Bruder zur alleinigen Regierung überlassen sollte.

Wie

Hof, welcher ursprünglich den dasigen Domherrn, Henneberg. Geburt, eigen war, übergab Graf Poppo nachher dem Graf Johann Christoph zu Zimbern, jedoch mit dem Beding, daß derselbe, nach seinem Tode, wieder an diejenigen Gr. von Henneberg. Röm. welche den geistlichen Stand erwählen würden, fallen sollte. Dipl. Mspt. de an. 1544.

f) Friesens würzburg. Chron, S. 126, Spangenberg, S. 515.

g) Dipl. Mspt. d. d. Ratisponae 1541. pridie Idus Martii. S. auch Weinrichs henneberg. R. und Schulensaat, S. 222. not. 7.

h) Dipl. d. d. of St. Regidientag 1541. in Königs Reichsarchiv Spicileg. secul. Tom. I. pag. 301.

i) Ioannis Rer. Mogunt. Tom. II. pag. 159. Spangenberg, S. 517.

Wie sehr man damals auf die unzertrennte Erhaltung dieser Lande bedacht war, läßt sich daraus abnehmen, daß Poppo, in der hierüber ausgestellten Urkunde, sogar dem ehelichen Stande entsagen mußte, wobei ihm nur auf dem Fall die Vermählung nachgelassen wurde, wenn sich bei seinem gedachten Bruder keine Hofnung zur Nachkommenschaft zeigen werde. *k)* Da letzterer nachher mit seiner Gemahlin wirklich in unfruchtbarer Ehe lebte, und es solchergestalt mit der Fortpflanzung des Hennebergischen Stammes sehr mißlich stand, so wurde die Heirath Graf Poppens, die man bisher verhindert hatte, zur politischen Nothwendigkeit. Er vermählte sich also im Jahre 1546 mit Elisabethen, einer Tochter Kurfürst Joachims I. zu Brandenburg, und Herzog Erichs von Braunschweig hinterlassenen Witwe, mit welcher er sich eine Zeitlang auf ihrem Witwenfise zu Münden an der Werra aufhielt und daselbst mit der Ausföhnung des Römischen Hofes, über seine eigenmächtige Verlassung des geistlichen Ordens, beschäftigt war. *l)* Sein Vater, Wilhelm, nahm sich selbst dieser Angelegenheit mit vielem Eifer an, weil er nicht ohne Grunde besorgte, daß Poppo, als ein Abtrünniger der katholischen Kirche, von der künftigen Erbfolge in die Lehne der geistlichen Stifter ausgeschlossen werden möchte; denn nach den Grundsätzen des Römischen Hofes, wurde derjenige, der, ohne Erlaubniß des Pabstes, den geistlichen Stand verlassen hatte, für einen Apostaten erklärt und aller und jeder geistlichen Lehngüter für verlustig erkannt. *m)* Um sich gegen dergleichen Verfolgungen sicher zu stellen, wirkte zwar Poppo vom Kaiser Karl V. (1555) einen förmlichen Schutzbrief aus, worinne er und seine Gemahlin mit allen ihren Unterthanen und Gütern in kaiserlichen Schuß und Schirm ausgenommen wurden. *n)* Allein, diese Vorsicht war ohne Nutzen, weil seine Gemahlin bald darauf (1558) ohne Kinder verstarb. Sein Bruder, Georg Ernst, der ebenfalls ohne Hofnung zur männlichen

Na 2

Nach-

k) Beilage Num. CCLVI. S. 392.

l) Man sehe den zwischen Graf Poppen und seinem Vater über diesem Gegenstand geführten Briefwechsel vom Jahre 1551 in Meusels hist. litter. Magaz. T. 3. S. 152. f. f.

m) Dies erhellet aus einem Briefe vom Jahre 1551, worinne Wilhelm mit seinem Sohne darüber, wie eine Dispensation bei dem groffen Huben zu Roma zuwege zu bringen seyn möchte - zu Diathe gehet, und

zugleich zum Beweggrund anführet: daß alle Bischöffen und geistlichen Fürsten, durch den Pabst und kaiserlicher Majestät, erlangt haben, daß man keinem, er sey Graf oder edelman, welche in den geistlichen Ständen und Kapiteln gewesen, und sich vereheltet habend, keine von den geistlichen zu Lehen gehenden Güttern verleihen solle. — Meusel am a. o. S. 157.

n) Dipl. orig. d. d. Brüssel den 1. März 1555.

Nachkommenschaft lebte, ließ sich daher sehr angelegen seyn, Graf Poppo zur zweiten Vermählung zu bewegen, und weil es für einem appanagirten Herrn immer schwer hält, eine gute Parthie zu treffen, so überließ er demselben, (1560) zu Vermehrung seines Unterhalts, die Ämter Hallenberg, Burgbreitungen und Schmalkalden, jedoch mit dem Vorbehalt der ihm, als regierenden Herrn, darinne zuständigen Regalitäten in geist- und weltlichen Sachen. o) Poppo trat darauf mit Sophien, Herzog Erichs von Braunschweig-Lüneburg hinterlassenen Prinzessin, in die zweite Ehe. Sie brachte ihm eine reiche Aussteuer von 12000 Rthlr. zu, wovon er ihr das Schloß und Amt Ilmenau zum Wittum verschrieb, dergestalt, daß sie, im Fall des Witwenstandes, 2000 fl. jährlicher Einkünfte zu genießen haben sollte. Zur Morgengabe bestimmte er ihr jährlich 200 fl. aus der Renterei zu Schmalkalden, und versicherte beide Summen, durch eine eventuelle Huldigung, welche seine Dienerschaft zu Ilmenau und Schmalkalden der Gräfin leisten mußte. p) Die Heirath wurde den 1sten Juny 1562 zu Schleusingen vollzogen und der Graf wählte nunmehr das Schloß Burgbreitungen, welches ihm sein Bruder eingeräumt hatte, zu seinem Aufenthalte. Allein, auch diese Ehe war unfruchtbar, und Poppo gieng am 4ten März 1574 ohne Kinder aus der Welt. Sein verblichener Körper wurde in das nach Schleusingen verlegte fürstliche Begräbniß beigesetzt und ihm zu Ehren zwei steinerne Epitaphia aufgerichtet, wovon das eine dem Grafen in Lebensgröße vorstellet; das andere aber, welches auf der Erde über dem Grabe lieget, nachstehende Umschrift in sich fasset:

Tab.
v.

von G. G. Poppo. G. vnd Herr. zu Henneberg. Starb. seines. Alters im LXII. Ihar. den 2. Martii Anno 1574. Sein. Erst. Gemahl. wahr. Elisabetha Margg. zv. Branbenbvg. Herzoch. Erichs des eltern. zv. Bravnsweig. Witbe. Sein. andere. Gemahl. Freulein Sophia. Herzogin zv Braunschweig vnd Luneburgk.

Außer diesem Grabmahl hat auch Graf Georg Ernst, zum Andenken seines verstorbenen Bruders, einige Medaillen von Gold und Silber prägen lassen, welche auf der ersten Seite das Brustbild des Grafen und auf der andern das Hennebergische und burggräflich-Bürzburgische Wappen vorstellen, mit den Umschriften: Poppo Comes

o) Dipl. Mspt. de an. 1660.

p) Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen den 25ten July 1562.

mes in Hennenb. — obiit 4. Martii. Ao. 1574. Aetatis suae LXI. (Tab. XI. num. 10.) Graf Poppo war ein eifriger und wahrer Verehrer der evangelisch-lutherischen Religion; dahingegen der zu seiner Zeit herrschende Calvinismus an ihm einen heftigen Widersacher fand, weswegen er sich mit Kurfürst Friedrichen von der Pfalz in einen Briefwechsel einließ. 9) In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich überhaupt mit theologischen Wissenschaften, worinne er sogar, so wie mehrere damalige Fürsten, als Schriftsteller auftrat und das Publikum mit einigen geistlichen Abhandlungen beschenkte. 10) Zu jener Zeit mögen selbige zwar nicht ohne Weisfall geblieben seyn; aber dem jetzt herrschenden Geschmack der Theologie würden sie eben so wenig behagen, als die Kleidertrachten seines Jahrhunderts der heutigen Mode.

Von seinen zwei Gemahlinnen ist bereits vorhin Erwähnung geschehen. Die Erste, Namens Elisabeth, war eine brandenburgische Prinzessin und starb den 25ten May 1558. In der Kapelle zu Kloster Betsra lieget neben dem Altare ihr Leichenstein, welcher aber ganz vertreten und von der Umschrift wenig mehr zu lesen ist. Desto prächtiger aber ist das in der Begräbniskapelle zu Schleusingen befindliche Monument, welches ihre Kinder erster Ehe, Herzog Erich zu Braunschweig und dessen beide Schwestern, zum immerwährenden Andenken dieser Gräfin haben errichten lassen. Ueber dem Haupte siehet man in der Mitte das Kurbrandenburgische — zur rechten Hand das herzoglich-Braunschweigische — zur linken aber das Hennebergische Wappen, welche letztere ihre zweifache Vermählung anzeigen. Auf beiden Seiten befinden sich 6 Familienwappen, als: 1. das Kurbrandenburgische; 2. das

Tab.
VI.

9) S. Lucä Fürstensaal, S. 1199.

10) Christ. Junker bemerket deren zwei, als: 1. Die christl. Betrachtungen des heiligen Catechismi, wovon ein Exemplar in der gothaischen Bibliothek unter folgendem Titel befindlich ist: „Wie und welcher gestalt der weil. durchl. hochgeborne Fürst und Herr, Herr Poppo Gr. und Herr zu Henneberg, hochl. christl. und ewiger Gedächtniswürdiger, Himmlsfürst, seinen lieben Catechisium in der Furcht des Herrn betrachtet und mit Göt-

teswort gegründet und bestätigt habe, aus seiner fürstlichen eigenen Handschrift, allen die Protestanten und christlichen Fürsten werden wollen zum löblichen Exempel und Nachfolge.“ 2. Loci communes theologiae des weisland durchl. hochgeborn. Fürsten und Herrn, Herrn Poppo Gr. u. Herr zu Henneberg. Diese Schrift ist im Jahre 1587 von dem General-Superintendenten Chr. Fischer zu Zerk ediret und dem Herzog Wilhelm zu Braunschweig zugeignet worden.

2. das königlich-Dänische; 3. das herzoglich-Sächsische; 4. das Kurfürstliche; 5. das marggräflich-Baadenische und 6. das Baiersche. ¹⁾ Neben diesem stehenden Grabmal lieget noch ein Stein, welcher die Gebeine der Gräfin bedecket und folgende Aufschrift enthält:

von G. G. Elisabetha. Joachim des I. Margg. zv. Brandenburgk. Churfurst. Tochter. Herzog Erichen den Eltern zv. Braunschweig. Als sein andere Gemahl. vormehlet. vnd nach desfen Absterben. G. Boppen zv. Henneb. Erst Gemahl. starb ihres Alrers im 48. Ihar. anno D. 1558.

Graf Poppens zwote Gemahlin, Sophia, war eine Prinzessin Herzog Ernsts zu Braunschweig, und Sophien, Herzogin zu Meckelnburg. Bei ihrer Heirath wurde ihr zwar das Amt Ilmenau zum Witthum ausgeset, weil sich aber das dasige Schloß in sehr baufälligen Umständen befande, so errichtete sie im Jahre 1574 mit ihrem Schwager, Graf Georg Ernsten, einen Vertrag, wodurch ihr der bisherige Wohnsitz ihres verstorbenen Gemahls zu Burgbreitungen, nebst dem dasigen Kammergute und Einkünften, zum lebenslänglichen Genuß eingeräumet wurde; dahingegen machte sie sich verbindlich, aus dem Ilmenauer Witthumsgefällen jährlich 527 fl. 19 Gnaken, als eine Uebermasse, zur Hennebergischen Rentkammer zu bezahlen. Abt Ludwig zu Hersfeld, als Lehnherr über Burgbreitungen,

¹⁾ Diese hier angemerkten Geschlechtswappen sind durch nachstehende Tabelle zu erklären:

Elisabetha

| | | | |
|--------------------------------------|--|---|---|
| Joachim I. Kurf. zu Brandenb. Nr. 1. | | Elisabeth Kronprinzessin zu Dännemark. Nr. 2. | |
| Johann, Kurf. zu Sachsen, Nr. 3. | Margaretha, Herz. zu Sachsen, Nr. 3. | Johann, König in Dännemark. | Christiana, Kurf. Prinzessin zu Sachsen, Nr. 4. |
| Albrecht Kurfürst. | Margaretha Marggräfin zu Baaden Nr. 5. | Ernst, Kurf. zu Sachsen. | Elisabeth, Herzogin zu Baiern, Nr. 6. |

gen, ertheilte zwar hierzu seine Einwilligung, t) die Gräfin mußte sich aber dahin verpflichten, daß, auf dem Abgange des Hennebergischen Mannstammes, dieser Ort dem Stifte Hersfeld, als eröfnet, heimfallen, dem Hause Hessen hingegen obige Geldsumme jährlich entrichtet werden sollte. u) Von der Zeit an blieb sie im Besitze der Vogtei Burgbreitungen, bis in das Jahr 1631, wo sie am 17den Januar, im 90sten Jahre ihres Alters, aus der Welt gieng und in der Begräbniskapelle zu Schleusingen beigesetzt wurde. Auf ihrem allda befindlichen Grabsteine liest man folgende Aufschrift:

D. G. Sophia. Ernesti. Ducis. Brunswicensis et Lunenburgensis. Filia. Bopponis Hennebergiae Principis Vxor. per XII. et LVII. juxta annos Vidua. Nata Anno MDXXI. XVIII. lun. intra hor. VIII. et IX. matutinas. Denata. Anno MDCXXXI. XVII. Ian. mane instante. Hora IX. na. Anno Aetatis XC.

Das zwote Monument, welches zu ihrem Andenken aufgerichtet worden, stel- Tab.VII.
let die Gräfin in Lebensgröße vor, über deren Haupte man das Braunschweigische und Mecklenburgische — auf beiden Seiten aber ihre 14 Ahnenwappen, väterlicher und mütterlicher Seite, erblicket.

11. Caspar, starb in seiner Kindheit.

12. Walburgis. Ihr Vater verlobte sie, im Jahre 1534, an Graf Wolfgang von Hohenloß, mit der Zusicherung der gewöhnlichen 5000 fl. Aussteuer. x) Die Ehe wurde aber zuerst im Jahre 1537 vollzogen, und ihr Gemahl bewittvumte sie alsdann mit 10000 fl. auf sein Schloß Weikersheim, Orient genannt, dergestalt, daß sie, nach seinem Tode, darinne wohnen und ihr jährlich 666 fl. am Gelde und jedes 4tel Jahr 6 Fuder Wein abgereicht werden sollten. y) Nach Wolfgangs, im Jahre 1546, erfolgten Tode, vermählte sich die verwittibte Gräfin (1548) zum zweitemal mit Graf Karln von Gleichen, welcher ihr, in Ansehung der ihm zugebrachten 10000 fl. Heirathsgelder, das Schloß und Amt Kranichfeld

t) Beilage Num. CCLXXXI. S. 450.

u) Dipl. Mspr. d. d. den 8ten July 1575.

x) Besage eines vom Marggraf Friedrich zu Brandenburg, Domprobst zu Würz-

burg, gestifteten Ehekontrakts vom 18den November 1534.

y) Dipl. orig. d. d. am D nach heil. drey Königetag, 1537.

nichfeld zur Wiederlage und Wittum verschriebe, 2) wozu Kurfürst Daniel zu Mainz zuerst im Jahre 1556 seine lehnsherrliche Einwilligung erteilte. a) Sie starb den 16ten April 1570 zu Kranichfeld.

13. Elisabeth wurde bei der Herzogin Maria zu Jülich erzogen und im Jahre 1536 in dem Stifte Essend zur Probstin ernannt. Zu ihrer Unterhaltung erhielt sie von Graf Wilhelmen 2000 Goldgulden, worauf sie zwar ihrem Erbfolgerechte entsagte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, im Fall sie sich vermählen würde, ihr noch 3000 fl. mithin in Summa 5000 fl. gleich andern ihren Schwestern, zur Ehesteuer ausgezahlt werden sollten. b) Bald darauf (1538) verlobte sie sich, durch Vermittelung Herzog Johannsen zu Cleve, mit dem Graf Johann zu Salm, Herrn zu Keiferscheid, Alfter und Dick, als damaligen Erbmarschalln des Stiftes Köln, c) dem sie aber zuerst im Jahre 1546 angetrauet wurde. In Ansehung der 10000 fl. Heirathsgut und Wiederlage verschrieb ihr der Graf das Schloß und Amt Dick, und bestimmte ihr dasselbe, nebst 100 Malter Korn und 100 Malter Hafer, aus dem Burghof zu Alftern, zum Wittum. d) Sie starb im Jahre 1577.

Neuntes

2) Dipl. orig. d. d. Kranichfeld 1548. am
D nach Viti.

a) Dipl. orig. d. d. Steinheim, den 14den

b) Dipl. orig. d. d. den 20ten Juny 1536.

c) Dipl. orig. d. d. Newß, den 1. Juny 1538.

d) Dipl. orig. d. d. den 22ten Dec. 1546.
Auf dem nehmlichen Tag leistete die Gräfin
auf ihr Erbfolgerecht an der Hennebergischen
Verlassenschaft wiederholten Verzicht.

Neuntes Hauptstück.

Geschichte Graf Georg Ernsts von Henneberg, welcher den Henneberg-Schleusingischen Mannstamm im J. 1583. beschliesset.

68.

Seit einem Jahrhundert hatte die Graffschaft Henneberg nicht das Glück genossen, einen Mann von schon vollendeten und ausgebildeten Charakter zur Regierung kommen zu sehen. Dies bezeuget die vorhergehende Geschichte von Graf Wilhelmen III. (IV.) bis auf Wilhelmen VI. (VII.) wo, bei der Minderjährigkeit der Landesfolger, eine vormundschafeliche Verwaltung mit der andern abwechselte und der neue Regent, nach den damaligen Majorenitäts-Principien, schon im 16den Jahr seines Alters, die Regierung antrat. Jetzt bekam Henneberg in der Person eines Georg Ernst, der seinem Vater folgte, einen Landesfürsten, der von den ersten Jahren seiner Jugend mit der Erwartung des künftigen Regiments aufgewachsen war, und schon als ein bejahrter Herr, bei Lebzeiten seines Vaters, an den wichtigsten Landesangelegenheiten Theil genommen hatte. Das Licht der Welt erblickte er am 27ten May 1511, auf den Hennebergischen Schlosse zu Schleusingen, wo er den besten Unterricht und eine vortrefliche Erziehung genoß. So bald er die ersten Jahre der Kindheit zurückgeleget hatte, schickte ihn sein Vater an die fürstlichen Höfe zu Jülich, Preußen und Hessen, um ihn mit den vornehmsten Kenntnissen eines klugen Regenten bekannt zu machen. Durch seine guten Eigenschaften erwarb er sich besonders das Zutrauen Landgraf Philipps zu Hessen, der den jungen Grafen öfters zu wichtigen Geschäften brauchte, und ihn schon im Jahre 1530 mit auf den Reichstag nach Augspurg nahm, woselbst seiner, unter den Namen, Graf Ernst von Henneberg, in einem Reichsabschiede vom 19den November, 1530, zum erstenmal Erwähnung geschiehet. e)

So viele Jahre, die Georg Ernst außerhalb des väterlichen Hofes, zum Theil unter dem Geräusche der Waffen zubrachte, hatten ihm manche Gelegenheit verschafft, sich in Kriegswissenschaften zu üben, und er wünschte sehr, hiervon öffentliche Beweise am Tage legen zu können. Da Kaiser Karl V. im Jahr 1532 mit den Türken in einem gefähr-

e) S. die Sammlung der Reichsabschiede Th. II. p. 339.
Zweyter Theil. B 6

fährlichen Krieg verwickelt war und sämmtliche Reichsstände hierzu die gewöhnlichen Hülfsstruppen stellen mußten: So erboth sich der Graf die vom gesammten Haus Henneberg zustellende Mannschaft anzuführen, um sich in einem so wichtigen Feldzug Ehre und Ruhm zu erwerben. *f*) Auch in den folgenden Jahren (1534. und 1536.) befand sich Georg Ernst bald in Hessischen bald in kaiserlichen Kriegsdiensten, *g*) und legte überall so treffliche Proben seiner Tapferkeit am Tage, daß die Stände des Fränkischen Kraises, bei einer abermalen vom Kaiser Ferdinanden ausgeschriebenen Türkenhülfe, ihn auf den Konvent zu Windsheim (1542) zum Hauptmann der Fränkischen Kraistruppen ernannten. *h*) Hier eröffnete sich seinen kriegerischen Talenten ein neuer Schauplatz, der aber mit großen Gefahren seines Lebens verbunden war. Unter andern erzehlet die Geschichte, daß Georg Ernst in einem für die Deutschen unglücklichen Treffen, durch seinem unerschrockenen Muth, dem Herzog Moriz zu Sachsen, der bereits von den Türken zu Boden geworffen worden, das Leben errettet und die Feinde in die Flucht geschlagen habe. *i*)

69. Der alte Graf Wilhelm wünschte unterdessen nichts sehnlicher, als die Fortdauer seines Mannstammes, durch eine standesmäßige Heirath seines Sohnes, befestiget zu sehen. Vielleicht mochte letzterer, bei dem ersten Gefühl von Liebe, seine Neigung auf eine Person vom niedern Adel geworfen haben, und Wilhelm besorgte, daß durch eine solche Mißheirath sein Wunsch auf einmal vereitelt werden dürfte. Denn schon von mittlern Zeiten her war es ein unwidersprechliches Herkommen, daß, wann ein Fürst eine Person von geringerer Herkunft, d. i. eine solche, die nicht vom Grafen und Herrenstande war, zur Ehe nahm, den daraus erzeugten Kindern weder die fürstliche Würde noch die Successionsfähigkeit zugestanden wurde. Um dergleichen unangenehmen Folgen in Zeiten vorzubeugen, mußte sich Georg Ernst (1542) gegen seinem Vater eidlich verpflichten, sich mit keiner Person aus dem niedern Adel zu vermählen, und solchergestalt das alte Ansehen dieses gräflichen Hauses herabzuwürdigen, im widrigen Fall er, sowohl für sich als seine Erben, dem künftigen Besiz der Hennebergischen Lande aufs feierlichste entsaget haben wolle. *k*) Wilhelm wählte selbst eine Gemahlin für seinem Sohn und richtete sein Augenmerk auf die Prinzessin Elisabeth, Herzog Erichs zu Braunschweig hinterlassene Tochter, deren Mutter aus dem Hause Brandenburg abstammte. Durch diese Vermählung kam

f) Beilage CCXLII. S. 348.

g) Spangenberg S. 502.

h) Mosers Staatsrecht Th. 29. S. 46.

i) Spangenberg S. 503.

k) Beilage Num. CCLI. S. 386.

kam Georg Ernst mit zween der vornehmsten evangelischen Häusern Deutschlands in Verbindung, welche ihm, in mancher Rücksicht, und besonders bei der damaligen kritischen Reformationsperiode ungemein zu statten kam. Bei den gepflogenen Heirathstraktaten hat man, Braunschweigischer Seits, wahrscheinlich die Bedingung mit einfließen lassen, daß Wilhelm seinem Sohne alsbald die Regierung abtreten sollte, damit dessen künftige Gemahlin der Ehre einer regierenden Landesfürstin unmittelbar theilhaftig werden möge: Wenigstens führet Ersterer, in der hierüber (1543) ausgestellten Ueberlassungsurkunde, die Vermählung seines Sohnes mit gedachter Prinzessin zur Mitursache an, die ihm bewogen habe, demselben die Regimentsführung zu übergeben. 1) Der Ehevertrag wurde bald darauf zu Neustadt am Rubenberg abgeschlossen und die verwittwete Herzogin Elisabeth zu Braunschweig, ingleichen ihr Bruder, Kurfürst Joachim zu Brandenburg, und ihr Sohn, Herzog Erich zu Braunschweig, verpflichteten sich zu einer Aussteuer von 20000 fl. welche von den Landständen bezahlt werden sollten. Graf Georg Ernst versicherte seiner Gemahlin dieses Ehegeld samt der Wiederlage und Witthum auf die Ämter Schleusingen, Themar und Suhl, und weil Ersteres kurz zuvor (1542) die Eigenschaft eines Reichslehns erhalten hatte, (S. 158.) so wirkte er, nach Verlauf einiger Jahre, vom Kaiser Karl V. zur Verpfändung dieses Amtes die Bewilligung aus. 2)

70. Georg Ernst übernahm, mit Zufriedenheit seines bejahrten Vaters, die Regierung der Hennebergischen Lande gerade zu einer Zeit, wo die Ausbreitung der Reformation in Deutschland schon grosse Vorschritte gemacht hatte. Da er sich in seinen jüngern Jahren eine Zeitlang am Hessischen Hof aufgehalten und schon damals, in dem Umgange mit dem evangelischgesinnten Landgraf Philipp zu Hessen, eine Neigung zur lutherischen Lehre gefaßt hatte: So bekannte er sich nunmehr öffentlich zur Augspurgischen Konfession und fieng an, die neue Religion auch in seinem Lande einzuführen. Zu dem Ende berief er im Jahre 1543 den Wittenbergischen Professor, Johann Förstern, nach Schleusingen, ernannte ihn zum obersten Pfarrer und übertrug demselben das wichtige Reformationsgeschäfte, 2) welches jedoch, bei den Gesinnungen seines Vaters, der damals noch ganz römischkatholisch dachte, sehr langsame Fortschritte machte, und zuerst in spätern Zeiten, durch die Ein-

B b 2

ziehung

1) Beilage Num. CCLIII. S. 390.

2) Beilage Num. CCLXVI. S. 421.

2) Heinrichs Henneb. Kirchen- und Schul-
len-Staat S. 273. f. 9. und 10. 11.

ziehung der Hennebergischen Klöster und andere zur Verbesserung des Kirchenwesens getroffene Anstalten, zur völligen Reife kam. Merkwürdig ist es, daß der Graf schon im Jahr 1560. den guten Gedanken hatte, die überflüssige Feier der Aposteltage abzuschaffen, und zwar aus dem Grunde, weil die Leute, wie es in der Urkunde heisset, an dergleichen Feiertagen sich wenig mit Gottes Wort beschäftigten, sondern insgemein nur weidlich sössen und ihre Arbeit darüber versäumten. Allein der damalige Superintendent Fischer zu Schmalkalden widersezte sich dieser Anordnung sehr heftig, und der Graf mochte vielleicht aus Gründen der Klugheit bedenklich finden, seinen Befehl durchzusetzen. — Sein Religionseifer erstreckte sich sogar auf auswärtige Länder, indem Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Herzog Christoph zu Wirtemberg ihn über manche theologische Streitigkeiten zu Rathe zogen und das Urtheil seiner Geistlichen verlangten. ^{o)} Auch befand sich Georg Ernst (1561) auf dem berühmten Konvent der evangelischen Stände zu Naumburg, allwo man sich über das vom Kaiser Ferdinand, zur Wiedervereinigung der beiden Religionspartheien, veranstaltete Tridentinische Konzilium berathschlagen und zugleich der, nach und nach unter den Protestanten eingeschlichenen, Calvinischen Lehre entgegen arbeiten wollte. Georg Ernst und die übrigen protestantischen Fürsten erklärten sich hier nochmalen für die ungeänderte Augsburgische Konfession, welche sie vom Neuen unterschrieben, und hingegen die vom Kaiser verlangte Beschickung des Konziliums zu Trident durchaus nicht verwilligten. ^{p)}

71. Mit dieser Religionsbegebenheit stehet noch eine andere gleichwichtige, nemlich die Verbesserung des Schulwesens, in der genauesten Verbindung. Georg Ernst, der Künste und Wissenschaften liebte und den Werth derselben in seinem ganzen Umfang kannte, sahe wohl ein, wie weit seine Lande gegen andere Deutsche Staaten in diesem Fache zurück waren, und daß die Erziehung und Bildung der vaterländischen Jugend, so wie die Befestigung der eingeführten evangelischen Lehre hauptsächlich auf der mehrern Ausbreitung der Wissenschaften beruhe. In den vorigen Zeiten lag die Besorgung des Schulwesens ganz außer dem Wirkungskraße der hiesigen Regenten, weil nur allein die Geistlichkeit auf den Besiß der Wissenschaften ein ausschließendes Recht zu haben glaubte, und daher der Unterricht der Jugend meistens ein Geschäft der Mönche in den Hennebergischen Klöstern ausmachte.

^{o)} Weinrich l. c. p. 464.

^{p)} G. Paul Hön's Histor. des Naumburg. Konvents S. 7. und 84.

machte. Allein das dadurch verbreitete Licht war viel zu schwach, um durch dem dicken Nebel zu dringen, in welchem der Aberglaube und die päpstlichen Ringebräuche den gesunden Menschenverstand zu verhüllen pflegten. Da zuletzt bei dem bekannten Bauernaufruhr (1525) so viele Klöster verwüster, und ihre innere Einrichtung äußerst zerrüttet wurden: So erkannte schon Graf Wilhelm VI. (VII.) die Nothwendigkeit, sich absichtlich um das Schulwesen zu bekümmern, und wahrscheinlich war er der Erste unter den Hennebergischen Grafen, den dieser wichtige Gegenstand beschäftigte; wenigstens hat uns die Geschichte von seinen Vorfahren keine ältere Nachricht dieser Art überliefert. Nach einer Urkunde vom Jahre 1534. waren damals sowohl zu Schleusingen als zu Themar, und vermuthlich auch in mehreren Hennebergischen Städten, besondere Schulen errichtet, und dem Graf Wilhelm war viel daran gelegen, daß solche mit geschickten Lehrern versehen werden möchten. Insonderheit hatte sich zu Schleusingen die Anzahl von adelichen Schülern so sehr vermehret, daß der daselbst angestellte Magister nicht mehr vermögend war, sein Schulamt alleine zu versehen, und Wilhelm deswegen für nöthig fand, demselben noch zween Baccalaren beizugeben, um den Unterricht der Jugend desto vollkommener zu machen. 9)

So gut und nützlich diese Anstalt war, so mag solche dennoch, bei den verschuldeten Umständen des Grafen, noch hie und da mangelhaft geblieben seyn und erst unter der Regierung seines Sohnes, Georg Ernsts, bekam diese Schule eine weit zweckmäßigere Einrichtung, welcher man eigentlich das Daseyn des gegenwärtigen Gymnasiums zu verdanken hat. Die Einziehung der Hennebergischen Klöster gewährte zu dieser Absicht eine treffliche Ausbeute, und die glückliche Anwendung dieser Reichthümer liefert zugleich einen starken Beweis, daß die Kirchenverbesserung

Bb 3

von

9) Graf Wilhelm rescribirte im Jahre 1534. an dem Stadtrath zu Themar - „daß das Lehen der dasigen Främisse zu Bestelung und Erhaltung der Schull Schleusingen gebraucht werden soll. Nachdem der Magister daselbst ein gelarter geschickter Man - Und so viell Knaben und sonderlich in dapffere Zahl der Kinder von der Ritterschafft des Landes zu Francken bey sich hat, - der Schul allein nit mer vor-

„sein noch dieselbigen lernen kann, vnd also die hohe Nottorft erfordert Ime noch zween Baccalaurten zuzuordnen - derohalben Wir euer Bith nicht statt geben können. So ir aber die Schull zu Themar mit einem Man, als die Unsern zu Schleusingen gethan, bestellen werdet - wollen wir vns gegen euch gnediglich erweisen - dat. Schleusingen am Freitag nach O Inuocavit ad xxxiii.

von dem damaligen Landesherrn, nicht als eine bloße Finanzoperation begünstigt wurde. Kaum hatte man das Reformationswerk beendigt, als Georg Ernst den rühmlichen Entschluß faßte, in seiner Herrschaft eine allgemeine Landschule anzulegen. Er berathschlagte sich deswegen mit dem damaligen Superintendenten Fischer zu Schleusingen, der ihm über die Einrichtung eines so gemeinnützigen Instituts einen sehr guten Plan vorlegte und überhaupt die Verbesserung des Kirchen- und Schulensens eifrigst zu befördern suchte. Nur wegen der Frage, welcher Ort in der Grafschaft sich zu dieser neuen Schule am besten schicken dürfte? waren die Meinungen der Hennebergischen Räte ziemlich getheilt. Einige brachten das Kloster Bessa in Vorschlag, weil dasselbe nicht nur alle und jede, zum Unterhalt der Lehrer und Schüler, erforderlichen Bedürfnisse habe, sondern auch, als ein einzelner und von allem Geräusche entfernter Ort, mit vielem Nutzen in einem Musensitz verwandelt werden könne. Andere hingegen glaubten, daß die Stadt Meiningen, wegen ihrer vortheilhaften und gesunden Lage, zur Errichtung dieser Landschule am vorzüglichsten zu empfehlen seyn möchte. *) Man zog aber dabei nicht in Betrachtung, daß dieser Ort, nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes, wieder an Würzburg zurückfallen müßte, und mithin das ganze Institut der Gefahr einer zweckwidrigen Abänderung, oder wohl gar einer gänzlichen Vernichtung ausgesetzt sey. Georg Ernst, der diesen Fall schon damalen voraus sehen konnte und ohnehin gegen seine Residenz eine Vorliebe hatte, gab der Sache den Ausschlag und wählte die Stadt Schleusingen um so viel lieber zum Sitz eines Gymnasiums, weil dadurch der Nahrungsstand der dasigen Einwohner ungemein befördert werden könnte. Er bestimmte also hierzu das von seinem Vater (1502) allda angelegte Augustinerkloster, wo die Jünglinge, bei einer abgeforderten Stelle, in den ersten literarischen Kenntnissen geübet und zum Genuß des künftigen Universitätsunterrichts vorbereitet werden sollten. Anfänglich wurde diese neue Schule nur mit zweien gelehrten Magistern, Johann Ladislaus und Jacob Fromann, ingleichen mit einem Cantor und Collaborator versehen, denen, nach einer gewissen Schulordnung, der Unterricht der Jugend oblag. Zu ihrer Befoldung bestimmte der Graf verschiedene Güter und Einkünfte der Hennebergischen Klöster, wovon auch jährlich 6 dürstige und zum Studiren fähige Schüler unterhalten werden sollten. †)

Dem
*) S. Georg Ernst Walchs Progr. von der Stiftung der Henneb. Landschule S. 3.
†) Beilage Num. CCLXXVI. S. 439.

Dem Ansehen nach mochten sich aber gleich Anfangs mancherlei Mängel und Gebrechen sowohl im Lehramte als in der Disciplin eingeschlichen haben; denn Graf Georg Ernst befohl im Jahre 1569 den damaligen Lehrern in sehr ernstlichen Ausdrücken, ihr Schulamt mit mehrern Ernste zu verwalten; die Jugend in den vorgeschriebenen Schulwissenschaften treulich zu unterrichten und auf das sitzliche Betragen derselben ein wachsames Auge zu haben; besonders aber die unter den Schülern Mode gewordene unanständige Kleidertracht abzustellen. In eben dieser, für dem Genius der damaligen Zeiten, merkwürdigen Urkunde ¹⁾ setzte der Graf zum Unterhalt der armen Schüler 50 Malter Korn aus, und verordnete, daß selbigen noch überdieses morgens und abends eine Suppe aus der Schlossküche abgereicht, dieses Beneficium aber durchaus nicht nach Affekten ausgetheilet werden sollte.

So wie sich, nach der allgemeinen Reformation, die kirchliche Verfassung der Grafschaft Henneberg mehr und mehr ausbildete und die Anzahl der geistlichen Aemter ungleich grösser wurde: so erkannte auch Georg Ernst mit glücklichem Scharfsinn die Nothwendigkeit, den noch zu kleinen Umfang des errichteten Schulinstituts noch mehr zu erweitern und besonders auf eine hinreichende Besoldung der Kirchen- und Schulämter Rücksicht zu nehmen. Er wollte seinem Lande tüchtige Männer ziehen und es nicht so weit kommen lassen, daß, so wie in andern Fürstenthümern, die Predigerstellen mit unstudirten Personen besetzt würden, denen man blos eine Postille unter dem Arm gab. In dieser Betrachtung verfaßte der Graf im Jahre 1577 jenen merkwürdigen Stiftungsbrief, welcher dem noch jezo blühenden Gymnasio zu Schleusingen seinen eigentlichen Ursprung gab, und, als ein schätzbares Denkmal seiner wohlthätigen Regierung, der Nachwelt mitgetheilt zu werden verdient. ²⁾ Er traf die Einrichtung, daß 20 bis 30 junge und zum Studiren fähige Landeskinder in dem vormaligen Augustinerkloster nicht nur freie Wohnung und Kost fanden, sondern auch unter einer gewissen fortwährenden Aufsicht standen, welche nothwendig ist, wann, in einer Gesellschaft zusammen wohnender junger Leute, die zum Studiren nöthige Ruhe und eine für die künftige Würde ihres Amtes ganz unentbehrliche Sittsamkeit herrschen soll. Zu Unterhaltung dieser Alumnen wurden 350 fl. am Gelde, 60 Malter Korn, 4 Malter Weizen, 42 Malter Gersten, 3 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen ausgesetzt, und sämmtlichen Schullehrern, über dem

¹⁾ Beilage Num. CCLXXX, S. 446.

²⁾ Beilage Num. CCLXXXII, S. 452.

dem vorigen Gehalt, noch eine Zulage von 100 fl. verwilliget. Nächst dem stiftete der Graf für 6 der geschicktesten Beneficiarien, welche von ihrem Fleiße und guten Sitten glaubwürdige Zeugnisse erhalten und sich der Theologie widmen würden, sechs Stipendia, und zwar viere zu 45 fl. und zween zu 35 fl. welche einem jeden von diesen sechs Schülern, während ihrer akademischen Jahre, aus dem errichteten Land- schulkasten jährlich bezahlt werden sollten.

Zu Bestreitung aller dieser Ausgaben wurden noch verschiedene Geld- und Getraideeinkünfte aus den Klöstern Betsra, Troststadt, Kora, Frauenbreitungen und Wasungen, ingleichen sämtliche Gefälle des Stiftes zu Schmalkalden, zu dem allgemeinen Schulärario geschlagen, und solchergestalt ein hinlänglicher und immerwährender Fond errichtet, auf welchem noch jezo die Fortdauer des Gymnasiums zu Schleusingen größtentheils gegründet ist. Georg Ernst bestellte dasselbe mit sechs Lehrern, unter welchen der Magister, Wolfgang Möller aus Meiningen, die Würde eines Rectors bekleidete. Nach dem Zeugnisse der damaligen Schulmatrikula befanden sich schon im ersten Jahre bei 279 Studiosi zu Schleusingen, deren Anzahl sich in der Folge ungemein vermehrte. x) Daß der Nahrungsstand der dasigen Einwohner, durch diese rühmliche Stiftung, sehr viel gewonnen habe, bedarf keines Beweises. Noch jezo sieht und erkennt man diese Vortheile, und die ganze Stadt segnet die Asche eines Georg Ernsts, dessen Name für die späteste Nachkommenschaft Wohl laut bleiben wird. Uebrigens sind diese vortreflichen Anstalten, nach den literarischen Bedürfnissen des folgenden Zeitalters, ihrem Zwecke gemäß, immer weiter vervollkommenet und zu der Größe und Brauchbarkeit ausgebildet worden, welche dem blühenden Zustand des Gymnasiums so vorträglich ist.

Außer dieser Schulstiftung beschäftigte sich Georg Ernst mit ähnlichen, eben so wohlthätigen Einrichtungen. Er verwandelte die berühmte Wallfahrt zum Grimmenthal, wo man bisher den Aberglauben der römischen Kirche geopfert hatte, im Jahre 1545 in ein Hospital für 12 arme und gebrechliche Personen, die allda auf ihre Lebenszeit mit nothdürftigem Unterhalt versehen wurden. y) Auf gleiche Art bestimmte er (1546) die Gefälle der St. Georgenvikarei zu Schmalkalden zu einem Stipendiat

x) S. M. Alb. Georg. Walchii Oratio in Sacr. Gymnasii Secular. secund. 1777. p. 9.

y) S. die Urk. in Erks Abh. von der Wallfahrt zum Grimmenthal nach der Reform. S. 6. f. f.

biat der studirenden Jugend, und in eben dieser löblichen Absicht überließ er 1568 das dortige Augustinerkloster, mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften, dem Stadtrath zu Schmalkalden. ²⁾ Kurz, das ganze Kirchen- und Schulwesen fand an ihm einen wahren Vater, und die Erhaltung desselben lag ihm so sehr am Herzen, daß er in seinem 1577 errichteten Testamente ausdrücklich verordnete, daß die von ihm getroffenen Religionsanstalten und milde Stiftungen, nach seinem Tode, unverrückt gehalten werden sollten. ^{a)}

Georg Ernst hatte, schon bei Lebzeiten seines Vaters, auch an den politischen Regierungsangelegenheiten einen beträchtlichen Antheil genommen, und vorzüglich beschäftigte ihn der Erwerb der Herrschaft Römheld, welche der verschuldete Graf Berthold XVI. (XIX) überall feil geboten hatte. Sein Bruder, Albrecht zu Schwarzburg, hatte zwar zu diesem Ankauf das stärkste Recht; allein seine Unentschlossenheit und die leeren Verträge, womit er Bertholden zu unterhalten suchte, bewogen Georg Ersten, sich der Sache um so viel mehr anzunehmen, weil ihm daran gelegen war, diese Hennebergische Lande nicht in fremde Hände kommen zu lassen, sondern selbige mit seinem Hause zu vereinigen. ^{b)} Die Ausführung dieses Plans wurde aber, vermuthlich wegen Geldmangels, von einer Zeit zur andern verschoben und endlich durch dem, zwischen Bertholden und dem Grafen von Mansfeld, immittellst (1548) geschlossenen Kaufkontrakt ganz vereitelt. Desto thätiger zeigte sich der Graf bei dem Anfall des Ueberrests der Henneberg-Römheldischen Lande, welche 1549, durch den erblosen Tod Graf Albrechts zu Schwarzburg, erlediget und hierauf von Henneberg-Schleusingen, vermöge des agnatischen Erbfolgerechts, in Besitz genommen wurden. Es würde überflüssig seyn, diese Begebenheit und den mit Grafen von Stollberg, als Testamentserben, deshalb entstandenen Rechtsstreit, dessen Ausgang Georg Ernst nicht erlebte, hier zu wiederholen, weil ich die Sache bereits oben ^{c)} im Zusammenhange erzählt habe. Genug, daß Georg Ernst die seinem Hause zuständigen Successionsrechte gegen die Stollbergischen Ansprüche standhaft zu behaupten wußte, und während des Processes auch die zu jenem Länderanfall gehörigen

²⁾ Dipl. in Heims Hennebergische Chron. Th. 2. S. 463. Die daselbst mit 1578 angegebene Jahrzahl ist falsch, und muß 1568 heißen.

^{a)} Urnds Arch. zur S. Gesch. Th. 2. S. 420. Zweyter Theil.

^{b)} S. die Urkunde vom Jahre 1546 im ersten Theile, S. 678.

^{c)} Ebendas. S. 721. f. f. C c

gehörigen Schlösser, Rühndorf und Hallenberg, ingleichen das Kloster Kora, (1562) im Besitz nahm, und letzteres, wiewohl mit Widerspruch des Stifts Sulda, in ein Kammerguth verwandelte.

Uebrigens ließ sich Georg Ernst die Erhaltung aller guten Ordnung und den Wohlstand des Landes angelegen seyn. Er sorgte für geschwinde und unpartheiische Justizpflege, beförderte die Manufakturen und besonders die Leinweberei, begünstigte den Nahrungsstand der Handwerkszünfte, welche unter seiner Regierung zum erstenmal mit Junungen und Privilegien versehen wurden. Er steuerte dem Wucher durch landesherrliche Mandate, befreiete viele Ortschaften von dem lästigen Jagdlager, privilegirte die Städte mit neuen Jahr- und Wochenmärkten und hinterließ überall Beweise seiner landesväterlichen Vorsorge. Besonders wandte der Graf auf dem stärkern Anbau der Bergwerke eine grosse Aufmerksamkeit. Schon sein Vater, Wilhelm, hatte wiederholte Versuche gemacht, die alten Bergwerke bei Ilmenau wiederum herzustellen und in der sogenannten Sturmheide, welche anfänglich eine starke Ausbeute an Kupfer und Silber gewährte, zwei neue Fundgruben anzulegen. Allein die Gewerkschaft konnte diesen Bergbau nicht ausführen, und gaben die hierüber erhaltene Belehnung wieder auf. Georg Ernst suchte die Arbeiten in diesem Werke wieder vom Neuen im Gang zu bringen und verlieh im Jahre 1575 die Fortsetzung des Bergbaues an der Sturmheide einem Bergverständigen, Namens Hans Weirachen, dessen Vater einige Jahre zuvor (1568) daselbst mit ziemlichem Erfolg einige Stollen und Wasserkinste angeleget hatte. Um den Anbau eines so ergiebigen Bergwerks zu erleichtern, ertheilte der Graf dem gedachten Weirach und seiner Gewerkschaft eine, mit vielen Rechten und Freiheiten versehene, Bergordnung, welche auch in spätern Zeiten, so lange das Ilmenauer Bergwerk nicht aufhörig wurde, zur Richtschnur diente. *d)* Diese Arbeit hatte in wenig Jahren einen so glücklichen Fortgang, daß nur allein der Kupferzehend auf 6 Jahre, nemlich von 1577 bis 1583, sich auf 4905 fl. 40 Gnaken belief. — Auch zur Aufnahme des im Jahre 1546 neu angelegten Bergwerks zur Goldlauter, erneuerte Georg Ernst im Jahre 1582 das von seinem Vater der dasigen Gewerkschaft ertheilte Privilegium, (S. 176.) und versprach ihr die ohnentgeltliche Abgabe des nöthigen Schlacht- und Stollenholzes. *e)*

d) Beilage Num. CCXLIV. S. 485.

e) Dipl. Mspt. d. d. Maffeld, den 19der Febr. 1582.

Mit

Mit Landgraf Wilhelm zu Hessen errichtete Georg Ernst im Jahre 1567, wegen der gemeinschaftlichen Schlösser zu Schmalkalden, Scharfenberg und Darchfeld, einen Burgfrieden, und beide Herrn nahmen bei dieser Gelegenheit die Abrede, die zwischen ihnen bisher entstandenen Irrungen, durch Zusammenschickung ihrer Räte, in Güte beilegen zu lassen. f) Die Verhältnisse, worinne Hessen und Henneberg, wegen Schmalkalden, standen, hatten hauptsächlich dadurch mancherlei Streitigkeiten veranlassen, weil die zum Stifte Schmalkalden gehörigen Güter, Gefälle und Unterthanen von der Gemeinschaft ganz ausgeschlossen waren und dem Hause Henneberg, vermöge des Vertrags vom Jahre 1498, g) mit der Gerichtsbarkeit und landesherrlichen Vothmässigkeit allein zugehörten. Eben so hatte auch Hessen in der Stadt und im Amte Schmalkalden verschiedene ähnliche Vorrechte privative zu genießen, und bei dieser sich auf so manche Art durchkreuzenden Verfassung war es fast nicht anders möglich, als daß, bald auf dieser, bald auf jener Seite, Irrungen und Mißverständnisse entstehen mußten. Um das Uebel vom Grunde aus zu heben, faßten beide fürstlichen Theilhaber den Entschluß, ihre einseitigen Revenüen sowohl, als andere landeshoheitliche Gerechtsame, besage eines Recesses vom Jahre 1575, h) in die Gemeinschaft zu werfen, dergestalt, daß von nun an ein jeder von ihnen an der Stadt und dem Amte Schmalkalden gleiche Rechte haben und die Einkünfte zu zween gleichen Portionen vertheilt werden sollten. Nur allein die zum dasigen Kollegiatstift gehörigen Gefälle und Güter, die Georg Ernst dem errichteten Landschulkasten zu Schleusingen zugeignet hatte, wurden von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen und dem Grafen zur alleinigen Erhebung vorbehalten. i) Da aber, ohngeachtet dieses Auszuges, die Hennebergischen Vorrechte und Einkünfte

Cc 2

die

f) Dipl. Mspt. d. d. Schmalkalden den 7ten August 1567.

g) Beilage Num. CCXXIV. S. 302.

h) Ein obgleich etwas fehlerhafter Abdruck von dieser Urkunde stehet in Heims Henneb. Chron. Th. II. S. 447.

i) Aus diesem Grunde fielen, nach Verlöschung des Henneberg. Mannstammes, sämtliche zum Stifte Schmalkalden gehörigen Einkünfte und Lehnschaften dem Kurfürstl. Hause Sachsen zu, welches aber

selbige im Jahr 1587. dem Landgraf Wilhelm zu Hessen um 11267 fl. 13 Gr. käuflich abtrat (dipl. Mspt. d. d. den 4ten Febr. 1587.) Diese Gelder gehörten zwar eigentlich dem Landschulkasten zu Schleusingen; da aber Herzog Friederich Wilhelm damals Geld brauchte so nahm er obige Kaufsumme, mit Kurf. Christians Bewilligung, in Empfang und legte dem Schulkasten, wegen Heimzahlung des Kapitals und Zinsen, am 1sten März 1587, eine förmliche Versicherung ein.

die Hessischen noch weit übertrafen, so versprach Landgraf Wilhelm sogleich 12000 Rthr. als eine Peräquationssumme, an Georg Ernten baar zu bezahlen, auch ihm auf seine Lebenszeit die alleinige Jagd im Schmalkaldischen Bezirk zu überlassen.

73. Während diesen bisher erzählten Regierungsangelegenheiten, hatte Georg Ernst seine Gemahlin, Elisabeth, am 19. Aug. 1566, durch dem Tod verlohren, ohne das Glück zu haben, die Fortdauer seines Stammes, durch männliche Nachkommenschaft, unterstützte zu sehen. Er entschloß sich also bald darauf, in die zwote Ehe zu treten, und wählte darzu die Prinzessin Elisabeth, eine Tochter Herzog Christophs zu Würtemberg, welche ihm im Monat April 1568 zu Schleusingen angetrauet wurde. Vermöge des zuvor, am 8ten December 1567, geschlossenen Ehevertrags, machte sich ihr Vater zu einer Aussteuer von 32000 fl. anheischig, wovor ihr Georg Ernst, mit Inbegriff des Leibgedings, 64000 fl. auf das Schloß und Amt Schleusingen verschriebe und sie noch überdies mit 8000 fl. bemorgengabte. Hierbei wurde unter andern bedungen, daß sie, im Fall des Witwenstandes, jährlich 3200 fl. Renten zu erheben Macht haben sollte; daferne sie sich aber, nach seinem Tode, anderweit vermählen würde, sollten seine Erben das Witthum mit 32000 fl. ablösen, und ihr jährlich auf ihre Lebenszeit 1600 fl. anstatt der Wiederlage, abreichen. ^k) In der Folge (1581) vermehrte Georg Ernst diesen Witthumsgehalt, aus Zärtlichkeit und Sorgfalt für seine Gemahlin, mit 1270 fl. welche ihr aus den Dörfern Hentingen und Behrungen, theils mit baarem Gelde, theils mit Früchten, jährlich entrichtet werden sollten. ^l) Aber auch diese Ehe blieb unfruchtbar, und da immittelst sein jüngerer Bruder, Poppo, (1574) ebenfalls ohne Kinder gestorben war, so sahe nunmehr Georg Ernst den Ausgang seines Stammes vor Augen. Doch gereichte es ihm zur grossen Beruhigung, daß der größte Theil der Hennebergischen Lande, nach seinem Tode, vermöge der 1554 geschlossenen Erbverbrüderung, an das kur- und fürstliche Haus Sachsen, als einen evangelischen Reichsstand, übergehen, und solchergestalt gegen alle Religionsbebrückungen gesichert bleiben würden. Seine Ergebenheit gegen dasselbe war so groß, daß er, noch kurz vor seinem Ende, mit patriotischem Eifer bemühet war, seine kur- und fürstlichen Nachfolger für die Ansprüche, welche das Haus Hessen auf die Vogtei Herrnbreitungen, — und das Stift Würzburg auf das Amt Meiningen zu machen glaubten, sicher zu stellen, und in eigener Person eine gültliche Vermittelung der bevorstehenden Irrungen zu übernehmen.

74. Land-

^k) Dipl. Mspt. d. d. den 8ten Dec. 1567.

^l) Dipl. Mspt. d. d. Massfeld den 4ten Januar 1581,

74. Landgraf Wilhelm zu Hessen war nehmlich schon lange zuvor mit der Behauptung zum Vorschein gekommen, daß ihm, nach Ausgang des Hennebergischen Stammes, alle und jede Güther, welche dieses gräfliche Haus vom Stifte Hersfeld zu Lehen getragen, zufallen müßten, und zwar aus dem Grunde, weil er, als Schutzherr und Administrator des Stifts, anerkannt und ihm die Anwartschaft auf alle dessen Gerechtsame und Lehnschaften ertheilet worden sey. *m)* Nach dieser Voraussetzung war es nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein großer Theil der zu den beiden Vogteien, Herrn- und Frauenbreitungen, gehörigen Güther, welche Henneberg vom gedachten Stifte bisher zu Lehen getragen hatte, dereinst an Hessen übergehen würden. Denn, ob man gleich Sächsischer Seits bemühet war, in Ansehung dieser Lehenstücke, vom Stifte Hersfeld eine eventuelle Beleihung auszuwirken, so konnte man doch diesen Zweck nicht erreichen, weil die dasigen Aebte, ohne Zufriedenheit des Landgrafen, keinen fremden Herrn in die Mitbelehnung aufnehmen durften. Georg Ernst sah also voraus, daß sein bevorstehendes Absterben zwischen Sachsen und Hessen manche Streitigkeiten über diese Lande veranlassen würde, und sandte daher für rathsam, die Sache noch bei seinem Leben in Richtigkeit zu bringen. Auf sein Verlangen schickten Kurfürst August zu Sachsen und Landgraf Wilhelm zu Hessen, im Monat April 1583, einige Räte nach Salzungen, woselbst auch Georg Ernst sich persönlich einfand, und zwischen beiden zur Erbfolge berechtigten Häusern, wegen der Hersfeldischen Lehne, eine gütliche Auskunft zu vermitteln. Damalen glückte es ihm zwar nicht, diese Kontrovers aus dem Grunde zu heben; er brachte es aber doch wenigstens dahin, daß beide fürstlichen Theile einstweilen ein Kompromiß errichteten, worinne man sich vereinigte, daß die streitigen Punkte vor Kurfürst Georgen zu Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Ludewigen bei Rhein, als erwählten Schiedsrichtern, rechtlich verhandelt, die Sache dem kaiserlichen Kammergerichte zur Entscheidung überlassen und kein Theil, nach Georg Ernsts Tode, die im Streit befangene Länderstücke mit Gewalt in Besitz nehmen, sondern selbige, bis zum Ausgang des Processes, einer gemeinschaftlichen Sequestration überlassen sollten. *n)*

C c 3

Indessen

m) Die Urkunde, worauf sich diese Behauptung gründet, ist zwar noch zur Zeit nicht publici juris gemacht worden; indessen erhellet aus der Beilage Num. CCLXXXI. S. 450. daß Abt Wilhelm zu Hersfeld, welcher vom Jahr 1483. bis 1493. diese Wür-

de bekleidete, dem Landgraf Wilhelm zu Hessen, mit kaiserl. Bewilligung die Anwartschaft auf die Hersfeldischen Lehne, nach Abgang des Hennebergischen Stammes, ertheilet habe.

n) Beilage Num. CCXCV. S. 493.

Inbessen kam, nach wenig Monaten, (am 3ten August) durch die fernere Vermittelung des Grafen, der merkwürdige Vergleich zu Stande, auf welchem eigentlich der Hessische Besitz der Vogtei Herrnbreitungen gegründet ist. Der wesentliche Inhalt desselben läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Das Schloß und die Vogtei Burg- oder Herrnbreitungen sollte mit den dazu gehörigen Dörfern und Gütern samt dem Abtswald, auf den bevorstehenden Hennebergischen Fall, dem Landgrafen zu Hessen überlassen werden, jedoch mit dem Beding, daß dem Hause Sachsen die Hohe- und Niederjagd im jetztgenannten Abtswalde nebst der Landeshoheit und Jurisdiction vorbehalten bleiben sollte; dagegen machte sich

2) Landgraf Wilhelm zu Hessen verbindlich, dem Hause Sachsen alle diejenigen Güter und Lehnschaften, die zwar zum ehemaligen Kloster und Vogtei Herrnbreitungen gehöret hatten, aber auffer dem Bezirk desselben gelegen waren, einzuräumen, nechst dem auch seinen Ansprüchen an den, auserhalb des Amts Schmalkalden situirten, Frankensteinischen Landen, welche Henneberg ebenfalls vom Stifte Hersfeld zu Lehen getragen hatte, zu entsagen.

3) In Ansehung der Frankenbergischen, dem gedachten Stifte zu Lehen ruhenden, Güter, kam man überein, daß von selbigen das Burglehen zu Frauenbreitungen samt dem dortigen Vorwerk, ingleichen die Wildbahn vom Schönsee über dem Pleß bis an die Werra, wie auch der im Amte Römhild gelegene Hof zu Gollmuthhaussen, und endlich das Dorf Wernshausen, welches alles Zubehörungen des Klosters Frauenbreitungen waren, dem Hause Sachsen überlassen werden sollten. o)

Auf diese Art wurden also, noch bei Georg Ernsts Lebzeiten, allen besorglichen Streitigkeiten über die Hersfeldische Lehne vorgebeuuet, und obgleich damalen zwischen beiden fürstlichen Häusern, wegen ihrer Hennebergischen Besizungen noch verschiedene Punkte ohnerörtert blieben, so wurden dennoch selbige in den Jahren 1584. 1619. 1656. und 1663. durch anderweite Reccessse nach und nach beigeleget, deren Bemerkung jedoch nicht zur gegenwärtigen Geschichte gehöret.

75. Eben so wichtig für die Sächsishe Erbfolge in Henneberg war die Vermittelung Graf Georg Ernsts, in Ansehung des Amts Meiningen, welches, vermöge

o) Beilage Num. CCXCVI. S. 497.

möge des Umtauschcontracts vom Jahre 1542, nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes mit allen seinen vormaligen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, wieder an das Stifte Würzburg fallen sollte. (S. 157.) Da dieses Amt mitten in der Graffschaft Henneberg gelegen war, und viele umliegende Dörtschaften mit demselben in Centverbindung standen, so war leicht voraus zu sehen, daß, sobald gedachtes Stifte wieder zum Besiz desselben gelangen würde, die landesherrlichen Befugnisse des kur- und fürstliche Hauses Sachsen auf mancherlei Art ins Gedränge kommen und die Ausübung der Würzburgischen Centgerichtsbarkeit eine immerwährende Quelle von Streitigkeiten und Irrungen ausmachen würde. Georg Ernst trat daher im Jahre 1583 mit dem Bischof Julius in Unterhandlung und suchte ihn zu bewegen, dem Hause Sachsen, nach seinem vereinstigen Absterben, das Amt Meiningen, gegen ein billiges Aequivalent, zu überlassen. Er brachte es zwar so weit, daß am 10ten December 1583, mit Zuziehung seiner dahin beordneten Räte, zwischen Sachsen und Würzburg, zu Nellerstadt über diesem Gegenstand eine Konferenz gehalten wurde; Die Würzburgischen Deputirten ließen sich aber auf die Hauptsache wenig ein, und das ganze Geschäft endigte sich mit der Abrede, daß man hierüber in fernere Kommunikation treten, und, wann keine gütliche Vereinigung zu erlangen wäre, die Sache der Entscheidung erwählter Schiedsrichter überlassen und in der Absicht eine anderweitige Zusammenkunft zu Erfurt veranstalten wollte. p)

Allein Georg Ernst hatte nicht das Glück das Ende dieser, für seine Landesfolger so wichtigen, Verhandlung zu erleben. Er starb den 27ten December 1583, und zwar zufälliger Weise auf dem Ritterstuhle eines adelichen Vasallen, Burckhard Trotts, zu Henneberg, wo er von einem hitzigen Fieber überfallen wurde, und seinen Geist aufgeben mußte. Ob er gleich ein Alter von 72 Jahren erreicht und 40 Jahr lang regiert hatte, so kam doch sein Tod den Unterthanen zu früh und er ward allgemein und aufrichtig bedauert. Der entseelte Körper wurde den 28ten December nach Maßfeld, hierauf aber, (den 17ten Januar 1584) nach vorheriger Balsamirung, in einem zinnern Sarg mit einem überaus zahlreichen und prachtvollen Leichenconducc nach Schleusingen geführt q) und in das von ihm dahin verlegte Erb-

p) Beilage Num. CCXCVII. S. 503. Von dem fernern Ergang des zwischen Sachsen und Würzburg wegen Auswechslung des Amts Meiningen gepflogenen Unterhandlungen, werde ich in der 8ten Abtheilung einige nähere Nachrichten beizubringen Gelegenheit nehmen.

q) Eine umständliche Beschreibung dieser Funeralien findet sich in Gührhens Beschreibung der Stadt Meiningen S. 287. f. und in Müllers Sächs. Annalen S. 185. f. f. Auf den Tod dieses Grafen wurde auch eine

Tab. VIII. Erbegräbniß ²⁾ in die Gruft versenket. Zur Verewigung seines für die Hennebergische Geschichte ohnehin unvergeßlichen Andenkens wurde ihm ein Monument errichtet, auf welchem man den Grafen zwischen seinen beeden Gemahlinnen in Lebensgröße aufgestellt siehet, obgleich die Eine noch am Leben war und eben keine Lust hatte ihm in der Gruft Gesellschaft zu leisten.

Die kurze Regierungsgeschichte Graf Georg Ernsts enthält zugleich sein Lob und eine Schilderung seines Charakters, der sich überall in dem vortreflichsten Lichte zeigt. Er war ein edelmüthiger, einsichtsvoller Fürst, ganz darzu gebohren, das Glück seines Landes zu machen, wenn ihn nicht eine drückende Schuldenlast zu oft verhindert hätte, den wohlthuenden Empfindungen seines Herzens eine volle Gnüge zu leisten. Aber dennoch erkennet man in ihm einen liebevollen Vater seiner Unterthanen, einen wahren Verehrer der Religion und einen Freund der Wissenschaften, die er mit unermüdetem Eifer in seinem Lande zu befördern suchte. Er machte den glücklichsten Anfang mit Verbesserung der Schulen und legte, durch die Stiftung des Gymnasiums zu Schleusingen, den ersten Grund zur künftigen Nationalerziehung. Obgleich bei den vielen Schulden, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, seine Kammerkasse einem so kostbaren Unternehmen nicht gewachsen war; So bestimmte er dennoch den größten Theil der eingezogenen Klostersgüter zum Unterhalt der Lehrer und vieler dürftigen Schüler und errichtete zugleich, durch die noch jezo fortdauernde Landschulkasse, einen herrlichen Fond, aus welchem noch jezo die Kirchen- und Schuldiener ihre Versorgung bekommen. In seinem Testamente vom Jahre 1577, vermachte er dieser Schule den größten Theil seiner Bibliothek, welche in der Folge, durch die ähnlichen Stiftungen, Joachim Zehners, Wolfgang Seebers und Samuel Zehners, allerseits Superintendenten zu Schleusingen, einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat. ¹⁾ Den besten Beweis seines vortreflichen Herzens legte er dadurch am Tage, daß er die Unterthanen mit keiner außerordentlichen und druckenden Abgabe belä-

ne Gedächtnismünze geprägt, auf welcher man sein geharnischtes Brustbild siehet, mit der Umschrift: Georg. Ernest. D. G. Princ. et Com. de Henneb. Auf dem Revers stehet das Hennebergische und burggräfl. Würzburg. Wappen nebst der Aufschrift: Obiit 27. decemb. 1583 aetatis LXXII.

²⁾ Ursprünglich war der Begräbnißort der Grafen von Henneberg-Schleusingen im Klo-

ster Besra: Als aber dasselbe secularisiret wurde, verlegte Graf Georg Ernst im Jahre 1566. das Erbegräbniß in die an der Stadtkirche zu Schleusingen erbaute Egidienkapelle. Es befinden sich darinne 18 Henneberg. Epitaphia, von welchen ich nur die merkwürdigsten (Tab. II-VIII.) habe in Kupfer stechen lassen.

¹⁾ Struvii Introduct. in Notitiam rei litterar. p. 193.

belästigte, so sehr es auch der zerrüttete Zustand seiner Finanzen zu erfordern schien. Um sich aus seinen Schulden zu retten, schrenkte er lieber seine Hofhaltung ein, lebte mit außerordentlicher Sparsamkeit eine Zeitlang zu Maßfeld und verwendete den Ueberschuß seiner Revenüen zur Tilgung der aufgenommenen Kapitalien und Zinsen. Georg Ernst, der zu allem, was gut und nützlich genannt werden kann, Anlage hatte, sorgte auch für die Erhaltung der Gerechtigkeit und guten Ordnung in seinen Landen. Er wohnte den Sitzungen seiner Regierung selbst mit bei und verordnete, daß seine Räche, im Sommer des Morgens vor 7 Uhr, und im Winter vor 8 Uhr sich in der Kanzlei einfänden und die rechtlichen Angelegenheiten besorgen sollten. Sein Wahlspruch: *In Te domine speravi, non confundar in aeternum*; welchen er sogar auf seinen Münzen prägen ließ, (Tab. XI. n. 9.) liefert einen beiträgenden Beweis von den frommen Gesinnungen dieses Fürsten, dessen Name von der spätesten Nachwelt mit Ehrfurcht genennet zu werden verdienet.

Graf Georg Ernsts erste Gemahlin, Elisabeth, war eine Tochter Herzog Erichs zu Braunschweig, mit welcher er 1562 einen Sohn zeugte, der aber gleich nach der Geburt wieder starb. Nach ihrem im J. 1566 ohne Kinder erfolgten Ableben, vermählte sich Georg Ernst mit einer Württembergischen Prinzessin, die ihm zwar, wie ich bereits oben (S. 204.) erwähnt habe, ein beträchtliches Heirathsguth von 32000 fl. aber keinen gesunden Körper zu brachte, und dieß war vielleicht eine physische Ursache, daß auch diese Ehe unfruchtbar blieb. Einer urkundlichen Nachricht zufolge, war sie sehr oft mit Steinschmerzen behaftet, weswegen ihr die damaligen Aerzte den Gebrauch eines mit starken Wein getränkten Bocks, als ein sehr wirksames Heilmittel empfohlen hatten. Sie lies daher im Jahre 1575, bei dem Apotheker zu Meiningen ein dergleichen Thier aufstellen und gab dem Rentmeister zu Maßfeld den Befehl, drei Wochen lang so viel Wein dahin abzuliefern, als der zur Kur bestimmte Bock täglich trinken würde. 1) Ob letzterer, oder vielmehr der Apotheker, diesen Wein ge-

*) In den Breslauer Sammlungen von Natur- und Kunstgeschichte de anno 1721. Class. IV. art. 2. p. 420. liest man folgende Verordnung, welche von der Gräfin im J. 1575. an den Rentmeister Wolf Schönbuben, deswegen erlassen worden: „Von Gottes Gnaden Elisabeth Gräfin und Frau zu
Zweyter Theil.

„Henneberg, geborne Herzogin zu Württemberg; Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer, Wir thun dich gnädiglich verständigen, daß der Apotheker zu Meiningen einen Bock wird einstellen, den Wir zu einer Arznei vor den Strem brauchen werden, und muß du denselben Bock den allerstärksten
Dd
„Wein

nosse habe, will ich dem Urtheil des Lesers überlassen. — Die Gräfin erlebte 1583 den Tod ihres Gemahls und blieb noch einige Jahre hindurch in dem Besiz und Genuß des Schlosses und Amtes Schleusingen, welches ihr Georg Ernst zum Wittthum ausgeseket hatte. (S. 204.) Von ihrer milden Gesinnung gegen das Armut legte sie dadurch einen trefflichen Beweis am Tage, daß sie im Jahre 1586, zum Unterhalt gebrechlicher und dürftiger Personen, ein Kapital von 2000 fl. bestimmte, dessen jährlichen Zinsen unter die Armen zu Schleusingen ausgetheilet werden sollten. ^{u)} Noch in selbigem Jahre (den 31ten Octobr.) vermählte sie sich mit dem Pfalzgraf, Georg Gustav am Rhein zu Lauterack, ^{x)} und der Regel nach hätte nunmehr der ihr, im Ehevertrag vom Jahre 1567, ausgesekte Wittthumsgehalt von selbst wegfallen müssen; Allein Graf Georg Ernst hatte in seinem 1577 errichteten Testament ^{y)} ausdrücklich geordnet, daß nach seinem Absterben, die hinterlassene Wittwe, ohne Unterschied, sie möge zur zwoten Ehe schreiten oder nicht, im lebenslänglichen Genuß der ihr zum Leibgeding bestimmten 32000 fl. bleiben, diese Summe aber nach ihrem Tode an seine Geschwister-Kinder fallen sollte. Von Seiten des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern, machte man zwar anfänglich gegen die Gültigkeit dieses Testaments, insofern solches dem Erbfolgevertrag zuwider sey, gegründete Einwendungen, doch ließ man sich endlich gefallen, der neuvermählten Pfalzgräfin nicht nur die von ihr eingebrachten 32000 fl. Ehegelder, nebst der auf 8000 fl. gesezten Morgengabe, gegen Abtretung des Schlosses und Amtes Schleusingen, auszuzahlen, sondern ihr auch noch außerdem die Versicherung zu geben, daß von dem bestimmten Wittthumsgehalt ihr jährlich

„Wein zu trinken geben so man bekommen kann. Demnach so wollest du mir verschaffen, daß ihn der Wein alle Tage, so viel der Bock trinket, geliefert werde, und wird solcher Boock den 14ten Jul. eingestellt werden. Damit du dich wissest zurichten mit dem Wein geben. Datum Zillbach den 22 Juny an, 1575. Es wird solcher Boock nicht länger als 3 Wochen lang eingestellt werden, demnach wollest du dich mit

„den Apotheker vergleichen, denn ein einziger Boock nicht gar viel Wein trinket.“

Elisabeth, Gräfin und Frau zu Henneberg.

Unsern lieben getreuen Wolf Schönleben Voigt und Rentmeister zu Masfeld.

^{u)} Dipl. Mspt. d. d. Schleusingen am 12ten Oct. 1586.

^{x)} Pregelers Wirtenb. Zederbaum Th. I. S. 16.

^{y)} Es stehet in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. II, S. 402. f.

jährlich 1600 fl. Zinsen von dem Schleusingischen Jatraden auf ihre Lebenszeit abgereicht werden sollten. ²⁾ Mit ihrem zweiten Gemahl lebte sie ebenfalls in unfruchtbarer Ehe und starb den 18den Februar 1592.

Graf Georg Ernst beschloß den Mannsstamm des Hauses Henneberg-Schleusingen, welches seit 1274 mit abwechselnder Größe 309 Jahre lang geblühet und unter den Deutschen Fürsten ein ehrwürdiges Ansehen behauptet hatte. Zu keiner Zeit war diese gräfliche Familie zahlreicher, als in der ersten Hälfte des 16den Jahrhunderts, und man hätte also ihr frühes Aussterben am wenigsten erwarten sollen. Graf Wilhelm VI. (VII.) hatte fünf Söhne gezeuget, unter welchen besonders Christoph, der das schöne Geschlecht bis zur Ausschweifung liebte, (S. 103.) für die Fortpflanzung seines Stammes gewiß sehr fleißig gearbeitet haben würde, wenn ihn nicht sein wunderlicher Vater, nach der alten Sitte, zum geistlichen Leben bestimmt und auch zu der Zeit, als Christoph den Chorrock wieder ablegen mußte, ihm den ehelichen Stand so ernstlich untersaget hätte. Es war aber einmal ein altes Herkommen, daß nur Einer von der Familie auf die künftige Regierung Anspruch machen konnte, die übrigen Söhne aber mußten sich samt und sonders dem geistlichen Stande widmen, so wenig auch selbiger ihren Gemüthsgaben angemessen seyn mochte. Bei diesem Familiengesetz, von welchem die bisherige Geschichte viele Beispiele liefert, hatte man zwar den Vortheil, daß die mit so mancherlei Beschwerclichkeiten verknüpften gemeinschaftlichen Regierungen verhindert und den schwächenden Theilungen eines kleinen Landes vorgebeuet werde. Allein diese Politik war auch zugleich eine sichere Vorbereitung zum gänzlichen Ausgang dieses gräflichen Stammes, und hätte man, bei Beobachtung jenes Gesetzes, etwas mehr Behutsamkeit angewendet, so könnte vielleicht noch jezo das Haus Henneberg im vollen Flor stehen. Es ist daher eine abgeschmackte Meinung, wenn der Jesuit, Christoph Brower, aus blindem Eifer für die römisch-katholischen Kirchensätze, öffentlich hat behaupten wollen, als ob die göttliche Vorsehung dieses Grafengeschlecht um deswillen vertilget habe, weil Graf Wilhelm und seine Söhne zur evangelisch-lutherischen Religion übergegangen wären. ^{a)} Hätte dieser Geschichtschreiber vollends gewußt, daß Wilhelm, als er sich von der Wahrheit dieser Lehre überzeugt hatte, in einem an seinem Sohn, Poppo, (1551) erlassenen Brief, den Pabst Julius III. mit dem

Dd 2

schmäht

²⁾ Beilage Num. CCLXXXIII. S. 460.

^{a)} Broweri antiquitat. Fuld. p. 351.

schmählischen Titel, eines grossen Bubens zu Rom, belegen habe; b) So würde er sich ohne Zweifel noch manch fanatisches Urtheil über die Verlöschung dieses gräflichen Hauses erlauben haben.

Die Schicksale der Hennebergischen Lande, welche theils an die kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen, theils an das Stift Würzburg gefallen sind, werde ich in der achten Abtheilung kürzlich erläutern. In Ansehung der Hennebergischen Allodialverlassenschaft, hatten die Herzoge zu Sachsen, in dem ofterwehnten Erbverbrüderungsrecess, die Verbindlichkeit übernommen, dem Eigenthumserben, für die zur Graffschaft Henneberg gehörigen Güther zu Züchsen, Huchsberg, Bettenhausen und Seba, welche sämmtlich Söhn- und Töchterlehen waren, 50000 fl. zu bezahlen und ihnen den Mobiliarnachlaß auszuantworten. Zu dieser Erbschaft meldeten sich die gräflichen Häuser Mansfeld, Gleichen, Heideck, Salm und Waldeck, welche als Abkömmlinge von Graf Wilhelms VI. (VII.) hinterbliebenen Erbtochtern, an Georg Ernsts Nachlaß, das nächste Recht hatten, und im Jahre 1589 die ihnen ausgesetzten 50000 fl. in Empfang nahmen, statt der Mobilien aber mit 12510 fl. 17 gr. 3 pf. abgefunden wurden. c)

b) S. die Urkunde in Meusels histor. Magazin Th. III. S. 157.

c) Beilage Num. CCLXXXIV, S. 463.

Stammtafel

der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, vom Jahre 1274, bis 1583.

Graf Berthold V. (VIII.) Stifter des Henneberg-Schleusingischen Stammes, † den 15^{ten} Febr. 1284. Gemahlin Sophia, Graf Günsters zu Schwarzburg Tochter, † 1279.

Berthold VI. (IX.) Prior des Johanner-Ordens, † den 21^{ten} Aug. 1330. E. 8.
Berthold VII. (X.) Graf von Henneberg, wird 1310. in Zisterzienserorden aufgenommen, † 1349. E. 11-54.
Heinrich VII. Komthur des deutschen Ordens, E. 8.
Jutta, Gräfin zu Henneberg, † 1317. Gemahlin, 1) Marggraf Dietmann zu Meissen, † 1302. 2) Marggraf Otto zu Brandenburg, † 1308. E. 9.
Elisabeth, Nonne im Kloster Jm, E. 10.

Heinrich VIII. (XII.) Graf von Henneberg, † 1347. Gemahlin Jutta, Marggraf Hermanns zu Brandenburg Tochter, † 1353. E. 52-63.
Johann I. Graf von Henneberg, † 1359. Gemahlin Elisabeth, des Landgraf Friedrichs zu Leuchtenberg Tochter, † 1361. E. 67-77.
Berthold XI. (XIII.) Komthur zu Kühnberg, † 1411. E. 58.
Ludwig I. † 1347. Domherr zu Magdeburg. E. 55.
Elisabeth † 1375. Gemahlin Burgraf Johanns II. zu Nürnberg. E. 56.

Elisabeth, † 1389. Gemahlin Graf Eberhards zu Wittenberg, E. 84.
Katharina, † 1397. Gemahlin Landgraf Friedrichs des Strengen zu Thüringen, E. 64.
Sophia, † 1397. Gemahlin Burgraf Albrechts zu Nürnberg, E. 66.
Anna, Nonne im Kloster Sponfeld. E. 66.

Elisabeth, Gemahlin Herzog Johanns I. zu Anhalt, E. 79.
Anna, † 1388. Gemahlin Graf Gottfrieds von Hohenlohe, E. 83.
Heinrich XI. (XIII.) Graf von Henneberg, † 1405. Gemahlin Mechtild, Marggraf Rudolfs von Baden Tochter, † 1421. E. 93-100.
Berthold XII. (XV.) Graf von Henneberg, † 1416. un- vermählt. E. 80 f.
Johann II. Graf von Henneberg, † 1361. als Kind. E. 82.

Anna, Gemahlin Graf Johanns von Heideck, E. 91.
Elisabeth, † 1444. Gemahlin Graf Friedrichs II. von Henneberg-Königsfeld, E. 91.
Wilhelm II. (III.) Graf von Henneberg, † 1426. Gemahlin Anna, Herzog Otto von Braunschweig Prinzessin, † 1426. E. 93-100.
Eufarius, Graf von Henneberg, 1390. Gemahlin Margaretha, 1399. Gemahlin Graf Mechtild, Gemahlin Graf Günsters XXVIII. zu Schwarzburg XXXII. von Schwarzburg, E. 93.
Margaretha, 1399. Gemahlin Graf Günsters XXVIII. zu Schwarzburg, E. 92.

Wilhelm III. (IV.) geb. 1415. † 1444. Gemahlin Katharina, Gräfin von Hainau Tochter, † 1460. E. 104-108.
Anna, † 1416.
Mechtild, † 1418.
Margaretha, Nonne im Kloster Westermünster, E. 101.
Anna, Gemahlin Conrad von Weinsberg, E. 101.
Heinrich XII. (XIV.) Domherr zu Würzburg, † 1475. E. 102.
Agnes, Prævostin im Kloster Jm, † 1426. E. 104.

Wilhelm IV. (V.) Graf von Henneberg, geb. 1434. † 1480. Gem. Margaretha, eine Prinzessin Herzog Heinrichs von Braunschweig, † 1509. E. 111-129.
Margaretha, Nonne im Kloster Jm, † 1491. E. 108.
Johann III. (II.) † 1513. E. 108.
Berthold XIII. (XVI.) † 1441. E. 110.
Berthold XIV. (XVII.) Probst zu Bamberg, † 1495. E. 110.
Margaretha, † 1485. Gemahlin Graf Günsters XXXVI. von Schwarzburg, E. 111.

Wolfgang, geb. 1470. † 1485. E. 130.
Wilhelm V. (VI.) † 1574. E. 131.
Doppo XI. (XVII.) † 1488. E. 131.
Ernst, † 1488.
Wilhelm VI. (VII.) Graf von Henneberg, geb. 1487. † 1559. Gemahlin Anastasia, eine Prinzessin Kurfürst Albrechts von Brandenburg, † 1534. E. 132-177.
Margaretha, † 1510. Gemahlin Graf Bernhards von Solms, E. 131.
Selena.
Katharina, Nonne im Kloster Waldenroda, † 1484. E. 132.

Wilhelm V. II. (VIII.) † 1503. E. 180.
Anna, † 1502.
Johann IV. (III.) Abt zu Fulda, † 1541. E. 180.
Wolfgang II. Graf von Henneberg, † 1537. E. 187.
Margaretha, † 1546. Gemahlin Graf Johann zu Salm und Wittgenstein, E. 181.
Katharina, † 1567. Gem. Graf Heinrich XXXVII. von Schwarzburg, E. 181.
Christoph, Domherr zu Straßburg und Bamberg, † 1548. E. 182.
Georg Ernst, der Letzte, Graf von Henneberg, geb. den 27^{ten} May 1511. † d. 25^{ten} Dec. 1583. ober Erben. 1) Gem. Elisabeth, eine Prinz. Herz. Erichs von Braunschweig, † 1566. 2) Gem. Elisabeth, eine Prinzessin Herzog Christophs zu Wittenberg, † 1592. E. 193-212.
Dorothea, † 1512. E. 185.
Doppo XII. (XVIII.) † 1574. ohne Erben. 1te Gem. Elisabeth, eine Prinz. Kurf. Johannes zu Brandenburg, † 1558. 2te Gem. Sophia, Herz. Erichs zu Braunschweig Prinzessin, † 1631. E. 185 bis 191.
Caspur, † 1517. E. 191.
Walburgis, † 1570. 1ter Gem. Graf Wolfgang von Hohenlohe, † 1546. 2ter Gem. Graf Karl von Gleichen, E. 191.
Elisabeth, † 1577. Gemahlin Graf Johanns zu Solms, E. 192.

Anastasia, Gemahlin Graf Wolraths zu Waldeck, Josias, Christian, Wolrath, Juliana. Hennebergische Allodialerben.
Amalia, Gem. Graf Christoph von Mansfeld. Henneb. Allodialerbin.
Anna Maria, Gem. Graf Samuel zu Waldeck, Günther, Wilhelm Ernst. Henneb. Allodialerbe.
Volrath, Graf von Gleichen, Katharina, Gemahlin Graf Albrechts zu Mansfeld. Henneb. Allodialerbin.
Magdalena, Gemahlin Graf Wilhelms von Heydel, Wilhelm, Graf zu Solms. Werner, Grafen zu Solms. Johann, Grafen zu Solms. Hennebergische Allodialerben.

PROBANDEN

Die Probanten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

| Nr. | Name | Geburtsdatum | Geburtsort | Profession |
|-----|------|--------------|------------|------------|
| 1 | ... | ... | ... | ... |
| 2 | ... | ... | ... | ... |
| 3 | ... | ... | ... | ... |
| 4 | ... | ... | ... | ... |
| 5 | ... | ... | ... | ... |
| 6 | ... | ... | ... | ... |
| 7 | ... | ... | ... | ... |
| 8 | ... | ... | ... | ... |
| 9 | ... | ... | ... | ... |
| 10 | ... | ... | ... | ... |
| 11 | ... | ... | ... | ... |
| 12 | ... | ... | ... | ... |
| 13 | ... | ... | ... | ... |
| 14 | ... | ... | ... | ... |
| 15 | ... | ... | ... | ... |
| 16 | ... | ... | ... | ... |
| 17 | ... | ... | ... | ... |
| 18 | ... | ... | ... | ... |
| 19 | ... | ... | ... | ... |
| 20 | ... | ... | ... | ... |
| 21 | ... | ... | ... | ... |
| 22 | ... | ... | ... | ... |
| 23 | ... | ... | ... | ... |
| 24 | ... | ... | ... | ... |
| 25 | ... | ... | ... | ... |
| 26 | ... | ... | ... | ... |
| 27 | ... | ... | ... | ... |
| 28 | ... | ... | ... | ... |
| 29 | ... | ... | ... | ... |
| 30 | ... | ... | ... | ... |
| 31 | ... | ... | ... | ... |
| 32 | ... | ... | ... | ... |
| 33 | ... | ... | ... | ... |
| 34 | ... | ... | ... | ... |
| 35 | ... | ... | ... | ... |
| 36 | ... | ... | ... | ... |
| 37 | ... | ... | ... | ... |
| 38 | ... | ... | ... | ... |
| 39 | ... | ... | ... | ... |
| 40 | ... | ... | ... | ... |
| 41 | ... | ... | ... | ... |
| 42 | ... | ... | ... | ... |
| 43 | ... | ... | ... | ... |
| 44 | ... | ... | ... | ... |
| 45 | ... | ... | ... | ... |
| 46 | ... | ... | ... | ... |
| 47 | ... | ... | ... | ... |
| 48 | ... | ... | ... | ... |
| 49 | ... | ... | ... | ... |
| 50 | ... | ... | ... | ... |

1771

1772

1773

1774

1775

1776

1777